Anleitung

zur

Führung der Geschäfte

der

Dorfschulzen und Dorfgerichte

von

W. Staas,

Königl. Kreis-Gerichts-Aktuarius I. Klasse.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Landsberg a. W.

Im Selbstverlage des Verfassers.

1860.

Vorwort zur ersten Ausgabe.

Die Anforderungen, welche Seitens der Verwaltungs- und Gerichts-Behörden an die Dorfschulzen und die Dorfgerichte gestellt werden, nehmen immer mehr zu und sind namentlich durch das Gesetz vom 14. April 1856, über die ländliche Gemeinde-Verwaltung, sowie vom 4. Mai 1857, über die Abschätzung der Grundstücke erhöht worden.

Allgemein hat sich nun das Bedürfniß nach einem Buche fühlbar gemacht, welches nicht allein die wesentlichen von dem Dorfschulzen und den Dorfgerichtspersonen zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch für alle von denselben vorzunehmenden Geschäfte ein Beispiel als Formular enthalte. Ein solches Buch ist das vorliegende, und gewiß wird dasselbe in vielen Lagen dem Dorfschulzen und den Dorfgerichtspersonen mit Rath aushelfen.

Landsberg a. W., im Mai 1858.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Ausgabe.

Das vorliegende Buch hat sich eines so schnellen Absatzes zu erfreuen gehabt, daß schon jetzt eine zweite Ausgabe davon nothwendig geworden. Um größtmöglichste Vollständigkeit zu erreichen, habe ich dasselbe einer Revision und gänzlichen Umarbeitung unterworfen, solches bedeutend vermehrt und dabei alle in neuerer Zeit ergangenen Bestimmungen berücksichtigt.

Landsberg a. W., im Januar 1860.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

I. Von den Gemeinden, deren Rechte und Pflichten.

II. Von den Schulzen, den Schöppen und deren Amtsverrichtungen.

III. Von den Dorfgerichten und deren Geschäften.

Zweiter Theil.

I. Formulare zu den Geschäften in Gemeinde- und Verwaltungs-Angelegenheiten.

II. Formulare zu den Geschäften in Sanitäts- und Veterinär-Polizei-Sachen.

III. Formulare zu den Geschäften in Straf- und Polizei-Sachen.

IV. Formulare zu den Geschäften der Dorfgerichte.

Erster Theil.

I. Von den Gemeinden, deren Rechte und Pflichten.

1. Von den Gemeinde-Bezirken.

(Allg. Landr. Th. II. Tit. 7.)

§. 18. Die Besitzer der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Wirthen machen zusammen die Dorfgemeine aus.

Unter den Besitzern der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke und den angesessenen Wirthen sind nicht blos die Besitzer der im Dorfe vorhandenen bäuerlichen Wirthschaften, sondern auch die auswärts wohnenden Besitzer der in der Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke zu verstehen. Beschluß des Ober-Tribunals vom 26. Oktober 1838.

Der Besitzer eines im Dorfe oder dessen Feldmark gelegenen Wohnhauses kann Mitglied der Gemeine sein; der Besitz von Aeckern ist dazu nicht erforderlich. Beschl. des Ober-Trib. v. 10. Juni 1844.

Die Dörfer und Flecken sollen durch Ortstafeln bezeichnet werden, welche auf weißem Grunde in schwarzer Schrift den Namen des Orts, sowie die Benennung des Regierungsbezirks, des Kreises und des Landwehr-Bataillons enthalten müssen, wozu der Ort gehört. Allerh. Kab.-Ordre vom 25. August 1820 (v. Kamptz Annalen pro 1820 II. S. 567.)

Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutes bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Jedes Grundstück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk angehört hat, ist nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch den Oberpräsidenten mit einem solchen Bezirke zu vereinigen. Eignet sich ein solches Grundstück nach seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit zu einem besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke, so kann dasselbe mit Genehmigung des Königs dazu erklärt werden.

Die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einem andern Bezirke kann nur unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden und des betheiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistags, mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtretung einzelner Grundstücke, Abbaue, Kolonien von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem andern solchen Bezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer und die Besitzer jener Grundstücke darin einwilligen, mit Genehmigung des Oberpräsidenten geschehen; soll aber aus dergleichen Grundstücken ein besonderer Gemeindebezirk oder ein selbstständiger Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Anhörung des Kreistags und die Genehmigung des Königs erforderlich. In diesem letzteren Wege können Bezirksveränderungen der vorbezeichneten Art, welche im öffentlichen Interesse nothwendig sind, selbst dann vorgenommen werden, wenn die Betheiligten nicht darin eingewilligt haben.

In allen vorstehend bezeichneten Fällen ist den Betheiligten der Beschluß des Kreistags vor Einholung der höhern Genehmigung mitzutheilen.

Wird in Folge einer Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nothwendig, so ist dieselbe im Verwaltungswege zu bewirken; zu ihrer Feststellung genügt, wenn die Betheiligten einig sind, die Genehmigung der Regierung; entstehen Streitigkeiten dabei, so entscheidet solche der Oberpräsident. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede Bezirksveränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Wenn ein bis dahin selbstständiger Gutsbezirk, oder ein in keinem Gemeindeverbande stehendes, großes, geschlossenes Waldgrundstück mit einem Gemeindebezirk vereinigt worden ist, so ist durch ein zu errichtendes Statut Festsetzungen über das Verhältniß zu treffen, in welchem der Besitzer und die übrigen Bewohner des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks an den Rechten und Pflichten der Gemeinde Theil zu nehmen haben.

Insbesondere ist in dem Statute zu bestimmen:

a) ob und inwieweit dem Guts- oder Waldbesitzer, nach Maßgabe des größeren Umfangs oder Werths seines Besitzthums, besondere Rechte beigelegt werden sollen, namentlich das Recht,
   - in der Gemeindeversammlung den Vorsitz oder auch mehrere Stimmen zu führen, —
   - bei der Wahl von Gemeindeverordneten Einen oder mehrere derselben allein zu wählen, oder an deren Versammlung selbstständig Theil zu nehmen, —
   - in der Versammlung der Gemeinde oder deren Verordneten sich durch Pächter, Wirthschafts- oder Forstbeamte seiner Grundstücke vertreten zu lassen;

b) ob und inwieweit die Wiederauflösung des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks mit dem Gemeindebezirke von dem einseitigen Antrage des Guts- oder Waldbesitzers, oder von dem der übrigen Gemeindeglieder abhängig sein soll.

Ein solches Statut ist nach den Erklärungen der Betheiligten von dem Landrathe zu entwerfen, dem Kreistage zur Aeußerung darüber und alsdann mit dem Gutachten der Regierung dem Oberpräsidenten zur Bestätigung vorzulegen. Gesetz v. 14. April 1856 §. 1. u. 2. (Ges.-Samml. S. 359.)

2. Von den Rechten der Gemeinden.
(Allg. Landr. Th. II. Tit. 7.)

§. 19. Dorfgemeinen haben die Rechte der öffentlichen Corporationen.

Den Dorfgemeinen kommt ein Siegel mit dem Preußischen Adler nicht zu und soll abgeschafft werden, wo es vorhanden ist. Rescr. v. 5. März 1834 (v. Kamptz Annalen pro 1834 S. 123.)

3. Von den Rechten der einzelnen Gemeinemitglieder.
(Allg. Landr. Th. II. Tit. 7.)

§. 28. Alle Glieder der Dorfgemeinen sind zur Nutzung der Gemeinegründe durch Hütung, Holzung u. s. w. berechtigt, insofern ihnen nicht ausdrückliche Gesetze oder Verträge entgegenstehen.

Neue Anbauer in einer Dorfgemeine haben auf die Mitbenutzung der Gemeinegründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Plenarbeschluß des Ober=Trib. vom 22. März 1841 (Entsch. Bd. 7. S. 24.).

Unter „Gemeine=Gründen" sind nicht blos Grundstücke zu verstehen, die sich im Eigenthum der Gemeine als solcher befinden, sondern auch die, welche privatives Eigenthum der einzelnen Mitglieder sind, oder zu Weiden für die gesammten Mitglieder der Gemeinen dienen und deshalb als Gemeindeweiden zu betrachten sind. Pr. des Ober=Trib. v. 17. Septbr. 1844.

In Folge der Entscheidung vom 22. März 1841 säumten die Anbauer nicht, der Auslegung Beifall zu geben und die ihnen zugetheilte „Mitbenutzung der Gemeindegründe" auch auf die fr. Privatgrundstücke der einzelnen Mitglieder zu beziehen. Der Plenarbeschluß veranlaßte deshalb mehrfache Immediatbeschwerden von Dorfgemeinden und Kreisständen, in Folge welcher nachstehende Weisung des Ministers des Innern und der Justiz vom 12. Februar 1845 an die Gerichts= und General=Kommissionen erging:

„Der Plenarbeschluß des Geh. Ober=Tribunals vom 22. März 1841 hat mehrfache Immediat=Beschwerden von Dorfgemeinden und Kreisständen hervorgerufen. In Folge derselben haben des Königs Majestät uns die Allerhöchste Ermächtigung ertheilt, die Behörden, und namentlich die Gerichte auf den bei Anwendung der §§. 28—30. des Allg. Landr. Th. II. Tit. 7. zu beachtenden Unterschied zwischen dem Vermögen und den Nutzungs=Rechten der Gemeinden als solcher, und dem Vermögen und den Nutzungs=Rechten einzelner Sozietäten oder Klassen innerhalb der Gemeinden, aufmerksam zu machen, damit der richtige Gesichtspunkt bei den Prozessen nicht verfehlt werde. Aus den eingesehenen Relationen ergiebt sich, daß das Geh. Ober=Tribunal unter den im Plenarbeschluß vom 22. März 1841 genannten Gemeingründen nur solche Grundstücke verstanden hat, deren Eigenthum oder Benutzungsrecht der Gemeinde als Korporations=Vermögen zusteht, keineswegs aber solche, welche ein gemeinschaftliches Privatvermögen der bisherigen Mitglieder bilden. Dieser Unterschied ist auch in der Natur der Sache begründet. Das Korporations=Vermögen

gehört der Gemeinde als solcher; dasselbe darf im Wege der Gemeinheits-theilung nicht in Privatvermögen der einzelnen Gemeindeglieder verwandelt werden, vielmehr erhält die Gemeinde als Korporation die Abfindung für solches Vermögen bei Gemeinheitstheilungen; den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern steht eine Benutzung solchen Korporations-Vermögens nur zu, weil und so lange sie Mitglieder der Gemeinde sind; eine Vererbung oder Veräußerung dieses Nutzungsrechts Seitens der einzelnen Gemeindemitglieder findet nicht Statt. Aus dieser Natur des Korporations-Vermögens folgt daher von selbst, daß neue Anbauer durch ihre Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde ohne Weiteres auf die Benutzung des Korporations-Vermögens, so weit solche überhaupt Statt findet, Rechte erlangen. Das gemeinschaftliche Privatvermögen der Gemeindemitglieder gehört dagegen der Gemeinde als solcher eben so wenig, als die Höfe und Aecker, deren Zubehör in der Regel die Antheile an diesem gemeinschaftlichen Privatvermögen sind. Die Auflösung dieses gemeinschaflichen Vermögens in private, ausschließlich zu benutzende Grundstücke der einzelnen Theilnehmer ist ein Hauptgegenstand des Gemeinheitstheilungs-Verfahrens nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, die Theilnehmer disponiren hier über ihre Antheile wie über ihr sonstiges Vermögen, und die Erwerbung eines Antheils kann nur durch die gewöhnlichen Privat-Rechtstitel erfolgen, während die Erwerbung der Gemeindegliedschaft an sich ein Antheilsrecht an diesem gemeinschaftlichen Privatvermögen nicht verleiht. Aus der Natur des gemeinschaftlichen Privatvermögens folgt daher umgekehrt, daß neue Anbauer nur mit Bewilligung der berechtigten Gemeindeglieder Rechte auf dieses Vermögen erlangen können. Die rc. werden veranlaßt, den rechtlichen Unterschied beider Vermögensarten wohl zu beachten.“ (Min.-Bl. d. i. Verw. S. 32. und Just.-Min.-Bl. S. 38.)

Das Ober-Tribunal hat dann in dem nachstehenden Plenarbeschlusse vom 17. Oktober 1845 (Entsch. Bd. 11. S. 74. litt. c.) dem Plenarbeschlusse vom 22. März 1841 die entsprechende Beziehung gegeben.

Ehe das Gesetz vom 3. Jan. 1845 über die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen erschienen war, war:

a) der bloße Anbau innerhalb der Gemeine nicht zureichend, um allein schon das Recht der Gemeinemitgliedschaft zu gewähren. Ueber die Weise, wie Jemand zum Gemeinemitglied aufgenommen wird, entschieden vielmehr vorzugsweise die Partikularrechte. Wo es an Partikularrechten ermangelte, bedurfte es jedoch zur Aufnahme als Gemeine-Mitglied nicht einer ausdrücklichen Erklärung von Seiten der Gemeine. Es machte zwar:
   1) beim Anbaue keinen Unterschied, wenn er auf der Parzelle eines schon vorhandenen Privatgrundstücks eines Gemeinde-Mitgliedes erfolgte; dagegen war
   2) die bisherige Zahlung eines veränderlichen Weidegeldes eine erhebliche Thatsache gegen das Bestehen der Mitgliedschaft in der Gemeine. Das Gewicht dieser Thatsache zur Ausschließung dieser Mitgliedschaft und der in ihr begründeten Theilnehmungsrechte

an der Nutzung des Gemeinevermögens war jedoch in jedem einzelnen Falle von der Beschaffenheit der übrigen ermittelten Umstände abhängig;

b) zur Ausschließung vom Theilnahmerecht an den Gemeine-Gründen genügt es, wenn der Anbauer von seinem Verkäufer, oder von der Kreisbehörde belehrt war, daß er dieses Theilnahmerecht erst durch Vereinigung mit der Gemeine erwerben müsse;

c) das Theilnahmerecht eines Neubauers bei der Hütung in Folge seiner Gemeinemitgliedschaft erstreckte sich blos auf die Gemeine-Gründe als Korporations-Vermögen.

Erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der auf dem dismembrirten Grundstück haftenden, oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringenden oder sonstigen Korporations- oder Sozietäts-Lasten und die das Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunal- und Sozietätsverhältnisse ist der Erwerber eines Trennstücks befugt, die mit demselben verbundenen ständischen, Gemeinde- und andern Korporations-Rechte auszuüben. §. 24. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 25.).

Die Pfarreien, deren Aecker und Wiesen auf der Dorffeldmark mit den bäuerlichen Grundstücken im Gemenge liegen, sind als Miteigenthümer der Gemeine-Gründe zu betrachten, und namentlich zu deren Nutzung durch Hütung berechtigt, ohne Unterschied, ob die Pfarrgrundstücke von einem im Dorfe belegenen Wirthschaftshofe aus genutzt werden, oder nicht. Pr. des Ober-Trib. vom 27. Oktober 1843 (Entsch. Bd. 9. S. 312.).

An Orten, wo die Magdeburgische Kirchenordnung vom 9. Mai 1739 als Provinzialrecht gilt, kann einem mit Acker in einer Feldmark dotirten Pfarrer ein Theilnahmerecht an der Weide nicht versagt werden, auch wenn er nicht in dem Dorfe wohnt, noch in demselben eine Wirthschaft unterhält. Pr. des Ober-Trib. vom 11. August 1837.

§. 29. Die Gemeinde-Mitglieder nehmen an den gemeinschaftlichen Nutzungen nach eben dem Maßstabe Theil, nach welchem sie die gemeinen Lasten zu tragen schuldig sind.

§. 30. Auf Gemeinweiden mag jeder Dorfseinwohner so viel Vieh treiben, als zur gehörigen Bestellung seiner Wirthschaft von ihm gehalten werden muß.

Die Büdner eines Dorfs können nur dann einen Antheil an der Gemeineweide bei der Auseinandersetzung ansprechen, wenn sie sich auf eine darüber in ihren Grundbriefen ausdrücklich enthaltene Bestimmung zu berufen vermögen. Erk. des Ober-Trib. vom 8. September 1823 (Centralbl. pro 1839.).

Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Landgemeinden bestimmte Vermögen kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privat-Vermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden. Ebensowenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Stadt- oder Landgemeinde, dessen Nutzungen

den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen, durch eine Gemeinheitstheilung im Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern, als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks, oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind. Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindeglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten. Nutzungsrechte der Gemeindeglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem andern Rechtstitel gebühren, gehören nicht zum Gemeinde-Vermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen. Gesetz vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327.).

§. 31. Wo zwischen den angesessenen Wirthen und den übrigen Dorfs-Einwohnern, oder auch zwischen den verschiedenen Klassen der Ersteren gewisse Verhältnisse in Ansehung der Nutzungen und der gemeinen Lasten, durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheit festgesetzt sind, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

§. 32. Bei erfolgender Theilung der Gemein-Gründe muß ein gleiches Verhältniß, wie bei der Nutzung beobachtet werden. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 17.)

4. Von dem Stimmrecht der Gemeindemitglieder.

(Allg. Landr. Th. II. Tit. 7.)

§. 22. Die Stimmen werden, wenn nicht das besondere Ortsrecht etwas anderes herbringt, in der Regel nach den Personen der angesessenen Wirthe gezählt.

§. 23. Wo aber von Rechten oder Leistungen, welche auf die verschiedenen Klassen oder Gemeindeglieder sich beziehen, die Rede ist, da können die Mitglieder der einen Klasse, wenn sie auch an sich eine überwiegende Stimmenmehrheit ausmachen, zum Nachtheil der anderen Klasse nichts festsetzen.

§. 24. Die Mitglieder der einzelnen Klassen machen unter sich keine besondere Korporation aus.

§. 25. Insofern sie zusammen genommen, gemeinschaftliche Angelegenheiten betreiben, sind sie als bloße Privatgesellschaften anzusehen.

§. 26. Wenn ein vorkommendes Geschäft nur eine solche einzelne Klasse allein betrifft, so sind auch nur die Mitglieder dieser Klasse allein zum Stimmen berechtigt.

§. 27. In solchen Fällen wird der Schluß, so wie bei wirklichen Korporationen durch die Mehrheit der Stimmen in dieser Klasse festgesetzt.

Besitzer von Grundstücken, welche außerhalb der Gemeine wohnen und in derselben nicht einen eigenen Wirthschaftsbetrieb haben, sondern nur Ländereien besitzen, welche sie von auswärts her bewirthschaften, sind nicht

stimmfähig, sofern es sich nicht um die im §§. 23. und 25. berührten Rechte und Pflichten handelt. Reskr. vom 30. Juli 1846, Min.-Bl. S. 132.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuches, Gesetz-Samml. pro 1851 S. 101.), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (21. ebendaselbst), der ist auch während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

Die Erwerber von Trennstücken oder Besitzer neuer Ansiedelungen sind erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse befugt, das mit demselben verbundene Stimmrecht auszuüben. (Vergl. §. 6. No. 4. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842, Ges.-Samml. §§. 7. No. 1. und folgende, §. 19. und folgende, §. 24. 25. und folg., §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Jan. 1845, Ges.-Samml. S. 25.; Gesetz vom 24. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 241.)

Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt.

Ergiebt sich das Bedürfniß einer neuen Feststellung oder Regelung der Stimmrechte, weil die Ortsverfassung darüber dunkel oder zweifelhaft ist, oder weil danach wesentliche Mängel in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrechte, namentlich erhebliche Mißverhältnisse gegen die Theilnahme an den Gemeindelasten bestehen, so ist eine solche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften a bis g und 1. bis 4. durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeinbeschluß herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistags und mit Genehmigung des Ministers des Innern, die in Ansehung des Stimmrechts erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vorzuschreiben.

a) Zur Theilnahme am Stimmrechte dürfen nur solche Einwohner des Gemeindebezirks verstattet werden, welche einen eigenen Hausstand haben und zugleich in dem Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind.

b) Wenn aber Jemand in dem Gemeindebezirke ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer, die Haltung von Zugvieh zu ihrer Bewirthschaftung erforderlichen Ackernahrung hat, oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Werth dem einer Ackernahrung mindestens gleichkommt, so ist derselbe zur Theilnahme am Stimmrechte auch dann zuzulassen, wenn er nicht Einwohner des Gemeindebezirks ist (Forense). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirke besitzen.

c) Den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Werth oder Größe erheblich übersteigen, kann mehr als Eine Stimme beigelegt werden.

d) Auch können die Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Theilnahme am Stimmrechte in verschiedene Klassen getheilt werden.

e) Die Stimmen der Besitzer derjenigen kleineren Grundstücke, welche zu ihrer Bewirthschaftung kein Zugvieh erfordern, können zu Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) verbunden werden. Dergleichen Besitzer haben alsdann das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung durch Abgeordnete auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf mindestens drei und höchstens sechs Jahre wählen.

In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können vertreten werden:

1) Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund;
2) die Ehefrau durch ihren Ehemann,

sofern zu 1. und 2. der Vater, der Stiefvater, der Vormund und der Ehemann im Gemeindebezirk wohnt, der Stiefvater das zum Stimmrecht befähigte Grundstück bewirthschaftet und der Vormund im Gemeindebezirk Grundbesitzer ist; fehlen bei einer dieser Personen diese Vorbedingungen, so kann dieselbe die Vertretung einem Stimmberechtigten aus der Klasse des zu Vertretenden oder aus der nächst angrenzenden übertragen;

3) unverheirathete Besitzerinnen;
4) auswärts wohnende und juristische Personen,

zu 3. und 4. durch Stimmberechtigte derselben oder der nächstangrenzenden Klasse, — zu 4. aber auch durch Pächter der Nießbraucher der zum Stimmrechte befähigten Grundstücke.

Die vorstehenden Vorschriften a. bis e. und 1. bis 4. finden auch Anwendung, wenn in Folge der Zertheilung von Grundstücken oder der Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden über die Theilnahme der Bewohner am Stimmrechte zu beschließen ist. Gesetz vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 360.).

5. Von der Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung.

Auf den Antrag einer Gemeinde kann an die Stelle der Gemeinde-Versammlung eine Vertretung durch gewählte Gemeinde-Verordnete eingeführt werden.

Wo dies geschehen soll, sind zuvor durch ein Statut die dazu erforderlichen Festsetzungen zu treffen, insbesondere über die Gesammtzahl der Gemeinde-Verordneten, die Wahlperiode, die etwaige Klasseneintheilung der Wähler, die hierbei aus jeder Klasse zu wählende Zahl von Gemeinde-Verordneten, und die Wahlordnung.

Ueber ein solches, von der Gemeinde unter Mitwirkung der Orts-Obrigkeit und des Landraths zu entwerfendes Statut ist der Kreistag zu hören, und dasselbe dann mit dem Gutachten der Regierung und des Ober-Präsidenten dem Minister des Innern zur Bestätigung vorzulegen.

Der Minister des Innern ist befugt, eine Gemeindeverordneten-Versammlung aufzulösen und eine Neuwahl anzuordnen. Gesetz vom 14. April 1856 §§. 8. und 9. (Ges.-Samml. S. 562.)

6. Von den Versammlungen und Beschlüssen der Gemeinden.

(Allg. Landr. Th. II. Tit. 7.)

§. 52. Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammen zu rufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.

§. 21. Die Gemeine kann zum Nachtheil der Rechte der übrigen Dorfseinwohner nicht beschließen.

Bei gewöhnlichen Vorfällen und in den ein für allemal dazu bestimmten Versammlungen entscheidet der Schluß der in dieser Versammlung gegenwärtigen Mitglieder. Bei außerordentlichen Vorfällen, deren Verhandlung den ordinairen Versammlungen nicht beigelegt ist, müssen sämmtliche Mitglieder ausdrücklich eingeladen werden. Ist bei der Einladung zu solchen außerordentlichen Versammlungen zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erschienenen Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluß abfassen. Wenn aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll. Ist die Einladung nicht gehörig geschehen, oder nicht zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig gewesen, so ist ein dennoch abgefaßter Schluß nichtig. Es ist hinreichend, wenn die Einladung an dem gewöhnlichen Wohnorte eines jeden Mitgliedes, auf die in der Prozeßordnung vorgeschriebene Art *) insinuirt wird. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 6. §§. 52—57.

Die in vielen Gegenden übliche Art der Gemeine-Zusammenberufungen durch Reihe-Ansagen, Umherschicken der sogenannten Schulzenkeule, Knallen, Laufzettel u. s. w., entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen, führt vielmehr zu unvermeidlichen Unregelmäßigkeiten und muß schon deshalb abgestellt werden, weil den Gemeindemitgliedern jedesmal der Zweck der Zusammenberufung bekannt gemacht werden muß und weil aus der nicht in gesetzlicher Form erlassenen Vorladung nicht die gesetzlichen Folgerungen gezogen werden können. (Anm. des Verf.)

Mitglieder, welche ihren bisherigen bekannten Aufenthaltsort verändern, ohne den Vorstehern der Korporation Nachricht zu geben, wo sie anzutreffen sind, ist die Korporation besonders einzuladen nicht schuldig. Eben das gilt wegen solcher Mitglieder, die ihren Wohnsitz aus der Provinz verlegen, ohne der Korporation einen Bevollmächtigten anzuzeigen, an welchen die Einladung in vorkommenden Fällen gerichtet werden soll. Abwesende Mitglieder können den Versammlungen auch durch Bevollmächtigte beiwohnen. Dergleichen Vollmacht kann aber nur einem Mitgliede der Korporation aufgetragen

---

*) Nach der Prozeßordnung muß die Insinuation an das Gemeinemitglied selbst, wenn dasselbe nicht anwesend ist, an dessen Angehörige und wenn auch von diesen Niemand angetroffen wird, durch Anheften an die Thür seiner Wohnung erfolgen.

werden. Die Schlüsse der Korporation werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt. Bei vorhandener Stimmengleichheit gebührt die Entscheidung derjenigen Behörde, der es zukommt, die Schlüsse der Korporation zu bestätigen. Allg. Landr. Th. II. Tit. 6. §§. 58—63.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen, hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Schulzen zu. §. 19. der Instruktion vom 29. Oktober 1855. Min.-Bl. S. 235.

Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugniß überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Schulze von Amtswegen auf das Geheiß der Orts-Obrigkeit die Ausführung einstweilen zu beanstanden und dem Landrathe über den Gegenstand des Beschlusses zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeindebeschluß in ihrem Interesse verletzt, so ist sie, vorbehaltlich des Rechtswegs in den dazu geeigneten Fällen befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittelung des Landraths nachzusuchen; die Ausführung des Gemeinde-Beschlusses bleibt alsdann, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen. §. 20. daselbst.

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. §. 102., §. 89. des Strafgesetzbuchs, Ges.-Samml. pro 1851 S. 101.)

7. Von der Form der Gemeinde-Beschlüsse, Urkunden, Vollmachten ꝛc.

Das Gesetz vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 362.) bestimmt §. 10.:

1) Zu einer schriftlichen, einen Gemeindebeschluß betreffenden Verhandlung ist erforderlich, daß darin die Namen der bei der Beschlußfassung gegenwärtig gewesenen Gemeindemitglieder angegeben sind, und die Verhandlung außer von dem Schulzen (Scholzen, Richter) und den anwesenden Schöppen (Gerichtsmännern, Gerichts- oder Dorfgeschworenen), auch noch von mindestens drei anderen der gegenwärtig gewesenen angesessenen Gemeindemitglieder unterschrieben ist.

Falls in einer Gemeinde-Versammlung weniger als drei Mitglieder außer dem Schulzen und den Schöppen erschienen sind, und die Versammlung gleichwohl in Gemäßheit der Vorschrift im §. 54. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr. *) einen gültigen Beschluß zu fassen befugt ist, ohne Rücksicht auf die Bestimmung im §. 10. No. 1. des Gesetzes vom 14. April 1854 — wonach das Protokoll außer von dem Schulzen und den Schöppen auch noch von mindestens drei andern der gegenwärtig gewesenen angesessenen Gemeindemitglieder unterschrieben werden soll — so genügt die Unterschrift aller

*) Siehe Seite 9.

anwesenden Gemeindemitglieder zur Gültigkeit der Verhandlung. Minist.=Reskr. vom 15. August 1859 (Staatsanz. S. 1873.)

2) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, müssen im Namen der Gemeinde von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel bedruckt sein; der dem Abschlusse des Geschäfts zum Grunde liegende Gemeindebeschluß, und die dazu etwa erforderliche Genehmigung oder Entscheidung der betreffenden Aufsichtsbehörde, müssen der Urkunde in beglaubigter Form beigefügt sein.

3) Vollmachten verbinden die Gemeinde, wenn sie Namens ihrer, unter Beidrückung des Gemeindesiegels von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben sind, und dabei von diesen Personen bescheinigt ist, daß die Vollmacht, auf den Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigte gehörig eingeladen worden, ausgestellt ist. Eine solche Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariats=Vollmacht erfordern. Die §§. 40. bis 42. Tit. 3. Th. I. der Allg. Gerichtsordn. sind aufgehoben.

4) Zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung der Regierung.

8. Von der Aufsicht über die Dorfgemeinen.

(Allg. Landr. Th. II. Tit. 7.)

§. 33. Die Dorfgemeinen können ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Gerichtsobrigkeit *) keine unbewegliche Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen.

1) Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Erwerbung des Grundstücks durch Schenkung oder letztwillige Zuwendung erfolgen soll. Ob der Werth desselben 1000 Thlr. übersteigt oder nicht, macht dabei keinen Unterschied. Plenarbeschluß des Ober=Trib. vom 30. Dezember 1843, Entsch. Bd. 9. S. 305.

2) Ein Geschäft aber, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten, oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig, und begründet einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn solches von der Provinzial=Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. Allerhöchste Kab.=Ordre vom 25. Jan. 1831, Ges.=Samml. S. 5. Die dazu ergangene Instruktion vom 18. Dez. 1832; v. Kamptz Annalen Bd. 16. S. 914. sagt:

---

*) Die Gerichtsobrigkeit ist der Gutsherr in Ausübung der Polizeigewalt. Reskr. vom 29. März 1832 (v. Kamptz Ann. Bd. I. S. 129.); ist dagegen in Fällen des §. 31. bis 35. die Gutsherrschaft selbst betheiligt, so ist die Einwilligung der vorgesetzten Landespolizei=Behörde einzuholen. Minist.=Reskript vom 30. Novbr. 1836, (v. Kamptz Ann. pro 1836 S. 941.)

a) In allen Fällen, in welchen Gemeinden oder ganze Klassen derselben ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, haben diese sich vor dem Abschlusse des Geschäfts an die betreffende Provinzial-Regierung zu wenden, welche die Verhältnisse zu untersuchen und dergleichen Erwerbungen in dem Falle möglichst zu befördern hat, wenn entweder dadurch schwierige Verhältnisse zwischen Rittergut und Gemeinde, deren Abwickelung auf anderem Wege bedeutende Kosten oder doch Weitläufigkeiten und Streitigkeiten verursachen würde, in der Kürze beseitigt, oder Hindernisse, die sich dem Wirthschaftsbetriebe entgegen gestellt haben, gehoben, und Mittel zur Erleichterung desselben gewonnen werden;

b) die Regierungen haben dahin zu sehen, daß die bereiten Mittel der Ankäufe genügend seien, um einen angemessenen Theil des Kaufgeldes, mindestens die Hälfte, zu bezahlen;

c) die Uebernahme von Correal-Verpflichtungen von Seiten der Gemeinden oder ganzen Klassen derselben ist in keinem Falle zu gestatten. Vielmehr ist, insoweit das zu erwerbende Gut allein dem Gläubiger nicht zur Sicherheit dient, die Sache dahin zu reguliren, daß jedes Mitglied einen angemessenen Theil der Schuld als Privatschuld übernehme;

d) wird in den Fällen, wenn die Erwerbung für die Gemeinde geschieht, das zeitherige Korporations-Vermögen dem Gläubiger mit zur Sicherheit eingesetzt, so muß mit demselben die Verabredung getroffen werden, daß wenn auch auf Sequestration oder Subhastation der verpfändeten Gemeinde-Grundstücke angetragen werden sollte, dennoch die zur Erhaltung der Gemeinde-Administration, z. B. für Besoldung des Ortsvorstandes, für Kirche und Schule, für Erhaltung der Feuerlöschungs- und Armenanstalten, der Wege, Gebäude u. s. w. erforderliche Summe, welche die Regierung festzusetzen hat, freigelassen werde;

e) da in manchen Orten nicht sämmtliche Einwohner, sondern nur gewisse Klassen derselben, die Ortsgemeinde bilden, so ist immer genau zu ermitteln, welche Wirthe an solchen Erwerbungen Theil nehmen, und dafür zu sorgen, daß den übrigen Einwohnern, weder zu der Verzinsung und Tilgung der Kaufgelder, noch auch zu den sonstigen auf dem Rittergute ruhenden Verpflichtungen, irgend eine Leistung angesonnen, sondern deren Erfüllung lediglich von den Theilnehmern an der Erwerbung gefordert werde;

f) in allen Fällen ist dafür zu sorgen, daß in Hinsicht der Benutzung des zu erwerbenden Guts, sei es durch Ueberweisung von Parzellen an die einzelnen Mitglieder, oder durch Verpachtung oder Administration für gemeinschaftliche Rechnung, im Voraus möglichst genaue und nur mit Genehmigung der Regierungen abzuändernde Bestimmungen getroffen werden. Je nachdem daher die Theilnehmer das Grundstück unter sich zu vertheilen oder gemeinschaftlich zu besitzen und zu benutzen beabsichtigen; sind ersteren Falls die Theilnehmungs-

Grundsätze, andern Falls die Bedingungen des Theilnahmerechts und der Uebertragung desselben genau zu bestimmen, wobei festzusetzen ist, ob dasselbe ein Zubehör anderer Besitzungen der Theilnehmer bleiben oder einen unabhängigen Gegenstand des Eigenthums ausmachen? in welcher Art und Weise über die gemeinsamen, diesen Besitz betreffenden Angelegenheiten Beschluß gefaßt? durch wen und mit welchen Befugnissen und Beschränkungen die gemeinschaftliche Verwaltung besorgt und geleitet, wie es mit der Konkurrenz zu den wirthschaftlichen Arbeiten und Geldbeiträgen gehalten, und in welcher Art und Weise die gemeinschaftliche Einnahme getheilt? insonderheit auch wie die Erfüllung der, in Hinsicht des Patronats, der Jurisdiktion, der Einquartierung, des Vorspanns, der Unterhaltung von Wegen und Brücken u. s. w. dem Rittergute obliegenden Verbindlichkeiten regulirt und sichergestellt werden soll? wobei insonderheit das unter e. erwähnte Verhältniß sorgfältig zu beachten ist;

g) da es nicht die Absicht ist, die einzelnen in der Verfügung über ihr Vermögen ohne dringende Veranlassung zu beschränken, so haben die Königlichen Regierungen in dem Falle, wenn nicht ganze Gemeinden oder Klassen derselben, sondern nur mehrere einzelne Mitglieder, ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, zunächst zu beurtheilen, ob aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse ein tieferes Eingehen in die kontraktlichen Abreden nothwendig, oder ob nicht der Abschluß als des eines bloßen Privatgeschäfts dem Ermessen der Betheiligten lediglich zu überlassen sei? Ersteres ist anzunehmen, wenn die Erwerber sich zur Uebernahme von Korreal-Verpflichtungen verstanden haben. Dergleichen Verpflichtungen können nur ausnahmsweise, wenn sich wenige Interessenten dazu verbunden haben, niemals aber für eine größere Mehrheit gestattet werden. Immer aber ist dafür zu sorgen, daß die Erfüllung der dem Rittergute obliegenden, am Ende des f. näher angegebenen polizeilichen und andern Verpflichtungen gehörig geordnet und sicher gestellt und nicht durch den Einfluß der Erwerber den Gemeinden eine dem Rittergute obliegende Leistung aufgebürdet werde. Hiernach haben sich sämmtliche Regierungen bei Behandlung der bezeichneten Angelegenheiten zu achten.

§. 34. Wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, so ist auch dazu die Genehmigung der Gerichts-Obrigkeit erforderlich.

§. 35. Zu Veräußerungen von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der Gerichtsobrigkeit erforderlich.

Veräußerungen von Gemeindegründen sind, wenn Minderjährige ein Miteigenthum haben, nicht wie Verkäufe von Grundstücken minderjähriger Personen zu behandeln, sondern es kommen die Vorschriften, zunächst der Ortsgebrauch, über Theilnahme und Vertretung Minderjähriger bei Gemeindebeschlüssen zur Anwendung. (S. Seite 8.) Können darnach die Vormünder Theil nehmen, und kommt es bei der Fassung des für die Veräußerung

ausgefallenen Beschlusses gerade auf die Mitzählung ihrer bejahenden Stimmen an (denn sonst braucht sie nicht berücksichtigt zu werden, da die Mehrheit entscheidet), so muß der Vormund die Autorisation oder Genehmigung des Vormundschafts-Gerichts beibringen und das Gericht hat alsdann blos die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Veräußerung nach den Vorschriften des Vormundschaftsrechts zu prüfen. (Bescheid des Justiz-Ministers vom 4. Februar 1841 (Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 59.)

Auch zu Prozessen der Dorfgemeinden, welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, wird eine Genehmigung erfordert, aber nicht eine obrigkeitliche Genehmigung, sondern die des Gutsherrn zu seinem Vermögens-Interesse; sie ist von ganz anderer Bedeutung, als die §. 35. geforderte und kann daher auch, wenn sie versagt oder verzögert wird, nicht von der Behörde ergänzt werden, vielmehr wird sie durch Adcitation des Gutsherrn zum Prozesse ersetzt. §. 4. des Anh. z. Allg. G.-O. I. 1. §. 34. und Reskript vom 27. Okt. 1809 (Rabe Bd. 10. S. 168.)

Bei dem Austausch einzelner Parzellen der Gemeinde-Grundstücke kommt das Gesetz vom 13. April 1841 zur Anwendung. Gesetz-Samml. Seite 79.

Beschließt eine Gemeinde die Verwandlung der Gemeindewaldungen in Acker oder Wiesen, so hat der Schulze den Beschluß zu beanstanden und darüber dem Landrathe Anzeige zu erstatten. Dasselbe muß geschehen, wenn eine Gemeinde die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, beschließt. §. 59. der Instr. vom 29. Oktbr. 1855 (Min.-Bl. S. 240.) und §. 15. des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 364.)

Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Exekution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, wenn sie sich mit dieser über die vorzunehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Exekution aussetzen und die Vorbescheidung des Justiz-Ministers einholen. (Anhang §. 153. der Allg. G.-Ordn.)

Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, soweit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutsherrliche Ortsobrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) unter Leitung und Kontrolle des Landraths zu führen.

Wo es an einer gutsherrlichen Ortsobrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtsrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten. §. 63. der Instr. v. 29. Okt. 1855 (M.-Bl. S. 241.)

§. 36. Versagt die Gerichtsobrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde *) antragen.

---

*) Die hier gedachte Behörde ist die Abtheilung des Innern der Königlichen Regierungen. Reskr. vom 22. Juli 1840 (Min.-Bl. 285.)

Die Oberaufsicht des Staats über die Gemeinden wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober=Präsidenten ausgeübt. Gegen die Verfügung des Ober=Präsidenten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig. (Vergl. §. 26. und folgende, 35. und 191. Tit. 6. §§. 33. 34. 35. 36. 47. 48. 49. 66. 69. 73. und 78. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; §. 10. Tit. 17. ebendaselbst; Ministerial=Reskript vom 29. März 1832, von Kamptz Ann. Bd. 16. S. 129. und vom 22. Juli 1840, Min.=Bl. S. 285.; Reskr. vom 4. Febr. 1841, Min.=Bl. S. 59. Reskr. vom 9. Juli 1832, Jahrb. Bd. 40. S. 201.; §§. 36. und 39. der Allerh. Verordn. vom 30. April 1815, Ges.=Samml. S. 85.; Instr. vom 23. Oktober 1817, Ges.=Samml. S. 248. und vom 31. Dezember 1825, Ges.=Samml. pro 1826 S. 7. §§. 5. 11. und 20. der Verordn. vom 30. Juni 1834, Ges.=Samml. S. 96. §. 6. der Dekl. vom 26. Juli 1847, Ges.=Samml. S. 327. Instrukt. vom 31. Dezember 1825, §. 11. No. 4 a. Ges.=Samml. pro 1826 S. 1. Kab.=Ordre vom 25. Jan. 1831, Ges.=Samml. S. 5. Cirk.=Erl. vom 20. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839 S. 128.; §. 8. des Ges. vom 31. Dezember 1842, Ges.=Samml. pro 1843 S. 8. §§. 8., 19—23., 29—32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Ges.=Samml. S. 25. §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Ges.=Samml. S. 68. §§. 9. 11. 13. und 14. des Ges. vom 11. März 1850, Ges.=Samml. S. 265.; Gesetz vom 14. Mai 1852, Ges.=Samml. S. 245. §. 100. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Ges.=Samml. S. 465. §. 2. der Verordn. vom 30. Juni 1853, Ges.=Samml. S. 909.)

9. Von den Gemeine=Bedürfnissen und den Beiträgen der Gemeine=Mitglieder.

(Allg. Landr. Th. II. Titel 7.)

§. 37. Zu den Gemeinde=Arbeiten und andern nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß, werden der Regel nach gerechnet:

1) die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken.

   Wegen ausgeschriebener Beiträge zu Gemeinlasten, namentlich zu einem Gemeinewegebau, ist der Rechtsweg unzulässig. Erk. des Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenz=Konflikte vom 6. März 1852 (Just.=Min.=Blatt S. 172.) Auch die Anlegung neuer Wege oder auch eines Steindammes, welchen die Gemeine zur Sicherung der Kommunikation für nothwendig hält und zu bauen beschließt, ist eine Gemeinelast, zu welcher ein jedes Mitglied beizutragen durch einen Gemeindebeschluß verpflichtet wird, wenn auch ein solcher Weg oder Steindamm bisher nicht vorhanden gewesen ist. Der §. 37. bezweckt nicht eine vollständige Aufzählung aller Gemeindebedürfnisse, schließt mithin die Beitragspflicht zu anderen Gemeine=Bedürfnissen nicht aus. Besch. des Min. des Inn. vom 5. März 1840 (Min.=Bl. der inn. Verw. S. 87.)

2) Räumung der Dorf= und gemeinen Feldgräben;

3) die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften;

4) der Bau und die Besserung gemeinschaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuser, Brunnen u. s. w.;
5) die Versorgung der Dorfhirten und anderer im Dienste der Gemeinde stehenden Personen.

Diejenigen, welche an der Gemeineweide nicht Theil nehmen, haben als Gemeindeglieder nur hinsichts des etwa frei vorzutreibenden Pfarrer- und Schullehrer-Viehes und der Gemeine-Stammthiere verhältnißmäßig beizutragen. Ein Besch. des Min. d. Inn. vom 7. Mai 1839 (von Kamptz Ann. Bd. 23. S. 407.) sagt hierüber: Wenn das Allg. Landr. den Begriff von Societäts- und Gemeindelasten in den ländlichen Kommunen nicht streng von einander sondert, und in dem vorangeführten §. 37. l. c. auch die Versorgung der Dorfhirten mit zu den Gemeindelasten rechnet, obwohl solche, ihrer Natur nach, offenbar nur zu den Sozietätslasten der dabei betheiligten Wirthe oder derjenigen Einwohnerklassen, die bei der Gemeindeweide interessirt sind, gehört, auch in Folge der neuen Gesetzgebung namentlich in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und der eingetretenen Gemeinheitstheilungen, die Besitzverhältnisse der ländlichen Kommunen ganz veränderte Grundlagen erhalten haben und gegenwärtig die Unzulänglichkeit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Allg. Landr. in einzelnen Fällen um so evidenter hervortreten wird, so muß es vorzugsweise Aufgabe der Verwaltung sein, in administrativem Wege den vorkommenden einzelnen Fall, der sich den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht wohl anpassen läßt, durch ein zu ermittelndes gütliches Abkommen zu regeln suchen. Ein solcher Fall scheint hier vorhanden zu sein, da die Unbilligkeit auf der Hand liegt, daß die Kolonisten, obgleich sie ihr Vieh nicht auf die Gemeindehut austreiben, doch zu der Löhnung des Dorfhirten, gleichmäßig wie jeder andere Wirth, ohne daß sogar in Ansehung der Vieh-Stückzahl, die jeder Wirth auftreibt, ein Unterschied gemacht wird, mit beitragen sollen, bloß weil das Allg. Landr. die Versorgung des Dorfhirten mit unter die Gemeindelasten zählt."

Zu den im Dienste der Gemeinde stehenden Personen gehört auch der Gemeindediener. Die Haltung eines solchen ist lediglich im Interesse der Kommunal-Verwaltung erforderlich, weshalb die dadurch erwachsenen Kosten der Gemeinde obliegen. Der Schulze hat dafür nicht zu sorgen, er hat nur die Geschäfte eines Gemeinde-Vorstehers zu verrichten. Besch. des Min. d. Inn. vom 24. Juni 1845 (Min.-Bl. der inn. Verw. S. 310.) Ebenso wenig hat der Gutsherr, der nicht Mitglied der Dorfgemeine ist, zu diesen Kosten beizutragen. Denn wenn nicht durch Vertrag oder Herkommen etwas anderes bestimmt ist, sind die Rittergüter als von den Gemeinden geschiedene Korporationen zu behandeln, und wenn zwischen einer solchen Korporation und der Gemeine irgend etwas Gemeinsames ist, so muß letztere, wenn nicht ein

Anderes hergebracht ist, sich nicht an die einzelnen auf dem Gute wohnenden Personen, sondern an das Dominium selbst halten. Reskr. des Minist. des Inn. und der Polizei vom 13. Juli 1833 (von Kamptz Ann. Bd. 17. S. 634.)

6) Die Versehung der Nachtwachen oder die Versorgung des Dorfwächters.

Von der Beitragspflicht zur Lohnung des Nachtwächters befreit die Lage des Gehöfts nicht. Auch der Abbau in Folge einer Gemeinheitstheilung befreit nicht von dieser Gemeindelast; es muß aber dafür gesorgt werden, daß die Aufsicht des Nachtwächters so viel als möglich auch auf die entfernteren Höfe ausgedehnt werde. Besch. des Min. des Inn. v. 2. März 1839 u. 30. Juni 1839 (v. Kamptz Annalen Bd. 23. S. 409.) und vom 26. August 1840 (Minist.=Blatt der inn. Verw. S. 345.), doch müssen die Einwohner zerstreut liegender Etablissements, welche seither von den Beiträgen befreit gewesen, auch ferner davon befreit bleiben, so lange nicht auch die einzelnen Wohnungen, gleich den geschlossenen Orten von den Gemeine=Nachtwächtern bewacht werden. Besch. des Min. des Inn. und der Polizei vom 6. August 1838 (von Kamptz Ann. Bd. 22. S. 695.);

7) die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher;

8) der Transport und die Begleitung der nach Landespolizeigesetzen von einem Orte zum andern zu bringenden Verbrecher oder Landstreicher.

Auch Militär=Transportanten müssen von den Gemeinden bis zur nächsten Garnison oder Gendarmerie=Station befördert werden. Verfügung vom 11. Mai 1821 (von Kamptz Annalen Band 7. Seite 359.)

Für den zu bestellenden Vorspann muß aus den dazu bestimmten Fonds eine Vergütigung von 7½ Sgr. für jedes Pferd auf die Meile jedenfalls, und auch bei der Abführung von Bettlern und Vagabonden in die Landarmenhäuser, selbst dann erfolgen, wenn einzelne Reglements eine geringere Vergütigung festgesetzt haben sollten. Verfüg. des Ministers des Innern und der Polizei vom 26. Sept. 1816 (v. Kamptz Ann. Bd. 1. Th. 1. S. 201.) Erfolgt der Transport zu Fuße, so erhält jeder Transportant 5 Sgr. für jede Meile;

9) die sogenannten Deserteurwachen;

10) die Unterhaltung des Dorfbullen und Zuchtebers.

Von dieser Last gilt eben dasselbe, was oben unter No. 5. gesagt worden ist. Wo Gemeindeglieder vorkommen, mit deren Besitzthum nicht Rindvieh= oder Schweinezucht verbunden ist, da können diese nicht verbunden sein, den Dorfbullen und Zuchteber mit anzuschaffen und unterhalten zu helfen. Der Gegenstand ist, weil dergleichen Thiere nicht lange aushalten und oft ersetzt werden müssen, bei kleinen Gemeinen nicht unbedeutend. Besch. d. Min. vom 5. März 1834 (v. Kamptz Ann. Bd. 18. S. 124.);

11) die Unterhaltung der Dorfspritzen und anderer gemeinschaftlichen Feuer-Löschinstrumente.

Diese Last liegt nicht blos den Gespann haltenden Eingesessenen ob, sondern muß von dem ganzen Gemeindeverbande getragen werden. Besch. des Ministers des Innern und der Polizei vom 25. Dezember 1835 (v. Kamptz Ann. Bd. 19. S. 1084.);

12) das Feuerlöschen im Dorfe, und den dazu gehörenden Waldungen.

§. 38. In sofern die vorstehend sub 1—12. bezeichneten Gemeindienste mit Gespann zu verrichten sind, müssen dieselben von den damit versehenen Gemeinegliedern allein besorgt werden.

§. 39. In wiefern die darunter mit begriffenen Handdienste nur von den mit keinem Gespann versehenen Gemeinegliedern, oder von allen angesessenen Wirthen ohne Unterschied zu verrichten sind, ist hauptsächlich nach den jedes Orts bestehenden Verträgen oder hergebrachten Gewohnheiten zu bestimmen.

§. 40. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß die bespannten Ackerbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten frei sind.

§. 41. Die Leistung der gemeinen Spanndienste geschieht nach Verhältniß der Klassen, in welche die bespannten Ackerbesitzer, als Vierspänner, Dreispänner, Zweispänner u. s. f. an jedem Orte eingetheilt werden.

§. 42. Die Handdienste werden hingegen nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe vertheilt.

§. 43. Die baaren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältniß der landesherrlichen Steuern aufgebracht.

Die Frage: ob der Gutsherr von den nicht im Wege der Regulirung erworbenen, sondern eingezogenen und mit dem Dominialfunde zusammengelegten bäuerlichen Grundstücke, nach Veräußerung der Hofestellen und Gärten, zu den Kommunallasten herangezogen werden dürfte? hat der Minister des Innern durch Bescheid vom 20. Juli 1845 im Allgemeinen aus folgenden Gründen bejaht. „Bezüglich der persönlichen oder dinglichen Natur der Kommunallasten ist hauptsächlich auf die früheren Leistungsverhältnisse, auf deren historischer Grundlage und Ausbildung zurückzugehen, wonach es nicht zweifelhaft erscheint, daß sich in der Mark, wie in den östlichen Provinzen des Staats überhaupt, das Beitragsverhältniß zu den Gemeinelasten nach dem Maß des steuerbaren Grundbesitzes gerichtet hat. Das Leistungs-Verhältniß nach Wirthsklassen, worauf auch das Allg. Landr. an verschiedenen Orten zurückweist, beruht ebenfalls auf der Voraussetzung eines nur verschieden abgestuften Grundbesitzes und der §. 44. Tit. 7. Th. II. Allg. Landr., wo in einem speziellen Falle die Verpflichtung zu Kommunal-Leistungen von den Mittheilnehmenden durch die zu erzielenden Vortheile abhängig gemacht wird, enthält nur eine für gewisse besondere Verhältnisse — zum Schutz der unangesessenen Dorfbewohner — aufgestellte Ausnahme. Im Allgemeinen bestimmt das Allgem. Landr. §. 37., daß jedes Mitglied der Dorfgemeine zu den Kommunallasten beizutragen habe und betrachtet als Mitglied in diesem Sinne nach §. 18. l. c. jeden Besitzer bäuerlicher

Grundstücke im Dorfe oder dessen Feldmark. — Auf die persönliche Eigenschaft des Besitzers, sowie auf den zufälligen Umstand, ob die Rustikalstelle selbstständig oder mit Dominial- oder andern Bauergrundstücken, oder mit Besitzungen in andern Ortschaften zusammengelegt sind und zusammen bewirthschaftet werden, kommt es dabei nicht an. Auch die Zusammenschreibung auf ein Folium des Hypothekenbuchs ist hierbei ganz unerheblich, denn diese bezieht sich nur auf die privatrechtlichen Verhältnisse und berührt das öffentliche Recht nicht, wohin auch die Kommunal-Leistungsverhältnisse gerechnet werden müssen. Von dieser Voraussetzung ausgehend, bestimmt daher §. 12. der Verordnung vom 9. Jan. 1810 wegen Einziehung der Bauerländereien zu den Rittergütern 2c., wie die Regierung dafür sorgen soll, daß durch die vorgenommenen Veränderungen solcher Art, keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen und Sozietätslasten, sowie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke, entstehe. — Auf das Regulirungs-Edikt vom 14. Sept. 1811, können Ew. 2c. die in Anspruch genommene Befreiung von der Verpflichtung, die Kommunallasten antheilig mitzutragen, um deshalb nicht begründen, weil die Grundstücke, um welche es sich hier handelt, gar nicht in Folge einer Regulirung dem Rittergute beigelegt worden, sondern Zubehör eingezogener Bauergüter sind, und Artikel 36. der Dekl. vom 29. Mai 1816 ausdrücklich den §. 16. des Ed. dahin deklarirt, daß die Einsassen aus dem Grunde, weil sie einen Theil ihrer Ländereien im Wege der Regulirung an den Gutsherrn abgetreten haben, diesem nicht einen entsprechenden Betrag zu den Kommunallasten auflegen sollen. Durch diese Bestimmungen der Regulirungsgesetze wird mithin grade die Regel, von der die Gesetzgebung im Allgemeinen ausgeht, bestätigt, daß die Kommunallasten dem bäuerlichen Grundbesitze folgen, und wenn der erst 1836 zum Abschluß gekommene Regulirungsrezeß nur über die Wegeunterhaltung Festsetzungen enthält, so folgt daraus ebenfalls, daß in der Regel dort durch die Regulirung nichts geändert werden sollte. Die Uebertragung der Kommunallasten von den im Dominialbesitz verbliebenen Bauerländereien auf die aus den veräußerten Gärten und Hofstellen gebildeten Bauergüter würde nur durch spezielle Verträge unter Genehmigung der Regierung haben bewirkt werden können." (Min.-Bl. der innern Verw. S. 171.)

Unter den landesherrlichen Steuern sind zunächst nur die Grundsteuer und andere allgemeinen Abgaben verstanden. Erlaß des Min. des Innern vom 4. August 1845 (Min.-Blatt der inn. Verwaltung S. 285.). Jede Art der landesherrlichen Grundsteuer ist zu den bezeichneten Steuern zu zählen. Es muß daher außer der Klassensteuer (und Einkommensteuer) auch die landesherrliche Grundsteuer mit zur Berechnung gezogen werden, wenn das Prinzip des §. 43. zur Anwendung kommen soll. Verf. des Min. des Innern vom 15. Dezember 1845 (Min.-Blatt der inn. Verwaltung 1846 S. 4.) Wo die Büdner (oder andere beitragspflichtige Einwohner) keine Grundsteuer entrichten, hat gleichwohl die Anwendung dieses Prinzips keine Schwierigkeit, indem dazu nur erforderlich ist, daß ein Theil des gesammten Bedürfnisses, z. B. die Hälfte, oder ein Drittel nach dem Verhältnisse der

Grundsteuer, der andere aber nach dem Maßstabe der Klassensteuer ausgeschrieben werde. In welcher Art das Verhältniß zwischen den Grund- und Klassensteuer-Zuschlägen zu reguliren sei, muß in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden. Besch. des Min. des Innern und der Pol. v. 28. Okt. 1837 (v. Kamptz Annalen Band 21. S. 1019.). Der Klassensteuer-Zuschlag darf auch bei den Landgemeinde-Auflagen $^4/_{15}$ der Hauptsteuer in der Regel nicht überschreiten. Abg. Gesetz vom 30. Mai 1820, §. 13. und Besch. des Min. des Innern, der Polizei und der Finanzen v. 15. Juni 1839 (v. Kamptz Ann. Bd. 23. S. 409.) Die Vertheilung der Gemeindegeldbeiträge nach dem Kuhbestande ist ganz unzulässig und wo sie observanzmäßig stattgefunden hat, aufgehoben. Besch. des Minist. des Innern vom 21. April 1840 (Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 149.)

Wenn in Ansehung des Maßstabs der Vertheilung der Gemeindeabgaben oder Dienste die Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, insbesondere hergebrachte Gewohnheit (§§. 31. 39. Titel 7. Th. II. Allg. Landr.) dabei keinen sichern Anhalt gewährt, oder zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so ist eine Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung hierüber, unter Beachtung der nachstehenden Vorschrift durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistages, mit Genehmigung des Ministers des Innern, die in Ansehung der Vertheilung der Abgaben oder Dienste erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung vorzuschreiben.

Bei einer neuen Vertheilung der Gemeindelasten ist darauf zu achten, daß dieselbe mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassen-Verhältnisses geschehe, und die den einzelnen Gemeindegliedern, oder den Klassen derselben aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselben in dem Gemeindeverbande genießen. Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn in Folge der Zertheilung von Grundstücken oder der Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden, über die Theilnahme der Bewohner an den Gemeindelasten zu beschließen ist. §§. 11—13. des Gesetzes vom 14. April 1856, (Ges.-Samml. S. 363.)

10. Von den Beiträgen der unangesessenen Gemeine-Einwohner.

(Allg. Landr. Th. II. Tit. 7.)

§. 44. Unangesessene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeinlasten, wovon blos die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig.

11. Von der Besteuerung der Staatsdiener.

Insoweit die Staatsdiener nach den bestehenden Gesetzen zu den Gemeindelasten in ländlichen Ortschaften herangezogen werden können, finden daselbst die nachstehenden Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Ges.-Samml. S. 184.) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832

(Ges.=Samml. S. 145.) Anwendung. (Cfr. Gesetz vom 14. April 1856 Ges.=Samml. S. 364.). Es bestimmt:

a) Das Gesetz vom 11. Juli 1822 (Ges.=S. S. 184.)

§. 1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinen, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird. *)

§. 2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und andern zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, und andererseits seinem ganzen Betrage nach, bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund= und Kapital=Einkommen, und auf der andern gegen Gewerbs=Einkommen, im Nachtheil steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages **) zur Quotisirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte gebracht wird.

§. 3. Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde; so verbleibt es bei der Bestimmung, daß im äußersten Fall an direkten Beiträgen aller Art, und zu sämmtlichen Gemeine=Bedürfnissen bei Gehalten unter Zweihundert und Funfzig Thalern nicht mehr als Ein Prozent, bei Gehalten von Zweihundert und Funfzig Thalern bis zu Fünfhundert Thalern ausschließlich nicht mehr als Anderthalb Prozent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als Zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

§. 4. Zu den sämmtlichen Gemeindebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche

---

*) Es ist Bedingung der Zulässigkeit einer Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten, daß auch alle übrigen Einwohner mit einer Einkommensteuer belegt sind; sei es nach Abschätzung, Fassion oder nach einer andern Ermittelungsweise. Wird daher nicht das Gesammteinkommen der Einwohner besteuert, sondern das Kommunalbedürfniß nach Hausbesitz, Aussaat, Wohnungsmiethe, Gewerbe u. s. w. aufgebracht, so darf das Diensteinkommen der Beamten nicht veranlagt werden. Eine Einkommensteuer ist nur da vorhanden, wo das gesammte Einkommen der Steuerpflichtigen nach bestimmten Summen ausgemittelt oder auf bestimmte Summen abgeschätzt ist und die Steuer nach Verhältniß dieser Summen vertheilt wird. Minist.=Besch. vom 5. Nov. 1822; vom 6. Dez. 1822 (v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 907. 911.) vom 24. Jan. 1823, 26. Febr. 1823 (ebendas. Bd. 7. S. 20. 22.) vom 18. Januar 1826 (ebendas. Bd. 10. S. 99.), vom 22. Februar 1835 (ebendas. Bd. 19. S. 165.).

**) Bei der Ermittelung des Betrages kommen auch Dienstwohnungen zur Berechnung. Min.=Besch. vom 18. Juni 1847 (Min.=Bl. S. 159.) Die Einkünfte von verschiedenen Aemtern werden zusammengerechnet. Min.=Besch. v. 22. Okt. und 18. Nov. 1837 (v. Kamptz Ann. Bd. 21. S. 22.) Abgerechnet werden die Abzüge zum Pensionsfond der Staatsdiener. Min.=Bescheid vom 5. Mai 1828 (v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 431.) und 9. Mai 1843 (Min.=Bl. S. 141.).

gemeineweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; *) die Beiträge der Gemeinen zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- und Kreis- als ihrer besonderen Kriegs- und andern Schulden, Rückstände und Verpflichtungen sind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staatsbeamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§. 5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behuf bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

§. 6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeinesteuer-Beiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeine angehören, auf dieselbe vertheilt, und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitrags-Verbindlichkeit völlig befreit.

§. 7. Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen und andern Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeinelasten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

§. 8. Alles Vorstehende gilt nur von Unseren besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Wittwenkassen- und andere Sozietätsbeamte, Justizkommissarien und Notarien, Justitiarien bei Patrimonialgerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen sind. Jeder Staatsbeamter aber, welcher einer Behörde angehört, und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat. **)

§. 9. Civil- und Militärbeamte, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt.

§. 10. Jedoch bleiben von allen direkten ***) Beiträgen zu den Gemeinelasten befreit:

a) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;
b) eben dergleichen Pensionen, ingleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von Zweihundert und funfzig Thalern nicht erreicht;

---

*) Wo der Servis als Kommunallast in Form einer Einkommensteuer aufgebracht wird, haben die Beamten beizutragen, wo es in anderer Weise geschieht, ist das Diensteinkommen der Beamten frei. Minist.-Besch. vom 31. Dezbr. 1823, vom 27. August und 1. Nov. 1824 (v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 194. 858. 1107.)

**) Siehe die nachfolgende Kab.-Ordre vom 14. Mai 1832.

***) Also auch von Klassensteuer-Zuschlägen. Reskr. vom 23. Novbr. 1846 (Min.-Bl. S. 240.)

c) die Sterbe- und Gnadenmonate;
d) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;
e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen, ingleichen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere, und
f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer.

§. 11. Auch werden außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Büreaux der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeinelasten den Staatsdienern nicht gleich, und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören.

§. 12. Zu den indirekten Gemeineabgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den direkten Gemeinebeiträgen befreiten Personen beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den direkten Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

b) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832.
(Ges.-Samml. S. 145.)

Da in der revidirten Städteordnung §. 39. bestimmt ist, daß die städtischen Beamten, in Ansehung ihrer Beiträge zu den Gemeinelasten, wie die Staatsdiener behandelt werden sollen; so setze Ich, nach dem Antrage des Staatsministerii vom 27. April, hierdurch fest: daß das Gesetz, über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten, vom 11. Juli 1822, in allen Städten, in welchen die Kommunalabgaben in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben werden, auch auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts §. 69. Tit. X. P. II. als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte in Anwendung gebracht und hiernach die Bestimmung im §. 8. des gedachten Gesetzes, insoweit sie die vorbezeichneten Beamten betrifft, abgeändert sein soll.

12. Von der Einquartierung und Verpflegung der Militär-Personen.

a) Einquartierung.

Nach dem Regulativ über das Servis- und Einquartierungs-Wesen vom 17. März 1810 und den später ergangenen Bestimmungen erhalten die Militärpersonen:
1) die Offiziere, Wohnungs- und sonstiges Gelaß je nach dem Range den sie einnehmen, nebst freier Heizung;
2) vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts nicht besondere Stuben zur Wohnung. Sie müssen mit Kammern, welche gegen den Eindruck der Witterung wohl verwahrt sind, an einem gesunden Orte im Hause liegen, gehöriges Licht und nach oberen Etagen eine ordentliche Treppe haben, zufrieden sein. Die Belegung der Kammern, rücksichtlich der Personenzahl ist nach Maßgabe des Raumes

zu bestimmen, es sind aber in keinem Falle mehr als 4 Personen in einer Kammer unterzubringen. An Geräth ist für eine Kammer erforderlich: ein Tisch 3 bis 4 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit; für jede Person ein hölzerner Schemel, eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke, ein einschläfriges Bett, bestehend aus einem Bettgestell nebst Stroh, einem Unterbett oder einer Matratze, einem Kopfkissen, einem Betttuch und einer für den Winter zureichend warmen Decke oder einem Deckbett. Bettwäsche wird monatlich, Stroh von 2 zu 3 Monaten gewechselt. Wöchentlich ein reines Handtuch.

Die Einquartierung hält sich am Tage in des Wirths Wohnung oder in einer andern reinlichen Stube der Hausgenossen auf, welche im Winter geheizt wird, und wo bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinschaftlichen Benutzung brennt. Ist diese Einrichtung mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar; so muß derselbe eine besondere Stube anweisen und im Winter deren Heizung besorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.

Der Kavallerist bedarf im Winter bei der Abfutterung seines Dienstpferdes Licht, und dieses hat der Wirth, nach Maßgabe des Bedürfnisses zu geben.

Die Einquartierung muß sich so einrichten, daß sie zum Kochen den Heerd des Wirths — der auch das erforderliche Koch-, Eß- und Trinkgeschirr, ingleichen Waschgeräthschaften herzugeben hat — und dazu sowie zum Waschen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benutzt.

Diejenigen Personen, welche Dienstpapiere aufzubewahren haben, bedürfen eines Tisches mit einer Schublade zum Verschließen.

Den Kavalleristen vom Wachtmeister abwärts muß Stallung angewiesen werden. Die in diesen auf 1 bis 10 Pferden zu gewährenden Utensilien sind: ein Eimer, eine Futterschwinge, eine Schaufel, eine Handlaterne, eine Halfterkette für jedes Pferd, eine Mistgabel, ein bis zwei Besen. Deren Unterhaltung besorgt der Wirth und demselben gehört dafür der Dünger. Raufen und Krippen dürfen nicht fehlen.

Das Ausmiethen der Einquartierung von Seiten der zur Aufnahme derselben verpflichteten Wirthe ist auf alle Weise zu begünstigen. Es kommt dabei nur darauf an, daß den vorstehenden Bestimmungen Genüge geleistet wird. Außerdem darf die Anordnung selbst nicht anders als mit Zustimmung des Compagnie- oder Eskadron-Chefs und mit Vorwissen der Orts-Servisbehörde getroffen werden.

Ein Reskript v. 15. Juni 1835 (v. Kamptz Ann. Bd. 19. S. 873.) sagt über das Ausmiethen der Einquartierung:

„Dem unbeschränkten Ausmiethen der Einquartierung, vorzüglich auf Durchmärschen soll insoweit Einhalt gethan werden, daß jedem Hauseigenthümer (zur Aufnahme von Einquartierung Verpflichteten) die Verpflichtung auferlegt werde, für das gute Unterkommen und die ordnungsmäßige Verpflegung seiner Einquartierung selbst Sorge tragen muß, und ihm das Ausmiethen derselben nur dann gestattet werden soll, wenn er die Unmöglichkeit

der eigenen Aufnahme und die anderweite gute Unterbringung und Verpflegung der Soldaten zuvor der Einquartierungsbehörde dargethan hat.

b) Verpflegung.

Das Regulativ vom 6. Juni 1818 bestimmt:

§. 3. Der marschirende Soldat, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, wird in der Regel durch den Wirth beköstigt. Nur da findet eine Ausnahme Statt, wo die Quartiergeber die Beköstigung des, in bedeutenden Abtheilungen marschirenden Militärs nicht zu übernehmen vermögen, und deshalb zur Verpflegung der Soldaten besondere, mit Beköstigungsmitteln versehene Magazine angelegt sind. Da, wo der Quartiergeber die Verpflegung bestreiten kann und dessenungeachtet dergleichen Magazine vorhanden sind, wird die Verpflegung am Tage des Eintreffens von dem Wirthe, gegen die normalmäßige Vergütigung, gegeben, am zweiten Tage geschieht solche jedoch aus den Magazinen.

§. 4. Die Fourage wird aus Magazinen gewährt, und erfolgt für die dazu von den Gemeinden gewährten Transportmittel keine Vergütung. Instrukt. vom 16. März 1819 (Siehe auch v. Kamptz Ann. pro 1826).

§. 5. Der marschirende Soldat muß mit dem Tische seines Wirths zufrieden sein. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt: Der Unteroffizier und Soldat, und jede zum Militär gehörige Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, zur Verpflegung aber berechtigt ist, kann in jedem Nacht- und Ruhequartier:

a) $1/2$ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches —,
b) Zugemüse und Salz, so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und
c) das für einen Tag erforderliche Brot (bis zu 1 Pfund 26 Loth)

verlangen. Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartiere eintrifft. Des Morgens zum Frühstück gebührt dem Soldaten nichts, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern, wogegen die Orts-Obrigkeiten dafür sorgen sollen, daß in jedem Orte hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird (Siehe auch §. 23. des Reglem. vom 13. Mai 1858).

§. 6. Der Quartiergeber erhält für die Beköstigung seiner Einquartierung pro Mann und Tag 5 Sgr., welcher Betrag aus Staatsmitteln gezahlt wird.

§. 9. Der Offizier sorgt selbst für seine Beköstigung und bezahlt sie da, wo sie ihm gereicht wird.

Um ihm solche für den Fall zu sichern, wo keine Gelegenheit zu seiner Beköstigung in einem Gasthause, oder Speiseanstalt, von welcher er in Verhältniß seines Soldes Gebrauch zu machen im Stande, vorhanden ist, können die Wirthe sich nicht entziehen, auf Verlangen ihm eine gleiche Portions-Verpflegung, wie dem Soldaten, gegen baare Zahlung von 5 Sgr.

zu verabreichen. Instr. vom 16. März 1819 (v. Kamptz Annalen S. 126. pro 1820).

c) Befreiung von der Einquartierung.

Häuser, welche zu Geschäfts-Lokalien für den Königl. Dienst, oder zu andern öffentlichen Zwecken benutzt werden, sollen ohne Rücksicht, ob selbige sonst öffentliche oder Privat-Gebäude sind, zur Sicherung des öffentlichen Dienstes nicht mit Natural-Einquartierung belegt, sondern statt derselben zu verhältnißmäßigen Geldbeiträgen herangezogen werden. Reskr. vom 18. September 1821 (Ann. Bd. 5. S. 837.).

Die Geistlichen, Schullehrer und Küster können nach den Bestimmungen zu No. 1. und 7. der in Folge Allerhöchster Anordnung erlassenen Circular-Verfügung vom 27. Februar 1817 nicht zur Einquartierung herangezogen werden. Reskr. vom 21. März 1831 (v. Kamptz Ann. Bd. 15. S. 109.) und vom 26. Dezember 1831 (das. S. 777.).

Diejenigen Amtswohnungen der Geistlichen und Schullehrer, welche überhaupt von der Einquartierungslast befreiet werden, müssen auch dann davon befreiet bleiben, wenn der Nutznießer einen Theil derselben vermiethet oder anderweitig benutzt; dagegen ist die den Amtswohnungen zugesicherte Befreiung von der Einquartierung nicht auch auf die Miethswohnungen der Lehrer zu beziehen. Reskr. vom 14. Novbr. 1836 (v. Kamptz Ann. Bd. 20. S. 1064.).

Die Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preuß. Monarchie betreffend, vom 30. Mai 1820 (Ges.-Samml. S. 89.) bestimmt §. 26.:

> Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domänen gelegenen Schlösser oder Häuser, welche zu ihrem Wohnsitz für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden sind frei von Einquartierung.

In Betreff der Befreiung der Rittergüter in der Kurmark von der Einquartierung ordnet ein Reskript vom 29. August 1836 (v. Kamptz Ann. Bd. 20. S. 1061.) auf Grund der Lehns-Assekuration vom 30. Juni 1717 an, daß, da die Besitzer der Rittergüter einen gegründeten Anspruch haben, dieselben mit Einquartierung so lange verschont bleiben sollen, bis die Aufhebung ihrer Exemtion auf Grund eines speziellen Titels z. B. der Verjährung nachgewiesen worden ist. Uebrigens verstehe es sich aber von selbst, daß die Befreiung von der Einquartierung nur auf den gewöhnlichen Zustand der Dinge beschränkt werden könne.

Den Rittergütern in der Provinz Sachsen steht die Befreiung von der Einquartierung nicht zu. Reskr. v. 24. Juli 1840 (Min.-Bl. S. 335.).

Königl. Gestüte sollen niemals mit Kavallerie oder Artillerie und überhaupt nicht mit Militär-Pferden, sondern nur mit Infanterie-Mannschaften belegt werden und die dadurch den Gestüten zu Theil werdende Erleichterung bei der Vertheilung der Infanterie-Einquartierung successive möglichst wieder ausgeglichen werden. Eine weitere Befreiung der Gestüts-

Gebäude, sowie der Dienstwohnungen der Beamten ist aber ebensowenig als eine Befreiung von Natural-Lieferungen nachgelassen. Reskript vom 21. August 1851 (Minist.-Bl. S. 183.).

Miether können als solche, so lange der Friedenszustand dauert, nicht mit Einquartierung belegt werden. Reskr. vom 18. Juli 1824 (v. Kamptz Ann. B. 8. S. 469.).

13. Von der Gestellung des Militär-Vorspannes.

Jeder Besitzer von Zugvieh ist verpflichtet, bei Märschen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militär-Bedürfnissen nach Verhältniß seines Zugviehstandes, Vorspann zu leisten und Reitpferde zu gestellen. Das Sattel- und Zaumzeug muß in der Beschaffenheit, wie der Vorspannpflichtige es besitzt, angenommen werden. Bei Berechnung des Zugviehstandes werden 3 Zugochsen 2 Pferden gleich geachtet. Edikt vom 28. Oktober 1810 (Ges.-Samml. S. 77.) und Verordnung vom 10. Mai 1844 (Ges.-Samml. S. 147.). Mastochsen und Kühe werden zum Vorspann nicht herangezogen. Reskript vom 9. August 1816 (v. Kamptz Annalen Bd. 19. S. 166.).

Von der Verpflichtung zur Theilnahme an Gestellung des Vorspanns sind befreit:

a) Pferde, welche Gliedern der Königl. Familie gehören,

b) Pferde der Posthalter, welche wirklich für das Postfuhrwesen bestimmt sind; besitzen jedoch die Posthalter bürgerliche oder bäuerliche Nahrungen, auf welchen Gespann nöthig ist, so müssen sie von diesen verhältnißmäßig auch Vorspann leisten,

c) Pferde, welche von Königl. Aerzten ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen,

d) Dienstpferde, welche die Offiziere der Linie halten und auf welche ihnen Fourage-Rationen aus öffentlichen Magazinen verabreicht werden, desgleichen auf diejenigen Pferde, welche sie etwa über den Rations-Etat zum Dienst benutzen und eigenthümlich besitzen,

e) Dienstpferde, welche die Landwehroffiziere halten und auf welche sie nach den Landwehr-Friedensverpflegungs-Etats fortlaufend Fourage-Rations aus öffentlichen Magazinen beziehen, und

f) auch ein Reitpferd für jeden Lieutenant der Landwehr-Kavallerie, wenn derselbe sich solches außer der Uebungszeit hält.

Regulativ vom 29. Mai 1816 (Ges.-Samml. S. 201.) und Kab.-Ordre vom 5. Januar 1820 (Ges.-Samml. S. 32.).

Wenn ein Posthalter für das Postfuhrwesen keine besondere Pferde hält, sondern die Pferde, welche er schon seiner Wirthschaft wegen halten muß, ausreichen, so findet keine Befreiung statt. Leistet er den ihn treffenden Vorspann nicht, so wird für seine Rechnung Fuhrwerk gemiethet und der Betrag von ihm exekutivisch beigetrieben. Besch. vom 3. Februar 1831 (v. Kamptz Ann. Bd. 15. S. 111.). Zu den Königl. Aerzten, deren Pferde von dem Vorspann frei bleiben, gehören auch Kreisphysiker. Reskr. vom 25. April 1833 (v. Kamptz Ann. Bd. 19. S. 166.).

Für jedes zur Leistung des Vorspanns gestellte Pferd wird auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. bezahlt. Edikt vom 28. Oktbr. 1810 (Ges.=Samml. S. 77.).

Wenn in Folge von Parzellirungen ganze Bauerhöfe zerschlagen werden und die Parzellenbesitzer kein Angespann halten, so dürfen diese Letztern bei der Vertheilung des Königl. Vorspanns nicht herangezogen werden, da dieser Vorspann weder als eine Reallast zu betrachten, noch nach dem Maßstabe des Grundbesitzes zu vertheilen ist. Reskr. vom 12. September 1842 (Minist.=Bl. S. 363.).

Wenn der den Truppen auf Märschen zu gestellende Vorspann länger als eine halbe Stunde über die Zeit der Bestellung ausbleiben sollte, so ist der Kommandeur der Truppen ermächtigt, die Fortschaffung der ihm anvertrauten Effekten für Rechnung der säumigen Kommunen besorgen zu lassen. Reskr. des Kriegsministers vom 23. September 1843, durch die Amtsblätter publizirt.

Der zu stellende Vorspann muß fortschaffen:

durch einen einspännigen Karren . . .	7½	Ctr.
„ „ zweispännigen Vorspannwagen .	10	„
„ „ vierspännigen Vorspannwagen .	20	„
und jedes Vorlegepferd	5	„

Reskr. vom 31. März 1825 (v. Kamptz Ann. 1825).

14. Von Gestellung der Mobilmachungs=Pferde.

Sobald die Armee oder auch nur einzelne Theile derselben auf den Kriegsfuß gesetzt wird, tritt für sämmtliche Besitzer von Pferden die Verpflichtung ein, ihre Pferde auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden, sofort unweigerlich zu gestellen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden Zweifeln entscheidet der Landrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Rekurses, einstweilen sofort Folge zu leisten. Die Pferde=Abnahme=Kommission soll mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein, in dem Falle, daß Besitzer notorisch edler Zuchtstuten oder hoch taxirter Pferde wünschen sollte, an Stelle solcher Pferde andere diensttaugliche Pferde zu stellen, auf dergleichen Wünsche und Anerbietungen einzugehen, wenn statt der zurückgezogenen Pferde sofort, d. h. an Ort und Stelle, die stellvertretenden Pferde vorgeführt werden.

Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsort und für die Kosten ihrer Fütterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden sein möchte.

Eine Kommission wählt die diensttauglichen Pferde aus. Die ausgewählten Pferde werden von einer Abschätzungs-Kommission, welche aus drei sachverständigen, in gutem Rufe stehenden und zu diesem Geschäft eigens vereideten Taxatoren besteht, abgeschätzt. Den bei der Abschätzung gegenwärtigen und mit dem Betrage sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde oder ihren Abgeordneten steht es frei, die etwa gegen die Untauglichkeitsgründe oder gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Kommission sofort zu äußern. Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung des zuständigen Abnahme-Kommissarius hat es aber sein Bewenden.

Die Bezahlung des Taxwerthes erfolgt aus der Staatskasse.

Die ausgewählten Pferde müssen sodann zur Abnahme an einem bestimmten Ort gestellt werden, und mit Halfter, Trense und zwei Stricken versehen sein. Fehlen diese Gegenstände oder sind dieselben von schlechter Qualität, so ist der Abnahme-Kommissarius befugt, solche auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes zu beschaffen. Außerdem müssen sämmtliche abgenommene Pferde mindestens vorn und so gut beschlagen sein, daß ein sofortiger neuer Beschlag nicht erforderlich ist. Ueber die Nothwendigkeit eines solchen entscheidet der Militär-Abnahme-Kommissarius, und läßt ihn erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militär-Etatspreis für jedes Paar Eisen ausführen. Weigert der Eigenthümer sich hiergegen, oder ist er nicht zur Stelle, so geschieht dies auf Kosten des Kreises, welcher den Betrag demnächst von dem Betreffenden einzieht.

Gegen diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung der Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, wird ein Zwangsverfahren eingeleitet und außerdem eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern festgesetzt. Vergl. die Verordn. vom 24. Februar 1834 (Ges.-Samml. S. 56.) und Reglement vom 22. Dezember 1856.

15. Von den Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Das Gesetz vom 11. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 362.) verordnet:

§. 1.
Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2.
Entschädigungspflicht des Staats.

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in

Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3. aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.*)

§. 3.

Unentgeltliche Leistungen.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militär-Beamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;

2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10. und 11. dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit

a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;

b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;

c) die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militäreffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Biwouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.**)

---

*) Das Kriegsministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalienbestände in den Militär-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweisen lediglich von der Beurtheilung der Militär-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungsverpflichtung des Landes nach §. 1. des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach §. 3. des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung. Instr. vom 8. Januar 1854 (Minist.-Bl. S. 60.).

**) Nach der Bestimmung des §. 3. sub 1. erfolgt aus Staatskassen keine Vergütigung für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen. Das Garnisonverhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Kantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten. Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütigung für gewährtes Naturalquartier aus der

§. 4.
Leistungen gegen Entschädigung.
a) Landlieferungen in Magazine.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militärbehörde bestimmt wird.*)

Staatskasse zu leisten. Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a) für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemietheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedensgarnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Naturalquartier keinen Gebrauch machen;

b) für diejenigen Pferde, welche die zu a. gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Naturalquartier kein Gebrauch gemacht wird;

c) für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militärbeamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Naturalquartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d) den Kommunen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Naturalquartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

Instr. vom 8. Januar 1854 (Minist.-Bl. S. 60.).

*) Der Zeitpunkt, mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenden Bedarf an Brotmaterial (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungs-Bezirken) werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegsministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegsministerium, nach Maßgabe der vorhandenen Magazinbestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegsministerium rechtzeitig eingebracht werden. In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge, Theil-Lieferungen unmittelbar bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Korps-Intendanten — mit den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn, nach den Angaben der betreffenden Feld-Korps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die von dem Feld-Korps-Intendanten bestimmten Feld-Proviantämter ꝛc. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, vor der Abnahme, durch eine, aus einem sachverständigen Oekonomen, einem bürgerlichen und einem militärischen

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Ober-Präsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzial-Vertretung gewählten Ausschusses;
3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreis-Vertretung gewählten Ausschusses.*)

Schlächter bestehenden Kommission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazinbeamten abgeschätzt und festgestellt und in den Magazin-Quittungen, nach Maßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenngleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brot-Materials, worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brote gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfündige Brote einem Wispel Roggen gleich gerechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Backkosten) nach den zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der mobilen Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Korps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungsbedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mundverpflegungs-Bedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen, zu bewirken.

Rückt ein mobiles Korps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt, in Absicht auf die Verpflegung, die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der immobilen Truppen ist ausschließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen. Instr. vom 8. Januar 1854 (Minist.-Bl. S. 61.).

*) Zur Beschleunigung der größeren Sicherung der Verpflegungs-Maßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungs-Bezirk einen Civil-Kommissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Kommissarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigen Falles aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. — Wenn die Vertheilung des zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalienbedarfs auf die Kreise von den Ober-Präsidenten bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

a) das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,
b) das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und
c) den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat, z. B. in der Zeit
vom — bis — ein Drittheil,
vom — bis — ein Drittheil, 2c.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4. und 5. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. 1850 S. 86.) festgesetzten Normal-Marktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Haupt-Marktortes des Kreises zum Grunde gelegt.*)

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.**)

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen.

Von dem Vertheilungsplane haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen, und geben gleichzeitig den Feld-Korps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brot und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazin-Verwaltungen dem Kreis-Landrathe Behufs der Abhülfe sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so wenden sich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens, mit dem betreffenden Civil-Kommissar, event. mit dem Ober-Präsidenten in Verbindung setzt.

Die Kreis-Landräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazin-Quittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien ꝛc. in eine Kontrolle eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Naturalien-Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Kontrollvermerk, und giebt dasselbe mit den Magazin-Quittungen mittelst Umschlages an die Kreis-Landräthe zurück. Instruktion vom 8. Januar 1854 (Minist.-Bl. S. 62.).

*) Die Feststellung der Vergütigungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben. Instruktion vom 8. Januar 1854 (Minist.-Bl. S. 62.).

**) Die Verwaltung der sämmtlichen Militär-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

Soweit die bestehenden Militär-Magazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen, und die Einrichtung von Hülfs-Magazinen erforderlich wird, liegt

§. 8.

b) Sonstige Fourage = Lieferungen.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militärbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6. für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.*)

§. 9.

c) Natural = Verpflegung.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militärbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag:

a) wenn das Brot aus Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;

b) wenn auch das Brot vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit

---

diese den Provinzial = Intendanturen ob. Diese Hülfs = Magazine werden den Proviantämtern als Depot=Magazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungspersonal hat der Ober = Präsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten resp. kautionsfähigen Civilbeamten auf den Antrag der Provinzial=Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brot = und Fourage= Naturalien, einschließlich des Vermahlungs= und Verbackungs=Betriebes, gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militär=Magazine; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin = Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren, oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feldbäckerei=Aemter und der Feldbäckerei=Kolonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächtereibetrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld = Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Viktualien= Magazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld= Proviant=Aemter. Instruktion vom 8. Januar 1854 (Minist.=Bl. S. 62.).

*) Die Einrichtung von Etappen = Magazinen auf den Etappenstraßen und Militärwegen, zur Erleichterung der bequartirten Ortschaften, bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazin=Verwaltungskosten, haben die Kreis = Landräthe herbeizuführen.

Die Regierungen und die Kreis=Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden. Instr. vom 8. Januar 1854 (Minist.=Bl. S. 63.).

und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Vergütigungs-Regulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.*)

§. 10.

d) Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3. ad 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungssätze Anwendung.

§. 11.

e) Sonstige Transportmittel, Arbeiten 2c.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10.), soweit solche das im §. 3. sub 2. festgestellte Maß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Biwouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

§. 12.

f) Grundstücke und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. No. 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Biwouaks- und Uebungs-Plätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayon-Gesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.**)

---

*) Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage kantonnirenden Truppen erfolgt die Natural-Verpflegung durch die Wirthe.

Bei Kantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazinvorräthen — oder wie im Frieden — die Gewährung des zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen extraordinären Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung gegen Baarzahlung lautende Marschrouten mehr ertheilt werden. Instr. vom 8. Januar 1854 (Minist.-Bl. S. 63.).

**) Die Feststellung der Vergütigungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden 2c. erfolgt durch eine gemischte Kommission,

§. 13.

Ueber die nach §§. 4—12. zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.*)

§. 14.

g) Mobilmachungspferde und deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Samml. 1834 S. 56.)**) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung

---

welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der bei den Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 —
aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,
aus einem, von dem betreffenden Festungs-Kommandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier,
aus einem Militärbeamten und
aus mindestens zwei sachverständigen unbetheiligten Taxatoren
zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude ꝛc. muß, sowohl bei der Uebernahme als bei der Zurückgabe, also zwei Mal, erfolgen. Instr. vom 8. Januar 1854 (Minist.-Bl. S. 63.).

*) Die Vergütigungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militär-Magazine werden von den Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militär-Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Kontrollvermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§. 4.) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial-Regierungen Vergütungs-Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formular (Anlage a.) aus, in welchen die, nach den Liquidationen verabreichten Mund-Verpflegungsportionen und Naturalienquantitäten ꝛc., sowie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der danach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütigungs-Anerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegsministerium (Militär-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Naturalien-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Kontrolle für den Brot- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegsministerium an das Finanzministerium, zur weiteren Veranlassung, abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militär-Magazine an das Kriegsministerium ist nicht erforderlich, weil die Militärverwaltung schon auf dem, unter §. 4. angegebenen Wege die nöthigen Kontrollmittel erlangt. Instr. vom 8. Januar 1854 (Minist.-Bl. S. 64.).

**) Siehe Seite 28.

finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staats-Kasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

h) Sonstige Kriegsleistungen.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzeneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinären Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereiten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

§. 16.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7.) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3. und 8. bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen Sache der Kreis- resp.

Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militär-Lazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnison-Verwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungs-Truppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königl. Dienstpferde sind dagegen so viel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.*)

---

*) Für Gebäude und Räume, welche die Militärverwaltung miethsweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Miethskontrakte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den zur Selbstverpflegung erforderlichen extraordinären Geldzuschuß erhalten. Instrukt. vom 8. Januar 1854 (Minist.-Bl. S. 64.)

a.

Vergütigungs-Anerkenntniß für den Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landrathsamte Kreises über gewährte Mund- und Fourage-Verpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des §. 13. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 361.) hierdurch anerkannt, daß der Kreis

1) für Natural-Verpflegung von . . Mann auf . . Tage einschließlich (ausschließlich) des Brotes . . . . Thlr. Sgr. Pf.
und für Lieferung von Marsch-Fourage, nämlich:

Hafer	Thlr.	Sgr.	Pf.	}	Thlr.	Sgr.	Pf.
Heu	"	"	"				
Stroh	"	"	"				

§. 20.

Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militärbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militär sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§ 21.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben An-

---

2) für Lieferung in das Magazin zu N. N.

von	Wsp.	Schfl.	Mtz. Roggen	Thlr.	Sgr.	Pf.
„	„	„	„ Hafer	„	„	„
	Centner Heu			„	„	„
	Schock Stroh			„	„	„

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene, andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungs-Gegenstände.)

zusammen Thlr. Sgr. Pf.

buchstäblich Thlr. Sgr. Pf. nebst 4 pCt. Zinsen vom 1. N. N. ab, aus der Staatskasse zu fordern hat.

N. N., den ten . .

(Schwarzer Siegel Stempel)

Königliche Regierung.

(Unterschrift.)

wendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21. angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

16. Von der Verpflichtung zur Wegräumung des Schnee's von den Kunststraßen.

Wenn eine Chaussee verschneiet, daß die Passage nicht blos erschwert, sondern dergestalt unterbrochen wird, daß sie mit den gewöhnlichen Unterhaltungsmitteln nicht wieder hergestellt werden kann; so sollen nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. März 1832 (Ges.-Samml. S. 119.) die Einwohner des Orts, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, sogleich zutreten und mit vereinten Kräften das eingetretene Hinderniß zu heben bemüht sein. Die Lokal-Polizeibehörden sind verpflichtet, für die Ausführung dieser Maßregel speziell Sorge zu tragen und erforderlichen Falls die unverzügliche Einwirkung des Landraths in Anspruch zu nehmen. Exemptionen sind hierbei nicht zu gestatten. Die Vertheilung der Arbeiten auf die Einwohner des Orts hat die Lokal-Behörde zu ermessen, wenn der Landrath nicht zeitig genug darauf einwirken kann. Ist aber bei einem einzelnen Vorgange ein Zweifel über die Repartition entstanden, so hat die Provinzial-Regierung deshalb billige Grundsätze mit Rücksicht auf die besonderen Provinzial-Verfassungen zur Beachtung in künftigen Fällen vorzuschreiben. Die Arbeiter erhalten nach der Verordnung vom 6. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 80.) und 4. Oktober 1849 (Ges.-Samml. S. 378.) das an dem Orte und zu der Zeit gewöhnliche Tagelohn.

17. Von der Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens.

Das Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 199.) verordnet:

§. 1. Findet bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln, Beschädigungen des Eigenthums oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirke diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.

§. 2. Die im §. 1. festgesetzte Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden und in diesem Falle die Einwohner des letztern zur Abwehr des Schadens erweislich außer Stande gewesen sind.

§. 3. Im Fall des §. 2. liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiet die Ansammlung, oder von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgehabt hat, es sei denn, daß auch

diese Gemeinden erweislich nicht im Stande gewesen wären, den verursachten Schaden zu verhindern. Mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtete Gemeinden (§§. 1. und 3.) haften dem Beschädigten gegenüber solidarisch.

§. 4. Hat in einer Gemeinde eine Beschädigung der im §. 1. gedachten Art stattgefunden, so ist der Vorstand der Gemeinde berechtigt und auf Ansuchen des Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen. Bei dieser Ermittelung sind die Interessenten soweit als möglich zuzuziehen.

§. 5. Wer von der Gemeinde Schadenersatz fordern will, muß seine Forderung binnen 14 Tagen präklusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden und binnen 4 Wochen präklusivischer Frist nach dem Tage, an welchem ihm der Bescheid des Gemeinde-Vorstandes zugegangen ist, erforderlichen Falls gerichtlich geltend machen.

§. 6. Bezüglich der Entschädigungspflicht derjenigen Personen, welchen eine solche nach Maßgabe der besonderen Gesetze obliegt, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Der Gemeinde, welche ihrer Entschädigungspflicht Genüge geleistet hat, steht der Regreß an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten zu.

§. 7. Bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr sind die Bezirks-Regierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheits-Vereins anzuordnen.

18. Armen-Unterstützungs-Wesen.

I. Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen. Vom 31. Dez. 1842 (Ges.-Samml 1843 S. 5.).

§. 1. Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

§. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1.) finden statt:

1) wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;

2) wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landes-Polizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrektions-Anstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landes-Polizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 3. Die Angehörigen eines, in einer Straf- oder Korrektions-Anstalt noch Eingesperrten bei sich aufzunehmen, kann eine Gemeinde, in welcher dieselben ihren Aufenthalt bisher nicht gehabt haben, nicht angehalten werden.

§. 4. Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem andern Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthalts, verweigert werden.

Auch den anerkannt armen Individuen anderer Kommunen kann der Aufenthalt bei ihren, in einer fremden Kommune wohnenden Verwandten nicht unbedingt verweigert werden, wenn die Letzteren zur Unterstützung derselben theilweise vermögend, und bereit sind, die Lasten durch ein gemeinsames Leben den verarmten Personen zu erleichtern. Doch muß alsdann die Kommune wegen Zahlung der Armen-Unterstützung Seitens des verpflichteten Armen-Verbandes, sowie wegen Wiederaufnahme des Armen für den Fall, daß die Verwandten sterben oder den Ort verlassen, vollständig sicher gestellt sein und die Absicht und Fähigkeit der Verwandten zur Gewährung der Unterstützung genügend feststehen. (Minist.-Reskr. v. 5. Okt. 1845, Minist.-Bl. S. 313.)

§. 5. Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung.

Ergiebt es sich jedoch vor dem Ablaufe eines Jahres, daß ein Neuanziehender, welcher nach §. 1. No. 2. des Armenpflege-Gesetzes einen Wohnsitz begründet, sich in einem solchen Zustande befindet, welcher die öffentliche Unterstützung desselben nothwendig macht, so muß der zur Zeit dieses Ergebnisses zur Fürsorge für ihn verpflichtete Armen-Verband denselben übernehmen. Dagegen ist an diesen Verband alsdann auch das etwa erlegte Einzugs- und Hausstandsgeld herauszuzahlen. (Art. 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855, Ges.-Samml. S. 311.)

Der Umstand, daß einer Person die moralische Kraft nicht zuzutrauen ist, von ihren physischen Kräften den nöthigen Gebrauch zu machen, um für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, rechtfertigt die Zurückweisung derselben nicht. (Minist.-Reskr. vom 9. Juli 1843, Minist.-Bl. S. 216.)

§. 6. Einem Jeden, der nicht nachweiset, daß er Preußischer Unterthan ist, kann die Aufnahme (§. 1.) von der Gemeinde versagt werden.

Wenngleich den Ausländern die Aufnahme von der Gemeinde versagt werden kann, so finden doch die Vorschriften des Armenpflege-Gesetzes auch auf alle Individuen, denen innerhalb Landes eine Unterstützung gewährt werden muß, mithin auch auf solche Personen Anwendung, welche, ohne daß sie dem Preußischen Unterthanen-Verbande angehören, doch mit Rücksicht auf bestehende Verträge oder aus anderen Gründen nicht ausgewiesen werden können. (Minist.-Reskr. vom 12. Dez. 1845, Minist.-Bl. 1846 S. 5.)

§. 7. Was in den §§. 3—6. von den Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 8. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1—6. die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

Es ist höhern Orts genehmigt worden, daß die im vorstehenden Paragraphen vorgeschriebene Meldung auf dem platten Lande bei den Ortsschulzen geschehe und daß diese Meldung zur Erwerbung eines Wohnsitzes mit dem Anspruche auf Armenpflege in Gemäßheit des §. 1. No. 2. des Armenpflege-Gesetzes genüge. Die Meldung muß jedoch innerhalb 24 Stunden bei 1 Thlr. Strafe von dem Neuanziehenden bewirkt werden, wogegen die Ortsschulzen die Verpflichtung haben, über die erfolgte Meldung die erforderliche Bescheinigung sofort auszufertigen und die Meldungen innerhalb acht Tagen ihren zunächst vorgesetzten Behörden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 5 Thlr. anzuzeigen.

Glauben die Ortsschulzen einem Neuanziehenden den Anzug verwehren zu können, so müssen sie sich der eigenmächtigen Zurückweisung desselben enthalten, vielmehr hiervon sofort der ihnen zunächst vorgesetzten Polizeibehörde zur weitern Veranlassung Anzeige erstatten.

§. 9. Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8.) geschehe.

§. 10. An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeindevorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören.

§. 11. Hat der Neuanziehende die im §. 8. vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1. No. 2.) nicht erwerben. Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1. No. 3. des angeführten Gesetzes) eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsherrschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9. für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.

§. 12. Ein nach Vorschrift dieses Gesetzes gestatteter Aufenthalt hat auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeinde-Nutzungen u. s. w. keinen Einfluß.

§. 13. In den Vorschriften über die Beschränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthalts wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 14. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf solche Personen, welche sich blos als Fremde oder Reisende an einem Orte auf=

halten, nicht zu beziehen; in Ansehung dieser Personen behält es bei den Vorschriften über die Fremden-Polizei sein Bewenden.

§. 15. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche bei Publikation desselben durch Entscheidung der Behörden noch nicht vollständig erledigt sind.

II. Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege. Vom 31. Dez. 1842 (Ges.-Samml. 1843 S. 8.).

§. 1. Die Fürsorge für einen Armen*) hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe

1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder
2) unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neuanziehender Personen §. 8. einen Wohnsitz erworben.

Die Verpflichtung des Ortsarmen-Verbandes zur Fürsorge für einen Armen entsteht in diesem Falle fortan nicht mehr sogleich mit der Erwerbung des Wohnsitzes, sondern erst dann, wenn der Neuanziehende den erworbenen Wohnsitz ein Jahr lang fortgesetzt hat. (Art. 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855, Ges.-Samml. Seite 311.)

oder

3) nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Sehr viele Armenverbände gehen von der Ansicht aus, daß durch den bloßen dreijährigen Aufenthalt eines Menschen ihre Verpflichtung zur Versorgung desselben im Falle der Verarmung nicht begründet werde, indem sie sich dabei auf den §. 2. des Armengesetzes stützen. Diese Ansicht ist unrichtig, denn das Gesetz verpflichtet mit bestimmten Worten auch denjenigen Armenverband zur Fürsorge für einen Armen, in dessen Bezirk sich derselbe, nach erlangter Großjährigkeit, auch ohne einen Wohnsitz erworben zu haben, drei Jahre hindurch aufgehalten hat, und der §. 2. a. a. O. spricht gar nicht von dem Falle des dreijährigen Aufenthalts.

Unzulässig ist es, den Armen an die Unterstützung seiner Angehörigen oder, wenn er ein Handwerksgeselle ist, an die Gewerkskassen 2c. zu verweisen.

Nach dem Armengesetze kommt es darauf, ob ein großjähriger Armer noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht an, weshalb auch aus diesem

---

*) Ein Armer im gesetzlichen Sinne ist nur der, dem auch das physische Vermögen fehlt, sich den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen. Reskr. vom 22. und 28. Juli 1836 (Ann. Bd. 20. S. 729.) Wer also durch Arbeit, sei es körperliche oder geistige, wenn er sonst nur den Willen dazu hat, sich ernähren kann, muß, wenn ihm bloß der Wille fehlt, gezwungen werden, seine Kräfte dazu anzuwenden, sich und seiner Familie Nahrung, wozu auch Wohnung gehört, zu verschaffen. Einem solchen Menschen Wohnung zu verschaffen, hat die Gemeine keine Verbindlichkeit. Reskr. vom 7. Febr. 1826 (Ann. Bd. 10. S. 138.).

Umstande kein Einwand gegen die Verpflichtung zur Armenpflege von Seiten eines Armenverbandes hergeleitet werden kann.

Jeder örtliche Armenverband hat denjenigen Armen, welche sich in seinem Bezirk vorfinden, ohne Unterschied, ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblicklich nöthige Unterstützung unter Vorbehalt seines Anspruches an den dazu Verpflichteten zu gewähren, und darf dieselben an ihren angeblichen Angehörigkeitsort nicht zurückschicken. Am allerwenigsten darf ein Armenverband einen armen Kranken unter irgend einem Vorwande fortschaffen lassen.

Imgleichen müssen auch arme Individuen oder Familien, welche obdachlos geworden, auf Kosten des verpflichteten Armenverbandes an dem augenblicklichen Aufenthaltsorte einstweilen und so lange untergebracht werden, bis es ihnen entweder gelungen ist, sich selbst ein Unterkommen zu verschaffen, oder über ihre anderweite Unterbringung entschieden worden.

Die Uebertretung dieser Vorschriften soll bei den Ortsschulzen und Orts-Polizeibehörden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr., bei Privatpersonen aber mit einer Polizeistrafe von gleichem Betrage geahndet werden.

§. 2. Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. No. 2. wird für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Andern stehen, an dem Orte, wo sie im Dienste sich befinden, durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründet.

§. 3. Die Verpflichtung zur Fürsorge für den Verarmten beginnt in dem Falle des §. 1. No. 1. mit dem Tage der Aufnahme.

In dem Falle des §. 1. No. 2., unter Berücksichtigung des Art. 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855, hebt die Sorgepflicht erst nach dem Ablaufe eines Jahres seit Erwerbung des Wohnsitzes an.

Sind die im §. 1. unter No. 1. und 2. aufgestellten Bedingungen bei mehreren Gemeinden in Beziehung auf dieselbe Person vorhanden, so entscheidet deren gewöhnlicher Aufenthalt.

Eine Gemeinde ist zur Fürsorge für ihre armen Angehörigen außerhalb des Ortes nicht verpflichtet, gleichviel, ob die Erhebung der Unterstützung bei ihr erfolgt oder nicht. (Minist.-Reskr. vom 6. August 1853, Minist.-Bl. S. 163.)

§. 4. Die durch die Vorschriften des §. 1. bestimmte Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Abwesenheit durch blos vorübergehende Verhältnisse, insonderheit durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist.

Ausgewanderte, welche vor 3 Jahren wieder zurückkehren, fallen dem Orte, wo sie vor der Auswanderung einheimisch waren, als Arme zur Last. Besch. vom 21. Dez. 1844 (Min.-Bl. 1845 S. 8.) und vom 28. Dezbr. 1845 (Min.-Bl. S. 255.)

§. 5. Gutsherrschaften, deren Güter nicht im Gemeindeverbande sich befinden, sind zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise, wie die Gemeinden, verpflichtet.

§. 6. Diese Verpflichtung verbleibt den Gutsherrschaften auch rücksichtlich der Armen, welche auf dem vom Gute zu Eigenthums-, Erbpachts- oder Erbzinsrechten veräußerten Grundstücken sich befinden. Ausnahmen hiervon treten ein:

1) wenn dergleichen Trennstücke nach den für einzelne Landestheile erlassenen Vorschriften mit den Gemeinden vereinigt werden (Verordnung, betreffend die Regulirung der Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinden in den ehemals Westphälischen Landestheilen der Provinz Sachsen vom 31. März 1833, §. 9., Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Okt. 1841 §. 9.);
2) wenn eine solche Vereinigung unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Landes-Polizeibehörde erfolgt;
3) wenn die Vereinigung schon vor der Publikation dieses Gesetzes, zwar ohne jene Zustimmung und Genehmigung (No. 2.), jedoch ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen ist;
4) wenn aus den Trennstücken eine eigene Gemeinde gebildet wird.

§. 7. Wo Domainen und Rittergüter, welche nicht im Gemeindeverbande sich befinden, nach besonderer Verfassung oder in Folge freier Uebereinkunft mit Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande vereinigt sind, ist ein solcher Verband in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde gleich zu achten.

§. 8. Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden rc., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen- oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landes-Polizeibehörde in Beziehung, wie auf alle Kommunalverhältnisse, so auch auf die Armenpflege mit einer Gemeinde vereinigt werden.

§. 9. Ist keine Gemeinde oder Gutsherrschaft (örtlicher Armenverband) vorhanden, welcher nach den Bestimmungen der §§. 1—7. die Fürsorge für den Verarmten obliegt, so ist diese Fürsorge eine Provinziallast, welche von Landarmenverbänden getragen wird.

§. 10. Wo Landarmenverbände bereits bestehen, verbleibt es vorbehaltlich der im §. 37. angeordneten Revision ihrer Reglements, bei den bisherigen Einrichtungen, namentlich in Beziehung auf die Art, wie die Beiträge aufgebracht werden, sowie in Beziehung auf die Zuschüsse, welche aus der Staatskasse zu gewähren sind.

§. 11. Wo Landarmenverbände noch nicht bestehen, sollen sie unverzüglich eingerichtet werden. Ueber ihre Einrichtung werden Wir nach Anhörung Unserer getreuen Stände das Nähere festsetzen. Bis dahin behalten Wir Uns vor, wegen vorläufiger Erfüllung der im §. 9. bestimmten Verbindlichkeit, auf den Antrag der Minister des Innern und der Finanzen das Erforderliche anzuordnen.

§. 12. Die Fürsorge für den Verarmten (§. 9.) hat derjenige Landarmenverband zu übernehmen, in dessen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt.

Ist der letzte Unterstützungs-Wohnsitz eines aus dem Auslande wieder übernommenen Verarmten nach §. 4. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege erloschen, so liegt die Fürsorge für denselben nicht dem Landarmenverbande desjenigen Bezirks ob, über dessen Grenze derselbe in das Inland eintritt, sondern demjenigen Landarmenverbande, in dessen Bezirk der letzte Unterstützungs-Wohnsitz des Verarmten belegen war. (Art. 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1855.)

§. 13. Gerathen Militärpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht im Heere gedient haben, nach ihrer Entlassung in Hülfsbedürftigkeit, und haben dieselben nicht vermöge ihres früheren Dienstverhältnisses eine Unterstützung aus der Staatskasse zu beziehen, oder ist solche für das obwaltende Bedürfniß unzureichend, so hat der Landarmenverband die Fürsorge für sie zu übernehmen, es sei denn, daß sie in einer Gemeinde als Mitglieder ausdrücklich aufgenommen worden (§. 1. No. 1.) oder nach ihrer Entlassung in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke einen Wohnsitz erworben oder drei Jahre hindurch sich aufgehalten haben (§. 1. No. 2. und 3.).

§. 14. Soweit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmenverband ihnen Beihülfe zu gewähren.

Bei den Regierungen ist ein sogenannter Wohlthätigkeitsfonds, welcher als Hülfsfonds zur Unterstützung unvermögender Kommunen in Leistung der Armenpflege dient. Ueber jeden einzelnen Unterstützungsfall muß an den Minister des Innern berichtet werden. Reskr. vom 21. August und 21. November 1837 (Ann. Bd. 21. S. 790. und 1111.) Zu kostspieligen Hospitalkuren einzelner Individuen soll daher aus diesem Fonds ohne sorgfältige Prüfung nichts gegeben, auch dürfen die ertheilten Bewilligungen nicht erheblich überschritten werden. Reskr. vom 3. Februar 1842 (Min.-Bl. S. 59.)

§. 15. Der Landarmenverband ist berechtigt, die zu seiner Fürsorge gehörigen Armen derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Entschädigung zur Verpflegung zu überweisen.

§. 16. Wo besondere Landarmenhäuser errichtet sind, müssen darin, so weit der Raum es gestattet, auch solche Arme, für welche von den Gemeinden oder Gutsherrschaften zu sorgen ist, auf deren Verlangen gegen Vergütung eines angemessenen Verpflegungssatzes aufgenommen werden.

§. 17. Für die Ehefrau eines Verarmten hat derjenige Armenverband (§§. 1. 5. 7. und 9.) zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Ehemann verpflichtet ist. Hat aber eine Ehefrau, um sich selbstständig zu ernähren, vor ihrer Verarmung befugter Weise getrennt von ihrem Manne an einem andern Orte gelebt, so finden auf sie die Vorschriften des §. 1., ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des Mannes Anwendung.

§. 18. Wittwen sind von demjenigen Armenverbande, welcher zur Fürsorge für den Ehemann bei dessen Ableben verpflichtet gewesen sein würde, zu verpflegen, insofern nicht nach dem Tode des Ehemannes zufolge der Vorschriften des §. 4. die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1. für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden sein sollte.

§. 19. Die Bestimmungen des §. 18. finden auch auf geschiedene Ehefrauen mit der Maßgabe Anwendung, daß in die Stelle des daselbst bezeichneten Armenverbandes derjenige tritt, welchem die Fürsorge für den Ehemann zu der Zeit, wo das Erkenntniß auf Ehescheidung rechtskräftig geworden ist, obgelegen haben würde.

§. 20. Für die ehelichen, legitimirten oder Adoptiv-Kinder eines Verarmten hat derjenige Armenverband zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Vater verpflichtet ist, oder bei dessen Ableben verpflichtet gewesen sein würde, insofern nicht seit der Großjährigkeit der Kinder zufolge der Vorschriften des §. 4. die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1. für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden sein sollte.

§. 21. Ist jedoch die Verpflichtung zur Fürsorge für die Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, den Vorschriften des §. 1. zufolge, auf einen andern Armenverband übergegangen, so liegt diesem auch die Fürsorge für die Kinder ob. Dasselbe gilt in Ansehung der Kinder einer geschiedenen Ehefrau, wenn der Letztern durch das Ehescheidungs-Urtheil die Erziehung derselben zuerkannt worden ist.

Die Ansicht, daß, wenn eine Wittwe sich nach einem andern Orte hin wieder verheirathet, die Verpflichtung zur Fürsorge für die Kinder erster Ehe demjenigen Orte verbleibe, wo deren Vater zuletzt sein Domicil gehabt hat, ist unrichtig; die Verpflichtung zur Unterstützung der Kinder, deren Mutter nach dem Tode des Ehemannes den Wohnort wechselt, obliegt vielmehr demjenigen Armenverbande, welcher zur Unterstützung der Mutter verpflichtet ist, gleichviel, ob der letzte Wohnsitz durch die Eingehung einer zweiten Ehe oder durch Aufschlagung eines selbstständigen Domicils begründet worden ist. (Minist.-Reskr. vom 18. Juli 1843, Minist.-Bl. S. 217.)

§. 22. Uneheliche Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter in gleicher Weise, wie eheliche dem des Vaters.

§. 23. Die Fürsorge für Wittwen und Waisen derjenigen im Dienste verstorbenen Militärpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht gedient haben, hat der Landarmenverband auch dann zu übernehmen, wenn dieselben nach dem Tode des Mannes oder Vaters an dem Garnisonorte ihren Wohnsitz behalten haben (§. 1. No. 2.) und binnen Jahresfrist eine Fürsorge für sie nothwendig wird.

§. 24. Für Findelkinder hat bis dahin, daß deren Vater oder Mutter ausgemittelt ist, der Landarmenverband zu sorgen.

§. 25. Ist eine Gemeinde oder Gutsherrschaft nach der Vorschrift im §. 5. des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen befugt, einen Verarmten, welcher in dem Gemeinde- oder

Gutsbezirk einen Wohnsitz erworben hat (§. 1. No. 2.), an dessen frühern Aufenthaltsort zurückzuweisen, so muß sie, bis die Wiederaufnahme desselben an diesem Orte erfolgt, für die Verpflegung des Verarmten sorgen. Die hieraus entstehenden Kosten hat die Gemeinde oder Gutsherrschaft des früheren Aufenthaltsorts zu erstatten.

§. 26. Keine Gemeinde oder Gutsherrschaft darf einen fremden Armen hülflos von sich weisen, sondern muß ihm die nöthige Unterstützung, unter Vorbehalt ihres Anspruches an den dazu Verpflichteten, einstweilen gewähren.

Zu §. 25. und 26. Der Armenverband, welcher die vorläufige Unterstützung eines fremden Armen übernommen hat, ist berechtigt, seinen Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch erwachsenen Kosten nach seiner Wahl entweder gegen den aus einem privatrechtlichen Verhältnisse Verpflichteten, oder gegen den verpflichteten Armenverband geltend zu machen. (Artikel 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1855.)

Wenn sich ein fremder Armer, ein kranker und mittelloser Reisender, Handwerksgeselle, Fabrikarbeiter ꝛc. bei einer Polizeibehörde mit der Bitte um Unterstützung, Unterbringung oder Aufnahme in eine Krankenanstalt meldet, so ist derselbe sofort vollständig über seine persönlichen und Angehörigkeits-Verhältnisse zu vernehmen.

Das Vernehmungs-Protokoll muß daher speziell enthalten:

a) Name, Alter und Vermögens-Verhältnisse des Bittstellers, sowie die Namen, den Wohnort und die Vermögens-Verhältnisse seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister;

b) die Angabe, wo und in welchen Verhältnissen er während der letzten drei Jahre gelebt hat. In dieser Beziehung muß die Zeit, während welcher sich der Verarmte an einem oder dem andern Orte aufgehalten haben will, wo möglich nach dem Datum, oder wenigstens so genau, als es sich irgend thun läßt, angegeben werden. Auch der Ort ist speziell anzugeben; mithin genügt die Benennung eines Dorfes nicht, sondern es muß zugleich bemerkt werden, ob der Verarmte auf dem herrschaftlichen Hofe, oder in einem herrschaftlichen Familienhause, Vorwerke ꝛc., oder in einem zur Dorfkommune gehörenden Hause sich aufgehalten hat. Was die Lebensverhältnisse betrifft, so muß der Antragsteller befragt werden, ob er eine eigene Wohnung oder Schlafstelle gehabt, und ob er sich bei seiner Niederlassung an einem Orte vorschriftsmäßig gemeldet hat; insbesondere aber ist bei solchen Personen, bei welchen es zweifelhaft sein kann, ob sie als Dienstleute oder selbstständig gelebt haben, das Verhältniß, in welchem sie zu ihrem Arbeitsgeber gestanden, möglichst vollständig zu ermitteln;

c) bei minorennen Bittstellern, imgleichen denjenigen Großjährigen, welche noch nicht 27 Jahr alt sind und seit ihrer Großjährigkeit weder ein Domizil begründet, noch drei Jahre hindurch an einem Ort sich aufgehalten haben, muß der letzte Wohnsitz des Vaters, oder bei unehelichen Kindern der der Mutter, oder falls dieselben keinen

Wohnsitz hatten, der letzte dreijährige Aufenthaltsort derselben angegeben werden.

Sobald die den Umständen nach nöthige Unterstützung sicher gestellt worden, was immer zuerst und sofort geschehen muß, ist der zuständigen Orts-Polizeiobrigkeit von dem Eintreffen des Armen und der Art der Fürsorge für ihn unverzüglich Anzeige zu machen.

Es kommen häufig Fälle vor, daß gebrechliche und kranke Personen von den Bewohnern und selbst mit Vorwissen der Ortsvorstände des platten Landes, um sich ihrer zu entledigen, an ihren letzten Wohnort, oder nach dem willkürlichen Ermessen des Absenders an den vermeintlich verpflichteten Armenverband befördert und oft mit der größten Lieblosigkeit an den Grenzen oder auf den Straßen dieser fremden Ortschaften abgeladen und dem Elende preisgegeben werden. Ein solches Verfahren würde, wenn es mit Wissen der Ortsvorsteher zur Ausführung käme, für diese nicht nur eine nachdrückliche Rüge nach sich ziehen, sondern es würden in geeigneten Fällen auch die Bestimmungen des §. 183. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 zur Anwendung kommen, welcher lautet: „Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft. Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren."

§. 27. Ist der Arme (§. 26.) im Kreise einheimisch, so hat die Orts-Polizeiobrigkeit denselben unverzüglich an seinen letzten Wohnort zurückzusenden und dem Landrathe davon Anzeige zu machen.

§. 28. Ist der Arme (§. 26.) nicht im Kreise einheimisch, so muß die Orts-Polizeiobrigkeit den Landrath sofort benachrichtigen; und dieser hat nach den Umständen zu bestimmen, ob der Arme, bis ermittelt worden, wem die Fürsorge für denselben obliegt, von der Gemeinde oder Gutsherrschaft verpflegt oder an das Landarmenhaus abgeliefert werden soll. Der Landrath hat in diesen Fällen für die Erstattung der Kosten zu sorgen, und die Obrigkeit, an welche er sich dieserhalb wendet, muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe und des Ersatzes der aus dem Verzuge entstehenden Nachtheile die Antwort spätestens am zweiten Posttage nach dem Empfang der Requisition zur Post geben.

§. 29. Arme, es seien In- oder Ausländer, welche auf einer Reise erkranken, sind von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können.

§. 30. Die Gemeinde oder Gutsherrschaft (§. 29.) kann Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten verlangen, sie darf aber hierbei keinen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der Kranke verpflegt worden ist, in Rechnung stellen, und eben so wenig Gebühren für den Arzt oder Wundarzt, soweit solche nicht in baaren Auslagen bestehen, ohne Unterschied, ob derselbe als Armenarzt eine feste Besoldung bezieht,

oder in den einzelnen Fällen besonders remunerirt werden muß. Die Erstattung hat der Landarmenverband, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder Gutsherrschaft gehört, unter Vorbehalt seiner Rechte zu leisten.

Die Armen-Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband an den andern unter öffentlichem Siegel und der Rubrik „Armen-Kur- und Verpflegungskosten" sendet, genießen die Portofreiheit.

Bei Beerdigung verstorbener Armen, insofern die Kosten des Begräbnisses einer andern Kommune, oder dem Landarmenverbande zur Last fallen, dürfen nur die unabweislichsten Ausgaben gemacht werden, und es sollen die Kosten unter allen Umständen den Betrag von 2 Thlr. nicht übersteigen. Für die Kirchen und die Schule dürfen dabei keine Gebühren in Ansatz gebracht werden, indem solche bei Beerdigungen von Armen nicht passiren können. (Minist.-Reskr. vom 5. Mai 1850, Minist.-Bl. S. 175.)

§. 31. Die Obrigkeit des Ortes, wo der Kranke sich befindet (§. 29.), hat der Landarmenbehörde*) unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

Diese Anzeige muß, bei gleicher Verantwortlichkeit, auch demjenigen Ortsarmenverbande gemacht werden, welchem die Fürsorge für den Kranken obliegt, insofern ein solcher Verband bekannt, oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist. (Art. 4. des Zusatz-Gesetzes vom 21. Mai 1855.)

§. 32. Dieser §. ist aufgehoben und in dessen Stelle der Artikel 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 getreten, welcher verordnet:

Wenn Personen, welche als Dienstboten, Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. in einem Dienstverhältniß stehen, an dem Orte, wo sie sich im Dienste befinden, erkranken, so müssen sie — insoweit dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Lehrherr, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist (vergleiche §. 1. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezbr. 1842) — von dem Armenverbande dieses Orts verpflegt werden.

Ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten gegen einen andern Armenverband ist nur in den Fällen, in welchen die Krankenpflege länger als drei Monate fortgesetzt worden ist, und nur für den über diese Frist hinaus gehenden Zeitraum zulässig.

Dem Ortsarmenverbande, welchem die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten obliegt, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder bekannt ist, dem Landarmenverbande, muß spätestens acht Tage vor Ablauf des dreimonatlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, acht Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitpunkte an, gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

*) Die Landarmenbehörde ist die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

§. 33. Einen Anspruch auf Verpflegung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

§. 34. Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landes-Polizeibehörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt, doch muß letztere bis zur rechtskräftigen Beendigung des Prozesses befolgt werden. Ueber den Betrag der Verpflegungskosten ist der Rechtsweg nicht zuläßig.

§. 35. Weigert sich derjenige, welcher zur Verpflegung eines Armen aus einem privatrechtlichen Verhältnisse verpflichtet ist, diese Verpflichtung zu erfüllen, so muß bis zur rechtskräftigen Verurtheilung desselben die Fürsorge für den Armen von demjenigen Armenverbande übernommen werden, welchem dieselbe in Ermangelung eines solchen Verpflichteten obliegen würde.

Entsteht hierbei ein Streit unter mehreren Verbänden darüber: wer von ihnen die Verpflegung zu übernehmen habe? so ist solcher gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes, mit Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 34. zu entscheiden.

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Verarmten unterstützen muß, können der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder des Verarmten, wenn sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu dessen Verpflegung nicht nachgekommen sind, im Verwaltungswege angehalten werden, demselben ganz oder theilweise die nothdürftige Unterstützung selbst zu gewähren, oder die erforderlichen Mittel zu deren Gewährung herzugeben.

Hierüber hat der Landrath desjenigen Kreises, in welchem der in Anspruch Genommene wohnt, oder falls derselbe in einer Stadt, die weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen ist, wohnt, der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister) durch Resolut zu entscheiden. Wenn der in Anspruch Genommene im Inlande keinen Wohnsitz, sondern nur den Aufenthalt hat, so steht die Entscheidung den vorstehend bezeichneten Behörden seines Aufenthaltsorts zu.

Gegen ein solches Resolut steht innerhalb zehn Tagen nach dessen Zustellung sowohl dem Armenverbande, als dem in Anspruch Genommenen, der Rekurs an die Regierung offen, bei deren Entscheidung es im Verwaltungswege dann bewendet. (Art. 6. des Zusatz-Gesetzes v. 21. Mai 1855.)

Außerdem aber steht auch jedem von beiden Theilen frei, sein Recht im Wege der gerichtlichen Klage zu verfolgen und die Aufhebung der im Verwaltungswege getroffenen Festsetzungen zu fordern. (Art. 7. l. c.)

Die Resolute der Verwaltungsbehörden sind gegen den in Anspruch Genommenen sofort und so lange vollstreckbar, bis im Rekurs- oder Rechtswege eine abändernde Entscheidung erfolgt ist. (Art. 8. l. c.)

Wird der in Anspruch Genommene durch Resolut der Regiernng oder durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß von der Unterstützungspflicht ganz oder theilweise entbunden, so hat der Armenverband ihm das bis dahin

zu viel Geleistete zu erstatten und ist im Weigerungsfalle hierzu im Verwaltungswege anzuhalten. Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht binnen sechs Monaten nach der Zustellung des von ihm angefochtenen Resoluts der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat. (Art. 9. l. c.)

Durch die Bestimmungen der Art. 6. bis 9. wird das Recht des Hülfsbedürftigen nicht beschränkt, seine Ansprüche auf Unterhaltung gegen die genannten Angehörigen zu verfolgen. (Art. 10. l. c.)

§. 36. Mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes treten in Beziehung auf alle Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Verordnungen außer Kraft, und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vorher nothwendig geworden ist. *)

§. 37. Die in einzelnen Provinzen über die Armenpflege bestehenden Reglements sollen, um sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, mit Zuziehung der Stände einer Revision unterworfen werden.

§. 38. Aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen ausländische Gemeinden und Armenanstalten Ansprüche gegen inländische Armenverbände abzuleiten nicht befugt sein.

III. Armenpolizeiliche Bestimmungen.

Das Gesetz vom 21. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 311.) verordnet:

Art. 11. Solchen Personen, welche arbeitsfähig sind, gleichwohl aber, nach Verlust ihrer bisherigen Wohnung, binnen einer von der Orts-Polizeibehörde ihnen gestellten Frist, sich eine andere Wohnung nicht verschafft haben, kann, insofern denselben durch polizeiliche Veranstaltung ein Obdach verschafft werden muß, für die Dauer der Obdachlosigkeit der Aufenthalt in einer Arbeitsanstalt angewiesen werden.

Art. 12. Auch solche Personen, welche die Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern, für die ihnen gewährte Unterstützung die ihnen von der Obrigkeit, sei es im Orte oder auswärts, angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten, können, so lange sie der Unterstützung bedürfen und bei ihrer Weigerung beharren, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden.

Art. 13. Läßt ein Ehemann seine Ehefrau — ein Vater, oder, wenn der Vater todt oder verschollen ist, eine Mutter die ehelichen, noch nicht 14 Jahre alten Kinder — oder eine Mutter ihre unehelichen Kinder eben dieses Alters, der gesetzlichen Verpflichtung zuwider, dergestalt hülflos, daß diese Angehörigen der Armenpflege anheimfallen, so kann eine solche Person, falls sie die Armenpflege nicht in Anspruch genommen und deren Nothwendigkeit nicht nachgewiesen hat, sobald der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie

*) Eine gleiche Disposition enthält der Artikel 16. des Zusatz-Gesetzes vom 21. Mai 1855.

im Verwaltungs= oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung jener Angehörigen exekutivisch anzuhalten, auf so lange, als das Bedürfniß der Armenverpflegung für die Angehörigen fortdauert, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden.

Art. 14. In den, in den Art. 11—13. gedachten Fällen erfolgt die Ueberweisung an die Arbeitsanstalt auf Antrag des Vorstandes des Armenverbandes durch Anordnung des Landraths. In solchen Städten, die weder in Kommunal= noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen sind, oder die eine eigene Arbeitsanstalt besitzen, steht diese Anordnung dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu.

Die Anordnung erfolgt durch sofort vollstreckbares Resolut, gegen welches jedoch der Rekurs im geordneten Instanzenzuge zulässig ist.

Art. 15. Die Vorschrift des §. 16. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege soll auch bei Anträgen zur Aufnahme der, Art. 11—13. dieses Gesetzes gedachten Personen in die mit den Landarmenanstalten verbundenen Arbeitshäuser maßgebend sein.

19. Von der Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienst einberufenen Reserven und Landwehrleute.

Das Gesetz vom 27. Febr. 1850 (Ges.=Samml. S. 70.) verordnet:

§. 1. Die Reserve= und Landwehr=Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2. Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1.) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahre, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1. 2.) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr=Offiziere in den Fällen des §. 1. zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militärfonds bestritten.

§. 4. Die Unterstützungs=Bedürftigkeit der Familien muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5. Als Kreis=Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a) für die Ehefrau monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Thlr.,

b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brotkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6. In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche:

a) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch

b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5., entgültig zu entscheiden, und

c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7. Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8. Die Kommission (§. 7.) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9. Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach den, dem Verhältniß sonstiger Kreis-Kommunalbeiträge aufgebracht.

§. 10. Die von der Kommission (§. 7.) festgestellte Kreis-Unterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten praenumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11. Den Familien Derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen, oder

b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12. Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird

noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13. Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung noch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14. Die den Familien der Reserven und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15. Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3. und 6.) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7. und 10.) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landrath (§. 7.) der Bürgermeister.

§. 16. Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

II. Von den Schulzen, den Schöppen und deren Amtsverrichtungen.

1. Von der Ernennung der Schulzen, der Schöppen und Gerichtsmänner, sowie von den Rechten und Pflichten derselben.

(Allg. Landr. Th. II. Tit. 7.)

§. 46. Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeine.

Die Schulzen (Scholzen, Richter) und die Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworne, imgleichen die Stellvertreter nicht qualifizirter Lehn- oder Erbschulzen, werden in der Regel, sofern nicht durch Observanz oder sonstige Rechtsnormen etwas Anderes feststeht, von dem Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde ernannt. Die Bestätigung erfolgt durch den Landrath. §. 21. des Gesetzes v. 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 358.) Die dazu ergangene Instrukt. v. 30. Juli 1856 (Minist.-Bl. S. 187.) bestimmt unter Art. 11.: Durch §. 21. ist in Ansehung der Bestellung des Schulzen und der Schöppen überall die Bestätigung durch den Landrath eingeführt. Im Uebrigen behält es nach Inhalt des §. 21. hinsichtlich der Bestellung der Schulzen und Schöppen bei den bestehenden Observanzen oder sonstigen Rechtsnormen sein Bewenden und nur für den Fall, daß hiernach etwas Anderes nicht feststeht, ist auf die Regel, daß die Ernennung durch den Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde erfolgt, hingewiesen.

Wo daher z. B. nach bisheriger Observanz oder sonstiger Rechtsnorm die Ernennung des Schulzen und der Schöppen durch den Inhaber der Ortsobrigkeit ohne Anhörung der Gemeinde oder eine Wahl Seitens letzteren stattgefunden hat, bewendet es hierbei, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrath, auch fernerhin.

Wo eine Wahl durch die Gemeinde stattfindet, ist das Resultat von dem Inhaber der Ortsobrigkeit mit dessen gutachtlicher Erklärung Behufs der Bestätigung anzuzeigen. Im Falle des Widerspruchs Seitens des Inhabers der Ortsobrigkeit hat der Landrath vor Ertheilung der Bestätigung die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Die Schulzen sind unmittelbare Staatsbeamte und auch, weil ihnen nach dem Allgem. Landrecht Funktionen der Polizeigewalt auferlegt worden, Polizeibeamte; sie haben also in beiden Beziehungen die Qualität öffentlicher Behörden. Reskr. v. 28. Dez. 1849 (Minist.-Bl. 1850 S. 11.).

Sie können ihres Dienstes nicht anders entsetzt, oder aus demselben unfreiwillig entlassen werden, als im Wege des gesetzlichen Disziplinar-Verfahrens durch die Königl. Regierungen. Reskr. vom 28. Januar 1847 (Minist.-Bl. S. 183.) und vom 9. Februar 1854 (Minist.-Bl. S. 24.).

Wird ihnen wegen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte durch gerichtliches Erkenntniß abgesprochen, so gehen sie des Amtes von Rechtswegen verlustig. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 §. 22.

Auf die Schulzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (§§. 1. und 78. Ges.-Samml. S. 465.), ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlicher Verfolgung wegen Amts- und Diensthandlungen (Ges.-Samml. S. 68.) Anwendung. Instrukt. vom 29. Oktober 1855 (Minist.-Bl. S. 238.).

Die gutsherrliche Polizei-Verwaltung ist berechtigt, in den dazu geeigneten Fällen den Schulzen Ordnungsstrafen anzudrohen und selbige gegen sie festzusetzen, doch darf diese Strafgewalt nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn wegen bewiesener Nachlässigkeit oder Halsstarrigkeit bei Befolgung einer Verfügung eine ernstliche Rüge nothwendig erscheint. Reskr. vom 23. Oktober 1836 (v. Kamptz Ann. 1836 S. 957.). Unverhältnißmäßige Geldstrafen als Ordnungsstrafen sollen nicht angewendet werden. Reskr. vom 19. Dez. 1836 (v. Kamptz Ann. 1835 S. 1050.).

Zur Vermehrung des Ansehens ist gestattet, daß die Dorfschulzen einen Schulzenstab und eine Armbinde tragen dürfen. Dorfsordnung von 1804 für die Provinz Schlesien; Allerh. Kab.-Ordre vom 1. Mai 1843 für die Provinz Brandenburg und Allerh. Kab.-Ordre vom 27. November 1854 für die Provinzen Preußen, Posen, Pommern und Sachsen.

Die Dauer der Dienstzeit der Schulzen und Schöppen ist in der Regel 3 Jahre. Das Wechseln des Schulzenamts von Jahr zu Jahr der Reihe nach, soll nicht stattfinden, weil dabei den Ansprüchen an eine zweckmäßige Polizei- und Kommunal-Verwaltung nicht genügt werden kann. Allerh. Kab.-Ordre vom 31. Oktober 1824 (Ann. S. 1103.)

Krüger und Schänker dürfen zu Schulzen in der Regel nicht bestellt werden; wenn jedoch auf einem, zum Schulzendienst verpflichteten Grundstücke gleichzeitig die Real-Schankberechtigung ruht und ausgeübt wird, so darf der Schulzendienst und das Schankgewerbe von ein und derselben Person versehen werden. Reskr. v. 5. Dez. 1840 (Minist.-Bl. S. 485.).

Juden dürfen zur Verwaltung des Schulzenamtes nicht zugelassen werden, selbst wenn sie Lehnschulzen (Erbschulzen) Gutsbesitzer sind (§. 48.), denn der Artikel 12. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 steht der fernern Anwendung dieses, in der ältern Landgemeinde-Verfassung hergebrachten Prinzips nicht entgegen. Reskr. vom 17. Juli 1853 (Minist.-Blatt S. 160.).

Mennonitische Religionslehrer gehören nicht zu den im §. 213. Tit. 18. Th. II. Allg. Landr. bevorrechteten Geistlichen, mit deren Amt eine Seelsorge verbunden ist, und sind daher verpflichtet, Schulzenämter zu übernehmen. Reskr. vom 14. August 1851 (Minist.-Bl. S. 203.).

§. 48. Ist dieses Amt mit dem Besitze eines bestimmten Gutes verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Gutes, vor Antritt seines Amts, der Gerichtsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

Den klaren und unzweifelhaften Beweis darüber, ob das in dem vorstehenden Paragraph gedachte Amt mit dem Besitze eines Guts verbunden ist, kann nur das Hypothekenbuch liefern. Auf Urkunden, die vor Anlegung des Buches vorhanden und gültig waren; auf Entscheidung darüber: ob sie noch gültig oder durch spätere Verträge oder Verjährung erloschen seien; auf Interpretation von zweifelhaften Verträgen und Entscheidung über die Verbindlichkeit derselben für die Kontrahenten selbst und dritte Personen, darf sich die Administrationsbehörde nicht einlassen, muß vielmehr die Entscheidung dem Richter anheimstellen. Reskr. vom 11. Januar 1836 (v. Kamptz Ann. S. 137.)

§. 49. Fehlt es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, so ist die Herrschaft einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt.

Wenn der Erbschulze sich in Folge der Separation außerhalb des Dorfs anbauen muß, so wird er dadurch nicht unfähig zur Verwaltung des Schulzenamts, falls er nur innerhalb der Grenzen der Kommune wohnt. Er kann deshalb auch nicht wider seinen Willen gezwungen werden, einen im Dorfe wohnenden Stellvertreter zu bestellen. Besch. vom 7. Juli 1836 (v. Kamptz Ann. Bd. 20. S. 659.). Zu vergleichen der Bescheid vom 25. Juni 1839 (Bd. 23. S. 654.) wonach ein abgebauter Erbschulze von der Verwaltung des Schulzenamts nicht befreit wird.

Die Verpflichtung des Erbschulzen beschränkt sich auf die unentgeltliche Verwaltung des Amts selbst, zu welchem Botendienste nicht gehören. Baare Auslagen und Reisekosten müssen ihm daher erstattet werden, wenn ihm nicht sein Verleihungsbrief oder ein besonderes Abkommen auch diese Kosten auflegt. Besch. vom 4. März 1840 (Minist.-Bl. S. 87.) vom 25. Januar 1839 (v. Kamptz Ann. Bd 23. S. 148.) und vom 5. Mai 1840 (ebend. S. 217.).

Der Stellvertreter kann nur aus den Gemeindegliedern, wenn dazu Befähigte vorhanden sind, ernannt werden. Besch. vom 5. Dezbr. 1836 (v. Kamptz Ann. Bd. 20. S. 945.). Die Stellvertretung hört von selbst auf, wenn der Erbschulze zur Verwaltung des Amts wieder qualifizirt und bereit ist. Reskr. vom 7. Juli 1840 (Minist.-Bl. S. 217.).

§. 50. Diesem muß für die Uebernehmung des Amts eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden.

Anstatt der auszusetzenden billigen Belohnung darf die Gerichtsobrigkeit nicht willkürlich etwa die mit dem Schulzengute verbundenen, auf das Schulzenamt sich beziehenden Vortheile dem Stellvertreter überweisen, zumal wenn solche das Maß einer billigen Belohnung übersteigen. Reskr. vom 9. August 1834 (v. Kamptz Ann. Bd. 18. S. 744.) und vom 5. Mai 1839 (Bd. 23. S. 406.).

Bei ausbleibender Entrichtung der dem Stellvertreter ausgesetzten Belohnung hat die Verwaltungsbehörde ohne Weiteres mit der exekutivischen Beitreibung vorzugehen. Hierin macht es keinen Unterschied, wenn über den Betrag zwischen dem Erbschulzen und dem Stellvertreter ein Vertrag geschlossen worden ist. Reskr. vom 26. August 1834 (v. Kamptz Annalen Bd. 18. S. 745.).

§. 51. Wer zum Schulzenamte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens nothdürftig kundig und von untadelhaften Sitten sein.

Von untadelhaften Sitten ist z. B. ein solcher Mann nicht, der sich viermal des Holzdiebstahls schuldig gemacht und sich einer unordentlichen Lebensweise hingegeben hat. Ein Lehn- oder Erbschulze wird dadurch unfähig zum Schulzenamte und muß sich auf seine Kosten einen Stellvertreter bestellen lassen. Reskr. vom 23. Juni 1840 (Minist.-Bl. S. 217.).

§. 52. Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeine zusammen zu rufen, die Versammlung zu dirigiren, und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.

§. 53. Er muß der Gemeine die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen und für deren Befolgung sorgen.

Die Schulzen sind als Vorsteher der Gemeine Kommunalbeamte. Reskr. vom 19. April 1846 (Minist.-Bl. S. 79.), in Verrichtung ihrer polizeilichen Funktionen aber Staatsbeamte. Reskr. vom 28. Dezbr. 1849 (Minist.-Bl. 1850 S. 11.).

Die Schulzen und Dorfgerichte sind schuldig, den polizeilichen Anordnungen der Gutsbesitzer, der Domänenbeamten, der Magisträte, welche ihnen vorgesetzt sind, bis auf weitere Bestimmung des Landraths Folge zu leisten. §. 40. des Gesetzes vom 30. Juli 1850 (Ges.-Samml. S. 150.).

Nach der Verordnung vom 27. Oktober 1810 über die Einführung der Gesetz-Sammlung und nach der Verordnung vom 28. März 1811, über die Einführung der Amtsblätter (Ges.-Samml. 1810 und 1811) ist jede Gemeinde verpflichtet, ein Exemplar der Gesetz-Sammlung und ein Exemplar des Amtsblatts der ihr vorgesetzten Königl. Regierung zu halten. Die Dorfsschulzen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt zur gehörigen Zeit aus dem Vertheilungsorte abgeholt und der Gemeinde sogleich bekannt gemacht, erläutert und erklärt werde. Unrichtige Aufbewahrung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts wird mit dem doppelten Preise des Jahrganges bestraft.

Die Schulzen sind gehalten, die Amtsblätter spätestens 3 Tage nach Empfang derselben den Ortsschullehrern mitzutheilen, welche in gleicher Frist

diese Blätter zurückliefern müssen. Reskript vom 21. Februar 1848 (Minist.=Bl. S. 94.).

Durch Allerh. Kab.=Ordre vom 21. Februar 1840 (Ges.=Samml. S. 32.) ist den Regierungen die Befugniß beigelegt worden, die Art der Bekanntmachung kreis= und lokalpolizeilicher Verordnungen innerhalb ihres Verwaltungsbezirks mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs= und Justizbehörden zu bestimmen.

Nach der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Ges.=Samml. S. 909.) wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle 2c. in den Provinzen Brandenburg, Pommern, mit Ausschluß Neu=Vorpommerns, sowie in den Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen, kann der Exekutor bei vorzunehmenden Pfändungen den Schulzen zuziehen:

a) wenn der Schuldner zur Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat (§ 16.);

b) wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungsräume 2c. keine Folge gegeben wird (§. 16.).

Der Gemeinde=Vorsteher ist weder befugt noch verpflichtet, Insinuations= und Exekutions=Aufträge zu vollziehen. Anders mit den Dorfgerichten; diese kann der Gerichtshalter zu Exekutionen sowie zu Insinuationen (Prozeß=Ordnung Tit. 7. §. 25.) gebrauchen. Zu vergl. Schreiben des Justiz=Minist. vom 9. Oktober 1837.

Die Dorfschulzen sind nicht befugt, polizeiliche Führungs=Zeugnisse zu ertheilen. Reskr. vom 25. November 1853 (Minist.=Bl. S. 13.). Durch Erlaß der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 16. Mai 1844 (Minist.=Bl. S. 170.) sind die Dorfschulzen ermächtigt, in solchen Dörfern, welche einer Dominial=Polizeiverwaltung nicht unterworfen sind, die gewöhnlichen polizeilichen Führungs= und Wohlverhaltens=Zeugnisse auszustellen.

§. 54. Die Steuern und andere öffentliche Abgaben müssen, wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden.

Die Abgaben an Kirchen= und Schulbediente müssen als öffentliche, von dem Schulzen gleichfalls eingesammelt werden. Reskr. vom 19. April 1846 (Minist.=Bl. S. 80.).

Das Amt eines Orts=Steuererhebers soll mit dem Schulzenamte nicht verbunden sein. Reskr. vom 9. Oktober 1848 (Minist.=Bl. S. 343.).

§. 55. Bei öffentlichen Arbeiten und Diensten, welche die Gemeine dem Staate zu leisten schuldig ist, ingleichen bei Vertheilung der das Dorf treffenden Einquartierungen, führt der Schulze die Aufsicht.

§. 56. Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeine; und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen.

Die Rechnungslegung geschieht der Gemeine. Die Besorgung der Abnahme liegt der Orts=Obrigkeit ob. Reskr. vom 9. Juli 1832 (Jahrb. Bd. 40. S. 201.). Für die Rechnungsrevision und Beaufsichtigung des Kommunalwesens dürfen den Gemeinen keine Kosten aufgebürdet werden.

Verf. vom 9. September 1817 (v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 4. S. 122.), vom 4. April 1818 und vom 6. März 1821 (Bd. 5. S. 577. 578.) und vom 9. Mai 1837 (v. Kamptz Ann. Bd. 21. S. 438.). In großen Gemeinen werden zur Abnahme der Rechnung Gemeine-Deputirte gewählt. Diesen brauchen die Rechnung nebst Belägen erst im Abnahme-Termine und nicht vorher vorgelegt zu werden. Reskr. vom 28. Juli 1837 (v. Kamptz Annalen, Bd. 21. S. 690.).

Wenn Erinnerungen über die Rechnung gemacht werden, welche der Rechnungsleger nicht anerkennt, so soll der Landrath die Rechnung persönlich und unter Untersuchung der Lokal-Verhältnisse abhören, in anderen Fällen aber sich von der Zweckmäßigkeit der Kommunal-Verwaltung bei Gelegenheit seiner Dienstreisen Ueberzeugung verschaffen. Reskr. vom 28. Januar 1826 (v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 106.).

Eine Verf. vom 10. Oktober 1839 (v. Kamptz Annalen, Bd. 23. S. 868.) erklärt es für wünschenswerth, die Rechnungslegung der Dorfsschulzen auf mündliche Rechnungslegung vor versammelter Gemeine zu beschränken.

§. 57. Wo besondere Verwalter der Gemeinegüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben; und muß sie zur Rechnungslegung anhalten.

§. 58. Er muß dafür sorgen, daß die Grenzen des Dorfs und der Feldmarken nicht verrückt oder verdunkelt werden.

§. 59. Auf genaue Befolgung der Dorf- und Landespolizei-Verordnungen zu halten, liegt ihm vorzüglich ob.

§. 60. Besonders muß er bei ausbrechenden Viehseuchen und andern dergleichen Landplagen, dem Landrathe sofort Anzeige davon machen.

§. 61. Müßiggänger, Bettler, — Zigeuner und andere unbekannte oder verdächtige Personen, welche sich durch obrigkeitliche Päffe und glaubwürdige Zeugnisse nicht ausweisen können, muß er im Dorfe nicht dulden, sondern dieselben als Landstreicher sofort in Verhaft nehmen und an die Behörden abliefern.

§. 62. Bei vorkommendem Zanke und Schlägereien muß der Schulze sich sofort ins Mittel legen und allen Gewaltthätigkeiten vorbeugen.

§. 63. Bei Visitationen, die im Dorfe auf Verlangen der Obrigkeit, oder anderer von der Polizei-, Accise- oder sonstigen Behörden dazu legitimirter Personen angestellt werden sollen, muß er den nöthigen Beistand unweigerlich leisten.

§. 64. Wer sich bei dergleichen Fällen (§§. 61. 62. 63.) der Anordnung des Schulzen, oder der Dorfgerichte widersetzt, oder sich gar an denselben vergreift, soll nach Vorschrift der Kriminalgesetze, gleich demjenigen, der sich einem Unterbedienten des Staats in seinem Amte widersetzt, bestraft werden.

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. §. 102. §. 89. des Strafgesetzbuchs, Ges.-Samml. pro 1851 S. 101.)

§. 65. Der Schulze muß dafür haften, daß fremdes Gesinde, oder Leute, von den Dorfseinwohnern ohne Kundschaft nicht aufgenommen werden.

§. 66. Feld- und Gartendiebstähle, sowie alle übrige zu seiner Wissenschaft gelangenden Uebertretungen der Polizei- und Kriminalgesetze, muß er der Obrigkeit ohne Zeitverlust anzeigen.

§. 67. Er muß darauf sehen, daß alle im Dorfe verwaiseten Kinder und wahn- oder blödsinnige Personen, dem Gerichtshalter zur Bevormundung angezeigt werden.

§. 68. Nachtwächter, Hirten, Flurschützen und andere im Dienste der Gemeine stehenden Personen muß er mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

§. 69. Diejenigen Dorfseinwohner, welche ihre Wirthschaft oder Gebäude vernachlässigen, oder mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen, muß er der Obrigkeit sogleich anzeigen.

§. 70. Er muß dahin sehen, daß die Feuerlösch-Geräthschaften sowohl bei der Gemeine, als bei jedem einzelnen Wirthe, in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 71. Er muß dafür sorgen, daß jeder Hauswirth seine Schornsteine in gehörigem Stande halte und zur rechten Zeit fegen lasse.

§. 73. Dem Schulzen müssen von der Gerichtsobrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet, und diese sowohl, als jener, dem Staate, sowie der Gemeine zur getreuen Besorgung ihrer Amtsangelegenheiten, in Gegenwart der Letztern eidlich verpflichtet werden.

Wegen der Wahl und Ernennung der Schöppen siehe die Anm. No. 1. zu §. 46. S. 56.

§. 74. Zu Schöppen oder Gerichtsleuten muß die Herrschaft, soviel als möglich angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten bestellen.

§. 75. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeine nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen würden.

Es kann aber Niemand gezwungen werden, dieses Amt lebenslang zu behalten, wenn andere dazu qualifizirte Gemeindeglieder vorhanden sind. Reskr. vom 2. Januar 1841 (Minist.-Bl. S. 9.). Für die Regierungs-Bezirke Posen, Bromberg und Marienwerder schreibt eine Kab.-Ordre vom 16. April 1823 eine dreijährige Dienstzeit vor (v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 317.).

§. 76. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen.

§. 77. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

§. 78. In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen verpflichtet.

2. Von der Besoldung des Schulzen.
(Allg. Landr. Th. II. Tit. 7.)

§. 72. Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zustehenden Vortheile sind nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt:

In denjenigen Orten, wo nicht bereits für die Remuneration der Dorfschulzen observanzmäßig ausreichend gesorgt ist, muß dieselbe ausgemittelt und von der Gutsherrschaft und der Gemeine aufgebracht werden. Diese Remuneration ist von der Administrationsbehörde durch ein Intermistikum zu reguliren, gegen welches jedoch, wenn die Gemeine oder der Gutsherr glauben sollte, daß der andere Theil nach den zwischen ihnen bestehenden privatrechtlichen Verhältnissen allein für die Remuneration zu sorgen verpflichtet ist, jedem seine Ansprüche gegen den andern im Rechtswege geltend zu machen unbenommen bleibt. Allerh. Kab.-Ordre vom 18. März 1817 und Minist.-Reskr. vom 4. Mai 1829 (v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 310.).

Auf die Frage: was als eine angemessene Remuneration für das Schulzenamt anzunehmen sei? antwortet der Minister des Innern und der Polizei in dem Bescheide vom 21. Januar 1839: es versteht sich von selbst, daß hier von einem, den vollen Unterhalt gewährendem Gehalte nicht die Rede sein kann, vielmehr als Grundsatz festzuhalten ist, daß, dem Wesen nach, das Schulzenamt ein Ehrenamt sein und bleiben muß, zu dem das verständigste und angesehenste Gemeinde-Mitglied berufen wird, und daß mithin die Remuneration des Schulzen immer nur als eine mäßige Entschädigung für die mit dem Amte verbundene Lasten gelten kann. Den Maßstab für diese Entschädigung werde am besten der bisher überhaupt in dem betreffenden Kreise übliche Gebrauch abgeben (v. Kamptz Ann. Bd. 23. S. 146.).

Wenn nicht nach altem Herkommen oder ausdrücklicher Uebereinkunft in den Schulzen-Ländereien oder den sonstigen, den Schulzen zustehenden Diensteinnahmen und Befreiungen, eine Entschädigung für baare Auslagen und die hierher gehörigen Reisekosten mitbegriffen ist, dann haben die Schulzen auf die Erstattung derselben Anspruch, und die Administrations-Behörde muß solche festsetzen und beitreiben. Reskr. vom 12. Januar 1834 (v. Kamptz Ann. pro 1834 S. 453.).

Auf diese Erstattung der baaren Auslagen und Reisekosten haben auch die Erbschulzen (Freischulzen) Anspruch, wenn nicht durch besonderes Abkommen, oder nach den bei Verleihung der Erbschulzengüter festgesetzten Bedingungen ihnen die Verbindlichkeit auferlegt worden ist, dergleichen Auslagen ohne Anspruch auf Ersatz zu bestreiten. Reskr. vom 5. Mai 1840 (Minist.-Bl. 1840 S. 217.).

Wo die Last des Schulzenamts sich erweislich durch die veränderten Zeitverhältnisse erheblich vermehrt, zugleich aber die mit dem Amte verbundenen Vortheile oder Emolumente ganz außer Verhältniß stehen mit den sonst üblichen Schulzen-Remunerationen, ist es die Aufgabe der

Verwaltungsbehörden, auf gütlichem Wege eine Zulage zu ermitteln. Reskr. vom 8. März 1839 (v. Kamptz Ann. Bd. 23. S. 149.).

Zur Aufbringung des auf die Gemeine fallenden Theils des Schulzengehalts sollen auch die auf dem Dominial-Funde wohnenden Miether, dem Herkommen gemäß (also wo es hergebracht ist), herangezogen werden dürfen. Besch. des Ministers des Innern und der Polizei vom 28. April 1837 (v. Kamptz Ann. Bd. 21. S. 461.).

Inwieweit Dienste, welche von dem Schulzen als Gemeindeglied verlangt werden, mit seinem Amte verträglich und deshalb ohne Rücksicht auf die frühere Observanz, mit Fug und Nutzen von ihm zu fordern sind oder nicht, darüber kann nicht der Richter erkennen, sondern nur die Verwaltungsbehörde befinden. Reskr. v. 27. Dezember 1838 (Bd. 22. S. 962.).

3. Sitten- und Ordnungs-Polizei.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 (Ges.-Samml. S. 21.) haben die Königl. Regierungen nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) An Sonn- und Festtagen, zu welchen letztern auch der Charfreitag, der allgemeine Buß- und Bettag und der, dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jahrestag gehören, dürfen in der Regel keine öffentlichen amtlichen Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden, bei welchen das Publikum betheiligt ist.*) Sollte in einem besondern Falle Gefahr im Verzuge sein, so müssen die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienste dazu gewählt und das Geschäft stille und geräuschlos gemacht werden.

---

*) Für die katholische Kirche gilt außerdem als gesetzlich anerkannter Feiertag auch noch der Allerheiligentag. Alle übrigen Festtage der katholischen Kirche gelten nur als kirchliche Festtage (Kab.-Ordre v. 24. März 1829, v. Kamptz Annalen 1829 S. 292. Kab.-Ordres vom 5. Juli 1832, Ges.-Samml. S. 197. und vom 7. Februar 1837, Ges.-Samml. S. 21.). Dagegen sind:

1) in den Provinzen Preußen, Schlesien und Sachsen
  a. der Tag der Erscheinung des Herrn (Epiphanias oder Fest der heiligen drei Könige),
  b. Mariä Reinigung (Lichtmeß),
  c. Mariä Verkündigung,
  d. Frohnleichnam,
  e. Petri und Pauli,
  f. Mariä Empfängniß;

2) in der Provinz Posen, außer den vorgenannten noch:
  g. Mariä Himmelfahrt,
  h. Mariä Geburt,
  i. das Fest des vornehmsten Kirchenpatrons; und insbesondere
    in der Erzdiözese Gnesen
  k. das Fest des heiligen Joseph (19. März) und
  l. das Fest des heiligen Adalbert (23. April);
    in der Erzdiözese Posen
  m. das Fest des heiligen Stanislaus (8. Mai)

als solche bezeichnet, an welchem alle Exekutionsakte einzustellen sind (Verordnung vom 30. Juli 1853, Ges.-Samml. S. 909.)

2) Die Ausführung von Geschäften, wodurch ganze Gemeinen oder mehrere Einwohner von dem Besuche des Gottesdienstes abgehalten werden, ist gänzlich untersagt. In besonders dringenden Fällen muß die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde nachgesucht werden.

3) Gutsherrschaften, Pächter und Kassenbeamte, Bau-Unternehmer und Rechnungsführer müssen die Handwerker und Tagelöhner niemals in den Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen versammeln und ablohnen.

4) Treibjagden dürfen an Sonn- und Festtagen nicht stattfinden und von Gutsleuten Niemand dazu angehalten, auch andere Jagden während der Stunden des Gottesdienstes nicht abgehalten werden.

5) Dienstherrschaften haben in Befolgung des §. 84. der Gesinde-Ordnung ihrem Gesinde stets die nöthige Zeit zur Abwartung des Gottesdienstes zu verstatten.

6) Oeffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden oder anderer Gesellschaften müssen während der Feier des christlichen Gottesdienstes unterbleiben.

7) In der Nähe der Kirche muß während dieser Zeit jedes störende Geräusch, z. B. Schießen, Klatschen, lauter Lärm 2c. vermieden werden.

8) Während des Gottesdienstes muß aller öffentlicher Verkehr ruhen. Die Kaufläden müssen geschlossen werden; in den Schänken 2c. dürfen keine Getränke verabreicht, keine Gäste und keine Spiele geduldet werden. Das Fahren von Getreide-, Mehl- oder Bierwagen auf der Straße und alle, mit Geräusch verbundenen oder öffentliches Aufsehen erregenden Arbeiten in den Werkstätten oder vor den Häusern müssen vermieden werden.

9) Jede Störung des Gottesdienstes durch Umherlaufen in der Kirche und das Mitnehmen kleiner Kinder in die Kirche, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, ist untersagt.

10) An den Vorabenden der großen Feste: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettages und des, dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, sowie an den Abenden der letztgenannten drei Festtage, in der Charwoche und am Aschermittwoch dürfen keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden. Schauspiele müssen am Charfreitage, am Buß- und Bettage ganz unterbleiben und dürfen am Gedächtnißtage der Verstorbenen nur dann Statt haben, wenn sie ernsten Inhalts sind.

Das, mittelst Allerh. Kab.-Ordre vom 6. April 1839 bestätigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839 (Ges.-Samml. S. 56.) verordnet:

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute (welche das 16te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben) an Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

Die Fischerei-Ordnung für das frische Haff vom 7. März 1845 (Ges.-S. S. 121.) §. 16. und die Fischerei-Ordnung für das kurische Haff von demselben Tage (Ges.-Samml. S. 139.) §. 14. bestimmen gleichlautend:

In der Nacht vor einem Sonn- oder Festtage darf kein Fischer zum Fischfange auslaufen. An Sonn- und Festtagen ist das Auslaufen zum Fischfange und das Fischen selbst erst nach beendigtem Gottesdienste gestattet; auch muß jeder Fischer vor dem Beginne eines Sonn- oder Festtages von dem Fischfange zurückkehren, er sei denn durch Sturm oder widrigen Wind daran verhindert worden.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1846 wegen der Eisenbahn-Arbeiter (Ges.-Samml. pro 1847 S. 21.) bestimmt:

§. 23. Um den Arbeitern Zeit und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben, darf die Bau-Verwaltung an Sonn- und Festtagen nicht arbeiten lassen. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, z. B. bei schwierigen Grundbauten im Wasser, ist eine Ausnahme zu gestatten, zu der aber jedesmal die Genehmigung der Polizei-Behörde erforderlich. Auch die Ablohnung der Arbeiter darf an Sonntagen nur ausnahmsweise und muß alsdann so erfolgen, daß solche mindestens eine Stunde vor dem Gottesdienst beendet ist, oder eine Stunde nach demselben beginnt.

§. 26. Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf andere öffentliche Bauten (Chaussee- und Kanal-Bauten 2c.) Anwendung finden, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden.

Ferner kommen folgende Strafbestimmungen in Betracht:

Tanzbelustigungen dürfen in Gasthöfen, Krügen oder anderen öffentlichen Lokalen ohne Zustimmung der Polizei-Obrigkeit nicht abgehalten werden, widrigenfalls den Wirth eine Strafe von 1—5 Thaler trifft. Auch in Privat-Lokalen dürfen bei 1—5 Thaler Strafe Tanzbelustigungen nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde arrangirt werden, wenn Jemand zu denselben gegen Bezahlung zugelassen wird.

In Schank- und Gastwirthschaften dürfen sich Gäste im Winter nur bis 10 Uhr, im Sommer bis 11 Uhr Abends aufhalten, wenn nicht die Polizeibehörde den Konsens zum längeren Aufenthalt ertheilt hat. Den Wirth trifft eine Strafe bis zu 20 Thaler und Gäste, welche der Aufforderung, fortzugehen, nicht Folge leisten, werden bis zu 5 Thaler gestraft.

In Krug und Schankstuben dürfen Kinder unter 14 Jahr nur in Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Angehörigen zugelassen werden, widrigenfalls der Wirth in eine Strafe von 10 Silbergroschen bis 1 Thaler verfällt. Einem von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichneten Individuo darf der Schankwirth bei einer Strafe von 2 bis 5 Thaler den Aufenthalt in der Gaststube nicht gestatten. Auch dürfen Schankwirthe einem Angetrunkenen keine geistige Getränke verabreichen, widrigenfalls sie mit 15 Silbergroschen bis 10 Thaler gestraft werden.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt.

Wenn mehrere, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Personen von den Beamten der gerichtlichen oder der Verwaltungs-Polizei, oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert werden, sich zu entfernen, so wird jede derselben, welche nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu drei Monat bestraft. Wird bei einem Auflaufe gegen die Beamten der Polizei oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften ein thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt, so treten gegen Diejenigen, welche sich bei diesen Handlungen betheiligt haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

In die Strafe bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen verfällt, wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt.

Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu acht Wochen und Einsperrung in ein Arbeitshaus bestraft.

Das eheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts, deren Verheirathung ein gesetzliches Ehe-Verbot entgegensteht, ist nicht zu dulden, vielmehr nöthigen Falls durch die gesetzlichen Zwangsmittel zu hindern. Das Verfahren gegen die Konkubinate soll überall auch da eintreten, wo nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörden das Zusammenleben Veranlassung zu einem öffentlichen Anstoße giebt.

Insofern eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll, so muß die desfallsigen Verhandlungen ein Richter leiten, widrigenfalls der Veräußerer eine Geldbuße bis zu zwei Hundert Thalern verwirkt hat; auch hat die Ortsbehörde die Versteigerung zu verbieten.

4. Paß- und Fremden-Polizei.

Nach den Bestimmungen des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 (Ges.-Samml. S. 152.) und der Verordnung vom 31. Dezember 1850 (Min.-Blatt 1851 S. 11.) ist jeder Reisende verpflichtet, sich mit einem Passe, einer Paßkarte oder sonstigen Legitimationen zu versehen und diese dem Ortsschulzen auf Erfordern vorzuzeigen, andernfalls der Reisende seine Festnahme sich gefallen lassen muß. Die Paßkarten sind für jetzt in folgenden deutschen Staaten, nämlich in Oestreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtenberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Nassau, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Reuß-Planen älterer und jüngerer Linie, und den freien Städten Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck, als ausreichende Reise-Legitimationen zu betrachten. Cirk. vom 24. Juni 1853, Min.-Bl. S. 145.

Inhaber von Zwangs=Pässen, welche von der vorgeschriebenen Route abweichen, werden mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft und sind der Polizeibehörde vorzuführen.

Die Visirung der Pässe wird auf dem Lande in der Regel nur von wandernden Handwerksgesellen oder von hausirenden Gewerbetreibenden und von solchen Personen, welche mittelst beschränkter Reise=Route — Zwangs=Pässe — in ihre Heimath gewiesen werden, nachgesucht. In einem solchen Falle muß der Schulze das Signalement des Paßinhabers mit dem im Passe aufgeführten Signalement vergleichen. Ergiebt sich, daß das Signalement nicht übereinstimmt, die Reiseroute nicht innegehalten worden, der Paß gefälscht oder abgelaufen ist, so ist der Paßinhaber der Polizeibehörde vorzuführen.

5. Aufsicht auf Fremde, Neuanziehende, Bettler und Vagabonden.

Gastwirthe, Herbergswirthe, Krüger und Schänker sind verpflichtet, die bei ihnen ankommenden und übernachtenden Fremden, insofern sie bei Tage ankommen, vor 6 Uhr Abends, die später eintreffenden aber vor 8 Uhr des nächsten Morgens mit Beifügung ihrer Legitimations=Papiere dem Schulzen zu melden. Dieselbe Pflicht liegt auch den Hausbesitzern und Miethern auf dem Lande auf, welche fremde Personen bei sich aufnehmen. Der Schulze prüft die Reise=Legitimationen und kann eine wahrheitsgemäße Auskunft über die Lebensverhältnisse der fremden Person von dem Hausbesitzer und Miether fordern.

Glaubt der Schulze Veranlassung zu haben, in die Wahrheit der erhaltenen Auskunft oder Richtigkeit der vorgelegten Legitimationen Zweifel zu setzen, so muß er sich persönlich von den Verhältnissen des Fremden unterrichten und bei etwa sich gegen denselben gründenden Verdacht, diese Person entweder sofort festnehmen, oder wo dieses nicht nöthig erscheinen sollte, nur das Sachverhältniß der Polizei=Obrigkeit anzeigen. Dienstherrschaften sind verpflichtet, das ab= und anziehende Gesinde bei dem Ortsschulzen binnen 24 Stunden zu melden. Der Ortsschulze darf aber keinem der männlichen in Militär=Verhältnissen stehenden Dienstboten den Aufenthalt im Orte eher gestatten, bis die gehörige Ab= und Anmeldung bei dem Bezirks=Feldwebel erfolgt ist.

Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei=Obrigkeit dieses Orts melden und über seine persönlichen Verhältnisse Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen. Die Meldung eines Neuanziehenden bei dem Orts=Schulzen genügt nicht, muß vielmehr bei der Polizeibehörde erfolgen. Der Neuziehende muß sich über die erfolgte Meldung durch Vorzeigung der ihm ertheilten Bescheinigung bei dem Schulzen ausweisen und der Schulze ist verpflichtet, denjenigen, welche sich nicht ausweisen können, die Fortsetzung des Aufenthalts zu versagen resp. von dem unangemeldeten Aufenthalt der Polizei=Obrigkeit Anzeige zu machen. Jede neuanziehende Person muß außer der sonst beizubringenden Legitimation — d. i. bei losen Leuten ein

glaubwürdiger Losschein, bei Dienstboten ein richtig ausgefülltes und von der letzten Dienstherrschaft vorschriftsmäßig unterschriebenes Dienstbuch — noch einen Abzugsschein von dem früheren Ortsvorstande beibringen, in welchem genau ausgedrückt sein muß, wie hoch diese Person mit der Klassensteuer für das laufende Jahr veranlagt worden, und bis zu welchem Datum diese bezahlt ist. Darüber, ob die beabsichtigte Niederlassung zu gestatten, entscheidet bei der Niederlassung in einer ländlichen Gemeinde — das Dorfgericht, d. h. der Schulze und die Schöppen. Dem Neuanziehenden kann die Niederlassung versagt werden, wenn er nicht nachweiset, daß er Preußischer Unterthan ist, weder hinreichendes Vermögen oder Kräfte besitzt, sich und seine nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebens-Unterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben. Dagegen genügt die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden zu dessen Abweisung nicht; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, und, weiset die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsorts zurückgewiesen werden. Der Umstand, daß einer Person die moralische Kraft nicht zuzutrauen ist, von ihren physischen Kräften den nöthigen Gebrauch zu machen, um für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, rechtfertigt die Zurückweisung derselben nicht. Auch den anerkannt armen Individuen anderer Kommunen kann der Aufenthalt bei ihren in einer fremden Kommune wohnenden Verwandten nicht unbedingt verweigert werden, wenn die letzteren zur Unterstützung derselben theilweise vermögend, und bereit sind, die Lasten durch ein gemeinsames Leben den verarmten Personen zu erleichtern; doch muß alsdann die Kommune wegen Zahlung der Armen-Unterstützung Seitens des verpflichteten Armenverbandes, sowie wegen Wiederaufnahme des Armen für den Fall, daß die Verwandten sterben oder den Ort verlassen, vollständig sicher gestellt sein und die Absicht und Fähigkeit der Verwandten zur Gewährung der Unterstützung genügend feststehen.

Der Schulze und in Gemeinschaft mit ihm die Schöppen sind verpflichtet, eine strenge Wachsamkeit auf Bettler oder sonst zwecklos umherziehende Personen zu richten.

Bestraft wird:

1) Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt. Eine härtere Strafe trifft Denjenigen, wer unter Drohungen oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens, oder unter Vorspiegelungen eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt.

2) Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche.

3) Wer dem Spiele, dem Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.
4) Wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt — hierzu gehören alle Orts- und Kreisarme — wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde — also auch von der Ortsbehörde, dem Schulzen — angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.
5) Wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat, und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.

6. Polizei-Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen.

Zur Verhütung der zu frühen Beerdigung der Leichen ist bestimmt, daß dieselben nicht vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Ableben beerdigt werden dürfen.

Ein früheres Beerdigen außer den Fällen, wo solches sogar polizeilich geboten ist, wie z. B. bei Epidemien u. s. w., kann auch in den Fällen nachgelassen werden, wenn:

a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage;
b) oder an Orten, wo keine dieser Medizinalpersonen sich befindet, der Bürgermeister oder Dorfschulze mit zwei erfahrenen Männern mit Rücksicht auf die in dem durch die Amtsblätter pro 1827 publizirten Gutachten des Ober-Kollegii-Sanitatis vom 31. Oktober 1794 gegebenen Vorsichtsmaßregeln, die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Außerhalb der Kirchhöfe darf nach §. 186. Th. II. Tit. 2. des Allg. Landr. ohne vorherige Anzeige bei dem Geistlichen des Orts keine Beerdigung vorgenommen werden.

Das Ausstellen der Leichen und das Oeffnen der Särge bei dem Begräbniß ist verboten. Bei Todesfällen an der Cholera oder an sonst ansteckenden Krankheiten darf die Versammlung der Leichenträger oder Folger in den Sterbewohnungen nicht gestattet werden.

Niemand darf an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten, oder in Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr oder anderm Schießgewehr schießen oder Feuerwerke abbrennen, auch nicht Schlageisen oder Fußangeln legen. Die Geschosse, Schlageisen oder Fußangeln sind zu konfisziren.

Niemand darf Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder auf ähnliche Weise verborgen sind, feil halten oder mit sich führen. Die verbotenen Waffen sind zu konfisziren.

Bestraft wird, wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige frei herumlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt. Hierzu gehören auch stößige Ochsen 2c. und bösartige Hunde.

Hunde, welche sich nicht an der Kette befinden, also frei umher laufen, müssen stets mit angemessen großem Knüttel versehen sein.

Hat sich im Orte ein toller Hund gezeigt, so ist derselbe so lange zu verfolgen, bis er getödtet ist, und der Schulze hat über das Erscheinen oder die erfolgte Tödtung des Hundes sofort per Expressen der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen. Etwa schon gebissene Hunde sind ebenfalls sogleich zu tödten und mindestens 6 Fuß tief in die Erde zu vergraben; sämmtliche übrigen im Orte befindlichen Hunde sind sofort an die Kette zu legen und ist demnächst die weitere Instruktion der Polizeibehörde abzuwarten.

Auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern, oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, müssen Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt verwahrt werden, daß daraus für Andere keine Gefahr entstehen kann. Brunnen müssen eine mindestens 3 Fuß hohe Umzäunung haben und dann, wo es nöthig erscheint, auch zugedeckt gehalten werden. Im Winter ist das um die Brunnen sich ansammelnde Eis stets weg zu eisen oder zu hacken. Im Winter müssen auf allen Eisflächen, wo Menschen zu gehen pflegen oder gefahren werden könnte oder wird, alle zum Wasserschöpfen, Viehtränken, Fischereibetrieb oder zu andern Zwecken in das Eis gehauenen Löcher, Wuhnen genannt, mit 4 Fuß hohen Eisstücken und Fusen rings umstellt werden, und dürfen sich zwischen den Eisstücken keine solchen Lücken befinden, daß Menschen im Finstern durchgehen könnten. Wer so aufgestellte Eisstücke oder Fusen umwirft, zerstört oder wegnimmt, ist gleichfalls Behufs Bestrafung anzuzeigen.

Strafbar ist ferner: Wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, die den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen keine Folge leistet; wer Hunde auf Menschen hetzt und wer vorsätzlich Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen wirft.

Welche Waaren nur von den Apothekern verkauft werden dürfen, ist in der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Ges.-Samml. S. 654.) bestimmt. Der Verkauf des Fliegenpapiers zur Vertilgung der Fliegen ist nur den Apothekern gestattet, allen andern Kaufleuten und Gewerbtreibenden aber gänzlich untersagt. Der Hausirhandel mit Olitäten und Arzneiwaaren ist verboten.

Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 verordnet:

§. 345. Mit Geldbuße bis zu 50 Thaler oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

3) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält;

4) wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transport von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder

bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

Die Ministerial-Instruktion vom 19. April 1847 (Min.-Bl. S. 90.) für die Konzessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerkerei ist in den Regierungs-Amtsblättern pro 1847 abgedruckt.

Durch Ministerial-Reskript vom 9. Juli 1854 sind sämmtliche Regierungen veranlaßt worden, eine gleichlautende Polizei-Verordnung in Betreff des Privat-Verkehrs mit Schießpulver durch die Amtsblätter zu veröffentlichen. So weit der Inhalt jener Polizei-Verordnung hierher gehört, ist er folgender:

Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein (§. 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845).

Ebenso darf Niemand Schießpulver in anderen Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich konzessionirten Anlagen (§. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845).

§. 2. Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, sowie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 3. Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund, und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Lokal, welches sich im Bodenraum befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden. — Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militärbehörde, so weit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei konkurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulvermagazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab- oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

§. 4. Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens 2 Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Verhältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigem Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besonderen Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Konzessionirte verpflichtet ist.

Vorschriften für den Land-Transport von Schießpulver.

§. 8. Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. — Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonnen zu legen und der Wagen mit einem guten Plantuch zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 9. Kleine Quantitäten Pulver bis zu Einem Centner dürfen mit anderen, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgepackt und von den anderen Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über einen Centner sind stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Centner Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Centner laden.

Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§. 10. Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Centner ein jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen. — Es darf damit nur im Schritt gefahren werden. Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden, und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, sowie das Hemmen der Räder durch Ketten ist untersagt, und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zulässig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§. 11. Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe, wo möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12. Jeder, einem Pulverwagen begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf 10 Schritt Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

§. 14. Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens, noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Tabak rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulver-Transport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§. 15. Kommt ein Pulver-Transport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritt vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizeibehörde, welche sich sodann mit dem Kommandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denselben gefahren, und was sonst für Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transports pünktlich nachzukommen. — Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren. — Beim Durchfahren eines Pulver-Transports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizeibehörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten; ebenso müssen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizeibehörde völlig abgeschlossen, und wenn dies nicht angeht, so weit als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als ein Centner beträgt. Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§. 16. Nähert sich der Pulver-Transport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahn-Beamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann, oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das letztere muß unbe-

dingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch 1/4 Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweggeräumt und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hintereinander fahren und erst 400 Schritt nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in 1/4 Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.

Nähert sich der Pulver-Transport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten, und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichsten Stelle nicht zu erwarten ist.

Stößt dem Pulver-Transport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulver-Transports den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen, das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen, und sobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofgebäude u. s. w., so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§. 17. Muß ein Pulver-Transport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur Einen Wagen desselben nebst dessen nothwendiger Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen, nur in Fällen nothwendiger Eile und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände zugleich mit übergesetzt werden.

§. 18. Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel und dergleichen, so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes so sicher und vorsichtig als möglich unter den in den folgenden §§. näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungs-Ortes ist bei der Orts-Polizeibehörde auf die Zeit, bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen.

§. 19. Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 20. **Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schänke, Schmiede oder einem andern Hause halten bleiben.** Alles Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritten vom nächsten Gebäude stattfinden.

Ist es nothwendig, ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brotfütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird.

In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulver-Transport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Orts-Polizeibehörde — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen 2c. mit dem Militär-Kommandanten deshalb zu benehmen hat — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritte von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und wo möglich auf derjenigen Seite des Ortes zu wählen, wo hinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander aufgestellt und je nach Bedürfniß unter ebenerwähnte Bewachung gestellt werden.

§. 21. Wenn Pulverwagen mehr als 1 Centner geladen haben, so ist jedem derselben, außer dem Fuhrmann, eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen vorauszugehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabakspfeifen und Cigarren, so wie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

Vorschriften für den Wasser-Transport.

§. 22. Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch wo möglich 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet, die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 5. verpackten Pulvers ist.

§. 23. Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht über einander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen, und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf gelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen, und diese mit einem weißen P. von 1½ Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß dieselbe von solcher Größe sein und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 24. Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 25. Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 26. Begegnen dem Pulver-Transport andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer (zwar schon) verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies auch geschehe, muß jedoch der Führer des Pulver-Transports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letztern durch einen vorausgesandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen. — Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe, bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffs passiren, als die, woher der Wind kommt, es sei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§. 27. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und, wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien, offenen Gegend geschehen. Nur erst, wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 28. Muß der Pulver-Transport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei Land-Transporten (§. 15.) bestimmt ist, zu verfahren.

Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen, und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des §. 15. abgeschlossen resp. ausgelöscht werden. — Die Brücken, durch welche die Pulverschiffe fahren,

müssen gesperrt werden, und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§. 29. Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister, mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulver-Transports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschleust werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§. 30. Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich sodann, ganz wie im §. 16. hinsichtlich des Landtransports bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge ½ Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies erforderlich machen, weder ein Halten noch Aufschließen statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist, wie §. 16. vorgeschrieben, zu verfahren.

§. 31. Während der Nacht darf nicht gefahren werden.

Legen Pulver-Fahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 32. Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

§. 33. Die mißbräuchliche Anwendung der im §. 7. und im §. 22. vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§. 34. In Fällen, wo der oben angeführte §. 345. des Strafgesetzbuches nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe ein.

§. 35. Alle Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verkauf oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des

Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Versendung entnehmen läßt.

7. Gewerbe-Polizei.

a) Stehende Gewerbe.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen. Die Kommunalbehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizeiobrigkeit ist, Letzterer mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen. Die Polizeiobrigkeit hat zu prüfen, ob den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist. Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mittelst Bescheides zu untersagen, oder aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die Anmeldung zu ertheilen.

Hiernach liegt dem Ortsvorstande die Verpflichtung ob, von jedem im Orte stattfindenden Gewerbe- und Handelsbetriebe, ob steuerpflichtig oder steuerfrei, genaue Kenntniß und die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob zu jedem derselben die polizeiliche Genehmigung nachgesucht und ertheilt sei. Wo diese fehlt, ist sofort der Polizeiobrigkeit Anzeige zu machen.

Die Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. Nach dem Tode eines Gewerbtreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen befähigten Stellvertreter betrieben werden. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaß-Regulirung, oder während einer vom Gewerbtreibenden zu verbüßenden Haft.

Gewerbtreibende dürfen bei Strafe bis 50 Thlr. die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen nicht überschreiten; die Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs werden mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. bestraft.

Mit Geldbuße bis zu 30 Thlr. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen werden bestraft Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung, Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen.

Dieselbe Strafe trifft Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Aichungs-Amtes nicht versehenes Maß oder Gewicht oder eine unrichtige Wage vorgefunden wird (die ungeaichten Maße und Gewichte sind zu konfisziren); Müller, welche das Getreide, mit dessen Abmahlen sie schon den Anfang gemacht, liegen lassen, haben für jeden Fall einen Thaler Strafe verwirkt. Jeder Müller muß eine schwarz angestrichene, mit Nummern von einer

anderen in die Augen fallenden Farbe versehene Rangtafel halten und sie dergestalt in der Mühle öffentlich anhängen, daß sie von Jedem gesehen werden kann. In jeder Mühle muß auch eine Mühlenwaage vorhanden sein und vom Müller eine Mühlenwaage-Tabelle aufgestellt werden.

Der eigenmächtige Gebrauch und die Abbildung des Königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten ist mit Geldbuße von 5 bis 50 Thalern oder Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Wochen zu belegen.

Juden haben sich bei der Führung der Handelsbücher entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnortes üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Strafe 50 Thaler Geld.

Kein Handwerksmeister ist befugt, einen jüdischen Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten, beim ersten Eintritt desselben ohne die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, später ohne Produktion der Regierungs-Konzession bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Thalern in Arbeit zu nehmen. Wenn ein jüdischer Handwerksgeselle aus einem der Bundesstaaten mit der gehörigen Legitimation versehen in eine Preußische Provinz eingewandert ist, so hat die Polizeibehörde desjenigen Orts, in welchem derselbe zuerst Arbeit findet, ihm, wenn sonst kein Bedenken stattfindet, die Arbeit zunächst auf 6 Wochen zu gestatten. Gleichzeitig hat dieselbe an die vorgesetzte Regierung zu berichten und die auf Ausstellung der Konzession anzutragen. Sollte vor Ablauf obiger 6 Wochen, und ehe die Konzession eingegangen ist, der Gesell den ersten Arbeitsort verlassen, so kann er auf Vorzeigung eines Attestes der ersten Ortsobrigkeit für die noch nicht abgelaufene Zeit auch an einem andern Ort noch angenommen werden. Ausländische Juden dürfen ohne Genehmigung der Regierung als Gewerks-Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge nicht angenommen werden.

Gesinde-Mäkler dürfen Gesinde, welches schon in Diensten steht, unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Thaler anreizen. Gesinde-Mäkler, welche untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen als brauchbar und zuverlässig empfehlen, haben, abgesehen von dem Schadensersatz, dieselbe Strafe verwirkt.

Der Detailhandel mit Spielkarten darf nur von solchen Personen betrieben werden, welche dazu von dem Hauptsteuer-Amte die Genehmigung erhalten haben und stehen unter steueramtlicher Kontrolle. Wer ungestempelte Karten vom Auslande einbringt, ausländische oder inländische ungestempelte Karten vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 Thlr. Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, verfallen in dieselbe Strafe, wenn in ihren Häusern oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist, und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer Waaren, Empfehlungskarten oder andere Drucksachen,

welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde, oder den dem Papiergelde gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt. Der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderer Formen, der Abdrücke ꝛc. sind zu konfisziren.

Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, werden mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Lehrherren, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigen, sind mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. zu bestrafen.

Wer sein bisheriges, wenn auch steuerfreies Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört, muß der Kommunalbehörde des Orts bei 1 Thlr. Strafe Anzeige davon machen.

b) Im Umherziehen, und insbesondere dem Hausiren.

Das Regulativ vom 28. April 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 125.) bestimmt:

Was zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört.

§. 1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feil halten, imgleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besonderen Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten.

§. 2. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt, oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen, oder durch andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbscheins *). Dasselbe findet bei Pferde- und

*) Wird der Auftrag zum Verkauf an Personen gerichtet, die am Verkaufsorte selbst zum Handel berechtigt sind, sei es nun als Kaufleute oder als Handelstreibende ohne kaufmännische Rechte, so bedarf der Kommittent keines Gewerbescheins. Hinsichts dessen, der den Auftrag übernommen hat, ist in allen Fällen zu prüfen, ob er selbst dadurch ein steuerpflichtiges Gewerbe übernommen hat. Ist der Auftrag nicht um des Erwerbes willen, sondern in einem einzelnen Falle aus Gefälligkeit übernommen, so ist auch kein steuerpflichtiges Gewerbe vorhanden. Reskr. v. 12. Aug. 1825 (v. K. Ann. Bd. 9. S. 757). Der allgemeine Auftrag von Kunden, bei dem nächsten Eintreffen an ihrem Wohnorte bei ihnen anzufragen, ob und welche Waaren sie bedürfen, kann für eine Bestellung, durch welche der Feilbietende die Anschuldigung eines Hausirhandels von sich ablehnen kann, nicht anerkannt werden. Reskr. vom 5. Februar 1829 (v. K. Ann. Bd. 17. S. 919.)

Viehhändlern statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder, welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten, des Verkaufs wegen, eine Zeit lang verweilen.

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbtreibenden selbst oder seinen Hausgenossen blos im Polizeibezirke des Wohnorts geschieht, für gewerbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde; doch bleibt es dem Ermessen der letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen, und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden *).

§. 4. Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf (§. 14. No. 1.), kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen, den Kreispolizei-Behörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbeschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern angekauft sind, so findet der §. 2. darauf Anwendung.

§. 5. Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder, um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation **).

*) Das Feilhalten von Waaren, falls es an und für sich gewerbesteuerfrei ist, wird dadurch nicht gewerbesteuerpflichtig, daß diese Waaren in dem Polizeibezirke des Wohnorts im Umhertragen feilgeboten werden. Reskript v. 30. April 1829 (v. K. Ann. Bd. 13. S. 371.). Der Polizeibezirk des Wohnorts ist nichts anderes, als der Bezirk, auf welchem die Polizeigewalt der nämlichen Behörde beschränkt ist, welche an dem Wohnorte des Gewerbetreibenden die Ortspolizei-Obrigkeit bildet. Reskript vom 24. Januar 1830 (v. K. Ann. Bd. 14. S. 407.).

**) Die Kab.-Ordre vom 27. März 1828 (Gesetz-Samml. S. 49.) hat vorstehende Bestimmung dahin erweitert, daß Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation auch durch ihre umherreisende Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen lassen dürfen, ohne daß diese Aufkäufer einer andern Legitimation bedürfen, als einer polizeilichen Bescheinigung, durch welche ihr Verhältniß zu dem Gewerbetreibenden, für den sie aufkaufen, beglaubigt wird.

§. 6. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w., bedürfen dazu weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hierher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen, (§§. 17. und 18.) sind gewerbescheinpflichtig.

Ertheilung und Form des Gewerbescheins.

§. 7. Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbescheins (Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 §. 20. a.) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.

§. 8. Ein solcher Gewerbeschein, das ist Konzession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen betrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich sein Gewerbsbetrieb erstrecken soll, den Gegenstand, worauf sich solcher beziehet, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienstleistungen und Schaustellungen, enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß aber darauf gesehen werden, daß die Bestimmung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kathegorie von Waaren ähnlicher Art (§. 14.) umfaßt werde, und wenn hierbei zuweilen, nach Gewohnheit des Landes oder örtlichem Bedürfnisse, Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind: so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, dergleichen Verbindungen ein für allemal genehmigen, und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Gewerbeschein wird von jedem Gewerbetreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §. 11. von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbeschein erhalten zu können (§. 12.), ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Konzessionen sollen nur ausnahmsweise und können nur von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 10. Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung

ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachgesucht werden.

Persönliche Erfordernisse zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen.

§. 11. Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen, welchen Personen sie den Gewerbsbetrieb im Umherziehen gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unverbrüchlich zu halten:

1) Es darf der Gewerbeschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbeschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders, als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen, versagt werden dürfen.
2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbeschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und ebenso Ehefrauen, die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber, die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft, beibringen.
3) Der Gewerbeschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist, und eben so wenig
4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelasten, gleich andern Orts-Einwohnern, trägt.

   Auch soll

5) in der Regel Leuten unter dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte, und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden könnte *).

---

*) Nach der Circular-Verfügung vom 21. Jan. 1844 (Minist.-Bl. S. 78.) sollen Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkaufe frachtweise zu befördernder Gegenstände, auch bei sonst vorhandener Befähigung nur an solche Personen ertheilt werden, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben. In Betreff der Zulassung von Personen unter 30 Jahren zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, bestimmt das Reskript vom 17. April 1839 (v. Kamptz Annalen, Bd. 23. S. 447.) folgendes:

Die im §. 11. unter 5. des Regulativs v. 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ertheilte Bestimmung, nach welcher in der Regel Leuten unter 30 Jahren nicht erlaubt werden soll, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, ist im Allgemeinen als maßgebend festzuhalten.

§. 12. Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14. unter No. 1. bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu den §§. 17. bis 19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder, wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der

---

Es behält jedoch

I. bei den Vorschriften sein Bewenden, durch welche für gewisse Gewerbe Ausnahmen bereits allgemein nachgegeben sind. Demnach findet die vorgedachte Regel nicht Anwendung:

1) nach dem bezeichneten Regulative selbst, auf solche Gewerbe, welche eine förmliche Erlernung erfordern, und doch nicht wohl anders als im Umherziehen betrieben werden können. Hierhin gehört nach den Circularen vom 15. Febr. 1833 und 31. März 1834 das Gewerbe der Viehschneider, der Kammerjäger, der sogenannten Hengstreiter (welches im Umherführen tüchtiger Beschäler zum Bedecken der Stuten besteht) und in Gegenden, wo die Leinweberei ein Haupterwerbszweig ist, das Gewerbe der Garnsammler.

Außerdem können:

2) auf Grund bereits erlassener Ministerial-Verfügungen, zum Suchen von Waarenbestellungen, unter Mitführung von Proben, und zum Ankaufe frachtweise zu befördernder Waaren, an Handeltreibende und deren Gehülfen, ferner zum Verkaufe roher Landesprodukte, wie Kohlen, Torf, Holz, Stroh, Getreide, Obst, beziehungsweise vom Schiffe und vom Wagen aus, an Personen, welche beziehungsweise das Schiffergewerbe und die Landwirthschaft als Hauptgeschäft betreiben, endlich zu den in §§. 18. und 19. des erwähnten Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gewerben, von den Regierungen, ohne besondere Genehmigung der Ministerien, auch dann Gewerbescheine ertheilt werden, wenn derjenige, welcher das bezeichnete Gewerbe betreiben will, das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.

II. Für andere, als die vorgenannten Gewerbe, kann künftig, ohne besondere Genehmigung der Ministerien, eine Ausnahme von der angegebenen Regel durch die Königl. Regierung dann nachgegeben werden, wenn:

1) nach der Natur des Gewerbes durch dasselbe ein örtliches Bedürfniß befriedigt wird, oder das Gewerbe doch von erheblichem örtlichen Nutzen ist, indessen die Zahl der für den betreffenden Bezirk zu eben diesem Gewerbe bereits mit Gewerbescheinen versehenen Personen dem Bedürfnisse noch nicht entspricht, oder den örtlichen Nutzen in dem wünschenswerthen Umfange noch nicht gewährt, und

wenn außerdem

2) die persönlichen Verhältnisse dessen, der das Gewerbe betreiben will, besondere Berücksichtigung verdienen, z. B. wenn der Sohn das von seinem altersschwachen oder verstorbenen Vater betriebene Gewerbe Behufs Ernährung der mittellosen Familie fortsetzen will, oder wenn ein bereits früher betriebenes, stehendes Gewerbe ohne Bewilligung der Ausnahme für den umherziehenden Betrieb eingestellt werden müßte, oder wahrscheinlich nur mit unverhältnißmäßig geringem Vortheil fortgesetzt werden könnte.

Polizei und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die im §. 11. unter 1., 2. und 3. vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das erste in der Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

§. 13. Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. (§. 14. No. 6.) umher tragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen, und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art, ausländische Gehülfen bewilligt werden, und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zulässig, nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11. No. 1., 2. und 3. nachgewiesen, und selbige in dem Gewerbscheine so, wie §. 8. vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns, können die Regierungen, nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen, bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbschein benannt und signalisirt, und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14. Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umher geführt werden.

Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hausirhandel und Aufkauf gestattet werden darf.

§. 14. Gewerbscheine zum Hausiren dürfen in der Regel (§. 16.) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1) auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forst-Wirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, wogegen der

---

Doch ist auch bei dem Vorhandensein der unter 1. und 2. gedachten Bedingungen die Ausnahme für Personen männlichen Geschlechts unter 24 Jahren nur wegen besonders dringender Umstände, und für Personen weiblichen Geschlechts nur dann nachzugeben, wenn in der Versagung des Gewerbscheins eine große Härte bei den bestehenden Verhältnissen liegen würde. Daß abgesehen vom Alter, Personen unter 30 Jahren, welche zum Gewerbebetriebe im Umherziehen verstattet werden wollen, dazu nach den sonst bestehenden Bestimmungen in allen übrigen Beziehungen vollständig geeignet sein müssen, versteht sich von selbst.

Nachdem die Befugnisse der Kgl. Regierung in der vorstehenden Art erweitert sind, fallen die Anträge Derselben auf Ertheilung der Alters-Dispensation durch die Ministerien fort. Dieselbe wird vielmehr jedes desfallsige Gesuch, welchem die Kgl. Regierung nach dieser Verfügung nicht Selbst statt geben kann, zurückweisen.

Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste in dem Gewerbescheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen;

2) auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, imgleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers;

3) auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren*) gerechnet werden, desgleichen

4) auf ähnliche Waaren, die den daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendrath, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayence- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.;

5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur in sofern, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 auf den Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren; endlich

6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente.

§. 15. Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehendem 14ten Paragraphen, der Hausirhandel zulässig ist, kann in der Regel auch der Aufkauf gestattet werden.

§. 16. Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse, Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

*) Nach der Circular-Verfügung der Ministerien des Innern rc. vom 18. Dezember 1834 (von Kamptz Annalen Bd. 15. S. 822.) sind die Waaren, welche früher als „grobe kurze Waaren" geführt worden, in den Gewerbescheinen als „Kramwaaren" zu bezeichnen.

Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen.

§. 17. Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Leinsaatsiedern, Topfbindern und Kesselflickern, Korbflechtern, approbirten Viehkastrirern und Kammerjägern, kann der Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien behalten sich aber vor, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbetreibende ähnlicher Art auszudehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen, in den §. 16. bezeichneten Fällen, angetragen wird.

§. 18. Auch Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist, bei obgedachter persönlicher Qualifikation und deren vorschriftsmäßigen Bescheinigung, der Gewerbeschein nicht zu versagen; einzelnen Musikanten aber, Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaukastenführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, ist derselbe nur ausnahmsweise, aus besondern von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl, zu bewilligen. Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse statt findet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbescheins, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

§. 19. Die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften, bleibt dem Ministerium des Innern und der Polizei nach wie vor, gänzlich vorbehalten.

Verhaltungs-Regeln für diejenigen, welche Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 20. Der Gewerbeschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben, auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person, getrieben werden.

§. 21. Der Gewerbeschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbsbetriebe innerhalb des

Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat.*) Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenzzollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbeschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 22. Auf den Grund des Gewerbscheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letzternfalls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen, die zu der zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen, die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern einen Tag lang treiben. Die Ortspolizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besondern Gründen verlängern und verengen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hievon sind jedoch die Markttage überhaupt und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im §. 14. No. 1. genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit unbehindert besuchen können.

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbescheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden (Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 23.). Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren (§. 14. No. 1.) bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

§. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen (Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 §. 24.).

§. 25. Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre

---

*) Die Kab.-Ordre vom 11. Juni 1826 (Ges.-Samml. S. 61.) bestimmt, daß die Gewerbescheine für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenz-Zoll-Bezirke nicht ausgenommen, gültig (§. 21.), auch den übrigen Beschränkungen (§§. 22. 24.) nicht unterworfen sein sollen, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt ist, um im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst, zum Behuf des Wiederverkaufs, mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen.

Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

Strafbestimmungen.

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbeschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbeschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet Statt, wenn der Inhaber des Gewerbescheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch wie in dem Falle des §. 26. die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

§. 29. Wer die Vorschrift des §. 25. muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern geahndet werden.

§ 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältnisse, daß achttägige Gefängniß- und Fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26. 27. und 28. erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum dritten Mal vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbescheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbescheins zu versagen.

§. 34. Von allen Geldstrafen und Konfiskaten erhält der angebende Beamte ein Drittheil.

8. Baupolizeiliche Vorschriften.

Zur Errichtung eines neuen Gebäudes, Verlegung eines solchen an einen andern Ort, Ausführung eines Anbaues, sowie Erweiterung eines schon vorhandenen Gebäudes, ferner zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptveränderung an irgend einem Gebäude ist jedesmal die polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

Unter Hauptreparaturen und Hauptveränderungen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichts des Materials eine Veränderung erfahren, die auf Festigkeit oder Feuersicherheit einen wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der bisherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Hierher gehören besonders:

a) die Erneuerungen der sämmtlichen Fundamente unter den Umfassungswänden der Gebäude von Fachwerk oder Holz; das Unterfahren massiver Wände, ingleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes;
b) die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude;
c) das Abbrechen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes;
d) die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem schon vorhandenen Gebäude oder auf einem solchen, welches ursprünglich nicht so hoch zu bauen beabsichtigt gewesen ist;
e) die Aenderung der innern Einrichtung eines Gebäudes zu andern Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung oder Verlegung der vorhandenen damit verbunden ist, ingleichen wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden sollen;
f) die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreitung (Anbau);
g) die Einziehung neuer Balken und Unterzüge;
h) die Anbringung eines neuen Dachstuhls oder auch nur neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittheil der ganzen Anzahl erstreckt;
i) die Aufführung neuer Schornsteine;
k) in Ansehung der Dachdeckungen, wenn ein Dach von feuersicherem Material in ein Stroh- oder Rohrdach umgewandelt werden soll.

Die polizeiliche Bauerlaubniß ist bei der Ortspolizeibehörde, oder wenn diese selbst der Bauinteressent ist, bei dem Landrathe des Kreises nachzusuchen.

Jedem Gesuche um Ertheilung eines Baukonsenses muß eine Handzeichnung mit genauer Angabe der Dimensionen, der Bauart und namentlich der Art der Bedachung des auszuführenden und der bereits vorhandenen Gebäude, sowie der zwischen jenem und diesen bestehenden Entfernungen in zwei Exemplaren beigefügt werden, von denen eines, mit dem Baukonsens versehen, zurückgegeben, das andere bei den betreffenden polizeilichen Akten zurückbehalten wird.

Auf Verlangen müssen die einzureichenden Pläne von einem vereideten Werkmeister angefertigt werden.

Die Erlaubniß zur Ausführung der beabsichtigten Bauten ist von der kompetenten Behörde allemal schriftlich, sei es nun in der Form einer auszufertigenden Konzession, oder auch nur eines auf die vorgelegten Pläne, Anschläge oder Gesuche zu setzenden entsprechenden Vermerks zu ertheilen.

Alle desfallsigen Verhandlungen und Ausfertigungen erfolgen stempelfrei.

Bei allen Neu- oder Reparaturbauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Erlaubniß der Orts- oder Kreis-Polizeibehörde erforderlich oder ertheilt ist, hat der Bauherr oder von diesem beauftragten Unternehmer, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der

Zimmerleute, Maurer, Steinhauer (Steinmetze), Schiefer- oder Ziegeldecker, Mühlenbau oder Brunnenbauer

gehören, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters:

daß dieser die bei den vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe,

der Polizeibehörde des Orts, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bauhandwerke, zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, soweit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betriebe des andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bauhandwerke befugt ist, oder sofern es sich nur um solche Arbeiten handelt, zu deren Ausführung auch ungeprüfte Personen befugt sind.

Bei dem Wechsel eines bei dem Baue zugezogenen Meisters ist der Bauherr oder der Unternehmer verpflichtet, eine nach vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeit übernimmt, der Polizeibehörde einzureichen.

Derselben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurücktritt, sein Ausscheiden von der Betheiligung bei dem Baue innerhalb der nächsten drei Tage schriftlich anzuzeigen.

Der Meister ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiten (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder die Ausführung der übernommenen Arbeiter auf jeder Baustelle je einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein zu übetragen; indessen ist er auch in diesem Falle gehalten, den Bau so oft als möglich, mindestens aber alle vierzehn Tage zu kontrolliren.

Dieser Arbeitsschein muß die Erklärung enthalten:

daß der Aussteller dem (in dem Scheine genannten) Gesellen (Polirer) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit, und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen, die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe.

Arbeitsscheine, welche den betreffenden Bau nicht bestimmt bezeichnen, sind ungültig.

Der Aussteller des Arbeitsscheins ist dafür verantwortlich, daß der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit fortdauernd auf der Baustelle verweilt. Dieser hat den Arbeitsschein jedem die Baustelle besuchenden Polizeibeamten, Gendarmen, Gemeindevorsteher und Königlichen Baubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Aussteller der vorgeschriebenen Bescheinigung ist, wenn er von der Ausführung der darin bezeichneten Arbeit freiwillig oder auf Verlangen des Bauherrn oder des Unternehmers zurücktritt und hiervon nicht innerhalb der nächsten drei Tage bei der Polizeibehörde des Orts, wo der Bau geführt wird, Anzeige macht, mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern zu bestrafen. Eine solche Strafe trifft den Ausszteller einer solchen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder dem Unternehmer überhaupt nicht übertragen war.

Wer bei dem Betriebe eines Bauhandwerks Arbeiten durch Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge ausführen läßt, ohne dieselben fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder solche mit dem vorschriftsmäßigen Arbeitsschein versehen zu haben, oder die in diesem Falle vorgeschriebene Kontrolle auszuüben, ist mit Geldbuße bis zu Zehn Thaler zu belegen. Eben diese Strafe trifft den Aussteller eines solchen Arbeitsscheins, wenn der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit nicht auf der Baustelle angetroffen wird und die Abwesenheit desselben nicht durch den Nachweis besonderer unvorhergesehener Hinderungsgründe entschuldigt werden kann.

9. Feuer-Polizei.

Beim Ausbruch eines Feuers muß der Schulze der Polizeibehörde sofort Anzeige erstatten und die Leitung beim Löschen übernehmen, so lange der Gutsherr oder Beamte noch nicht herbeigeeilt ist.

Sowohl die Städte als auch die Dorfschaften sind nach den für einzelne Provinzen bestehenden Verordnungen verpflichtet, beim Ausbruch eines Feuers den nothleidenden Orten bis auf 1 Meile bis 1½ Meile Hilfe zu leisten.

Zur Verhütung von Feuersgefahr hat der Ortsschulze darüber zu wachen, daß in der Gemeinde mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen werde und leicht entzündbare Stoffe nicht an feuergefährlichen Orten niedergelegt oder aufbewahrt werden. Auf Befolgung der Feuerpolizei-Vorschriften muß der Ortsschulze strenge achten und wo er Nachlässigkeiten bemerkt, solche durch Belehrung und Ermahnung beseitigen; wo dieses aber nichts hilft, die Säumigen der Polizei-Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen.

Mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft: Wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in gut baulichem und brandsicherem Zustande sich befinden

und die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden. Der Ortsvorstand muß, besonders zu Michaeli und Ostern, eine genaue Revision sämmtlicher Feuerstellen und Schornsteine in der Gemeinde vornehmen und vorhandene Mängel sofort beseitigen lassen.

In Bezug auf die Konstruktion der engen nicht besteigbaren Schornsteinröhren kommen die in den Amtsblättern enthaltenen landespolizeilichen Bestimmungen zur Anwendung.

Das Ausbrennen enger Röhren in ganz massiven Gebäuden, in deren Nähe nur Gebäude mit feuersicheren Dächern sich befinden, ist nicht bedenklich und kann auch in Gebäuden mit leichter Bedachung gestattet werden, wenn es bei windstillem Wetter und mit Anwendung gewisser Vorsichtsmaßregeln geschieht. Zu diesen Vorsichtsmaßregeln wird, außer einem starken Benetzen der nicht feuersichern Bedachungen, wozu die Feuerspritzen zweckmäßig angewendet werden können und dem Bereithalten genügender Feuerlöschgeräthschaften und Mannschaften, insbesondere die Anwendung von verschließbaren Gittern oder Netzen von Eisendrath zu rechnen sein, welche auf den Schornsteinöffnungen der russischen Röhren angebracht werden.

Mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft: Wer Waaren, Materialien und andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt. Nähere Bestimmungen hierzu finden sich in den Provinzial- und Lokal-Feuerordnungen. Das feuergefährliche Aufstellen von Korn-, Heu- und Stroh-Miethen in der Nähe von Gebäuden ist in den einzelnen Regierungsbezirken durch Polizei-Verordnungen untersagt.

Mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft: Wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, wer an gefährlichen Stellen, in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet. Die Strafe des feuergefährlichen Tabackrauchens besteht in 2 Thalern.

Hinsichtlich des Verkaufs, Aufbewahrung und Transport von Schießpulver siehe Seite 72.

Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die spezielle Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplatzes und der beabsichtigten Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlaß der öffentlichen Bekanntmachung einzuholen ist. Der Verkauf von Lust-Feuerwerksgegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen wie der des Schießpulvers. Kontraventionen werden mit 5 bis 20 Thaler event. 8 tägigem bis 4 wöchentlichem Gefängniß bestraft.

Mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft: Wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder

feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt. Die hierher gehörigen Bestimmungen finden sich in den Provinzial- und Lokal-Feuer-Ordnungen.

Mit Geldbuße bis zu 30 Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen werden bestraft: Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

In der Nähe von Eisenbahnen ist das Lagern leicht entzündlicher Gegenstände, wie Getreidemiethen, Heuhaufen und dergl. auf 10 Ruthen Entfernung bei einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern verboten.

10. Wege- und Straßen-Polizei.

Der Ortsschulze hat dafür zu sorgen, daß jeder Weg mit ländlichem Fuhrwerk zu jeder Jahres- und Tageszeit ohne Gefahr und Schwierigkeit befahren werden kann. Sämmtliche Wege müssen mit Bäumen bepflanzt erhalten werden, damit dieselben auch bei Nacht und Schneetreiben erkennbar bleiben. Die Passage an abschüssigen Stellen muß durch Barrieren oder auf andere Weise sicher gestellt werden. An Stellen, wo sich Wege trennen oder kreuzen, dürfen die vorschriftsmäßigen Wegweiser nicht fehlen. Die Wasserläufe, welche sich quer über die Wege ziehen, müssen gehörig überbrückt und sämmtliche Brücken in baulich gutem Zustande stets erhalten werden. Die Seitengräben der Wege müssen, damit die Wege den gehörigen Abfluß haben, stets offen und rein gehalten und zu diesem Zwecke öfters aufgeräumt oder ausgekrautet werden. Bei Aufräumung der Gräben darf die herausgeworfene Erde, wo die Wege aus demselben Material bestehen, auf diese geworfen werden; die großen Stücken müssen aber zerkleinert und der Weg so planirt werden, daß derselbe in der Mitte gehörig abgerundet, mithin höher als nach den Seiten hin ist. Ausgefahrene tiefe Geleisen und Schlaglöcher müssen schon im Entstehen gehörig gefüllt werden. Wenn im Winter die Wege derart verschneit sind, daß die freie Passage dadurch gehemmt ist, so haben die Gemeindemitglieder auf Anordnung des Orts-Schulzen den vorhandenen Schnee sofort wegzuräumen. Dem beim Abgange des Eises und Schnees sich ansammelnden Wasser muß von den Wegen Abfluß verschafft, die entstandenen Ausrisse oder Löcher ausgefüllt und der Weg geegt werden. Die Aeste an den Alleebäumen, welche sich so tief in die Fahrbahn neigen, daß sie Fuhrwerk oder Reiter beschädigen oder belästigen können, müssen weggeschnitten werden. Der Schulze hat die Wege innerhalb der Gemeindegrenzen so oft wie möglich zu revidiren, um jede nöthig werdende Reparatur schon im Entstehen bewerkstelligen zu lassen. Wird von dem Schulzen eine Wegebesserung für nöthig erachtet, so fordert er die dazu verpflichteten Einzelpersonen resp. Kommune hierzu

auf, und Falls seiner Aufforderung keine Folge geleistet wird, läßt derselbe die Arbeit ausführen, repartirt die entstandenen Kosten und fordert sie von den Säumigen ein. Wird die Zahlung verweigert, so reicht der Schulze die Liquidationen, mit Quittungen der betreffenden Arbeiter belegt, und nachdem unter jeder Quittung vom Schulzen bescheinigt worden, „daß die Arbeit wirklich und gut ausgeführt und nicht billiger zu beschaffen gewesen ist“, der Polizeibehörde zur exekutivischen Einziehung der Kosten ein.

Die Breite der Wagengeleise beträgt von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades in der Provinz Preußen 4 Fuß 4 Zoll preußisch; Westphalen 4 Fuß 4 Zoll oder 5 Fuß 9 Zoll; Brandenburg und Schlesien 4 Fuß 4 Zoll, wobei die Vorrichtung einer doppelten Spur gestattet ist, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden; Sachsen (mit Ausnahme der Kreise Ziegenrück und Schleusingen) 4 Fuß 4 Zoll; Posen und Pommern eben so viel. Dieses Maß gilt für alle neue Achsen an Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und anderen Wagen. Schlitten sollen in den Provinzen Preußen und Posen nicht anders angefertigt werden, als daß deren Kappen und Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von 5 Fuß 6 Zoll, das Geleise aber eine Breite von 2 Fuß 9 Zoll haben. Wer sich eines Wagens oder Schlittens bedient, der nicht die vorstehende Einrichtung hat, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler für den ersten, von 2 bis 10 Thaler für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle. Die Strafe trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden. Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden. Von dem Gebrauche der vorgeschriebenen Wagen und Schlitten sind ausgenommen: a) sämmtliches Militär-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militärs ist; b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist; c) die ins Ausland bestimmten Wagen, und d) in Westphalen die Kutsch- und Luxus-Wagen.

Mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft: Wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einführt oder zureitet. Postillone, welche in Städten und Dörfern besonders rasch fahren, sind zur Bestrafung anzuzeigen.

Mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

a) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
b) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit

Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheits-Maßregeln stehen läßt oder führt;

c) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Last-Thiere wirft;

d) wer nach einer öffentlichen Straße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;

e) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

f) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt. Das Aufstellen von Wagen und Schlitten, Tuchmacherketten, Bauholz u. s. w.; ferner das Arbeiten der Professionisten auf den Bürgersteigen, insofern letztere dadurch verengt, verunreinigt oder verunstaltet werden, gehört hierher.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten und Estaffetten auf das übliche Signal ausweichen. Strafe bis 10 Thaler. Zehn Silbergroschen bis 5 Thaler Strafe oder verhältnißmäßiges Gefängniß hat außer dem Schadenersatze verwirkt, wer mit seinem Fuhrwerke einem andern Fuhrwerke nicht nach der rechten Seite hin halb ausweicht. Denjenigen, welche einen Berg oder eine steile Anhöhe herunter fahren, muß von dem Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden. Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbei fahren kann.

Wer einen öffentlichen Weg, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegeweiser, Tafeln ꝛc., ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, soll, insofern er nach den bestehenden Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schaden-Ersatze eine Strafe von 1 bis 5 Thaler erlegen.

Fahrlässige Beschädigungen der zu einem öffentlichen Wege gehörigen Bäume sind, wenn die allgemeinen Strafgesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von 1 bis 50 Thaler zu ahnden.

11. Strom- und Wasser-Polizei.

Inländische Fahrzeuge, welche zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen dienen sollen, müssen mit einer polizeilichen oder steueramtlichen Bezeichnung bei Vermeidung

einer Strafe von 1 bis 5 Thaler event. Gefängniß versehen sein. Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungsbezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden dergestalt an der Hinterseite der Kajüte angebracht, daß sie durch die geöffnete Thür der Kajüte nicht verdeckt werden und jederzeit zu sehen sind. Bei Fahrzeugen, die mit einer Kajüte nicht versehen sind, wird die Bezeichnung zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinter-Kaffe angebracht.

Die Preußische Landes- oder Handelsflagge hat in dem mittleren weißen Streifen den Preußischen heraldischen Adler und zu beiden Seiten befinden sich schwarze Streifen. Flußschiffer, welche eine andere, als diese vorschriftsmäßige Handels-Flagge aufstecken, verfallen in eine Strafe von 5 Thalern.

Jedes Abends oder Nachts segelnde Fahrzeug soll mit einer am Mast oder an der Kaffe befestigten erhellten Laterne versehen sein, widrigenfalls der Schiffer mit 1 bis 5 Thaler Strafe belegt wird.

Die Besitzer von Fähren haben die ihnen für die Ausübung ihres Gewerbes ertheilten Vorschriften bei einer Strafe von 5 bis 20 Thalern zu beobachten.

Die Eigenthümer der Ufer eines Stromes sind verpflichtet, alle Bäume wegzuschaffen, welche die Schiffer auf dem Strome, oder die Benutzung des Leinpfades beeinträchtigen, widrigenfalls sie einer Strafe von 1 bis 10 Thaler verfallen.

Niemand, der sich eines schiff- und flößbaren Flusses zu seinem Gewerbe bedient, darf Abgänge in solchen Massen in denselben hineinwerfen, daß derselbe dadurch, nach dem Urtheile der Provinzial-Polizeibehörde, erheblich verunreinigt werden kann. Wer dawider handelt, muß nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen, sondern auch 10 bis 50 Thaler Polizeistrafe bezahlen. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf in keinen Fluß geleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt, oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

Müller, welche den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen und resp. verabsäumen, die Gerinne zu öffnen, haben 20 bis 50 Thaler Polizeistrafe verwirkt.

Mit Geldbuße bis zu 3 Thalern wird bestraft, wer unbefugter Weise in Privat-Gewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privat-Gewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt.

Mit Geldbuße bis zu 5 Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet.

Mit Geldbuße bis zu 20 Thalern ist zu belegen, wer unbefugter Weise Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

12. Gesinde-Polizei.

Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritt eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen. Wer mit Verabsäumung dieser Vorschrift ein Gesinde angenommen, hat 1 bis 10 Thaler Geldbuße zur Armenkasse verwirkt.

Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte. Wer mit Verabsäumung dieser Vorschrift ein Gesinde angenommen, hat 1 bis 10 Thaler Geldbuße zur Armenkasse verwirkt.

Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Weigert sich das Gesinde zur Vorlegung desselben, so hat es bei erfolgender Anzeige 2 Thaler Ordnungsstrafe oder verhältnißmäßiges Gefängniß verwirkt.

Ein Dienstbote, der sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, muß den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltenen Miethsgeldes als Strafe zur Armenkasse entrichten.

Weigert sich das Gesinde (ohne gesetzlich zulässige Entschuldigungsgründe) den Dienst anzutreten und bleiben die polizeilichen Zwangsmittel fruchtlos, so verfällt das Gesinde, außer den sonstigen Nachtheilen, in 2 bis 10 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Bei der Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen. Weigert sich die Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu durch 1 bis 5 Thaler Geldbuße anzuhalten. Schreibens-Unkundige haben mit der Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namens-Unterschrift bescheinigen muß. Die falsche Eintragung dienstherrschaftlicher Führungs-Atteste in Gesindebücher und die Verfälschung derartiger Eintragungen ist nach den Polizei-Verordnungen zu beurtheilen, welche die Königl. Regierungen darüber erlassen haben.

Die Herrschaft, welche einem Gesinde, das sich grober Laster und Veruntreuung schuldig gemacht, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, hat neben den sonstigen Folgen 1 bis 5 Thaler Strafe zum Besten der Armenkasse verwirkt.

Die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 finden auch auf das Verhältniß der Schiffer und des Schiffsvolkes aller in Preußischen Ostseehäfen ausgerüsteten Seeschiffe und auf das Verhältniß der Stromschiffer zu den Schiffsknechten Anwendung. Jeder Dienstmann auf einem Schiff oder Flosse (Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann) muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und ebenso ist auf jedem Schiffe ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren, beides bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern.

Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu

Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 5 Thalern zum Besten der Orts-Armenkasse oder Gefängniß bis zu 3 Tagen verwirkt. Der Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Uebertretung und vor Ablauf der Dienstzeit gemacht werden. Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung: a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte, b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern, c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landguts oder einer Acker- oder Forstwirthschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute und dergl.), d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, z. B. Ernte-Arbeiten auf Acker und Wiese, Meliorations-Arbeiten, Holzschlagen u. s. w. verdungen haben und dem Arbeitgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern, nicht aber auf Hausoffizianten.

Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

13. Abwendung gemeiner Gefahr.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft: Wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann.

Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutz-Arbeiten unentgeltlich Hülfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen. Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern und diese müssen mit Vorbehalt

der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens von den Besitzern verabfolgt werden.

14. Verletzung des Hausrechts. Eindringen in Amtslokale.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft: Wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Andern, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt.

15. Beeinträchtigungen des Eigenthums.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft: Wer, ohne gesetzlich erschwerende Umstände des Diebstahls, Früchte, Eßwaaren oder Getränke entwendet und auf der Stelle verzehrt; wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armatur-Stücke kauft oder zum Pfande nimmt. Dieselbe Strafe hat zu erleiden, wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zueignet.

16. Vorschriften zur Verhütung der Pferdediebstähle.

Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugniß dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches Attest auszuweisen. Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizeibehörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist unter genauer Beschreibung des Pferdes eine Anzeige in die öffentlichen Blätter auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthums-Ansprüche. Werden Ansprüche binnen 4 Wochen nicht angemeldet, so erhält der Besitzer das Pferd zurück, er muß aber die Kosten der Fütterung und öffentlichen Bekanntmachung zahlen.

Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von fünf Thalern oder acht Tage Gefängniß verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach den obigen Vorschriften verfahren.

Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung muß enthalten:

1) Namen und Stand des Eigenthümers, sowie desjenigen, der mit der Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;
2) die Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besondern Kennzeichen;
3) Ort und Datum in Buchstaben ausgeschrieben;

4) Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

Ein solches Attest gilt nur 4 Wochen und erfolgt die Ausfertigung kosten= und stempelfrei.

17. Mittelbare Beschädigung fremden Eigenthums.

Mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft: Wer das Raupen, insofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegen handelt.

18. Glückspiele, Lotterien, Ausspielungen.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft: Wer an öffentlichen Wegen oder Plätzen, oder in öffentlichen Versammlungs=Orten Hazardspiele hält. Die auf dem Spieltische und in der Bank befindlichen Gelder sind zu konfiszieren. Wer vom Hazardspiel ein Gewerbe macht, soll mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren und zugleich mit Geldbuße von 100 bis zu 1000 Thaler, sowie mit zeitiger Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden. Inhaber öffentlicher Versammlungs=Oerter, welche Hazardspiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, sind mit Geldbuße von 20 bis 500 Thaler zu bestrafen. Im zweiten Rückfalle ist zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes zu erkennen.

Das frühere Strafrecht nannte alle Hazardspiele namentlich: Bassette, Landsquenet, Faraon, Cinq et neuf, Quinze, Passe à dix, Lotto, Trischaken, Würfeln, denen viele, als z. B. Rouge et noir, Vingt un, Onze et demi, hinzutreten, auch Blüchern oder 7. 8. 9.

Ueberhaupt werden nach einem Beschlusse vom 26. November 1851 alle diejenigen Spiele mit Karten, Würfeln und dergl. unter Hazardspielen verstanden, bei welchen der Spieler das Spiel nicht durch überlegende Anordnung und Leitung nach einem auf bestimmte Regeln gegründeten Plane, mit gleichem Vortheile unter gleich geschickten oder gleich ungeschickten Spielern spielt, sondern wo der Ausgang des Spiels und der davon zu hoffende Gewinn lediglich vom Zufalle abhängt.

In den gegenwärtig geltenden Strafgesetzen ist der Hazardspiele in den §§. 266. 267. 268. und §. 340. des Strafgesetzbuches gedacht.

Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien spielt; wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger, vom Staate nicht ausdrücklich genehmigten Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, hat eine Strafe von 500 Thlrn. verwirkt.

Preußische Unterthanen, welche die ihnen auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht spätestens binnen 3 Tagen

nach dem Empfange an die Polizeibehörde abliefern, verfallen in eine Strafe von 2 bis 10 Thalern.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Geldbuße bis zu 500 Thalern bestraft. Den Lotterien sind hierbei alle öffentlich veranstalteten Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen gleich zu achten. Als erlaubte Privat-Ausspielungen im Gegensatz der verbotenen öffentlichen, sind nur solche zu betrachten, welche in Privat-Zirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit veranstaltet werden. Die Ausspielung von Grundstücken gehört also nicht dahin.

Die Würfelspiele um Eßwaaren und andere unbedeutende Gegenstände, welche in Verbindung mit einem kleinen Handel auf Jahrmärkten, bei Schützen- oder ähnlichen Volksfesten zulässig erachtet worden, sind auch ferner zu gestatten.

19. Von der Feld-Polizei.

Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Ges.-Samml. S. 376.).

§. 1. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.*)

§. 2. Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Geldbuße von 5 Sgr. bis zu 3 Thlr. zu bestrafen.

Diese Vorschrift kann jedoch für Orte, wo es nach den Verhältnissen erforderlich erscheint, durch Verordnungen der Ortspolizei-Behörden, mit Zustimmung der Gemeinden, abgeändert werden. Auf dem Lande muß die Bestätigung des Landraths hinzutreten. Soll aber in einer solchen Lokal-Verordnung eine höhere, als die vorstehend bestimmte Strafe angedroht werden, so ist dazu die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 3. Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von 5 Sgr. bis zu 3 Thlr. bestraft werden.

§. 4. Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§. 5. Zu einer solchen Pfändung (§. 4.) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht. Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das

*) Die Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung sind auch auf solche Grundstücke auszudehnen, welche innerhalb der Grenzen einer Forst belegen sind und nicht forstwirthschaftlich, sondern landwirthschaftlich benutzt werden. (Reskr. der Ministerien der Finanzen und für Handel rc. vom 8. Mai 1848, Minist.-Blatt Seite 241.)

Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstleuten der Berechtigten gehören.

§. 6. Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§. 7. Sind mehrere Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, insofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern und weitern Schaden abzuwenden.

§. 8. Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Das Pfandgeld beträgt:

1) wenn das Vieh betroffen worden ist auf besäeten oder bepflanzten Aeckern, in Gärten, Baumschulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, auf künstlich gebauten oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen;
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 20 Sgr.;
   b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter 2 Jahren, 8 Sgr.;
   c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art 1 Sgr.;
2) in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen oder Dorfanger gehört:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 5 Sgr.;
   b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter 2 Jahren, 2 Sgr.;
   c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art 3 Pf.

§. 9. Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

a) für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe, unter den Voraussetzungen des §. 8. No. 1. die Summe von 20 Thlr., unter denen des §. 8. No. 2. die Summe von 5 Thlr.;
b) für Gänse und anderes Federvieh, unter den Voraussetzungen des §. 8. No. 1. die Summe von 2 Thlr., und unter denen des §. 8. No. 2. die Summe von 15 Sgr.

nicht übersteigen dürfen.

§. 10. Die in den §§. 8. und 9. vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für ganze Kreise auf den Antrag der Kreisstände, für einzelne Feldmarken aber auf den Antrag der Ortspolizei-Behörden und mit Zustimmung der Gemeinden, durch Verordnungen der Regierungen verändert, und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden.

§. 11. Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Erachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hierzu nicht für genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittelung und den vollen Ersatz des

Schadens zu fordern; außer dem letztern kann er aber alsdann in den Fällen des §. 8. No. 1. auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§. 8. No. 2. und §. 9.) verlangen.

§. 12. Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn sich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§. 13. In Fällen der im §. 12. bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt, oder den Uebertritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§. 50.), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt.

§. 14. Wer vorsätzlich unbefugter Weise Vieh auf einem fremden Grundstücke hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenersatze nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit Geldbuße von 1 bis zu 20 Thlr. bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§§. 29. 30.) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht.

Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminalgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

§. 15. Läßt der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen, oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so trifft ihn eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 3 Thlr.

§. 16. Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Uebertritt auf ein fremdes Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld noch Schadenersatz dafür gefordert werden; doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen 24 Stunden entweder ihm, dem Beschädigten, oder der Orts-Polizeibehörde Anzeige gemacht hat.

§. 17. Ist der Uebertritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab, ob er sich wegen des Pfandgeldes und Schadenersatzes an den Hirten oder an den Besitzer des Viehes halten will. Thut er das letztere, so bleibt dem Besitzer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten.

§. 18. Außerdem soll in den Fällen des §. 17. der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im §. 14. bestimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung

der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Thlr. bestraft werden.

Auch kann der Hirte schon wegen einer solchen Vernachlässigung von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer vorsätzlich von ihm herbeigeführten Uebertretung aber ist der Herr zu einer solchen Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangt, verpflichtet und durch die Orts-Polizeibehörde dazu anzuhalten.

§. 19. Was in den §§. 3—18. verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 20. Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, sind sämmtliche Hütungsgenossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadenersatz und die Kosten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 21. Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo Köhr- oder Feldämter, oder besondere Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§. 22. Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungsgenossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§. 23. Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besondern Rechtstitels zusteht, oder die im §. 24. gedachte Ausnahme eintritt.

§. 24. Wo nach besonderen örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ein solches Einzelnhüten (§. 23.) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden nothwendig ist, kann dasselbe durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

§. 25. Eine solche Lokalordnung (§. 24.) kann nach Vernehmung des Provokanten, Untersuchung der Verhältnisse, und Anhörung der übrigen Betheiligten, für städtische Feldmarken von der Orts-Polizeibehörde, auf dem Lande von dem Landrathe festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeindevorstande verwaltet wird, der letztere jeder Zeit darüber zu hören.

Der Landrath ist befugt, die zu einem solchen Zwecke erforderliche Untersuchung und Vernehmung der Betheiligten der Ortsbehörde, einem Kreisverordneten oder einem Oekonomie-Kommissarius aufzutragen.

§. 26. Wer unbefugter Weise sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Thlr. bestraft werden.

§. 27. Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getüdert), oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wo ein Bedürfniß zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokalordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im §. 25. bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Thlr. zu bestrafen.

§. 28. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 29. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein, und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 30. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 31. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere, nach Bestimmung des §. 25. zu errichtende Lokalordnungen gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben sind.

§. 32. Wer den Bestimmungen der §§. 28—30. oder einer nach §. 31. errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Thlr. belegt.

Diese Strafe ist beim ersten Rückfall (§. 14.) bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§. 33. Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundstücke über, so ist außer der nach §. 32. eintretenden Strafe das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§. 34. Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 29.) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis zu 3 Thlr. von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§. 35. Auf den, der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist:

die Vorhut in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April,

die Nachhut auf Fettweiden in den Provinzen Preußen und Pommern nicht vor dem 1. Oktober, in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen in allen Provinzen erst nach völlig beendigter Heuerndte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, durch Lokalordnungen auf dem im §. 25. bezeichneten Wege anders bestimmt werden.

§. 36. Nasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während den ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der spätern Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von den in dem §. 25. genannten Behörden auf die ebendaselbst vorgeschriebene Weise zu treffen.

§. 37. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberndtung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen, zu demselben Feldtheile (dem Winter- oder Sommer-Getreidefelde ꝛc.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeerndteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Orts-Polizeibehörde zu bestimmen.

§. 38. Die Vorschriften der §§. 35—37. treten auch dann ein, wenn die Hütungsbefugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet ist.

Wegen der Einschränkung solcher besonderen Rechte gegen Entschädigung, sowie wegen Einführung anderweiter Ordnungen zur bessern Benutzung der Grundstücke, verbleibt es bei den Vorschriften und dem Verfahren des zweiten Abschnittes der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

§. 39. An Orten, wo ein Pfandstall nöthig ist, hat die Gemeinde einen solchen zu beschaffen.

§. 40. Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs. (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 111.)

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erndtezeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfangs sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 41—46. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847.

Vom 13. April 1856. (Gesetz-Sammlung S. 205.).

Artikel I.

Die §§. 41. bis 46. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847 werden dahin umgeändert:

§. 41. Mit Geldbuße von 5 Sgr. bis zu 3 Thlr. ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise:

1) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
2) auf Grasangern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
3) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
4) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
5) das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
6) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt;
7) Knochen gräbt oder sammelt;
8) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen eingefriedigter Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt;
9) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft.

§. 42. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 20 Thlr. soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

1) von Alleen oder Feldbäumen, oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
2) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen, Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Boden-Erzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;

3) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.

§. 43. Mit Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 20 Thlr. soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

1) Einfriedigungen, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
2) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
3) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet;
4) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt. Gleicher Bestrafung unterliegt:
5) wer ohne Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde Torfmoore abbrennt, oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter No. 4. und 5. bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den im Strafgesetzbuch bestimmten strengeren Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung.

§. 44. Sowohl in dem Falle des §. 347. No. 10. des Strafgesetzbuchs, als auch dann, wenn Jemand unbefugterweise über unbestellte Aecker, abgeerndtete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4. ff. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung noch Schadenforderung, noch Bestrafung statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45. Ist in den Fällen der §§. 41—43. eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so trifft den Thäter die Strafe der Vermögensbeschädigung.

Wenn in den Fällen der §§. 41—43. eine Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

§. 46. Der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld verjährt, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

Artikel II.

§. 47. Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindekasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Besitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeinde-

verband, so sind dergleichen Geldbußen an die Orts-Polizeibehörde zu entrichten, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat.

§. 48. Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß in Gefängnißstrafe, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verwandeln. Hierbei ist Ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

§. 49. Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlichen Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

§. 50. Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk, oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker und Wiesen, und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, sowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherrn) ernannt werden.

§. 51. Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§. 50.) soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glaube beigemessen werden, wenn dieselben:

1) hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte von dem Landrathe geprüft und bestätigt, sodann
2) gerichtlich ein- für allemal dahin eidlich verpflichtet sind:
   daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorfallen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die Thatumstände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen, und
3) keinen Denunzianten-Antheil genießen, auch nicht Pfandgelder beziehen.

§. 52. Auch den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gutsbesitzern ist die Anstellung von dergleichen Feldhütern (§§. 50. 51.) gestattet.

§. 53. Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Orts-Polizeibehörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewah-

rung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Heerde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des §. 7. zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden, und hat außerdem seine etwanigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 54. Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines andern Pfandes oder einer Geldsumme dem Beschädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten hinlängliche Sicherheit bestellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Orts-Polizeibehörde nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung zu entscheiden.

§. 55. Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Orts-Polizeibehörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.

§. 56. Die Orts-Polizeibehörde hat, sobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung angezeigt wird, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder Klage, und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadenersatz, den Beschädiger aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls sofort den Beweis durch Besichtigung an Ort und Stelle, oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

§. 57. Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der im §. 58. No. 1. gedachte Fall eintritt, der Orts-Polizeibehörde.

Verwaltet ein Gutsherr die ihm zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst und ist er oder einer seiner Angehörigen (§. 46. Tit. 17. Th. II. Allg. Landrechts) bei einem solchen Falle betheiligt, so steht die Entscheidung dem Landrathe zu.

§. 58. Dagegen gebührt die Entscheidung des Streits dem Gerichte, wenn:

1) der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestreitet, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder
2) der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen will und zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens fordert.

In beiden Fällen ist die Sache von der Polizeibehörde an das betreffende Gericht zu verweisen, welchem alsdann auch die weitere Bestimmung darüber zusteht, was mit den Pfandstücken, sofern solche nach §. 54. noch nicht ausgelöst sind, geschehen soll.

§. 59. Sowohl in den ihrer Entscheidung unterliegenden, als in den nach §. 58. No. 2. der gerichtlichen Entscheidung zu überweisenden Streitfällen hat die Polizeibehörde sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so ist über den Vergleich ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleiche. die Exekution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

§. 60. Erscheint derjenige, gegen welchen der Anspruch auf Pfandgeld erhoben ist, auf die ergangene Vorladung (§. 56.) nicht, so hat die Polizeibehörde nach thatsächlicher und rechtlicher Erörterung der Sache den Betrag des Pfandgeldes und der Kosten durch ein Resolut festzusetzen, demnächst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu befriedigen und den etwanigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum des Orts abzuliefern.

§. 61. Auf eben diese Weise (§. 60.) hat die Polizeibehörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach §. 56. vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

§. 62. Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden veranlaßt sei.

§. 63. Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat die Polizeibehörde solche, selbst in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen Entscheidung unterliegen (§. 58.), ungesäumt zu veranlassen, und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädiger vorzuladen. Erscheint der Beschädiger auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden.

§. 64. Der Schaden ist an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidete Sachverständige abzuschätzen.

Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so muß die Abschätzung durch benachbarte unbetheiligte Dorfgerichte oder durch andere Sachverständige geschehen.

§. 65. Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, sind zu dergleichen Abschätzungen (§. 64.) sachverständige Taxatoren zu bestellen und ein- für allemal gerichtlich zu vereiden. Auf dem Lande erfolgt eine solche Bestellung auf den Vorschlag der Ortsbehörden durch den Landrath, in den Städten durch den Magistrat.

§. 66. Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren sind von demjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädiger, zu zahlen.

Die Regierungen sind befugt, die Sätze solcher Gebühren für ganze Kreise nach Vernehmung der Kreisstände, oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinden allgemein festzustellen.

§. 67. Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten kann jede Partei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage, nach der ihr geschehenen Verkündung der Entscheidung, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einlegen.

Uebersteigt die Summe, über welche entschieden ist, den Betrag von 10 Thlr., so steht der beschwerdeführenden Partei frei, binnen jener Frist statt des Rekurses an die Regierung, auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung der Sache anzutragen; hat dieselbe jedoch den Rekurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Erörterung nicht mehr fordern.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 68. Ueber die in dieser Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedrohten Uebertretungen jeder Art steht der Orts-Polizeibehörde die Untersuchung und Entscheidung zu.

§. 69. Gegen das polizeiliche Strafresolut (§. 68.) kann der Verurtheilte, innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündigung, den Rekurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesetzte Strafe eine Geldbuße von 10 Thlr. oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von 14 Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist, statt des Rekurses auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Rekurs einmal eingelegt hat.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig. *)

An Stelle der §§. 68. und 69. treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 14.) und des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245.), nach welchen die vorläufige Festsetzung der Strafen bis zur Höhe von 5 Thlr. Geld oder 3tägigem Gefängniß durch die Polizeibehörde erfolgt, gegen deren Verfügung innerhalb 10 Tagen beim Polizeirichter, Polizei-Anwalt oder Polizei-Verwalter auf richterliche Entscheidung angetragen werden kann. **) Uebersteigt die Strafe 5 Thlr. Geld oder 3tägiges Gefängniß, so muß der Fall vom Polizei-Anwalte verfolgt werden.

§. 70. An Orten, wo gegenwärtig die Feldpolizei und feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht durch die gewöhnlichen Orts-Polizeibehörden, sondern durch Feldämter oder andere zu diesem Zwecke eingesetzte, im Dienste der Gemeinde oder einzelner Gemeindeklassen oder Korporationen stehende Behörden verwaltet wird, gehen auf diese Behörden, für den bisherigen Umfang ihres Geschäftskreises, alle die Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in dieser Feldpolizei-Ordnung den Orts-Polizeibehörden zugetheilt sind.

---

*) Bei einer nach §§. 11., 56., 58., 67., 68. zur Forderung von Pfandgeld berechtigenden Uebertretung gebührt die Entscheidung des Streits über das geforderte Pfandgeld dem Civilrichter. Erk. des Obertrib. vom 21. September 1855 (Just.-Min.-Bl. S. 375.).

**) In solchen Fällen, in denen die Rittergutsbesitzer als Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit betheiligt sind, gebührt die Straffestsetzung der Kreisbehörde.

§. 71. Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmeß-Aemtern verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbaren zu sorgen und dieserhalb entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden.

§. 72. Die Regierungen sind befugt, an solchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Sitzes der Polizeibehörde oder aus anderen Gründen angemessen erscheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt dieser Ordnung ganz oder theilweise den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeinde-Vorstande aufzutragen.

Auch können die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Ministers des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besondere Feldämter errichten, die aus mindestens drei vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden und gerichtlich zu vereidigenden Grundbesitzern zusammenzusetzen sind.

Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Polizeigerichtsbarkeit einer Privatperson zusteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

§. 73. Wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im §. 25. bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen.

§. 74. Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmungen enthält, können darüber Kreis- oder Lokal-Verordnungen, nach Anhörung der Kreisstände oder der Orts-Polizeibehörden, der Gutsherrschaften und Gemeinden, mit Genehmigung und unter Bestätigung Unserer Minister des Innern und der Justiz erlassen werden.

§. 75. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung soll am 1. Januar 1848 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, statutarischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Feldpolizei-Ordnung Bestimmungen enthält, so weit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit.

Doch verbleibt von der Halberstädtischen Feld-Ordnung vom 27. Juli 1759, wo dieselbe bisher gegolten hat, der §. 38. derselben, indessen auch dieser nur soweit in Kraft, als er die Schafhirten verpflichtet, für den Schadenersatz solidarisch zu haften; die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen wird aufgehoben. Von den im Allgemeinen Landrecht Theil I. Titel 14. Abschnitt 4. enthaltenen Vorschriften über Pfändungen bleiben in Beziehung auf Gegenstände dieser

Feldpolizei-Ordnung nur diejenigen gültig, welche in den hier beigedruckten Anhang aufgenommen sind.

Anhang zur Feldpolizei-Ordnung.

(Auszug aus Abschn. 4. Tit. 14. Th. I. des Allg. Landr.)

§. 418. Gegen Posten, Stafetten und Kouriere ist keine Pfändung erlaubt.

§. 419. Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§. 420. Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§. 421. Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distrikts Pfändungen vornehmen.

§. 422. Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§. 423. Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht werden.

§. 424. In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand der Pfändung.

§. 426. Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist der Pfändende selbiges anzunehmen, und nöthigenfalls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§. 427. Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter wider den Willen des Inhabers nicht gepfändet werden.

§. 430. Personen sollen nur alsdann in Anspruch genommen werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

§. 437. Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf die Entschädigungsklage bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 458. Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

§. 459. Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§. 460. Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§. 461. Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden.

§. 462. Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrei zurückliefern und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 463. Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandniß der Umstände die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigten Freiheit des Andern verwirkt.

§. 464. Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes zum Maßstabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§. 465. Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder eine Gegenpfändung aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrecht sich anmaßt, wird nach den Vorschriften §§. 462—464. beurtheilt.

20. Von der Jagd-Polizei.

Gesetz vom 7. März 1850 (Ges.-Samml. S. 165.).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

§. 3. Wenn die im §. 2. bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 2.) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 4. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im §. 2. gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem andern Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzern Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längern Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 5. Die Besitzer isolirt gelegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2. gedachten gehören.

§. 6. Auf den nach §. 5. aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 7. Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2. fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers nicht Gebrauch, so steht dem Letztern die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§. 8. Die im §. 5. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (Ges.-S. für 1848 S. 344.) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

Der §. 5. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 verordnet: In allen Festungswerken ist allein die Militär-Verwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen. Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden, auf Kosten der Militär-Verwaltung, Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 bis 20 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

§. 9. Die Besitzer der, einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 10. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand, verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzern Zeitraum als auf 3 Jahre und auf keinen längern Zeitraum als auf 12 Jahre erstrecken.

§. 11. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§. 12. Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2. erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 13. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 14. Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein

Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16., 17. und 19. gegen den Ausländer verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von Einem Thaler zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnorts des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

§. 15. Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die Nationalkokarde aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe versagt werden.

§. 16. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu 5 Thlr.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thlrn. belegt.

§. 17. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von 2 bis 5 Thlr. belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von 10 bis 20 Thlr. und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 18. Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen.

Die Verordnung vom 9. Dezember 1842 §§. 1. und 2. (Gesetz-Sammlung 1843 S. 2.) und das Publikandum vom 7. März 1843 (Ges.-Samml. 1843 S. 92.) treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu 50 Thalern geahndet.

Die Verordnung vom 9. Dezember 1842 bestimmt §. 1. und 2. in Verbindung mit dem Publikandum vom 7. März 1843: Für das Tödten oder Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeit Seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen treten nachstehende Geldbußen ein: Für ein Stück Eichwild 50 Thlr., Rothwild 30 Thlr., Dammwild 20 Thlr., Auerwild 10 Thlr., für einen Schwan, Fasan und ein Stück Rehwild 10 Thlr., für einen Dachs 5 Thlr., einen Hasen 4 Thlr., ein Stück Hasel- oder Birkwild 3 Thlr., für ein Rebhuhn, eine Schnepfe, Gans oder Ente 2 Thlr.

Diesen Geldbußen wird im Unvermögensfalle des Kontravenienten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt.

§. 19. Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 20. Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§. 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Wald-Enklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 7.), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höhern Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden.

§. 24. Auch der Besitzer einer solchen Wald-Enklave, auf welcher die Jagd nach §. 7. gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten. In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklaven-Besitzers.

In den in den §§. 23. und 24. gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 25. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht Statt. Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagd-Pachtkontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 26. Wenn die jetzt bestehenden Jagd-Pachtkontrakte der Bildung der in den §§. 4. und 7. vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke

hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft.

§. 27. In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Orts-Polizeibehörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Kommunal-Kasse tritt die städtische Kasse.

§. 28. Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 2 bis 5 Thlr. geahndet.

§. 29. An die Stelle der in den §§. 16. 17. 18. und 28. angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 30. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

21. Vorschriften über den Holz- und Wild-Transport in die Städte.

Zum Zwecke der Verhinderung des Absatzes gestohlenen Holzes und Wildpretts ist Folgendes bestimmt:

Wer Bau-, Nutz- oder Brennholz, wozu auch Besen und Besenreis gehören, sowie Wildprett nach einer Stadt bringen will, ist verpflichtet, sich von dem betreffenden Waldbesitzer oder Jagdberechtigten, in dessen Revier das Holz oder Wild gefällt resp. getödtet, ein Attest über diesen Ursprung des Holzes oder Wildpretts geben und durch das nächste Dorfgericht oder die Orts-Polizeibehörde dahin beglaubigen zu lassen, daß der Aussteller dasselbe unterschrieben und ein Waldbesitzer oder Jagdberechtigter sei.

Wer es versucht, Holz oder Wildprett, ohne ein in dieser Weise beglaubigtes Attest, in eine Stadt einzubringen, wird mit einer Strafe von 1 bis 10 Thaler belegt. Außerdem wird das Holz oder Wild, über dessen redlichen Erwerb er sich nicht sofort ausweisen kann, konfiszirt.

22. Vorschriften, welche bei einer Landes-Visitation zu beachten sind.

Es ist Pflicht eines jeden Ortsvorstandes, sich mit den gesetzlichen Bestimmungen über die allgemeinen und besonderen Vagabonden-Visitationen genau bekannt zu machen, damit er sich bei Ausführung solcher Visitationen nicht nur selbst zweckentsprechend zu benehmen weiß, sondern auch die zu Hilfe zuziehenden Gemeidemitglieder vorschriftsmäßig belehren kann.

Das Hauptsächlichste aus der Instruktion vom 9. Oktober 1817, sowie aus andern hierauf bezüglichen Bestimmungen, ist Nachstehendes:

1) Sobald der Schulze von einer Landes-Visitation in Kenntniß gesetzt ist, muß er bis zum Beginn derselben die größte Verschwiegenheit beobachten.

2) So kurz wie möglich vor dem Anfange der Visitation sind die zur Ausführung erforderlichen Mannschaften, welche aus den rüstigsten und zuverlässigsten Gemeindemitgliedern ausgewählt werden müssen,

in möglichster Stille zu versammeln, zu belehren, und ist jedem sein Posten anzuweisen. Jeder mögliche Ein- und Ausgang des Dorfes, wie jeder Weg muß aus dieser Mannschaft mit je zwei Mann derart besetzt werden, daß Niemand, ohne gesehen zu werden, weder ein- noch auspassiren kann.

3) Diese Visitationen beginnen, wenn nichts anders bestimmt ist, mit Sonnenuntergang. Nach erfolgter Aufstellung der Wachtposten verfügt sich der Schulze in Begleitung von einigen Personen in diejenigen Häuser, deren Bewohner wegen Beherbergung des losen Gesindels oder wegen Verkehrs mit demselben bekannt oder verdächtig sind, oder unter Polizei-Aufsicht stehen, und untersucht deren Wohnungen, wobei Ställe, Böden, Scheune, Keller, Höfe, Gärten und überhaupt alle Orte, welche Jemanden einen Aufenthalt oder Schlupfwinkel gewähren könnten, genau durchsucht werden müssen.

Besonders die Schankstätten und Krüge, ferner auch die Wohnungen der übrigen Einsassen, die außerhalb des Dorfes gelegenen Häuser, müssen ebenso genau durchsucht werden.

Alle vorgefundenen fremden Personen müssen in Bezug auf ihre Unverdächtigkeit gehörig ausgefragt und geprüft werden.

4) Diese Visitation (ad 3.) ist die ganze Nacht hindurch bis gegen Sonnenaufgang fortzusetzen und ist es durchaus nothwendig, daß die zur Bewachung der Ein- und Ausgänge aufgestellten Leute ihre Posten vor Sonnenaufgang nicht verlassen. Diese Wachen müssen daher womöglich einige Male abgelöst und besonders öfter kontrollirt werden. Für ein Versammlungs- oder Wachlokal muß, wo auch gleichzeitig die etwa arretirten Personen unterzubringen und zu bewachen sind, jedesmal genügend gesorgt sein.

5) Damit die Flucht verdächtiger Personen vereitelt werde, muß der Ortsvorstand einige gut berittene und zuverlässige Leute in Bereitschaft halten, um durch diese die Flucht ergreifenden Vagabonden einholen und festnehmen zu lassen.

6) Die an den Ein- und Ausgängen des Orts aufgestellten Wachen müssen vom Ortsvorstande angewiesen und dahin instruirt werden, jeden Ein- und Auspassirenden über seine Unverdächtigkeit auf eine Weise zu examiniren, welche den rechtlichen Reisenden weder belästigt, noch weniger aber beleidigt. Ausdrücklich sind die Wachen dahin zu instruiren, daß sie, falls eine Person angehalten und auf die Wache, den Versammlungsort, gebracht wird, nicht beide Mann den Wachtposten verlassen, sondern einer stets zurückbleibe. Ferner daß die in Equipage und zu Pferde reisenden, anständig gekleideten, für nicht verdächtig zu haltenden Personen ungehindert passiren zu lassen, und ihre ganze Aufmerksamkeit nur auf solche Personen zu richten, deren äußeres Ansehen den Dieb oder Vagabonden verräth.

7) Alle dem Ortsvorstande vorgeführten Personen sind, wie ad 3. genau zu examiniren, und die Legitimationslosen oder sonst Verdächtigen am nächsten Morgen der Polizei zu überliefern. Ueber

den Ausfall der Landes-Visitation ist jedesmal, auch wenn keine Arretirungen vorgekommen sind, sofort genau zu berichten, wobei besonders bemerkt werden muß, ob die zur Ausführung und Hilfe bei der Visitation ausgewählten Gemeindemitglieder willig Folge geleistet und überhaupt ihre Schuldigkeit gethan haben. Die Säumigen aber müssen mit Angabe ihrer Vernachlässigung dabei namentlich genannt werden.

8) Derjenige Ortsvorstand, welcher den angesetzten Visitations-Termin voreilig bekannt macht, hat eine fiskalische Strafe bis zu 200 Thalern oder schwere Gefängnißstrafe verwirkt.

Jede Nachlässigkeit des Ortsvorstandes, sowie die zur Hilfe bei Ausführung der Visitation und zu Wachen bestellten Gemeindemitglieder, welche ihre Schuldigkeit nicht gethan, sollen mit Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft werden.

23. Beaufsichtigung der Krüge, Gast- und Schankhäuser.

Ueber die Krüge, Schank- und Gasthäuser hat der Ortsvorstand eine genaue Aufsicht und Kontrolle zu führen. Unerlaubtes und ungesetzliches Treiben in denselben hat er unverzüglich der Polizei-Obrigkeit zu melden, damit Uebertreter zur gesetzlichen Bestrafung gezogen und fernere Unregelmäßigkeiten verhindert werden können.

In den Krügen, Gast- und Schankhäusern dürfen Gäste — ausgenommen Reisende — nur bis zur Polizeistunde 10 Uhr Abends geduldet werden.

Gastwirthe sind verpflichtet, ein von der Polizei-Obrigkeit ihnen als Trunkenbold bezeichnetes Individuum weder Branntwein zu verabreichen, noch demselben den Aufenthalt in der Gast- oder Schankstube zu gestatten. Der Schulze ist also befugt, vorkommendenfalls ähnliche Verbote auf einzelne Personen bei der Polizei-Obrigkeit zu beantragen.

Einem schon Angetrunkenen dürfen keine geistigen Getränke weiter verabreicht werden.

Keiner Person dürfen geistige Getränke weder geborgt (auf Kredit), noch gegen Versatz oder Pfand (Getreide, Kleidungsstücke u. s. w.) verabfolgt werden.

Kindern dürfen geistige Getränke zum Genusse auf der Stelle unter keinen Umständen gegeben, und eben so wenig dürfen solche ohne Beisein ihrer Eltern in den Krügen ꝛc. oder bei Tanzmusik geduldet werden.

Zu allen Tanzvergnügungen, welche in den Krügen, Gast- oder Schankhäusern, oder überhaupt öffentlich stattfinden sollen, ingleichen zu denen, welche in Privat-Lokalien für gemeinschaftliche Rechnung oder Theilnehmer veranstaltet, oder zu welchen außer den vom Gastgeber eingeladenen Personen auch andere gegen Bezahlung zugelassen werden, ist vorher die Erlaubniß bei der Polizei-Obrigkeit nachzusuchen.

Der Ortsvorstand hat hierauf besonders zu achten und sich bei dergleichen Tanzvergnügungen stets die schriftliche Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit

vorzeigen zu lassen; in dieser muß auch jedesmal die Stunde angegeben sein, wann die Tanzmusik aufhören soll.

Tanzvergnügungen in Familienzirkeln sind von dieser Erlaubniß ausgeschlossen.

24. Vorschriften wegen der der Post zu leistenden Hilfe.

Das Gesetz vom 5. Juni 1852 bestimmt:

§. 25. Wenn die auf einer Post-Station kontraktlich zu haltende Pferdezahl in Folge ungewöhnlicher Frequenz nicht ausreicht, so sind die Besitzer von Acker-Pferden und die Lohn-Fuhrleute, und zwar zunächst die am Stations-Orte, und sodann jene der benachbarten Ortschaften, der Post die erforderlichen Hilfs-Pferde gegen die volle und unverkürzte Zahlung der Extrapost-Gebühren zu stellen verpflichtet.

§. 26. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten und Estaffetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

Die Strafe der Unterlassung ist durch Amtsblatts-Verordnungen bekannt gemacht.

25. Sanitäts- und Veterinär-Polizei.

Die Schulzen müssen über den Gesundheitszustand der Menschen und Thiere eine genaue Aufsicht führen. Bei dem Ausbruche ansteckender Menschenkrankheiten und Viehseuchen haben die Schulzen sofort ihrer vorgesetzten Polizeibehörde als auch dem Herrn Landrathe Anzeige zu machen, damit in gefährlichen Fällen um so rascher der betreffende Medizinal-Beamte des Kreises abgesandt werden kann. Bis dahin, wo nähere Anordnungen Seitens der Polizeibehörde oder des Herrn Landraths getroffen werden, haben die Schulzen sofort auf die Absonderung der erkrankten Menschen und Thiere zu achten.

Das Regulativ vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 240.) in Verbindung der durch die Amtsblätter pro 1848 publizirten Kab.-Ordre vom 13. Dezember 1847 enthalten die näheren Bestimmungen, wie in jedem einzelnen Falle zu verfahren und verordnet im Wesentlichen in Betreff

I. der Menschenkrankheiten.

Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe sind schuldig, von den in ihrer Familie und ihrem Hause vorkommenden Erkrankungen, an Cholera, Typhus, Ruhr, Pocken, Masern, Scharlach, Rötheln, Syphilis, Krätze, Weichselzopf, Wasserscheu und schwarze Blattern, sowie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen. Bei den erwähnten Krankheiten ist die Absonderung des Kranken allgemein zu empfehlen und dahin zu wirken, daß jeder unnöthige Verkehr zwischen dem Kranken und den gesunden Personen vermieden wird.

Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden.

Fremde reisende Personen, welche auf der Reise an einer ansteckenden Krankheit erkranken, sind die Ortsbehörden anzuhalten und in Kur und Aufsicht nehmen zu lassen verpflichtet, bis der Medizinal-Beamte sie selbst und ihre Sachen für nicht mehr ansteckend erklärt hat.

Militär und andere auf dem Marsche begriffene Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern oder in solchen Häusern unterzubringen, in denen ansteckende Kranke sich befinden.

Wenn bei Erkrankungen an Typhus, Ruhr, Pocken und Weichselzopf die Anzeige bei der Polizeibehörde von den dazu verpflichteten Familien-Häuptern, Haus- und Gastwirthen nicht erfolgt, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern; in den übrigen Fällen liegt es dem Arzt ob, die Anzeige zu machen.

Der Schulze hat darauf zu achten, daß die von der Polizeibehörde angeordneten Maßregeln zur Verhütung des Verbreitens einer ansteckenden Krankheit befolgt werden und hat die Dawiderhandelnden zur Anzeige zu bringen.

Nach erfolgter Beseitigung der Krankheit wird in der Regel die Aufsicht auf das Reinigungs-Verfahren dem Schulzen übertragen, und muß derselbe ganz vorzüglich auf die Anordnung der Behörden und der Medizinal-Personen achten und dieselben durchaus pünktlich durchführen.

II. Viehseuchen und Krankheiten.

Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 verordnet:

§. 307. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

In Betreff der Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen sind noch nachstehende spezielle Vorschriften zu beachten:

1. Milzbrand.

Das schon erwähnte Regulativ vom 8. August 1835 verordnet:

§. 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägiger Gefängnißstrafe der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 110. Die kranken Thiere müssen von den gesunden abgesondert und besonderen Wärtern übergeben werden. Diese sind über die Gefahr der Ansteckung zu belehren; insbesondere dürfen sie keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

§. 111. Die Behandlung der kranken Thiere ist Nichtärzten bei einer Strafe von 10 bis 20 Thalern untersagt.

§. 113. Bei gleicher Strafe ist das Schlachten der kranken Thiere, sowie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen verboten. Ist dadurch ein Schaden veranlaßt, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ein.

§. 114. Das Abledern der am Milzbrande krepirten Thiere ist untersagt; dergleichen Thiere müssen — nachdem die Haut durch Einschnitte unbrauchbar gemacht worden — in 6 Fuß tiefe Gruben geworfen, mit Kalk überschüttet und mit Erde und Steinen bedeckt werden.

§. 115. Die mit den kranken Thieren in Berührung gewesenen Gegenstände, der Stall, sowie die zurückgebliebenen Auswurfsstoffe müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden.

§. 116. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, sowie von den Cadavern derselben sorgfältig abgehalten werden.

2. Rotz und Wurm.

Die von den Königlichen Regierungen bekannt gemachten Polizei-Vorschriften sind im Wesentlichen folgende:

1. Jeder Pferdebesitzer muß sich und seine Kutscher, Knechte rc. mit den Zeichen der Rotz- und Wurm-Krankheit bekannt machen, in zweifelhaften Fällen aber den Rath des Arztes einholen.

2. Jeder Eigenthümer eines der Rotz-Krankheit verdächtigen Pferdes muß der Orts-Polizeibehörde von der Krankheit sofort Anzeige machen und sich des Gebrauches des Pferdes zu Reisen enthalten, das kranke Pferd vielmehr strenge absondern.

3. Findet sich das verdächtige Pferd bei der von der Polizeibehörde angeordneten ärztlichen Untersuchung mit der Rotz- oder Wurm-Krankheit behaftet, so ist es sogleich zu tödten. Das Cadaver kann abgeledert werden, es ist jedoch dabei vorsichtig zu verfahren; das Fell ist mit Kalkmilch (aus 1 Theil gelöschtem Kalk und 4 Theilen Wasser bestehend) zu befeuchten und sofort in die Gerberei abzuliefern. Das Cadaver muß 6 Fuß tief vergraben werden.

Die Reinigung des Stalles, worin das Pferd gestanden, und der darin befindlichen Geräthe muß unter Aufsicht eines Polizeibeamten in folgender Art sofort vorgenommen werden:

a) Der Dünger des getödteten Thieres ist sorgfältig fortzuschaffen, tief zu vergraben oder mit dem Stroh zu verbrennen; die Stellen, welche durch Blut oder Jauche verunreinigt worden, müssen mit scharfer Lauge übergossen werden, bevor zur weitern Reinigung des Stalles geschritten wird. Ist der Stall massiv erbaut, der Fußboden und der Putz der Wände schadhaft, so ist es am besten, wenn der erstere neu gedielt und der letztere erneuert wird. Ist der Putz der Wände unbeschädigt, so reicht es hin, dieselben mit Kalk zu übertünchen.

Dasselbe findet Statt, wenn die Wände des Stalles von Holz sind. Bleibt der alte Fußboden, so wird derselbe mit heißem Wasser und Lauge gescheuert und dann mit Kalk bestrichen. Die Ständer und Pfeiler werden behobelt, resp. im Putz ergänzt und geweißt. Alles Eisenzeug wird durch Ausglühen gereinigt. Der Stall bleibt nach der Reinigung noch 14 Tage unbenutzt und dem Luftzuge ausgesetzt oder wird, ehe er mit Pferden besetzt wird, mit Chlor ausgeräuchert.

b) Alle mit dem kranken Pferde in Berührung gekommenen Utensilien von geringem Werthe werden vernichtet. Will man sie erhalten, so müssen sie mit einer Mischung aus ½ Pfund Chlorkalk auf 1 Eimer Wasser mehrere Male abgewaschen und das Lederzeug dann mit Oel oder Fett tüchtig eingeschmiert werden.

c) Auch die Kleidungsstücke Derjenigen, welche rotzkranke Pferde gepflegt oder mit ihnen in Berührung gekommen sind, müssen sorgfältig gewaschen und längere Zeit der Einwirkung der Luft ausgesetzt werden, bevor sie gebraucht werden.

4. Die mit dem getödteten Pferde zusammen gestandenen Pferde müssen separirt, mit eigenem Stallgeräth versehen und beobachtet werden. Diese Vorsichtsmaßregel muß 6 Wochen hindurch fortgesetzt und die Pferde sorgfältig gewaschen und gereinigt werden.

5. Erhebt der Eigenthümer des von einem approbirten Thierarzt für rotzkrank erklärten Pferdes gegen das Urtheil dieses Sachverständigen Widerspruch, so steht ihm zwar frei, auf die Untersuchung des Pferdes durch einen Kreisthierarzt oder den Kreisphysikus anzutragen, doch haftet er für jeden Schaden, welcher durch die weitere Verbreitung der Krankheit entsteht. Erklären die zur Superrevision hinzugezogenen Sachverständigen das Pferd für rotzkrank, so ist dasselbe sofort zu tödten.

6. Jedes Pferd, welches an Druse (Kropf), Strengel leidet, ist bei längerer Dauer dieser Uebel von anderen Pferden zu trennen. Sind dagegen diese Uebel veraltet (rotzverdächtige Druse), so muß das kranke Pferd in einem besondern Stalle abgesperrt werden, einen besondern Wärter erhalten und hier so lange bleiben, bis es von einem Thierarzte als gesund anerkannt worden ist, worauf dann die mit dem Pferde in Berührung gekommenen Geräthe ꝛc. mit Lauge und heißem Wasser sorgfältig zu reinigen sind.

7. Die Gastwirthe und Krüger sind verpflichtet, auf die bei ihnen einkehrenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, kein der Rotz-Krankheit verdächtiges Pferd anzunehmen, vielmehr ein solches sofort der Polizeibehörde anzuzeigen. Sie haben ferner wöchentlich wenigstens einmal die Gastställe ausweißen, die Krippen, Raufen und Wassereimer in denselben, sowie die vor den Thüren aufgestellten Futterkummen und Krippen mit scharfer Lauge waschen und reinigen zu lassen.

8. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 10 Thalern, selbst wenn durch seine Versäumniß

kein Schaden entstanden ist, in welchem andern Falle die Strafen des Strafgesetzbuches eintreten.

9. Wer an der Rotz- oder Wurm-Krankheit leidende Pferde verkauft, verschenkt, vertauscht, oder auf einem Markte zum Verkauf ausstellt, verfällt in 10 Thaler Strafe.

(Unter andern: Amtsbl.-Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen v. 18. März 1844.)

3. Beschälkrankheit, Beschälausschlag.

Allerh. Kab.-Ordre v. 22. September 1840 (durch die Reg.-Amtsblätter publizirt).

1. Ein Pferd, welches an der Beschälkrankheit leidet, derselben verdächtig ist, oder innerhalb der letzten 3 Jahre daran gelitten hat, darf nicht zum Begattungsakte zugelassen werden.

2. Jedes von der Beschälkrankheit befallene, oder derselben verdächtige Pferd muß sofort der Orts-Polizeibehörde angezeigt werden.

3. Dergleichen Pferde dürfen, mit Ausnahme der, nach erfolgter Heilung kastrirten Hengste, innerhalb der ersten 3 Jahre nach der Heilung nicht aus dem landräthlichen Kreise gebracht werden, in welchem sie erkrankten. Erfolgt ein Wechsel innerhalb des Kreises, so muß solches der Orts-Polizeibehörde vom letzten Besitzer angezeigt werden.

4. Von dem Tage ab, wo durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt die in einem Kreise vorhandene Beschälkrankheit bekannt gemacht wird, dürfen keine Pferde zum Begattungsakte zugelassen werden, wenn die Besitzer nicht, bei Hengsten ein nicht über 14 Tage und bei Stuten ein nicht über 4 Tage altes Gesundheitsattest eines approbirten Thierarztes beibringen.

5. Jede Uebertretung der Vorschriften ad 2. 3. und 4. zieht eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich; jede Uebertretung der Vorschrift zu 1. soll aber mit einer Polizeistrafe geahndet werden, welche dem vierfachen Betrage des etwa erhaltenen Sprunggeldes gleichkommt, aber niemals weniger als 10 Thaler und niemals mehr als 100 Thaler betragen darf.

Die Königl. Regierungen haben durch die Amtsblätter pro 1851 eine Belehrung über die sogenannte Beschälkrankheit mitgetheilt und auf die Verschiedenheit aufmerksam gemacht, welche zwischen dieser und einer derselben ähnlichen Krankheit, dem sogenannten „Beschälausschlag“ oder „Bläschenausschlag der Geschlechtstheile“ besteht.

Bei dieser letztern Krankheit genügt es, die kranken Thiere, während der Dauer des Uebels und 3 bis 4 Wochen nach erfolgter Heilung, von der Begattung auszuschließen.

4. Räudekrankheit der Pferde.

Die von den Königl. Regierungen bekannt gemachten Polizeivorschriften sind im Wesentlichen folgende:

1. Jeder Eigenthümer eines mit der Räudekrankheit behafteten Pferdes auf dem platten Lande ist verpflichtet, hiervon sofort dem Schulzenamte Anzeige zu machen.

2. Die strenge Absonderung der kranken Pferde muß erfolgen und der Besuch der Städte, der Wochen-, Jahr- und Viehmärkte vermieden werden.

3. Den Besitzern von Ausspannungen, Gasthöfen und Krügen ist es untersagt, der Räudekrankheit verdächtige Pferde in ihre Stallungen aufzunehmen, oder das Anbinden derselben an oder vor den Häusern zu gestatten, oder Krippen und Eimer zur Benutzung für dieselben herzugeben.

4. Die Stallungen und Utensilien müssen unter Aufsicht der Schulzen gehörig gereinigt werden.

5. Wer es unterläßt, für die Wiederherstellung räudekranker Pferde innerhalb 6 Wochen zu sorgen, hat zu gewärtigen, daß die Kur seiner Pferde auf seine Kosten veranlaßt wird.

6. Fahrlässige Verbreitung der Krankheit wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches geahndet.

(Unter andern: Amtsbl.-Verordn. d. Regier. zu Danzig v. 3. April 1820.)

5. Klauenseuche unter den Schafen.

Auf Grund der Ministerial-Cirkular-Reskripte vom 16. April 1825 (v. Kamptz Annalen Bd. II. S. 481.) und vom 31. März 1845 (Min.-Blatt S. 79.) haben die sämmtlichen Königl. Regierungen in Betreff der Klauenseuche unter den Schafen in ihren Amtsblättern Polizei-Verordnungen erlassen, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

1. Jeder Besitzer einer Schafheerde und die Schäfer sind verpflichtet, den Ausbruch der Krankheit sofort dem Landrathe und den Grenznachbarn anzuzeigen, bei 5 Thaler Strafe für den Schäferknecht, 10 Thaler für den Schäfer und 20 Thaler Strafe für den Besitzer.

2. Bei 5 bis 50 Thaler Strafe müssen die kranken Schafe und die Schafe der Grenznachbarn in der Regel 200 Schritte von der Grenze zurückbleiben, also um 400 Schritte von einander getrennt sein.

3. Bei gleicher Strafe müssen Koppelweiden mit den von der Klauenseuche befallenen Schafen ganz vermieden werden, und sind Ausnahmen nur mit Erlaubniß des Kreis-Landraths zulässig.

4. Uebertretungen der Schäfer hinsichtlich der angeordneten Hütungs-Grenzen, werden nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes bestraft.

5. Wenn auch die Seuche aufgehört hat, müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch 6 Wochen zurückbleiben.

6. Die Besitzer der erkrankten Schafe sind verpflichtet, für die schleunige Beseitigung der Krankheit zu sorgen; auch müssen die Ställe in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche gehörig gereinigt und der Dünger an Orte geschafft werden, die den Schafen nicht zugänglich sind.

7. Jede Veräußerung eines Schafes oder mehrerer Schafe aus einer Heerde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist, soll mit 5 bis 50 Thalern Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

8. Uebertretungen der Vorschriften ad 2. 3. 5. und 6. werden mit 5 bis 50 Thalern Strafe geahndet.

6. Schafräude.

1. Die Anzeige von dem Ausbruche der Krankheit muß wie bei der Klauenseuche und bei 5 bis 20 Thalern Strafe erstattet werden.

2. Ortschaften, in welchen die Räude ausgebrochen ist, müssen für allen Verkehr mit Schafvieh, Fellen, Wolle und Rauchfutter polizeilich gesperrt werden.

Die mit der Wartung des kranken Viehes beauftragten Personen dürfen den gesunden Thieren nicht zu nahe kommen, und eben so darf Niemand außer diesen Personen sich dem kranken Vieh nähern, bei 5 bis 20 Thaler Strafe.

Die Ortssperre muß in der Art bewirkt werden, daß an allen Ausgängen des Ortes Wiepen, und neben denselben Tafeln mit der deutlichen Aufschrift „Schafräude" aufgestellt, auch ähnliche Tafeln an den Gehöften und Ställen befestigt werden.

3. Die Ausführung der vorstehend benannten, Gift fangenden Gegenstände aus infizirten Orten darf nur mit Genehmigung des Kreis-Landraths erfolgen, und Uebertretungen des Erlaubnißscheines werden mit 1 bis 5 Thalern für jedes Schaf, Fell oder Pfund Wolle bestraft.

4. Besitzer von Weideplätzen dürfen fremdes Schafvieh nur auf Grund eines Gesundheits-Attestes annehmen und bleiben für den Fall des Ausbruches einer ansteckenden Krankheit bei demselben für die Befolgung der Polizei-Vorschriften verhaftet.

Uebertretungen ziehen eine Strafe von 10 bis 20 Thalern nach sich.

5. Der Genuß des Fleisches räudekranker Schafe ist nur dann verboten, wenn die Krankheit bereits den höhern Grad erreicht hat. Der Verkauf solcher Thiere zum Schlachten ist bei 2 bis 5 Thaler Strafe verboten, welcher auch Fleischer unterliegen, von denen dergleichen Fleisch zum Verkaufe ausgeboten wird.

6. Der Transport der zum Schlachten bestimmten räudekranken Schafe muß auf Wagen geschehen, oder sie müssen im angesteckten Orte geschlachtet und abgehäutet werden, in welchem Falle die Häute vorschriftsmäßig zu reinigen sind.

Uebertretungen werden mit 2 bis 5 Thaler Strafe gerügt.

7. Im Uebrigen sind die bei der Klauenseuche angeordneten Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

(Amtsbl.-Verordn. d. Regier. zu Marienwerder vom 23. April 1841.)

8. Die Felle der geschlachteten oder gefallenen Schafe dürfen innerhalb der ersten 4 Wochen nur an Gerber, wenn sie am Orte wohnen, verkauft werden. Herumziehenden Händlern dagegen dürfen dergleichen Felle nur dann überlassen werden, wenn sie zuvor 6 Wochen der Einwirkung der Luft ausgesetzt gewesen und vollkommen ausgetrocknet sind.

9. Die Wolle räudekranker Schafe muß gleich nach der Schur auf trockenem, luftigen Boden ausgebreitet, wiederholt gewaschen und in dieser Art 4 Wochen hindurch behandelt werden.

10. Die Ausführung der Felle und Wolle darf nur mit Erlaubniß des Kreis-Landraths erfolgen. Die Säcke aber, in denen dergleichen Felle und Wolle zum Verkehr gebracht werden, müssen mit der Aufschrift „Räude" versehen sein.

11. Diejenigen Personen, welche mit der Schwemme und Schur der räudigen Schafe, sowie mit der Behandlung und Verpackung der Wolle und Felle beschäftigt gewesen sind, müssen von den gesunden Schafen entfernt gehalten werden.

Die Uebertretung der Vorschriften ad 8—11. wird mit 5 Thalern Geld- oder gleichkommender Gefängnißstrafe gerügt.

(Amtsbl.-Verordn. d. Regier. zu Marienwerder vom 15. August 1836.)

7. Pockenkrankheit der Schafe.

1. Die Unterlassung der Anzeige von dem Ausbruche der Krankheit an den Landrath und die sämmtlichen Grenznachbarn zieht für den Besitzer eine Strafe von 20 Thalern, für den Schäfer von 10 Thalern und für den Schäferknecht von 5 Thalern nach sich.

2. Die bei der Klauenseuche gegebenen Vorschriften ad 2—5. sind auch hier zu beobachten.

Uebertretungen der Schäfer hinsichtlich des angewiesenen Weideterrains sollen mit 2 bis 5 Thaler Polizeistrafe geahndet werden.

3. Der Zutritt fremder Personen zu den kranken Heerden ist eben so unstatthaft, als die Annäherung der mit der kranken Heerde beschäftigten Leute.

4. Die Absonderung der kranken Schafe von den gesunden muß erfolgen und die Bezeichnung der Krankenställe bewirkt werden.

5. Die genesenen Thiere dürfen vor Ablauf von 6 Wochen nicht zu der gesunden Heerde gelassen werden, und die an der Krankheit gefallenen Stücke sind mit Haut und Wolle 5—6 Fuß tief sicher zu verscharren und mit Steinen zu belegen.

(Amtsbl.-Verordn. d. Regier. zu Oppeln vom 1. Februar 1835.)

6. Der Dünger muß entfernt von Schafvieh sicher aufbewahrt und vor 4—6 Wochen nicht auf die Felder gebracht werden.

7. Die Reinigung der Ställe und Utensilien muß gründlich erfolgen und das Heu und Stroh, welches in der Nähe der mit pockenkranken Schafen bestellt gewesenen Räume gelagert hat, darf nicht gesunden Schafen vorgeworfen werden.

8. Hinsichtlich der Behandlung der Wolle und der damit beschäftigt gewesenen Personen gelten die Vorschriften ad 9—11. des vorigen Abschnittes.

9. Das Aufhören der Pockenseuche darf als erwiesen erst nach Ablauf von 4 Wochen, vom Tage des letzten Erkrankungsfalles in der Heerde an gerechnet, angesehen werden.

10. Die Besitzer, welche ihre Heerden der Impfung unterwerfen, sind zu der ad 1. vorgeschriebenen Anzeige verpflichtet.

(Amtsbl.-Verordn. d. Regier. zu Marienwerder v. 10. Dezember 1839.)

11. Jede Veräußerung von Schafen aus einer Heerde, in welcher die Pockenkrankheit ausgebrochen ist, wird mit 5 bis 50 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

(Minist.-Reskr. vom 14. Januar 1845, Minist.-Bl. S. 44.)

8. Tollkrankheit (Hundswuth).

Das unterm 8. August 1835 Allerhöchst bestätigte Regulativ verordnet im Wesentlichen:

§. 93. Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade ausgebrochen, so muß derselbe sofort getödtet werden.

§. 94. Zugleich muß der Polizeibehörde bei 5 Thaler Strafe von dem Ausbruche der Wuth und von dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

§. 97. Sobald ein toller Hund getödtet worden, oder krepirt ist, muß das Cadaver, mit Vermeidung jeder körperlichen Berührung, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und demnächst mit Erde und Steinen bedeckt werden.

§. 98. Der Stall, in welchem sich der tolle Hund befunden hat, sowie die mit ihm in Berührung gekommenen Gegenstände müssen bei 5 bis 10 Thaler Strafe vorschriftsmäßig gereinigt werden.

§. 99. Hunde, von denen man weiß oder auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden.

Unterlassungen werden nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches gerügt.

§. 100. Gleiche Strafe verwirkt jeder Nichtarzt, der sich der Kur eines tollen oder eines von tollen gebissenen Hundes unterzieht.

§. 101. Sind an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe die Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen, so muß ein solches Thier auf die gefahrloseste Weise getödtet werden. Hatte eine wuthverdächtige Katze einen Menschen gebissen, so kann die Einsperrung derselben unter Aufsicht der Polizeibehörde erfolgen. Hinsichtlich der Strafen wird auf §. 98. verwiesen.

Beim Vergraben solcher wuthverdächtiger oder wirklich von der Wuth befallen gewesener Thiere, sowie beim Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berührung gekommen sind, müssen die Vorschriften §. 97. und 98. beachtet werden.

§. 102. Sind Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine von einem wuthkranken Thiere gebissen, so muß bei 5 Thaler Strafe eine thierärztliche Behandlung nachgesucht und dieselbe unter genauer Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln in einem abgesonderten Stalle eingeleitet werden.

§. 103. Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während 4 Monaten, und das andere Schlachtvieh während 3 Monaten nach dem Bisse bei 10 bis 20 Thaler Strafe weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch für Thiere benutzt werden.

§. 104. Ist die Wuthkrankheit bei einem Pferde, Rinde, Schafe, bei einer Ziege oder bei einem Schweine ausgebrochen, so muß das kranke Thier bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe sogleich getödtet, der Polizei-Behörde davon Anzeige gemacht (§. 94.) und das Cadaver nach Vorschrift des §. 105. vergraben werden.

§. 105. Beim Fortschaffen der krepirten oder getödteten tollen Thiere muß die Zeit vermieden werden, wo großer Verkehr auf den Straßen stattfindet oder wo das Vieh aus- und eingetrieben wird, dabei auch verhütet werden, daß Geifer, Blut und dergl. von den Cadavern auf die Straßen falle.

Katzen und Hunde müssen von dem Stalle, in welchem ein tolles Thier oder dessen Cadaver sich befindet, strenge abgehalten werden.

Die Cadaver dürfen nicht abgezogen oder geöffnet werden und das Vergraben muß in derselben Weise wie bei Hunden bewirkt werden.

§. 106. Das Reinigungsverfahren muß in der §. 98. gedachten Weise erfolgen.

Vom Tage der geschehenen Reinigung an, darf erst nach 14 Tagen anderes Vieh in den Stall gebracht werden.

III. Desinfektions-Verfahren.

Die Anweisung zum Desinfektions-Verfahren nach Vorschrift des Regulativs vom 8. August 1835 ist in der Gesetz-Sammlung pro 1835 pag. 269. seq. enthalten, wird aber in allen gefährlichen Krankheitsfällen vom Arzte ertheilt.

26. Abdeckerei-Wesen.

Das Edikt vom 29. April 1772, welches durch die Amtsblätter bekannt gemacht ist, verordnet im Wesentlichen:

1) Jedermann ist schuldig, das außer der Viehseuche abgestandene oder beim Schlachten unrein befundene Vieh (Schafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort gegen Erlegung von $2^1/_2$ Sgr. Trinkgeld für die Meile an den Boten anzusagen.

2) Das auf den Höfen oder in oder vor den Dörfern umgefallene Vieh muß der Eigenthümer 24 Stunden lang, von Zeit der geschehenen Ansagung, vor dem Anfressen der Hunde, Katzen und andern Ungeziefers bewahren, nicht minder aber soll der Abdecker die Cadaver innerhalb derselben Zeit bei 5 Thaler Strafe abholen. Wenn das Vieh in entlegenen Hütungen oder Brüchern umsteht, ist der Eigenthümer von der Bewahrung befreit, muß den Vorfall aber gleich nach erhaltener Kenntniß dem Abdecker ansagen lassen.

3) Wenn der gemeine Landmann gegen Vorstehendes handeln sollte, so muß er den Abdecker wegen der Haut, Talg und Pferdehaare schadlos halten und an fiskalischer Strafe für ein Füllen oder Stärke 12 Groschen, für ein Pferd oder Haupt Rindvieh aber 1 Thaler zahlen. Andere Kontravenienten sollen 8 Thaler Strafe erlegen.

4) Die Abdecker müssen die Cadaver an der ihnen von der Polizei-Behörde angewiesenen Luderstelle abledern und das Luder bei 5 Thlr. Strafe für jedes Stück daselbst vergraben; sie dürfen bei gleicher Strafe während dieser Verrichtung keine Hunde bei sich führen. Zu der verordneten Vergrabung des Luders haben in den Dörfern, wo der Abdecker nicht wohnhaft ist, die Eigenthümer des Viehes bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe die Gruben wenigstens 2 Ellen tief in die Erde anfertigen zu lassen und diese hiernächst der Abdecker bei 5 Thaler Strafe zuzuwerfen.

In den Orten, wo der Abdecker wohnt, muß er die Gruben durch seine Knechte machen lassen, der Eigenthümer des Viehes muß aber gleich dafür bei der Ansagung $2^1/_2$ Sgr. entrichten.

Hinsichtlich der Gewerbe-Gerechtsame der Abdecker in den ehemals sächsischen Landestheilen hat die Königl. Regierung zu Merseburg verordnet:

1) Wer den bestehenden Cavillerei-Privilegien durch unbefugtes Abledern des gefallenen Viehes entgegen handelt, verfällt für jeden einzelnen Kontraventionsfall in eine Polizeistrafe von 5 Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß.

2) Jeder, welchem ein Stück Vieh gefallen ist, ist da, wo der Inhaber einer Scharfrichterei-Gerechtigkeit die Auslieferung desselben zu verlangen befugt ist, gehalten, binnen 24 Stunden nach dem Absterben des Viehes dem Berechtigten von dem Tode Anzeige zu machen, auch dasselbe bis zur Ankunft des Cavillers vor dem Anfressen durch andere Thiere zu sichern, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß.

3) Der Besitzer der Cavillerei-Gerechtigkeit ist dagegen verbunden, das ihm als krepirt angemeldete Thier binnen 24 Stunden nach der Anzeige bei 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe abzuholen.

4) Da, wo eine Cavillerei-Gerechtigkeit nicht besteht, muß der Eigenthümer des gefallenen Thieres das Verscharren des Cadavers binnen 24 Stunden bei Vermeidung der ad 3. gedachten Strafe bewirken.

5) Das Vergraben des todten Thieres muß sowohl in dem Falle ad 3. als in dem ad 4. dergestalt an abgelegenen Orten erfolgen, daß das Cadaver, sofern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, mindestens 3—4 Fuß, und sofern er an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist und das Regulativ über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften vom 8. August 1835 ein mehreres nicht verlangt, mindestens 5—6 Fuß hoch mit Erde bedeckt wird, bei Vermeidung einer gleichen Strafe als in den Fällen ad 3. und 4.

6) Das Fortschaffen krepirter Thiere durch Hineinwerfen in stehende oder fließende Wasser ist bei Vermeidung einer Strafe von 1—5 Thlr. untersagt.

7) Um zu verhüten, daß am Milzbrand oder der Tollkrankheit gefallenes Vieh abgeledert werde, ist bestimmt, daß, sobald an einem Orte eine Viehseuche ausgebrochen oder erheblicher Verdacht vorhanden ist, daß das Thier von der Tollkrankheit befallen gewesen sei, ohne Beibringung eines thierärztlichen Attestes darüber, daß das Thier nicht an den gedachten Krankheiten gestorben sei, dasselbe nicht abgeledert werden darf, dasselbe vielmehr, falls das Attest in der zur Fortschaffung bestimmten Zeit nicht eingeht, unabgeledert verscharrt werden soll, bei 1 bis 5 Thlr. Strafe.

8) Bei Vermeidung gleicher Strafe soll, sobald an einem Orte eine Viehseuche einmal ausgebrochen ist, das Verscharren des Cadavers des gefallenen Thieres überhaupt nur nach vorhergegangener Anzeige bei der Obrigkeit und nach deren ausdrücklicher Genehmigung stattfinden. (Amtsblatt-Verordnung der Regierung zu Merseburg vom 4. Juli 1836.)

Den Viehbesitzern ist das Abledern des gefallenen Viehes überall da gestattet, wo die Abdeckerei-Besitzer durch ihre Privilegien oder Verträge nicht ein Recht darauf erworben haben, das Abledern selbst bewirken zu lassen. (Circular des Kgl. Minist. für Handel ꝛc. vom 25. Febr. 1818, v. Kamptz Ann. 1818 I. S. 141.)

Die Scharfrichter und Abdecker sind verpflichtet, die umherlaufenden herrenlosen Hunde durch ihre Knechte zur Tödtung aufgreifen zu lassen, wenn sie dazu von der Polizeibehörde aufgefordert werden. (Circular des Kgl. Minist. für Handel ꝛc. vom 4. März 1819, v. Kamptz Ann. 1819 I. S. 212.)

27. Vorschriften, welche zu beachten sind.

a) Aufgefundene Leichname.

Wenn ein Leichnam aufgefunden wird, so hat nach §. 606. der Criminalordnung der Orts-Vorstand die Verpflichtung, die Leiche sofort sicher unterzubringen und hiervon unverzüglich der Königlichen Staatsanwaltschaft resp. Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen; demnächst ist nach Anweisung der einschreitenden Behörde mit der Leiche zu verfahren.

b) Entleibungen.

Sollte eine ausgeführte oder versuchte Entleibung, Selbstmord, Mord oder Todtschlag vorkommen, so ist möglichst schnell ärztliche Hülfe herbeizuholen; dem Gerichte und der Polizei-Obrigkeit ist aber ohne Verzug Anzeige zu machen.

a) Nicht natürlicherweise erfolgten Todesfällen.

Nach §. 149. und 150. der Criminalordnung darf der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen natürlicherweise, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache erfolgt ist, niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, dem Ortsvorstande, und von diesem sogleich der betreffenden Königl. Staatsanwaltschaft resp. Polizei-Obrigkeit gemeldet werden.

Eben diese Anzeige muß besonders auch dann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben und bei der Entbindung weder eine Hebamme noch eine andere unbescholtene Frau gegenwärtig gewesen ist.

28. Von den Haussuchungen.

Das Gesetz vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 45.) verordnet:

§. 11. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizeibehörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8.) *) findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13. In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, vom 12. Februar d. J. wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3., 4., 11. No. 2., §§. 13., 14., 15., 24. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind. Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens Ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums. Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis 8 Tagen,

*) Auf Seite 140.

während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8.) *) ihre Wohnungen zu verlassen. Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dieselben die wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln Anwendung.

29. Von der Verhaftung und Festnahme einer Person.

Das Gesetz vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 45.) bestimmt:

§. 1. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden. Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2.) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2. No. 1. Wenn in dem Falle des §. 2. No. 1. der Thäter flieht, oder der Flucht verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen. Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat.

Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde.

Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag.

---

*) Auf Seite 140.

Anderenfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6. Die im §. 3. genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregeln dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlichen Eigenschaften folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Okt. bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militärvorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

30. Von dem Transporte der Verbrecher und Vagabonden.

Die General-Instruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom 16. Septbr. 1816, sowie die später ergangenen Bestimmungen verordnen:

1) Gefährliche Personen, sowie solche, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen haben, oder umhergestreift und mit einander genau bekannt sind, sind besonders oder auf dem nämlichen Transporte mit erhöhter Vorsicht zu transportiren. Die weiblichen Personen sind von den männlichen zu trennen.

2) Die Transporte erfolgen auf folgende Arten:

I. Auf einem oder mehreren Wagen.

Der Wagen-Transport ist nur zulässig:

a) bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportiren und, nach Befinden, an denselben anzuschließen oder anzubinden sind;

b) bei Transportaten, welche nach dem ärztlichen Gutachten wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachtheil der Gesundheit nicht zu Fuß transportirt werden können;

c) wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportirt werden;

d) wenn Personen höheren Standes transportirt werden, wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;

e) wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterwegs eingetretener Unglücksfälle die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können;

f) wenn der Fußtransport wegen Widersetzlichkeit der Transportaten mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann und Verstärkung der Begleiter nicht hinreichende Sicherheit gewährt;

g) wenn der Transportat unterwegs so erkrankt, daß er ohne Nachtheil seiner Gesundheit zu Fuße nicht weiter gebracht werden kann; und

h) wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen a. b. c. d. und h. muß die absendende Behörde den Wagen-Transport gleich anordnen, in den Fällen e. f. und g. aber der Transportführer unterwegens die Fuhre annehmen, und ihm hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Schulzen schleunigste Hülfe geleistet, in dem einen, wie in dem anderen Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht genommen werden.

II. Zu Pferde.

Dieser Reittransport ist nur ausnahmsweise in seltenen, dazu geeigneten, Fällen nicht anders, als mit besonderer Sorgfalt zulässig.

III. Zu Fuße.

Der Fußtransport ist bei bloßen Vagabonden und minder gefährlichen Verbrechern Regel, und findet allemal statt, wenn keine der vorgedachten Transportarten zulässig ist.

3) Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteurs ist nach Maßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit der Transportanden, der Jahreszeit, der Wege, und anderer Verhältnisse von der absendenden Behörde, jedoch allemal dergestalt zu bestimmen, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit auszuführen.

Bei Civil-Transporten zu Fuß müssen mindestens

zwei	Begleiter	auf	einen	Transportaten,
vier	„	„	zwei	„
fünf	„	„	drei	„
sieben	„	„	vier	„

und so weiter in fortschreitenden Verhältnissen gegeben werden, bei schwächlichen Männern und bei Weibern und Kindern ist eine geringere Zahl zulässig. Die Zahl der Begleiter bei andern, als Fußtransporten und bei Militär-Transporten, richtet sich nach den Verhältnissen.

Der Transportführer muß nicht allein für die Erhaltung der bestimmten Anzahl während des Transportes sorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortsetzung desselben unterwegs behindert werden sollte, an dessen Stelle am nächsten Orte einen andern requiriren, sondern er ist auch schuldig, während des Transportes an jedem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requiriren, in welchen ihm gestattet sein würde, einen Wagen anzuschaffen.

Zu Transporteurs müssen nur treue, zuverlässige, unerschrockene, handfeste und gewandte Männer genommen, mithin

a) Weiber,
b) Männer über 60 Jahre alt;
c) junge Leute unter 18 Jahren;
d) schwache und unbeholfene Menschen; und
e) Menschen von zweideutigem, üblen Rufe

durchaus davon ausgeschlossen und dies auch bei etwaigen Stellvertretern beobachtet werden.

Die absendende und resp. Stationsbehörde bestellt aus den Transporteurs einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben und welchem die Transportkosten und Transport-Dokumente anzuvertrauen sind.

Ob und wie die einzelnen Transportaten den einzelnen Transporteurs zur besonderen Bewachung anzuvertrauen sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab.

In den dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung eines Polizei- oder anderen Beamten stellen, oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde beigeben.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten und den übrigen Verhältnissen mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, sowie mit Schießwaffen oder Stricken versehen sein, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viele Transporteurs mit Waffen versehen sein, als Individuen transportirt werden.

4) Die absendende Behörde muß die Transporteurs nach Beschaffenheit mündlich oder schriftlich über diejenigen Vorsichtsmaßregeln genau anweisen, welche nach Maßgabe der Gefährlichkeit oder anderer Verhältnisse der Transportaten zu beobachten sind.

5) Dem Transporte und insonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel mitgegeben, in welchem

a) das vollständige Signalement, und
b) die Begleitung des Transportanden,
c) die Ursache des Transportes,
d) die Transportstraße, und insonderheit der nächste Stationsort und die Behörde, an welche der Transportat dort abzuliefern ist,
e) der Bestimmungsort,
f) die Anzahl und Namen der Transporteurs und des Transportführers,
g) die Art des Transportes in Beziehung auf die Transportmittel (No. 2.) ob der Transportat gefesselt oder ungefesselt geführt wird und dergleichen,
h) die, den Transporteurs zur Ablieferung mitgegebenen Effekten und Papiere,
i) die Bestimmungen wegen der Transportkosten, deren Betrag, Erstattung u. s. w.,
k) die wegen des Transportes gegebenen besonderen Anweisungen (No. 4.) und
l) Tag und Stunde des Abganges des Transportes

genau zu bemerken sind.

Der Transportzettel ist:

a) für jeden der Transportaten, insofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen, und
b) nicht bloß mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

6) Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Personen und der Kleidung der Transportaten und zwar eines jeden derselben besonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern.

7) Der Führer des Transports bekommt ferner:

a) einen Paß, sofern er nöthig ist;
b) Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportanden anerkannt hat;
c) das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsortes mit den etwa mitzugebenden Akten, insofern letztere dem Transport überhaupt anzuvertrauen und nicht besser auf der Post abzusenden sind;
d) die, dem Transportanden abgenommenen Gelder, Effekten und Papiere.

8) Vor dem Abgange des Transports sind die in Ansehung der sicheren Führung desselben nöthigen Maßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke, widerspenstige Verbrecher und Vagabonden müssen in der Regel gebunden und gefesselt transportirt werden. Die Transportantenführer müssen sich hierbei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stations-Behörde halten, und sind nur berechtigt hiervon abzugehen, wenn:

a) der Transportat unterweges die Flucht versuchen, oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,
b) die einbrechende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärken möchte,
c) einer der Begleiter behindert sein sollte, den Transport fortzusetzen, und nicht gleich ersetzt werden kann, und
d) überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Bruch des Wagen &c. dies zur Sicherung des Transportes nothwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transport abgeliefert wird, in dessen Gegenwart auf das genaueste zu visitiren, alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern und alle Dokumente, welche ihm darauf nützlich sein können, sind ihm nebst allem baaren Gelde abzunehmen und dem Führer mitzugeben.

Der Transport ist ununterbrochen fortzusetzen und möglichst nicht an einem Sonn- oder Festtage, aber so einzurichten, daß der Bestimmungs-Ort noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werde.

Sollten unerwartete Umstände dies hindern, so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten, oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung, oder Fesselung zu sichern, oder einen Wagen anzunehmen; im ersteren Falle muß jedoch der Transportat an die Ortsbehörde abgeliefert werden.

9) Die Transporteurs müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser, und der ihnen gegebenen näheren Instruktion, und den Weisungen des Transportführers sich genau richten, und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben und letztere besonders in Wäldern oder gefährlichern Gegenden verdoppeln und darin, so wie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaßregeln anwenden.

Die Transporteurs müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen, ihnen nicht gestatten, hierüber unter einander, oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten; Transportaten, welche mit einander bekannt sind, müssen auf dem Transporte möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von dem Transportanden nicht das geringste kaufen, oder eintauschen, oder zum Geschenke annehmen; wer zu Wagen transportirt wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen, und muß dann besonders scharf bewacht, und, nach Bewandniß gefesselt oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteurs ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen; ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen; der Transport darf, außer Fällen der Noth,

nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäuser einkehren, und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das strengste bewacht, und auf angemessene Art geschlossen und gebunden werden.

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt, so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern, oder wieder zu ergreifen; er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nöthigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitern Transport zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist, so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft, und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsetzen, oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gensdarmen und Gemeinden, wobei die No. 5. gedachten Signalements zu gebrauchen, und Jedermann den Transporteurs Hülfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße, und jedem Gensdarmen und Schulzen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.

10) Die Transportaten müssen zwar mit der, zu ihrer sichern Fortschaffung erforderlichen Strenge, allein ohne unnöthige Härte behandelt werden.

Wegen der Rücksicht auf ihre Gesundheit ist bereits oben das Nähere bestimmt; auf dem Transport ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei aber auf ihre gehörige Sicherung zu sehen; in Wälder, hohlen Wegen und anderen der Flucht günstigen Gegenden, darf ihnen jedoch in der Regel nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

In Beziehung auf die Verpflegung verbleibt es bei den darüber vorhandenen, oder nach Zeiten, Stand und anderen Verhältnissen zu erlassenen Bestimmungen; die Transportaten müssen jedoch auf allen Fall wenigstens diejenige Verpflegung erhalten, welche Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Transporteurs müssen aller Mißhandlung der Transportaten, und außer dem Falle der Widersetzlichkeit und des Versuchs der Flucht, aller thätlichen Behandlung derselben sich enthalten, und auch in diesen Fällen sich keine Excesse erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeiten, Ungehorsam u. s. w. der nächsten Stationsbehörde anzuzeigen und von derselben zu bestrafen. Die Transporteurs müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

11) Der Transportat ist am Stationsorte, oder wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem, an seine Stelle tretenden Orte, nicht an Unterbediente, sondern an die Behörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden und die weiteren Bestimmungen zu gewärtigen hat. Der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache oder zum Arreste abgeliefert, oder von der Transportmannschaft, nöthigenfalls unter Beihülfe der Gensdarmerie, des Militärs oder der Gerichts- oder Polizei-Offizianten, genau bewacht werden.

Die zum Transport gehörigen Gelder, Papiere und andere Effekten werden der Behörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet die entstandenen Transportkosten gegen Quittung des Transportführers.

Sie giebt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Akten, Gelder und Effekten einen Empfangschein.

12) Die Transporte müssen allenthalben von Jedermann, besonders aber von den Obrigkeiten und Schulzen mit gehöriger Achtung aufgenommen, die Requisitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt, und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen, und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls sie ernstlich bestraft werden.

13) Wer vorsätzlich einen Gefangenen, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, entweichen läßt, oder dessen Befreiung bewirkt oder befördert, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit veranlaßt worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder in Fällen geringerer Verschuldung Geldbuße bis zu funfzig Thalern ein.

Ein Beamter, welchem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, wird im Falle der Entweichung oder Befreiung des Gefangenen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er dieselbe vorsätzlich bewirkt oder befördert hat.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

14) Die Transporteure erhalten an Vergütung pro Mann und Meile 5 Sgr. Ist der Transport auf einen oder mehreren Wagen erfolgt, so hat die absendende Behörde zu bescheinigen, „daß ein billigeres Fuhrwerk nicht zu beschaffen gewesen ist.“

Die entstandenen Kosten werden auf dem Transportzettel einzeln aufgeführt, solchergestalt liquidirt und von der Behörde, an welche die Ablieferung erfolgt, erstattet.

31. Von der Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Gesetz vom 12. Februar 1850 (Ges.-Samml. de 1850 pag. 49—51.).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer zieht die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich, wenn sie wegen eines Verbrechens der nachstehend bezeichneten Arten erfolgt:

a) Hoch- und Landesverrath in den Fällen der §§. 61—67. des Strafgesetzbuchs, insofern diese Verbrechen mit Freiheitsstrafe bedroht sind, oder nach allgemeinen Grundsätzen anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwissenschaft;

b) Mordversuch in den Fällen der §§. 32. und 175—197. des Strafgesetzbuchs;
c) Theilnahme an Aufruhr als Anführer, Anstifter oder Rädelsführer;
d) öffentliche Aufforderung zum Aufruhr;
e) Diebstahl;
f) Raub;
g) Hehlerei;
h) Münzfälschung;
i) betrügerischer Bankerott;
k) Meineid;
l) Kuppelei in den Fällen der §§. 147. und 148. des Strafgesetzbuchs;
m) vorsätzliche Brandstiftung, vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung, vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen oder Telegraphen-Anstalten;
n) Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 4., 11. No. 2. §§. 13., 14., 15., 24. des Zollstrafgesetzes vom 23. Jan. 1838, es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldstrafe erkannt sein.

§. 2. Bei den nachstehenden Verbrechen:

a) Unterschlagung;
b) Erpressung;
c) Urkundenfälschung;
d) Betrug;
e) vorsätzliche Beschädigung mit gemeiner Gefahr in anderen als den §. 1. bezeichneten Fällen, sowie Drohungen mit einer mit gemeiner Gefahr verbundenen Beschädigung;
f) Kontrebande oder Zolldefraudation in dem Falle des §. 3. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein,

ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, wenn der Verbrecher zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer verurtheilt wird.

§. 3. Die Fälle, in welchen die Verurtheilung wegen Versuches solcher Verbrechen oder wegen Theilnahme an denselben (§§. 1. und 2.) ergangen ist, sind nicht ausgeschlossen.

Die Verurtheilung durch einen Einzelrichter soll die Stellung unter Polizeiaufsicht niemals nach sich ziehen.

§. 4. Die Dauer der Polizeiaufsicht ist Ein Jahr, wenn die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe nicht über ein Jahr hinausgeht.

In den übrigen Fällen ist sie der Dauer der für das betreffende Verbrechen erkannten Freiheitsstrafe gleich.

§. 5. Die Gerichte sind ermächtigt, die kraft des Gesetzes eintretende Dauer der Polizeiaufsicht zu verlängern und zwar bis auf höchstens fünf Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht erreicht, und auf höchstens zehn Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre und darüber beträgt, aber zehn Jahre nicht erreicht.

§. 6. Die Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie deren Dauer, hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen zu erkennen.

§. 7. Die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizeiaufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, wo die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

§. 8. Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1) Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden;
2) Haussuchungen bei dem Verurtheilten unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, in welcher sie stattfinden dürfen.

§. 9. Ist die Verurtheilung wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei, Kontrebande oder Zolldefraudation erfolgt, so kann die Ortspolizeibehörde außerdem (§. 8.) dem Verurtheilten untersagen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht (§. 8.) des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar d. J. *) ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. Im Falle der Verurtheilung wegen Kontrebande oder Zolldefraudation ist die Grenzzollbehörde befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen.

§. 10. Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizeiaufsicht eintritt, ein Ausländer, so kann derselbe in polizeilichem Wege des Landes verwiesen werden.

Die Befugniß der zuständigen Behörden, die Landesverweisung gegen Ausländer in anderen Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 11. Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den ihm in Folge derselben auferlegten Beschränkungen der Freiheit entgegenhandelt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre ein.

32. Anleitung zur Aufstellung der Anzeigen über vorgekommene Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Bei Aufnahme der polizeilichen Anzeigen und Verhandlungen ist folgendes zu beobachten:

1) Es dient wesentlich zur Beschleunigung und dadurch zur Verbesserung der Kriminal-Rechtspflege, daß die polizeilichen Verhandlungen und Anzeigen so genau und vollständig abgefaßt sind, daß auf Grund derselben sofort die Anklage erhoben werden kann.

---

*) Siehe Seite 140.

2) Dies wird erreicht, wenn die Polizeibeamten, Dorfschulzen, Gensdarmen u. s. w. auf die erhaltene Kunde von einem vorgefallenen Vergehen sogleich alle Beweise aufsuchen und aufnehmen, ehe sie die Sache an die Staatsanwaltschaft abgeben, namentlich die Angeschuldigten und alle Zeugen vernehmen oder durch ihre benachbarten Beamten vernehmen lassen.

3) Diese Vernehmungen und Anzeigen müssen möglichst kurz sein und sich auf das Wesentliche beschränken. Aus den Anzeigen muß hervorgehen, welche spezielle Thatsache jeder Zeuge bekunden soll.

4) Auch muß ersichtlich sein, ob die Anzeigen, sowie die einzelnen Beweise und Zeugenaussagen, auf eigene Anschauung und Befragung Seitens der Polizeibeamten oder nur auf Gerüchte und Hörensagen beruhen.

5) Den Anzeigen muß der Beamte sogleich die Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, insbesondere Namen, Wohnort, Alter, Militärverhältniß, Vermögenslage, Vorbestrafung, bisherige Führung, beifügen.

6) Formulare der Anzeigen und vorläufigen Ermittelungen lassen sich zwar für alle Fälle nicht geben, jedoch enthält der zweite Theil Abschnitt III. dieses Buchs verschiedene Beispiele und ist im Allgemeinen festzuhalten, daß es auf zwei verschiedene Punkte ankommt, nämlich:

A. Das Verbrechen selbst, abgesehen vom Thäter (Thatbestand). Hierbei sind genau anzugeben: die Art und Weise, die Zeit, der Ort, der angerichtete Schaden und alle spezielle Umstände des Verbrechens; sowie die Beweise alles dessen. Dazu gehören: vorgefundene Spuren von Fußtapfen, Geleisen, aufgebrochene Gegenstände, Werkzeuge, die zum Einbruch gebraucht sind, körperliche Veränderungen, dabei benutzte Instrumente u. dgl.

B. Der Thäter: Hierbei sind alle Verdachtsgründe und die Beweise zusammen zu stellen; dazu gehören z. B. Besitz gestohlener oder sonst auffallender Sachen, Uebereinstimmung der Fußtapfen, Blutspuren, Zeugen, die den Thäter bei der That selbst oder nach derselben in der Nähe oder in auffallender Weise flüchtig gesehen und dergl.

7) Es versteht sich von selbst, daß bei allen schleunigen Fällen und schweren Verbrechen,

namentlich Haft-, Leichenschau-, Raub-, Mord-, Brand-, Falschmünzerei-Sachen u. s. w.

die Anzeigen aufs Schleunigste der Staatsanwaltschaft gemacht werden müssen, wenn auch gleichzeitig die Polizei in solchen Sachen ihre Nachforschungen von Amtswegen immer noch fortzusetzen hat.

8) Leichtere Fälle, bei denen die Thäter noch nicht ermittelt sind, können zur Beschleunigung direkt den Königlichen Landrathsämtern Behufs öffentlicher Bekanntmachung durch die Kreisblätter angezeigt werden.

33. Militär-Wesen.

a) Wehrpflicht, Militär-Dienstverpflichtung und Militär-Dienstzeit im Allgemeinen.

Die Wehrpflicht jedes Preußen beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 49. Lebensjahre. Innerhalb dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige vom 20. bis 39. Lebensjahre zum Dienst im stehenden Heere und in der Landwehr I. und II. Aufgebots vom 17. bis 20., sowie vom 39. bis 49. Lebensjahre zum Dienst im Landsturm verpflichtet.

Alle Wehrpflichtige, welche nicht zu den Fahnen des stehenden Heeres oder der Landwehr eingezogen sind, sind auch für die Dauer dieser Nichteinziehung landsturmpflichtig. Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis der Eintritt in den Militärdienst wirklich erfolgt ist oder der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer durch Verfügung der kompetenten Ersatzbehörden entbunden wird. In Kriegszeiten sind die während der Friedenszeit nicht zum Militärdienst eingestellten Individuen verpflichtet, nach Maßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters und ihrer körperlichen Beschaffenheit zum Dienst in das stehende Heer resp. die Landwehr I. oder II. Aufgebots einzutreten.

Nach 5jährigem Dienst im stehenden Heere erfolgt der Uebertritt zum I. Aufgebot der Landwehr, demnächst nach 7jährigem Verbleiben im I. Aufgebot der Uebertritt zum II. Aufgebot und nach 7jährigem Verbleiben im II. Aufgebot, also nach einer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren die Entlassung aus dem Militärdienst. In der Regel bleibt zum 5jährigen Dienst im stehenden Heere Verpflichtete 3 Jahre bei der Fahne und wird dann während der nächsten 2 Jahre zur Reserve des stehenden Heeres beurlaubt.

Militärpflichtigen und jungen Leuten, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, ist es unter gewissen Bedingungen gestattet, zum Dienste in das stehende Heer freiwillig einzutreten. Dieser freiwillige Eintritt kann erfolgen:

a) entweder, daß junge Leute, sei es in der Absicht, auf weitere Beförderung zu dienen, oder nur um die ihnen obliegende gesetzliche Dienstpflicht zu erfüllen, sich bei einem Truppentheil melden und sowie alle anderen Soldaten die Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung von demselben erhalten, oder

b) daß junge Leute, die einen gewissen Grad wissenschaftlicher Kenntnisse erreicht haben, sich während ihrer Militär-Dienstzeit selbst bekleiden, bewaffnen und verpflegen wollen, durch eine einjährige Dienstzeit ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere genügen.

Vergleiche §. 1—6. der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858.

b) Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten und Stammrollen, sowie Verpflichtung der Militärpflichtigen, sich zur Aufnahme in die Stammrollen zu melden.

Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach dem 23sten Titel des Strafgesetzbuchs geahndet werden müßte, entfernt wird.

Die Geburtslisten event. die Geburtsregister geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener resp. in Folge persönlicher Anmeldung der Militärpflichtigen und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden werden die Stammrollen angelegt.

Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburtsregistern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde resp. dem betreffenden Sprengel gebornen Personen männlichen Geschlechts, — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17. Lebensjahr vollenden. Der Regel nach sind auch die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen in die dafür bestimmte Kolonne der qu. Liste einzutragen, auch am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren, und in Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militärverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domicilirenden jungen Leuten im Alter vom 17. bis zum 20. Lebensjahr von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu bemerken.

Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten resp. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in dem laufenden Jahre das 20. Lebensjahr vollenden. Die in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

Außer den in den Geburtslisten verzeichneten sind auch alle im militärpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen, welche

a) ihr gesetzliches Domicil (Heimath) im Orte erlangt haben, sowie diejenigen, welche
b) ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder Studenten, Gymnasiasten resp. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten.

Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch Atteste darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt, oder das 49. Lebensjahr überschritten haben.

Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstandsregistern stehen oder sonst angemeldet worden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militärpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, und sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten.

Alle Militärpflichtige, welche im Laufe des Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins zu melden.

Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben. Vergl. §. 29—34. der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858.

c) Bezeichnung der Fälle, in denen unter Umständen eine Zurückstellung event. Befreiung rc. vom Militärdienst zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2. bis 6. dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militärpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer solcher hülfslosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Elende preisgegeben sein würden;
b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;
c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können,

oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden.

Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens von dem Werth sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Königlichen Domainen oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Musterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.

f) Ein solcher Militärpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers resp. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer 2c. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1. unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militärpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums 2c., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militärpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren.

Die erfolgte Verheirathung eines Militärpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militärpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militärdienst in der Regel als begründet

nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon vom Militärdienst zurückgelassen sein sollte.

4. Individuen, welche als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten 5 Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militärdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich.

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militärdienst gänzlich zu befreien und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der Eine (event. bis zum dritten Konkurrenzjahre) zurückzustellen, bis der Andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. Eben so kann durch den freiwilligen Eintritt eines Sohnes die Befreiung seines Bruders vom Militärdienst nicht begründet werden.

6. Die ad 1a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds beziehen.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militärdienst gestellt worden ist, noch arbeits- resp. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheidet hierüber die Ersatz-Behörde nach Anhörung des Gutachtens des derselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich der Ersatz-Kommission in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem vorstehenden Passus 1—6. enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes-Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militärpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Kreis-Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf ein Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1. eine abermalige Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militärpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c. d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der

Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen, welche die Reklamation entweder als unbegründet*) verwirft, oder als begründet anerkennt, und damit den Militärpflichtigen der Ersatz-Reserve überweist. Vergl. §. 56. der Ersatz-Instr. vom 9. Dezember 1858.

d) Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen.

Ueber die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner aller Waffen bei Einziehungen resp. Entlassungen sowohl während des Friedens, als auch im Falle einer Mobilmachung, ist mit Allerhöchster Genehmigung Seitens des Herrn Kriegsministers unterm 5. Oktober 1854 ein Reglement erlassen, welches hinsichtlich der Marschverpflegung folgende Bestimmungen enthält:

1. Die Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten, welche aus ihrer Heimath in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier, oder nach einem andern Sammelplatze dirigirt werden, haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath von dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder dem anderweit bestimmten Sammelplatz, welche stets nach dem geraden Landwege und nach vollen Meilen zu berechnen, so daß jede angefangene Meile für eine volle Meile anzunehmen ist, erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute 1 Sgr. 3 Pf. pro Meile;
b) Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte 1 Sgr. 9 Pf. pro Meile (§. 16. und 17. des Reglem.).

2. Denselben Anspruch auf Meilengeld haben die in gleicher Weise als Prozent-Mannschaften einbeorderten Leute (§. 18.).

3. Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier resp. zum Sammelplatz, wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung:

a) da, wo die örtliche Einziehung der direkten Steuern durch die Gemeinden erfolgt — von diesen;
b) wo diese Einziehung durch die von der Staatsregierung angestellten Steuerempfänger geschieht — von diesen Empfängern

gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden resp. Steuerempfänger stellen diese Zahlungen in einer, nach dem beigefügten Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammen und händigen diese Nachweisungen den Kreiskassen aus, indem sie ihnen den

*) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen dürfen bei der ihnen zustehenden Bewilligung der Zurückstellungen im ersten und zweiten Konkurrenzjahre der Militärpflichtigen keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen lassen, als sie in dem Vorstehenden angegeben sind, damit nicht durch nicht vollständig begründete Zurückstellungen im ersten und zweiten Jahre die Ansichten der Reklamanten über die Zulässigkeit ihrer Gesuche irre geführt werden, zumal solche Reklamanten durch die event. folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn sie sogleich im ersten resp. zweiten Jahre zur Einstellung gelangt wären.

Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern — Grundsteuer, Klassensteuer und Gewerbesteuer — als baar anrechnen.

Die Kreiskassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreis-Landrathe zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und der Berechnung, sowie zur Bescheinigung vor, und stellen sie demnächst den Regierungs-Hauptkassen ebenfalls als baar in Rechnung.

Für die in den angerechneten Zahlungs-Nachweisungen etwa vorkommenden Unrichtigkeiten werden nicht die übernehmenden Kassen, sondern die zahlenden Gemeinden in Anspruch genommen (§. 20.).

4. Die aus der Heimath direkt zum Truppentheil einbeorderten, das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder einen andern Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten haben zwar ebenfalls drei Meilen unentgeltlich zu machen; für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheil werden denselben aber nicht, wie den in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder nach einem andern Sammelplatz Beorderten, Meilengelder gewährt, sondern sie werden von der absendenden Kommune in der Art vorschußweise verpflegt, daß sie für jeden Marsch- und Ruhetag, deren Zahl nach der beigefügten Tabelle D. leicht zu berechnen ist, — eine Marschverpflegung ausgezahlt erhalten, welche ebenso wie das Meilengeld und zugleich mit demselben liquidirt (angerechnet) wird und welche pro Tag beträgt:

a) für Rekruten, Gemeine, Spielleute 6 Sgr. 3 Pf.;
b) für Sergeanten incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker zweiter und dritter Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pioniere, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede 7 Sgr. 9 Pf.;
c) für Ober-Feuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte 10 Sgr. 9 Pf.

Befindet sich der Truppentheil, zu dem die Heerespflichtigen einbeordert sind, jedoch an demselben Orte, welcher das Stabs-Quartier ihres Landwehr-Bataillons ist, so sind die Heerespflichtigen stets als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit dem vorstehend sub 1. bezeichneten Meilengelde zu verpflegen (§. 38.).

5. Die Ortsbehörden resp. Steuerempfänger sind verbunden, in denjenigen Fällen, in welchen Seitens der Gemeinden Meilengelder oder Marschverpflegung gewährt worden, in den Einberufungs-Ordres und Urlaubspässen der Rekruten und Reservisten jedesmal zu bemerken:

daß der Inhaber — bis wohin und mit wieviel? — seine Kompetenzen empfangen und deshalb sowohl seine Verpflegungs- als alle übrigen Marschkosten selbst zu bezahlen hat (§. 7.).

Es sind den Ortsbehörden die Nachweisungen, aus welchen nicht nur die Entfernungen eines jeden Ortes bis zum betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier, sondern auch die Kompetenzen hervorgehen, welche bis zu diesem Stabsquartier reglementsmäßig zu gewähren sind, durch die Herren Landräthe mitgetheilt.

Diese Nachweisungen werden zur Aufstellung der Anrechnungen Litt. A. in der Regel den nöthigen Anhalt gewähren; wo dies aber nicht der Fall

sein sollte, weil die Einbeorderung der Heerespflichtigen nach einem andern Orte als dem Bataillons-Stabs-Quartier erfolgt ist, muß die Entfernung auf andere Weise zuverlässig festgestellt werden.

Im Uebrigen sind noch die nachstehenden reglementsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten:

Zu Rekruten werden diejenigen Leute gezählt, welche von den Militär-Ersatz-Behörden für den Militärdienst ausgehoben und zur Ableistung ihrer Militärpflicht einberufen werden, und gehören dazu auch die zum Pferde-Transport einstweilen ausgehobenen Leute (Koppelknechte) (§. 2.).

Reservisten sind alle aus dem Dienststande in den Beurlaubtenstand übertretenden Unteroffiziere und Mannschaften.

Die Heimath der einzuziehenden Leute im Sinne des Reglements ist derjenige Ort, an welchem dieselben zur Zeit der Einberufung ihren Wohnsitz haben (§. 12.).

Alle Rekruten sind von ihren Kommunen in einer, für den Marsch bis zum Truppentheil ausreichenden Bekleidung, besonders mit auskömmlicher und geeigneter Fußbekleidung und mit zwei Hemden abzusenden. Die Militärbehörden haben sogleich bei Uebernahme der Leute mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke auf Kosten der betreffenden Kommunen zu ergänzen. Letztere haben auch diejenigen Bekleidungsstücke zu bezahlen, welche den aus der Heimath einzeln direkt zum Truppentheil gehenden Rekruten während des Marsches haben verabreicht werden müssen.

Für Bekleidung der Reservisten haben die Kommunen nicht zu sorgen (§. 42.).

Die Zöglinge der Schulabtheilung sind bei ihrer Einberufung zur letztern wie Rekruten zu verpflegen (§. 59.).

Schulamts-Candidaten und Fabrikarbeiter in den Gewehr-Fabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, sind als Rekruten zu verpflegen (§. 60.).

Ein- und dreijährige Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheil keinerlei Verpflegung zu beanspruchen. Dagegen können freiwillig sich meldende, noch nicht militärpflichtige Leute, welche für die Garde vollkommen geeignet befunden sind, gleich den übrigen Rekruten verpflegt werden (§. 61.).

Die militärischen Krankenwärter sind bei ihrer Einberufung nach den Vorschriften für die Rekruten zu verpflegen (§. 62.).

Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie Leute, welche die ihnen anvertrauten Marsch-Kompetenzen voraussichtlich vorschriftswidrig verwenden würden, sollen jedenfalls in das betreffende Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder an einen Sammelplatz beordert und dort Transporten oder marschirenden Truppen angeschlossen werden. Sollte die Gelegenheit zu solchem Anschlusse nicht abzusehen sein, so sind diese Leute für den Weitermarsch zum Truppentheil wie einzeln

entsendete Rekruten zu verpflegen. Die in solchen Fällen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bleiben dem Ermessen der absendenden Landwehr-Bataillone überlassen (§. 63.).

Simulanten sind auf dem Hinmarsch nach ihren Bestimmungsorten als Rekruten zu verpflegen (§. 64.).

Kapitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere ꝛc. aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verpflegen (§. 65.).

Leute, welche aus der Reserve oder der Landwehr probeweise als Unteroffiziere ꝛc. bei einem Truppentheile eintreten, erwerben für den Marsch zu dem letztern erst dann die Verpflegungsansprüche der eingezogenen Reservisten, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Kapitulation eingehen.

Scheiden sie vor oder bei Ablauf der Probefrist aus, so erhalten sie nichts, weder für den Hin- noch für den Rückmarsch (§. 66.).

Die bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Uebungen, eingezogenen Reservisten werden nach den vorstehenden Bestimmungen (1. und 4.) verpflegt (§. 67.).

Solche Leute, welche in Folge allgemeiner Maßregeln beurlaubt, und solche, welche bei dem Gardecorps und bei der Linien-Kavallerie einzeln ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath beurlaubt worden, sind bei etwaiger Wiedereinberufung wie Reservisten zu behandeln (§. 68.).

Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabs-Quartier, gleich den wiedereingezogenen Reservisten mit Meilengeld verpflegt (§. 71.).

Die in der Heimath befindlichen Halb- oder Ganz-Invaliden, welche dürftig und nach Anerkennung ihres Anspruchs einem kombinirten Reserve-Bataillon, einem Invalidenhause zugetheilt, oder bei einem Invaliden-Institut angestellt sind, werden auf dem Marsche nach dem Bestimmungs-Orte gleich den eingezogenen Reservisten von den Gemeinden vorschußweise verpflegt; bei nachgewiesener dauernder Marschunfähigkeit bleibt die Fortschaffung und Verpflegung der Invaliden aber lediglich den Militärbehörden vorbehalten. (§. 75.).

Schema *A*.

Nachweisung

der von der Gemeinde N. N., Kreis N., Bezirk des ten Bataillons ten Landwehr-Regiments, an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende №	Datum der Einberufungs-Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag. Thl.	Sgr	Pfg	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier P.				
		Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten 7 M.				
1.	10./3. 54.	Rekrut B. auf 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pfg.	—	8	9	(gez.) B...
2.	—	Reservist Unteroffizier C. 7 Meilen à 1 Sgr. 9 Pfg.	—	12	3	(gez.) C...
3.	—	Trainsoldat D. 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pfg. u. s. w.	—	8	9	† † † Handz. d. D.
		II. Direkt zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:				
1.	20./3. 54.	Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z. Entfernung 20 Meil. nach dem Tarif 7 Tage à 6 Sgr. 3 Pfg.	1	13	9	(gez.) E...
2.	—	Reservist Unteroffizier F. 7 Tage à 7 Sgr. 9 Pfg.	1	24	3	(gez.) F...
		in Summa	4	7	9	

Daß obige Summe (geschrieben Thaler .....) an die genannten Leute wirklich ausgezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namensunterschrift resp. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den .....

(Unterschrift der zahlenden Kommunalbehörde, unter Beidrückung des Dienstsiegels.)

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Thaler .....) zur Anrechnung visirt.

N. N., den .....

Das Landraths-Amt.

(L. S.) (Unterschrift.)

D.

Tarif

der Marsch- u. Ruhetage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- u. Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- u. Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- u. Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- u. Ruhetage.
1	—	39	15	77	32	115	48
2	—	40	15	78	32	116	50
3	—	41	16	79	32	117	50
4	1	42	16	80	34	118	50
5	1	43	16	81	34	119	51
6	1	44	18	82	34	120	51
7	1	45	18	83	35	121	51
8	2	46	18	84	35	122	52
9	2	47	19	85	35	123	52
10	2	48	19	86	36	124	52
11	3	49	19	87	36	125	54
12	3	50	20	88	36	126	54
13	3	51	20	89	38	127	54
14	4	52	20	90	38	128	55
15	4	53	22	91	38	129	55
16	4	54	22	92	39	130	55
17	6	55	22	93	39	131	56
18	6	56	23	94	39	132	56
19	6	57	23	95	40	133	56
20	7	58	23	96	40	134	58
21	7	59	24	97	40	135	58
22	7	60	24	98	42	136	58
23	8	61	24	99	42	137	59
24	8	62	26	100	42	138	59
25	8	63	26	101	43	139	59
26	10	64	26	102	43	140	60
27	10	65	27	103	43	141	60
28	10	66	27	104	44	142	60
29	11	67	27	105	44	143	62
30	11	68	28	106	44	144	62
31	11	69	28	107	46	145	62
32	12	70	28	108	46	146	63
33	12	71	30	109	46	147	63
34	12	72	30	110	47	148	63
35	14	73	30	111	47	149	64
36	14	74	31	112	47	150	64
37	14	75	31	113	48		
38	15	76	31	114	48		

Bemerkungen.

Angefangene Meilen werden voll — 3¼ Meilen z. B. für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

e) Zurücklieferung der Orden und Ehrenzeichen.

Die Ortsbehörden müssen darauf sehen, daß bei dem Ableben von Ordensbesitzern, von den Angehörigen des Verstorbenen die Orden und Ehrenzeichen (Preußische oder fremde) unter Anzeige des Todestages der Königl. General-Ordens-Kommission in Berlin eingereicht werden. Zu diesen zurückzuliefernden Insignien gehören auch die des Eisernen Kreuzes und des Kaiserl. Russischen St. Georgen-Ordens 5. Klasse.

Hinsichtlich der Kriegs-Denkmünzen von 1813—15 ist darauf zu halten, daß dieselben nach dem Tode des Besitzers an dasjenige Kirchspiel zur Aufbewahrung abgeliefert werden, zu welchem der Besitzer zuletzt gehört hat.

34. Abgaben-Wesen.

I. Von Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.

Das Gesetz vom 1. Mai 1851 verordnet:

§. 1. Die im §. 1. des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 unter g. angeordnete Klassensteuer, sowie die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848 wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer eingeführten Ersatzsteuern, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben.

In den Orten, welche in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind, wird die Mahl- und Schlachtsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen forterhoben, beziehungsweise die Mahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, von dem 1. Juli d. J. ab wieder eingeführt.

Den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wird, wie bisher, ein Drittheil des Rohertrages der Mahlsteuer zur Verwendung für Kommunalzwecke überwiesen.

§. 2. Statt der aufgehobenen Steuern und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli d. J. ab erhoben:

a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt, und

b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thalern übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Thalern in Anrechnung gebracht und der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuer-Betrag zur Einziehung gestellt wird.

§. 3. Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht

klassensteuerpflichtig; andererseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer, noch, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassifizirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Klassen-, beziehungsweise klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet.

§. 4. Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen.

a) Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer.

§. 5. Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt.

§. 6. Befreit von der Klassensteuer sind:

a) Personen vor vollendetem sechszehnten Jahre;

b) alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben;

c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militär-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind;

d) diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse und zwar zur Unterstufe a. (§. 9.) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;

e) Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden;

f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;

g) die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, soweit sie zur ersten Hauptklasse (§. 9. zu a.) gehören;

h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborne eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem

verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 theilgenommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der ersten Hauptklasse gehören.

§. 7. Die Steuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind.

Die niedrigste (erste) Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerks-Gesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner.

Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesammt-Verhältnissen gleichstehenden Grundstücks-Pächter; die in fremdem Lohn und Brot stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die dritte Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesammt-Einkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur klassifizirten Einkommensteuer bedingen würde.

§. 8. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen;

b) zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben;

c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt;

d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe.

§. 9. Die Steuer beträgt monatlich:

a) in der ersten Hauptklasse, und zwar:

1) in der ersten Stufe:

in der Unterstufe a. 1 Sgr. 3 Pf.

für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen;

in der Unterstufe b., zu welcher jedoch nur Einzelnsteuernde veranlagt werden dürfen, 2 Sgr. 6 Pf.

2) in der zweiten Stufe 5 Sgr. — Pf.,
3) = = dritten = 7 = 6 =

b) in der zweiten Hauptklasse, und zwar:

4) in der vierten Stufe 10 Sgr. — Pf.
5) = = fünften = 12 = 6 =
6) = = sechsten = 15 = — =
7) = = siebenten = 20 = — =
8) = = achten = 25 = — =

c) in der dritten Hauptklasse, und zwar:

9) in der neunten Stufe 1 Thlr. — Sgr.
10) = = zehnten = 1 = 10 =
11) = = eilften = 1 = 20 =
12) = = zwölften = 2 = — =

für die Haushaltung wie für den Einzelnsteuernden.

§. 10. a) Die Einschätzung in die §. 9. bezeichneten Stufen nach den im §. 7. vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind, besteht unter Aufsicht der Landräthe, denen auch die Vorrevision obliegt. Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirks-Regierung;

b) von den Gemeindevorständen werden unter der Leitung der Landräthe auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt;

c) die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuer-Empfänger;

d) die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirks-Regierungen zu leiten und zu überwachen.

§. 11. Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt oder aus dem Auslande in einen klassensteuerpflichtigen Ort oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Der Gemeinde-Vorstand hat in diesen Fällen vorläufig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Klassensteuer entrichtet werden muß und welcher demnächst von der Bezirks-Regierung definitiv festgesetzt wird.

Ebenso sind die wegen Vollendung des sechszigsten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten.

§. 12. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben;

b) jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich;

c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Anzeige einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden;

d) die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Strafbetrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten, freiwillig leistet.

§. 13. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt das erste Mal in einer angemessenen Frist nach Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin mit dem Anfange jedes Jahres;

b) sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen;

c) die Säumigen werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird;

d) spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen;

e) der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte

Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 14. a) Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im §. 13. zu a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Landrath eingegeben werden;

b) die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13. zu b.) erfolgen;

c) über die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung zu wählenden Kommission, die Regierung. Diese Entscheidung muß, wenn dem Gutachten der Kreisvertretung nicht beigetreten wird, durch Plenarbeschluß erfolgen;

d) gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath einzugebende Rekurs an das Finanz-Ministerium offen;

e) die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840*) finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§. 15. Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. A. m. zu bestreiten, dürfen den Betrag von vier Prozent der eingezogenen Steuer nicht übersteigen.

b) Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer.

§. 16. Der klassifizirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thalern beziehen.

§. 17. Wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grundeigenthum sind Preußische Staats-Angehörige von der klassifizirten Einkommensteuer freizulassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

*) Die Steuern verjähren in vier Jahren.

§. 18. Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesammtheit desselben ein Einkommen von mehr als 1000 Thalern gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handelsanlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind.

Andere Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder länger als Ein Jahr im Preußischen Staate aufhalten.

§. 19. Die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammt-Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapital-Vermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer 3 Prozent seines Einkommens nicht übersteigt.

§. 20. Die Steuer beträgt monatlich:

in	der	1.	Steuerstufe	2	Thlr.	15	Sgr.
=	=	2.	=	3	=	—	=
=	=	3.	=	3	=	15	=
=	=	4.	=	4	=	—	=
=	=	5.	=	5	=	—	=
=	=	6.	=	6	=	—	=
=	=	7.	=	7	=	—	=
=	=	8.	=	8	=	—	=
=	=	9.	=	9	=	—	=
=	=	10.	=	10	=	—	=
=	=	11.	=	12	=	—	=
=	=	12.	=	15	=	—	=
=	=	13.	=	18	=	—	=
=	=	14.	=	24	=	—	=
=	=	15.	=	30	=	—	=
=	=	16.	=	40	=	—	=
=	=	17.	=	50	=	—	=
=	=	18.	=	60	=	—	=
=	=	19.	=	80	=	—	=
=	=	20.	=	100	=	—	=
=	=	21.	=	130	=	—	=
=	=	22.	=	160	=	—	=
=	=	23.	=	200	=	—	=
=	=	24.	=	250	=	—	=
=	=	25.	=	300	=	—	=
=	=	26.	=	350	=	—	=
=	=	27.	=	400	=	—	=

in der 28. Steuerstufe 450 Thlr. — Sgr.
" " 29. " 500 " — "
" " 30. " 600 " — "

§. 21. Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer wird alljährlich für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorsitz des Landraths oder eines besonderen, von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissars eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis-, beziehungsweise Gemeinde-Vertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden.

Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits drei Jahre hintereinander Mitglied der Einschätzungs-Kommission gewesen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirksregierung bestimmt.

Der letzteren steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landräthlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs-Kommissionen, nach den in Vorstehendem gegebenen Bestimmungen anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unter-Kommissionen gebildet werden.

§. 22. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission, welcher zugleich die Interessen des Staats zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Kommission errichtet ist, das Veranlagungs-Geschäft, und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange.

Er hat vor allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungsbezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassensteuer-Listen und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission

nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände, welche allen seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen.

Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Hierbei sind die in den §§. 28—30. vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundstücke zur Anwendung zu bringen.

Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschlußnahme der Einschätzungs-Kommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, soweit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission (§. 23.) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

§. 23. Die Einschätzungs-Kommission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls (§. 22.) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Kommission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen.

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Kommission (§. 24.) binnen drei Monaten präklusivischer Frist offen steht. Innerhalb der ersten sechs Wochen dieser Frist steht es dem Steuerpflichtigen auch frei, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuerveranlagung zu erwirken.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Kommissions-Mitglieder zu, und giebt diesenfalls seine Stimme den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Kommission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bis zu deren

Entscheidung der Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, nur den von der Kommission festgesetzten Steuersatz zu entrichten hat.

Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Kommission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§. 24. Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Kommissars eine Bezirks-Kommission gebildet, welche in demselben Verhältniß, wie die Einschätzungs-Kommissionen, aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Vertretung und aus Einkommen-Steuerpflichtigen des Bezirks zusammenzusetzen und von der Provinzial-Vertretung zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21. getroffene Bestimmung.

§. 25. Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungs-Geschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Reklamationen, sowie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirks-Kommission zusammen zu berufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§. 26. Die Bezirks-Kommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommission angebrachten Beschwerden und Reklamationen, sowie über die von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen eingelegten Berufungen. Bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen stehen den Bezirks-Kommissionen dieselben Befugnisse wie den Einschätzungs-Kommissionen zu.

Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Bezirks-Kommission zuvörderst ebenfalls auf dem §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnächst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Reklamanten zu veranlassen und zu diesem Behuf das Recht, Zeugen äußersten Falles eidlich durch das betreffende Gericht vernehmen zu lassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird, oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht

vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirks-Kommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission findet ein Rekurs nicht statt.

Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen.

In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungs-Kommission gegebenen Bestimmungen.

§. 27. Bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, behufs Entscheidung über die von demselben erhobene Reklamation, sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§. 28., 29. und 30.) leitende Grundsätze zu beachten.

§. 28. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen.

Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptgutes, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunde, speziell nachgewiesen werden.

§. 29. Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapital-Vermögen das zu besteuernde Einkommen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des §. 28. gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im §. 30. behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§. 30. Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Mieths-, beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im §. 28. am Schluß gegebene Bestimmung.

§. 31. Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirks-Kommissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat.

§. 32. Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

§. 33. Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reklamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

§. 34. Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die nach §. 3. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836. — Ges.-Sammlung für 1836, Seite 181 — festzusetzenden Reise- und Tagegelder.

§. 35. Die veranlagte Steuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Die zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungs-Geschäfts für Papier, Druckformulare u. s. w. zu bestreiten sind, werden durch die von dem Finanzminister zu erlassenden

Instruktionen näher bestimmt, dürfen jedoch nirgend den Betrag von drei Prozent der eingegangenen Steuer übersteigen.

§. 36. Die Zahlung der von der Einschätzungs-Kommission veranlagten Steuer darf wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehaltung der Erstattung des zu viel Bezahlten stets zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Die klassifizirte Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangstelle überwiesen werden.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen.

In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuer-Raten entrichtet werden.

§. 37. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840*) finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas anderes bestimmt, auch auf die klassifizirte Einkommensteuer Anwendung.

§. 38. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt der Finanzminister.

II. Anweisung für die Dorfschulzen, wie bei Anfertigung der Klassensteuer-Rolle zu verfahren ist.

Die Rollen werden auf gedruckten Formularen angefertigt.

Das Geschäft beginnt mit der Aufnahme des Personenstandes, welche in allen Ortschaften des Kreises an ein und demselben Tage, und zwar am 1. Oktober vorgenommen werden muß, wenn auch die Einreichung der Listen erst später erfolgt. Es soll dadurch vorgebeugt werden, daß nicht Personen, welche etwa in der ersten Hälfte des Oktober von einem Orte nach einem andern verziehen, entweder ganz übergangen, oder an beiden Orten, also doppelt, veranlagt werden, je nachdem die Personenaufnahme an verschiedenen Tagen an beiden Orten stattfände.

Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, die Bewohner dieses Grundstücks, und jedes Familienhaupt, die Angehörigen seiner Haushaltung richtig anzugeben. Zu diesem Zweck hat der Ortsvorsteher dieselben zu versammeln, vor Beginn des Aufnahme-Geschäfts aber ausdrücklich auf die Vorschrift im §. 12. des

*) Die Steuern verjähren in vier Jahren.

Gesetzes vom 1. Mai 1851 *) aufmerksam zu machen, wonach die Verschweigung einer steuerpflichtigen Person mit Geldbuße bedroht ist.

Die Liste wird dann nach der Ordnung der Hausnummern oder nach der natürlichen Reihefolge der bewohnten Grundstücke zusammengestellt. Sie muß ein vollständiges Verzeichniß aller im Orte bestehenden Haushaltungen und aller daselbst sich aufhaltenden einzelnen Personen enthalten. Auch diejenigen Haushaltungen und Personen, welche aus irgend einem Grunde von der Steuer frei sind, müssen mit aufgeführt werden. Ausgenommen sind nur die im aktiven Militärdienst stehenden, nicht zum Offizierstande gehörenden Personen mit ihren Angehörigen. Die bei ihnen in Lohn und Brot stehenden Personen dagegen und die bei ihnen lebenden Kostgänger sind steuerpflichtig und folglich mit aufzunehmen.

Die Spalten 6. und 7. der Rolle sind für die Aufnahme der gesammten Personenzahl über und unter 16 Jahren, sowohl der steuerpflichtigen als steuerfreien Einwohner bestimmt. Die nochmalige besondere Verzeichnung der Steuerfreien in den Spalten 8. bis 15. geschieht blos deshalb, um nach ihrer Abrechnung von der in den Spalten 6. und 7. eingetragenen Gesammtbevölkerung die Zahl der wirklich steuerpflichtigen Bevölkerung zu finden, welche in den Spalten 16. und 17. übertragen wird.

Nachdem solchergestalt die Personenaufnahme bewirkt ist, müssen von der Gemeindeversammlung drei ihrer Mitglieder erwählt werden, welche in Gemeinschaft mit dem Ortsvorstande (dem Schulzen und den Gerichtsleuten) die Einschätzungs-Kommission bilden. Diese hat dann die Prüfung der richtigen Angabe der Besteuerungs-Merkmale (in der letzten Spalte) und die Auswerfung der Steuersätze zu bewirken. Im Allgemeinen sind die Steuersätze, welche sich in der zuletzt aufgenommenen Rolle vorfinden, beizubehalten, es sei denn, daß in einzelnen Fällen auf eingelegte Reklamation eine Ermäßigung stattgefunden hat. Dann ist in der letzten Spalte der Rolle der Grund der Ermäßigung und das Datum und die Nummer der Regierungs-Entscheidung anzugeben. Nur dann ist eine neue Einschätzung vorzunehmen, wenn die Verhältnisse der Pflichtigen sich inzwischen wesentlich verändert haben, so daß nach Maßgabe der allgemeinen Besteuerungsgrundsätze und im Vergleich mit andern Steuerpflichtigen ein höherer oder niedrigerer Steuersatz nothwendig wird. Auch in Fällen, wo Steuerpflichtige neu hinzutreten, kommt die Befugniß der Einschätzungs-Kommission in Ausübung, keineswegs aber kann derselben zugestanden werden, an der bisherigen Besteuerung, wie sie steht und liegt, ohne Noth zu ändern, namentlich ohne begründete Ursachen Ermäßigungen vorzunehmen. Es ist vielmehr den Steuerpflichtigen, welche sich bei ihrer bisherigen Besteuerung überbürdet glauben, zu überlassen, den gesetzlichen Weg der Beschwerde zu betreten, dann wird die Einschätzungs-Kommission Gelegenheit erhalten, bei Abgabe des Gutachtens, das von ihr gefordert wird, ihre Wirksamkeit zu bethätigen. In dem vorhergedachten Falle aber, wo die Einschätzungs-Kommission wegen Veränderung der Verhältnisse einzelner Steuerpflichtigen eine Erhöhung oder Erniedrigung der Besteuerung vorzunehmen genöthigt ist, oder wo eine neue Besteuerung stattfindet, hat der

*) Auf Seite 165.

Ortsvorsteher in einem mit der neuen Rolle einzureichenden Begleitschreiben oder im Einreichungstermine persönlich die Gründe und näheren Umstände anzugeben.

Die Ortsvorsteher müssen dafür sorgen, daß in der letzten Spalte der Rolle, nach Maßgabe der Ueberschrift, die Besteuerungs-Merkmale vollständig und richtig angegeben werden. Sie haben schon vor der Einschätzung die nöthigen Nachrichten einzuziehen und während des Einschätzungsgeschäfts die übrigen Mitglieder der Kommission zur genauen Prüfung und Berichtigung der Merkmale, so weit ihre Kunde reicht, zu veranlassen. Je mehr in dieser Hinsicht Richtigkeit und Vollständigkeit erreicht wird, um so eher läßt sich eine angemessene Steuerveranlagung herbeiführen.

Auf der Titelseite der Klassensteuer-Rolle ist eine Beschreibung der Bodenbeschaffenheit, so wie der sonstigen auf die Nahrung und den Erwerb der Ortseinwohner Bezug habenden Verhältnisse zu geben, zu welchem Ende die auf den vorjährigen Klassensteuer-Rollen befindlichen diesfälligen Angaben übertragen werden können, insofern sie nicht einer Berichtigung und Vervollständigung bedürfen. Auch muß dabei ausdrücklich bemerkt werden, ob und wann die Separation der Feldmark zur Ausführung gekommen ist.

In der 2. Spalte der Rolle sind die Hausnummern genau und vollständig anzugeben. Alle die Personen, welche ein und dasselbe Grundstück bewohnen, müssen auch unter einer und derselben Hausnummer hintereinander folgend aufgeführt werden, und zwar zuerst der Besitzer des Grundstücks, dann seine Gehülfen, Dienstboten und Ausgedinger, hierauf seine Miether, und hinter jedem von diesen wieder dessen Dienstboten oder Gewerbsgehülfen. Bewohnt der Eigenthümer das Grundstück nicht selbst, so ist in der letzten Spalte der Rolle anzugeben, wo er wohnt und besteuert ist.

In der 3. Spalte der neuen Rolle ist die laufende Nummer anzugeben, unter welcher der Steuerpflichtige in der Rolle des ablaufenden Jahres aufzufinden ist. Kommt er in derselben noch nicht vor, so muß die laufende Nummer der Zugangsliste vom ersten Semester angegeben, oder, falls er auch in dieser noch nicht vorkommt, angedeutet werden, daß er in der Zugangsliste vom zweiten Semester vorkommen wird. Es geschieht diese Eintragung beispielsweise wie folgt: im ersteren Falle „I. Semester No. 7.“; im zweiten Falle „II. Semester.“

In der 4. Spalte sind nicht allein die Familiennamen, sondern auch die Vornamen, und bei Wittwen ist außerdem auch der Vatersname anzugeben.

In der 5. Spalte ist der Stand und das Gewerbe des Steuerpflichtigen ganz vollständig zu bezeichnen. So muß z. B. bei einem Grundbesitzer, der zugleich ein Gewerbe treibt, auch letzteres in dieser Spalte mit benannt werden, z. B. „Kolonist, Schneider und Materialwaarenhändler.“ Die Angaben über den Umfang des Grundbesitzes und der Gewerbe gehören dagegen in die letzte Spalte nach Maßgabe der in der Ueberschrift enthaltenen Andeutungen.

Daß in der 6. und 7. Spalte die Zahl der Personen über und derjenigen unter 16 Jahren richtig angegeben werde, darauf haben die

Ortsbehörden ganz besonders sorgfältig zu achten. Ist es zweifelhaft, ob eine Person das 16. Lebensjahr schon überschritten habe oder nicht, so muß die Ortsbehörde sich durch Einsicht der Geburtsscheine Gewißheit verschaffen.

Die Spalten 8. bis 15. bezeichnen durch ihre Ueberschriften hinlänglich ihre Bestimmung. Es wird zur Vermeidung vielfältigen Irrthums darauf aufmerksam gemacht, daß die in diese Spalten aufzunehmenden Personen auch schon unter der Personenzahl der Spalten 6. und 7. enthalten sein müssen, weil in den letzteren die gesammte Bevölkerung ohne Ausnahme nachzuweisen ist. Dagegen wird in den Spalten 16. und 17. nur die wirklich steuerpflichtige Bevölkerung übernommen, welche sich nach Abzug der in Spalte 8. bis 15. aufgeführten steuerfreien Personen von der Gesammtbevölkerung in Spalte 6. und 7. ergiebt. Die Summe der in den Spalten 8. bis 17. enthaltenen Personen muß also der in Spalte 6. und 7. gleich sein.

Bei Eintragung der Besteuerungs-Merkmale in die letzte Spalte ist mit besonderer Sorgfalt zu Werke zu gehen. Die Ueberschrift giebt sehr umständlich dasjenige an, was bei jedem Steuerpflichtigen vermerkt werden soll.

Der Werth und der Ertrag der Grundstücke ist nicht der, welcher etwa bei der Vererbung vom Vater auf den Sohn angenommen wurde, und der gewöhnlich äußerst gering war, sondern der Gemeinwerth, welcher sich bei einem etwanigen Verkaufe des Guts herausstellen würde. Als Ertrag des Grundstücks ist nicht dasjenige anzugeben, was dem Besitzer am Schlusse des Jahres übrig bleibt, sondern was nach Bestreitung der Wirthschaftskosten herauskommt. Keinesweges aber dürfen die Unterhaltungskosten der Familie, die Schuldzinsen und das Ausgedinge auch noch in Abrechnung kommen. Vielmehr sind dergleichen belästigende Umstände, wo sie obwalten, besonders anzuführen. Auf diese Weise gelangen sie ebenfalls zur Berücksichtigung bei der Steuereinschätzung.

Wenn ein Steuerpflichtiger in anderen Gemeinden Grundsitz hat, so ist dies in der letzten Spalte der Rolle anzugeben, damit er für seinen auswärtigen Grundbesitz an seinem Wohnorte mit besteuert wird.

Bei den in Stufe I. a. veranlagten Haushaltungen wird gesetzlich nur höchstens für zwei Personen Steuer berechnet. Es ist aber genau darauf zu halten, daß auch wirklich nur so viel Mitglieder zur Haushaltung gerechnet werden, als vom Haupt derselben Wohnung und Unterhalt empfangen. Diejenigen Familienglieder, welche, wenn auch beim Familienhaupte wohnend, doch ihren eigenen Unterhalt erwerben, sind besonders aufzuführen und zu besteuern.

Bei denjenigen Personen, welche nach ihren Verhältnissen zu einer der beiden untersten Steuerstufen (1. und 2.) gehören würden, aber als Krieger von 1806 bis 1815 für sich und ihre Haushaltungsmitglieder die Steuerfreiheit genießen, sind in der letzten Spalte, außer diesem Befreiungsgrunde, auch noch ihre gesammten Besteuerungs-Merkmale anzugeben, damit beurtheilt werden kann, ob sie auch nicht etwa in eine höhere Steuerstufe gehören,

in welchem Falle ihre Steuerfreiheit aufhören würde. Dabei ist auch zu beachten, daß zur Zahl der Haushaltungsmitglieder nur solche Blutsverwandte des ehemaligen Kriegers zu rechnen sind, welche von demselben Wohnung und Unterhalt empfangen. Solche erwachsene Kinder, die blos mit dem Vater zusammen wohnen, sonst aber nicht von demselben ernährt werden, sondern ihren eigenen Erwerb haben, müssen vielmehr besonders aufgeführt und mit Steuer veranlagt werden.

Alles dies gilt auch in Betreff der zur ersten Hauptklasse (Stufen 1. bis 3.) gehörigen Inhaber des eisernen Kreuzes.

Wenn 60jährige Personen in der neuen Steuer-Rolle zuerst zur Steuerfreiheit gelangen sollen, so sind nicht blos die Taufscheine, oder in deren Ermangelung Notoritätsbescheinigungen, beizubringen, sondern auch zugleich die besondern Abgangs-Verzeichnisse darüber anzufertigen. In dieses Abgangs-Verzeichniß sind auch diejenigen 60jährigen Personen mit aufzunehmen, welche im 1. Semester d. J. in Abgang gebracht worden sind und deren Taufscheine sich hier bei der Abgangsliste befinden.

Die Klassensteuerlisten müssen gut und leserlich geschrieben sein und dürfen auf jeder Seite nicht mehr als 10 höchstens 12 laufende Nummern enthalten. Die beiden Exemplare müssen in Worten und Zahlen genau übereinstimmen, und Seite für Seite dieselben laufenden Nummern und denselben Inhalt haben, auch beim Aufrechnen für jede Seite in beiden Exemplaren dieselben Summen ergeben. Daß die Rollen übrigens vollständig aufgerechnet und abgestimmt sein müssen, versteht sich von selbst.

Damit demnächst bei der Revision derselben über etwanige Zweifel sogleich Auskunft erlangt werden könne, ist zu wünschen, daß der Schulze oder ein anderes mit der Sache vertrautes Gemeindeglied sich zum Termin persönlich einfinde. Kann dies aber nicht geschehen, so muß der neuen Rolle eine Nachweisung der gegen die Rolle für das ablaufende Jahr vorgekommenen Veränderungen beigefügt werden. Jedoch werden nur die in den Stufen 2. bis 12. vorgekommenen Veränderungen darin aufgenommen. Die Veränderungen in den Stufen I. a. und I. b. können unerläutert bleiben.

III. Vorschriften über die Erhebung der Klassensteuer, sowie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen.

Die Instruktion des Finanzministers vom 19. Juni 1851 bestimmt:

I. Erhebung der Klassensteuer.

§. 1. In Folge der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. J. §. 10. c. §. 13. und 15. (Ges.-Samml. S. 193.) bleibt in Betreff der örtlichen Erhebung und der exekutivischen Beitreibung der durch jenes Gesetz angeordneten Klassensteuer bis auf weitere Anordnung das hinsichtlich der Erhebung und Einziehung der im §. 1. des Gesetzes aufgehobenen Klassensteuer bestehende Verfahren im Allgemeinen maßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1) Die Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten acht Tagen jedes Monats ihren Beitrag voraus entrichten, werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der exekutivischen Beitreibung verfahren (§. 13. b. und c. des Gesetzes).

2) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die, zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen (§. 13. d. des Gesetzes).

3) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten (§. 13. e. des Gesetzes).

4) Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuerempfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5) Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeindevorstand dem Landrathe in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge.

6) Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuerempfänger und Gemeinde-Vorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Zahlung der Steuer in den Fälligkeits-Terminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Exekutoren alsdann strenge zu kontrolliren.

7) Gegen Steuerempfänger, welche den Vorschriften zu 3. und 4. (§. 13. d. und e. des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8) Die halbjährlichen Ausfall-Listen sind Seitens des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Fälligkeits-Terminen eingefordert, die Zwangsmaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben (Beschlagnahme

von Arbeits- und Gesindelohn u. dergl.), erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeindevorstandes und Steuer-Empfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfall-Listen hat der Landrath in einem Exemplare mit den Belägen und einer Haupt-Nachweisung derselben für den ganzen Kreis, der Regierung unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des künftigen Jahres zu überreichen.

II. Behandlung der Zu- und Abgänge.

§. 2. Der Gemeindevorstand führt eine genaue Kontrolle der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuerempfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuerempfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken.

1. Zugänge.

§. 3. Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1) durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar:
   a) durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§. 8. b. des Gesetzes);
   b) durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§. 8. c. des Ges.);
2) durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters (vergl. §. 6. a. des Gesetzes);
3) durch Anzug aus anderen Gemeinden, und zwar:
   a) aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§. 2. a. §. 11. des Gesetzes);
   b) aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§. 11. des Gesetzes);
   c) durch Rückkehr vom Militär (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
   d) durch Rückkehr aus Strafanstalten u. s. w. (§. 6. e. des Gesetzes);
   e) durch Einwandern, sowie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande (§. 6. f. des Gesetzes).

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung und des angesetzten Steuerbetrages in der §. 9. unten vorgeschriebenen Zugangsliste (Beilage C.), und zwar in der Spalte „Ursachen des Zugangs“ vollständig anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1. a. und b. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2. das Datum der Geburt und die Steuer-Nummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungs-Rolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3. a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts;

in den Fällen zu 3. b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes, die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben;

in den Fällen zu 3. c. und d. der Tag der Rückkehr;

in den Fällen zu 3. e. der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§. 4. Außer in den im §. 3. bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§. 12. des Gesetzes), sowie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§. 14. e. des Gesetzes vom 1. Mai d. J., §§. 5. und 6. des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, Gesetz-Sammlung S. 140.). Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

2. Abgänge.

§. 5. Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter Steuersätze entstehen:

1) durch das Ableben eines Einzelnsteuernden;
2) durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§. 8. a. und b. des Gesetzes);
3) durch Verheirathung (§. 8. b. des Gesetzes);
4) durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§. 2. und §. 11. des Gesetzes);
5) durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6) durch Abgang zum Militär (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
7) durch Beiwohnung der Landwehrübung;

8) durch Verarmung oder durch Eintritt in eine öffentliche Anstalt mit Verpflegung auf öffentliche Kosten (§. 6. e. des Gesetzes);
9) durch Auswanderung;
10) durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
11) durch Ermäßigung der Steuer im vorgeschriebenen Reklamations-Verfahren;
12) durch Ableben des Familienhauptes eines besteuerten Hausstandes und Veränderung der Erwerbsverhältnisse.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der §. 9. unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte: „Ursachen des Abgangs" diese Ursachen anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1. bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens;

in dem Falle zu 2. der Tag des Rücktritts und dessen Ursache, ferner die Steuer-Nummer und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, sowie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchen der Rücktritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange;

in dem Falle zu 3. der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, sowie die Steuer-Nummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrags dieser Person;

in dem Falle zu 4. der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher stattgefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeinde-Vorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Falle zu 5. wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem §. 6. unten);

in dem Falle zu 6. die Zeit des Abgangs zum Militär;

in dem Falle zu 7. die Dauer der Landwehrübung, unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militär-Behörde;

in dem Falle zu 8. die gesetzliche Begründung der Befreiung von der Klassensteuer wegen der Verarmung oder Aufnahme in eine öffentliche Anstalt;

in dem Falle zu 9. der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern stattgefunden hat;

in dem Falle zu 10., welcher jedenfalls nur selten vorkommen wird, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;

in dem Falle zu 11. die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Ermäßigung der Steuer (§. 12. unten);

in dem Falle zu 12. der Tag des erfolgten Ablebens; außerdem ist nachzuweisen, in welcher Art der Erwerb und die Verhältnisse der Hinterlassenen des im Laufe des Jahres verstorbenen Familienhauptes eine solche Veränderung erlitten haben, daß daraus der Anspruch auf Verminderung des bisherigen Steuersatzes hergeleitet werden könne.

§. 6. In Ansehung der oben im §. 3. zu 3. und im §. 5. zu 5. bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeindevorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters B. angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden.

Das Muster B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Attestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§. 7. Außer in den §. 5. bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1) wegen doppelter Besteuerung;
2) wegen irriger Besteuerung unter 16jähriger Personen (§. 6. a. des Gesetzes);
3) wegen irriger Besteuerung solcher zur Unterstufe a. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse gehörigen Personen, die das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§. 6. d. des Gesetzes).

In den Fällen zu 1. ist in der Abgangsliste (Beilage C.) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In den Fällen zu 2. und 3. ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Person bescheinigt wird.

3. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

§. 8. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den §. 11. des Gesetzes vom 1. Mai d. J. verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem anderen Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres, wegen

Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland, oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Ort in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnort zu entrichten, soweit nicht für diese (§. 13. b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung stattgefunden hat.

4. Zu- und Abgangslisten.

§. 9. Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§. 2. oben) fertigt der Gemeindevorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster C. an, welche er sodann in doppelter Ausfertigung spätestens am 20sten Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe überreicht.

§. 10. Der Landrath prüft die Gemeindelisten über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreis-Nachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E., zweifach auf und überreicht der Regierung ein Exemplar dieser Nachweisung mit den Spezial-Listen und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats Dezember.

§. 11. Die Regierung unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe zurück. Der Landrath stellt, nachdem die Duplikate der Spezial- und Haupt-Ausfall-Listen, sowie die Duplikate der Gemeinde- und Kreis-Nachweisungen über Zu- und Abgang berichtigt sind, die Unikate der Ausfall-, sowie der Gemeinde Zu- und Abgangslisten den Gemeindevorständen zu, und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreis-Nachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den westlichen Provinzen werden Auszüge aus den Kreis-Nachweisungen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die direkten Steuern legen.

III. Behandlung der Klassensteuer-Reklamationen.

§. 12. Die Klassensteuer-Reklamationen, welche bei dem Landrathe eingehen (§. 14. des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen

Präklusivfrist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeindevorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Kommission (§. 10. a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präklusivfrist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe zurückgereicht.

Der Landrath fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung die Kommission zur Begutachtung der Reklamationen (§. 14. c. des Gesetzes), nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder dieser Kommission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe im laufenden Jahre im Monat November, künftig im Monat Mai.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Kommission hat die Regierung hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, sowie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommens-Verhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Nachdem die von der Kreisvertretung gewählte Kommission ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen abgegeben und der Landrath das seinige hinzugefügt hat, wird die vorbemerkte Nachweisung F. in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung im laufenden Jahre vor Ablauf des Monats November, künftig vor Ablauf des Monats Mai eingereicht.

Die Regierung entscheidet die Beschwerden im laufenden Jahre im Monat Dezember, künftig im Monat Juni und sendet die vollzogene Duplikat-Nachweisung dem Landrathe mit allen Anlagen zurück. Im Falle der Steuer-Ermäßigung werden besondere Ausfertigungen der dieselbe bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath dem Gemeindevorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen (oben §. 5. Nummer 11.).

Erfolgt die Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath ausgefertigt. In diesen Bescheiden sind die Besteuerungs-Merkmale, durch welche der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wird, Größe und Werth des Grundbesitzes, Umfang des Gewerbes, Betrag eines notorisch vorliegenden Dienst-Einkommens, Vermögenslage u. s. w., desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben der Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§. 13. Der Rekursschrift gegen die Entscheidung der Regierung (§. 14. d. des Gesetzes) ist der ablehnende Bescheid (§. 12. oben) beizufügen.

Ist die sechswöchentliche Präklusivfrist zur Anbringung des Rekurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weiset der Landrath den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekursschriften und den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterung, zu welcher die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt worden ist, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekurs-Nachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben für das laufende Jahr soweit thunlich vor dem Jahresschlusse, künftig vor Ablauf des Monats August, dem Finanz-Ministerium.

Berlin, den 19. Juni 1851.

Der Finanz-Minister.

v. Rabe.

(III. No. 12628.)

A. Verzeichniß rc.

A.

Verzeichniß

der mit den Klassensteuer-Beträgen für das te Halbjahr 18 , ungeachtet der eingelegten Exekution in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde im Kreise

Laufende №	№ der Hebeliste.	Namen, Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Veranlagter monatlicher Steuersatz. Thl. Sgr. Pf.	Betrag des Rückstandes. Thl. Sgr. Pf.	Bescheinigung des Exekutors, daß die Exekutions-Vollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
				Summa		

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von Thlr. Sgr. Pf., geschrieben wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutions-Mittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

den ten 18

Der Gemeinde-Vorstand.
(Unterschriften.)

B.

Belag

zur Begründung des Klassensteuer-Abganges
unter No. für 18
in der Gemeinde des Kreises

D in der Klassensteuerliste unter No. verzeichnet, hat bis Ende des Monats 18 die Klassensteuer mit Thlr. Sgr. Pf. monatlich hier richtig eingezahlt und ist zufolge des ihm unter dem ertheilten Abzugs-Attestes, nach im Kreise verzogen.

den ten 18
(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

D nebengenannte ist am ten 18 hier in eingetroffen und wird in der Klassensteuer-Zugangsliste für das te Halbjahr 18 unter No. seit dem Monate mit Thlr. Sgr. Pf. monatlich nachgewiesen werden.

den ten 18
(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

C.

Klassen-Steuer Zu- und Abgangs-Liste

der Gemeinde
im Kreise
für das te Halbjahr 18

Zugang.

Laufende Nummer.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab der Zugang berechnet wird.	Monat bis zu welchem der Zugang berechnet wird.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. Thl. Sgr. Pfg.	Beträgt im Ganzen. Thl. Sgr. Pfg.	Ursachen des Zugangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
				Summa					

Abgang.

No. d. Klassensteuerjahresrolle	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat bis zu welchem der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. Thl. Sgr. Pfg.	Beträgt im Ganzen. Thl. Sgr. Pfg.	Ursachen des Abgangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
				Summa					

Der Zugang beträgt . . . . Thlr. Sgr. Pf.
" Abgang " . . . . " " "
also Mehr-
" Weniger- } Einnahme Thlr. Sgr. Pf.

Daß für das te Halbjahr 18 weder mehr noch weniger als (buchstäblich) an Klassensteuer-Zugang und (buchstäblich) an Klassensteuer-Abgang nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts-Vorstand. Der Steuer-Erheber.

(Unterschriften.)

D.

Kreis-Nachweisung
von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise
für das 1. Halbjahr 18

Laufende №	Name der Ortschaften.	Monatl. Steuerbetrag nach der Steuerrolle. Thl. Sgr Pfg.	Betrag für die sechs Monate des 1. halben Jahres. Thl. Sgr Pfg.	Summarischer Zugang. Thl. Sgr Pfg.	Summarischer Abgang. Thl. Sgr Pfg.	Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des 1. halben Jahres. Thl. Sgr Pfg.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Monatlicher Zugang. Thl. Sgr Pfg.	Monatlicher Abgang. Thl. Sgr Pfg.	Mit Hinzurechnung der 3. Spalte bleibt monatlicher Steuer-Betrag. Thl. Sgr Pfg.	Bemerkungen.
8.	9.	10.	

E.

Kreis-Nachweisung
von
den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise
für das II. Halbjahr 18

№	Name der Ortschaften.	Monatl. Steuer-Betrag. Thl. Sgr Pfg.	Betrag für die sechs Monate des 2ten halben Jahres. Thl. Sgr Pfg.	Summarischer Zugang. Thl. Sgr Pfg.	Summarischer Abgang. Thl. Sgr Pfg.	Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des 2ten halben Jahres. Thl. Sgr Pfg.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

F.

Nachweisung
der Klassensteuer-Reklamationen
im Kreise N.

Zu dieser Nachweisung wird größeres Papier verwendet, damit die Spalten erweitert werden können.

№	Des Reklamanten				
	Name.	Wohnort.	Stand und Gewerbe.	Klassen-Steuer-Satz.	Besteuerungs-Merkmale. (§. 8. der Klassensteuer-Veranlagungs-Instr. vom 8. Mai 1851.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Kurzer Inhalt der Beschwerdeschrift.	Gutachten der Einschätzungs-Kommission. (§. 10a. des Ges. v. 1. Mai 1851.)	Gutachten der Kommission der Kreisvertretung. (§. 14e. des Ges. v. 1. Mai 1851.)	Gutachten des Landraths.	Entscheidung der Regierung.
7.	8.	9.	10.	11.

G.

Regierungs-Bezirk N.

Nachweisung
der
Klassen-Steuer-Rekurse
aus dem Kreise N.
für das Jahr 18

Nebst Heft
Beläge von No. bis

Zu dieser Nachweisung wird größeres Papier verwendet, damit die Spalten erweitert werden können.

Laufende №	Ordnungs-No. der Beläge.	Name, Gewerbe und Wohnort des Beschwerdeführers.	Betrag der monatlich zu entrichtenden Klassensteuer. tl. sg. pf.	Grundsteuer. tl. sg. pf.	Gewerbesteuer. tl. sg. pf.	Gründe der Reklamation und des Rekurses.	Gutachten der Ortsbehörde.	der von der Kreisvertretung gewählten Kommission.	des Landraths.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	1	I. Im Kreise N.							

Entscheidung der Regierung.	Gutachten des Landraths über den Rekurs.	Gutachten der Regierung über den Rekurs.	Entscheidung des General-Direktors der Steuern.
11.	12.	13.	14.
		(Ort und Datum.) Königl. Regierung. ꝛc.	

IV. Von Erhebung

a) der Grundsteuer.

Was jeder Besitzer eines grundsteuerpflichtigen Grundstücks an Grundsteuer zu entrichten hat, ergiebt sich aus den Steuer-Subrepartitionen, dem Kataster oder Grundbuche, welche sich in jeder Gemeinde befinden. Wenn durch Verkäufe oder Ablösungen ꝛc. eine Veränderung des steuerpflichtigen Grundstücks herbeigeführt wird, so findet eine von der Polizeibehörde zu leitende, von der Königl. Regierung zu bestätigende Abgaben-Regulirung statt. Von dem festgestellten Abgaben-Vertheilungs-Plan erhält der Gemeindevorstand durch die Steuerkasse Kenntniß, und dem Ortserheber oder Schulzen liegt dann die Verpflichtung ob, hiernach die Steuer-Subrepartitionen, Kataster oder das Grundbuch zu berichtigen.

Nach §. 7. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 sind die Gemeinden schuldig, die Grundsteuer, einschließlich des Servises, von den Zahlungspflichtigen einzuziehen und an die Königl. Kasse abzuführen. Für die Gemeinden kann diese Erhebung entweder durch den Schulzen oder durch einen besonders angestellten Orts-Erheber erfolgen, wogegen es unzulässig ist, daß die Steuern von den Gemeindegliedern der Reihe nach erhoben werden. Die Einzahlung der Grundsteuer an den Schulzen oder Ortserheber muß in den ersten 8 Tagen jedes Monats erfolgen. Gegen Zahlungspflichtige, welche diese Frist versäumen, wird nach den Vorschriften der Exekutions-Verordnung vom 30. Juni 1853 (S. ad V. d. Abschn.) verfahren. Hat jedoch ein Rittergutsbesitzer Grundsteuer zu zahlen, so ist derselbe zur Zahlung aufzufordern, und wenn diese nicht berücksichtigt wird, hat der Steuererheber nicht nach Vorschrift der vorgedachten Exekutions-Verordnung zu verfahren, sondern den Betrag unter Anzeige des Sachverhältnisses bei der Königl. Empfangskasse in Rest zu lassen, welche demnächst das Weitere zu veranlassen hat.

Die über Einziehung der Klassensteuer bestehenden Vorschriften (Siehe S. 179.) finden im Wesentlichen und namentlich in Bezug auf Reste, auch auf die Grundsteuer Anwendung.

Wenn bis zum 15. des Monats die Grundsteuer einer Gemeinde nicht zur Königlichen Kasse abgeliefert worden ist, so wird von dieser der säumige Schulze oder Ortserheber zur Zahlung im Wege der Exekution auf seine Kosten angehalten.

b) der Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer trifft den Handel, die Gastwirthschaft, das Verfertigen von Waaren auf den Kauf, den Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen, den Betrieb von Mühlenwerken, das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Gewerbesteuerfrei sind:

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren feil zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehülfen und mit einem Lehrlinge betreiben. Die Hilfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

b) Weberei und Wirkerei, sofern sie auf nicht mehr als zwei Stühlen und nur gegen Lohn oder auf Bestellung, oder aber auf Vorrath zum Verkauf auf Jahrmärkten betrieben wird.

c) Fracht-Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher, wenn sie ihr Gewerbe nur mit einem Pferde betreiben, und Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespann gelegentlich auch Lohnfuhren verrichten.

d) Das Schiffer-Gewerbe mit Stromschiffen und Lichter-Fahrzeugen unter und bis zu 3 Lasten Tragbarkeit.

Für jedes Handelslokal muß eine besondere Gewerbesteuer entrichtet werden; dagegen können Handwerker mehrere ganz verschiedenartige Handwerke nebeneinander, auch in mehreren Lokalen betreiben und werden für den ganzen Umfang ihres Gewerbes nur einmal besteuert, sofern sie es überhaupt im steuerpflichtigen Umfange betreiben.

Jeder Gewerbetreibende wird für das erste Jahr seines Gewerbebetriebes mit dem Mittelsatze der betreffenden Steuerklasse in Ansatz gebracht, sofern sein Gewerbe zu denen gehört, welche nach Mittelsätzen besteuert werden.

In der vierten Abtheilung, wozu das platte Land gehört, sind die Steuersätze nachstehende:

A. Für den Handel mit kaufmännischem Rechte:

a) der Mittelsatz jährlich 12 Thaler, monatlich 1 Thaler;
b) der niedrigste Satz jährlich 6 Thaler, monatlich 15 Sgr.;
c) die Sätze steigen von 6 auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60 und weiter hinauf, jedesmal um 12 Thaler, nach Beschaffenheit des Umfanges des Gewerbes.

B. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte:

a) der Mittelsatz jährlich 2 Thaler, monatlich 5 Sgr.;
b) der niedrigste Satz jährlich 1 Thaler, monatlich 2½ Sgr.;
c) die Sätze steigen nach Beschaffenheit des Umfanges der Geschäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48 u. s. w., jedesmal um 12 Thaler.

C. Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft:

a) der Mittelsatz jährlich 4 Thaler, monatlich 10 Sgr.;
b) der niedrigste Satz jährlich 2 Thaler, monatlich 5 Sgr.;
c) die Sätze über 2 Thaler steigen nach Beschaffenheit des Umfanges des Geschäftes, wie ad B. bestimmt worden.

D. Für das Bäcker-Gewerbe:
a) der Mittelsatz jährlich 4 Thaler, monatlich 10 Sgr.;
b) der niedrigste Satz jährlich 2 Thaler, monatlich 5 Sgr.;
c) Steigerungen der Sätze nach dem größern Umfange des Gewerbes erfolgen in der oben zu B. bemerkten Art.

E. Für das Fleischer-Gewerbe:
a) der Mittelsatz jährlich 6 Thaler, monatlich 15 Sgr.;
b) der niedrigste Satz jährlich 4 Thaler, monatlich 10 Sgr.;
c) die Steigerung erfolgt nach den zu B. angegebenen Sätzen.

F. Für die Brauerei wird die Steuer nach Maßgabe des Umfanges und Ertrages entrichtet, doch so, daß sie niemals unter 2 Thalern jährlich betragen darf. Als Anhalt zur Schätzung ist eine besondere Scala vorgeschrieben und steigen die Sätze nach dem größern Malzverbrauch von 2 auf 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60 und weiter mit 12 Thaler.

G. Die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntwein-Bereitung ferner nicht erhoben.

H. Für die Handwerkersteuer ist:
a) der Mittelsatz jährlich 4 Thaler, monatlich 10 Sgr.;
b) der niedrigste Satz jährlich 2 Thaler, monatlich 5 Sgr.;
c) in Ansehung der Steigerung findet das zu B. angegebene Verhältniß ebenfalls statt.

J. Für das Müller-Gewerbe:

Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird blos nach ihrer Bauart festgesetzt, ohne Rücksicht auf ihre Verrichtung, für welche sie bestimmt ist, sofern diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist.

Windmühlen, an welchen blos der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht, zahlen monatlich einen Thaler.

Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am untern Umfange desselben angebrachten Ringe beweglich ist (Platrocken), zahlen monatlich 20 Sgr.

Windmühlen, deren ganzes Gebäude blos auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruht und auf demselben beweglich ist (Bockmühlen), zahlen monatlich 10 Sgr.

Die Gewerbesteuer von Wassermühlen wird nach Mehl-Mahlgängen geschätzt. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodensteine bilden einen Mahlgang.

Graupen- und Grützgänge werden den Mahlgängen gleich geachtet.

In Oelmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang. In andern Stampen (außer den Oelmühlen) gelten 6 Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen für einen Mahlgang.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlgang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, so gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang.

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betrieb hinreichendes Wasser hat, zahlt monatlich einen Thaler.

Ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaelis dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernd gebraucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler.

Mahlgänge, welche wegen der Beschaffenheit des Zuflusses gewöhnlich schon im Mai zu mahlen aufhören müssen und erst im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur 2 Thaler.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselweise benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer nur von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche blos in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei.

Wegen Windstillen, Eisgangs und Stauwassers oder strengen Frostes, wie auch wegen Ausbesserung im gehenden Zeuge, findet kein Erlaß der Gewerbesteuer statt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo sie sonst hätte betrieben werden können, still stehen muß, so wird die Gewerbesteuer für diejenigen Monate, in welchen vom ersten bis zum letzten Tage derselben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbesteuer von 5 Sgr. monatlich entrichtet.

Ein Roßgang zahlt ebenfalls monatlich 5 Sgr.

K. Für die Schifffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe:

Das Schiffer-Gewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maßgabe ihrer Tragbarkeit besteuert, und zwar:

von 3 bis einschließlich 6 Last jährlich	.	1 Thlr.	10 Sgr.,
von mehr als 6 Last bis 12 Last	=	.	2 =	20 =
von 12 Last bis 18 Last	=	.	4 =	— =

u. s. w., für jede 6 Last Tragbarkeit um 1 Thlr. 10 Sgr. steigend.

L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Die Steuer für ein Gewerbe, welches im Umherziehen betrieben werden soll, beträgt für jede Person jährlich 12 Thaler und nur wo örtlicher Nutzen oder persönliche Hilfsbedürftigkeit dafür spricht, kann ein ermäßigter Satz eintreten. Die näheren Bestimmungen über das Hausirgewerbe befinden sich Seite 81. dieses Buchs.

Der Schulze hat alljährlich eine Gewerbesteuer-Rolle anzufertigen und diese dem Landrathe einzusenden. Nach erfolgter Feststellung der

Gewerbesteuer-Rolle und Ausfertigung der Gewerbescheine fertigt die Königl. Kasse für die Schulzen Hebelisten an. Die Gewerbesteuer für ein Gewerbe, welches umherziehend betrieben werden soll, muß vor Aushändigung des betreffenden Gewerbescheins entrichtet werden. Die im Laufe des Jahres entstehenden Veränderungen werden durch eine Ab- und Zugangs-Liste berichtigt.

Die über Einziehung der Klassensteuer bestehenden Vorschriften (Siehe S. 176.) finden im Wesentlichen auch auf die Gewerbesteuer Anwendung.

Wer gegen die auferlegte Gewerbesteuer eine Ermäßigung begründen zu können glaubt, dem steht der Rekurs durch die aufzunehmende Behörde an den Landrath, an die Regierung und an das Ministerium offen. Eines solchen Rekurses ungeachtet, muß die fällige Gewerbesteuer entrichtet werden.

c) der Kommunal-Abgaben.

Zu den Kommunal-Abgaben muß jeder Einwohner des Orts verhältnißmäßig beitragen; indeß dürfen die Ortsgerichte unter keinerlei Umständen dergleichen eigenmächtig und ohne höhere Genehmigung einführen, repartiren oder erheben.

Die Kommunal-Abgaben sind entweder etatsmäßige oder zufällige. Zu den ersteren, welche alljährlich wiederkehren, gehören z. B. die zu Besoldungen der Geistlichen und Schulbeamten, der Nachtwächter, Gemeindediener u. s. w. erforderlichen Gelder; zu den letzteren hingegen z. B. Ausgaben für Reparaturen von Kirchen, Pfarr-, Schul- und Gemeinde-Gebäuden u. s. w.

Die Ortsgerichte sind mit der Erhebung aller Kommunal-Beiträge beauftragt und für deren vorschriftsmäßige Verwendung resp. Verrechnung verantwortlich.

V. Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten 2c. vom 30. Juli 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben, zur Herstellung eines gleichmäßigen möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten 2c. in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen, jedoch mit Ausschließung Neu-Vorpommerns, eine Revision der darüber seither bestandenen Vorschriften veranlaßt, und verordnen nunmehr, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, für die gedachten Provinzen, was folgt:

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Nach den Vorschriften dieser Verordnung sind fortan beizutreiben:

1) die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Gewerbesteuer, sowie diejenigen Abgaben, welche

nach §. 11. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung von 1820, S. 134.), als auf einem speziellen Titel beruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;

2) die durch die Berichtigung, Umschreibung und Erneuerung der alten und die Aufnahme neuer Grundsteuerkataster entstehenden Kosten, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;

3) die für die Provinzial-Feuersozietätskassen zu erhebenden Brand-Versicherungs-Beiträge;

4) die indirekten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, die Niederlagegelder, Quarantänegebühren und Pachtgelder für verpachtete Abgaben-Erhebungen;

5) die von den Verwaltungs-Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;

6) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden, Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Kreis- oder Gemeindelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armen-Abgaben, und die nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Samml. von 1848 S. 54.) §§. 9. 18. und 19. zu leistenden Beiträge;

7) die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen;

8) die von den Auseinandersetzungs-Behörden für ihre Kassen festgesetzten Kosten und Gebühren;

9) die Dominial- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;

10) die nach §. 21. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung von 1850 S. 112.) und nach den im §. 58. daselbst bestätigten Reglements in derselben Art, wie die Staatssteuern, beizutreibenden, den Rentenbanken und Tilgungskassen überwiesenen Renten;

11) die Postgefälle und Postgebühren;

12) die Eichungsgebühren, Lootsengebühren, Gebühren für Prüfungen aller Art, wenn letztere unter öffentlicher Autorität erfolgen;

13) die Bergwerks-Abgaben, Aufsichtssteuern, Hüttenbetriebs-Gefälle und Markscheider-Gebühren;

14) die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind (Gesetz

vom 11. März 1850 über die Polizeigewalt §. 20., Ges.-Samml. von 1850 S. 265);

15) alle sonstigen Geldbeträge, zu deren exekutivischer Beitreibung die Verwaltungsbehörden befugt sind.

Wenn von der Leistung von Handlungen die Rede ist, hat es bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 2. Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den ersteren keine bestimmte, zur Ausführung der Exekution dienende Beamte zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Exekution verfügt, hat diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen, von welchen das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll.

§. 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 4. Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

Die Exekutoren müssen eidlich verpflichtet werden. *)

---

*) Hinsichtlich der Prüfung, Anstellung, Verpflichtung und Remuneration der Exekutoren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Dieselben werden nur auf Kündigung angestellt und erhalten keine feste Besoldung oder Remuneration, sondern beziehen nur diejenigen Gebühren, welche von den Debenten für die ausgeführte Exekution eingezahlt oder aus dem Erlöse der abgepfändeten Gegenstände gedeckt werden.

Wenn die Provinzial-Steuer-Direktionen, oder andere, im §. 24. des Gesetzes, die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) bezeichneten Behörden, nach vorgängiger Vereinigung mit den Regierungen, sich der von den letzteren angestellten Exekutoren zur Beitreibung öffentlicher Abgaben rc. bedienen, so haben sie das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben nach Maßgabe des gedachten Gesetzes disziplinarisch zu rügen und müssen nur, wenn dies geschieht, die betreffende Regierung davon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Exekutors steht jedoch der betreffenden Regierung zu, welche darum geeigneten Falls zu requiriren ist.

Das Dienstschild, mit welchem die Exekutoren bei ihren amtlichen Verrichtungen versehen sein müssen, soll in der Mitte den Preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

§. 5. Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungs-Termine stattfinden. *)

§. 6. An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Exekutionsakt vorgenommen werden, eben so wenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erndtezeit (oder der Weinlese) dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft (oder dem Weinbau) beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahre und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Erndte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Oertlichkeit Saat und Erndte hauptsächlich zu fallen pflegen, frei gelassen. **)

---

*) Bei der Frage: ob und in welchem Umfange eine Stundung der fälligen Steuern oder Gefälle nachzulassen sei, bleibt die in der Geschäfts-Anweisung für die Regierung vom 31. Dezember 1825 enthaltene Vorschrift maßgebend. Die mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle ꝛc. beauftragten Behörden oder Beamten sind hiernach, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, zu ausdrücklichen oder stillschweigenden Ausstandsbewilligungen nicht befugt, sondern müssen die Abgabenbeträge, deren Uneinziehbarkeit nicht nachzuweisen ist, in den gesetzlichen Terminen unverkürzt abführen, so daß alle eigenmächtige Stundungen auf ihre Gefahr geschehen. Bei dem vor oder nach der Mahnung sich ergebenden gänzlichen Unvermögens eines Schuldners, genügt jedoch eine von den gedachten Behörden oder Beamten ausgestellte und von der Kommunalbehörde bestätigte Armuthsbescheinigung, um die Uneinziehbarkeit der zum Soll gestellten Beträge, ohne vorgängige Exekution, nachzuweisen. Sollten aber die mit der Erhebung beauftragten Behörden oder Beamten sich bei Einziehung der Steuern oder Gefälle ꝛc. saumselig und fahrlässig beweisen, so bleibt es der vorgesetzten Behörde überlassen, eine strengere Kontrolle anzuordnen. Wegen einer Stundung der Domainen- und Forst-Gefälle behält es bei den, den Königlichen Regierungen ertheilten besondern Vorschriften sein Bewenden.

**) An den Sonn- und Festtagen sind, gleich andern Amtsverrichtungen, auch alle Exekutionsakte einzustellen. Diese Vorschrift gilt jedoch nur von den gesetzlichen Festtagen. Als solche sind außer den, beiden Konfessionen gemeinsamen, für die katholische Kirche noch folgende besondere anzusehen:

1. in den Provinzen Preußen, Schlesien und Sachsen
   - a) der Tag der Erscheinung des Herrn, Epiphanias oder Fest der heiligen drei Könige,
   - b) Mariä Reinigung (Lichtmeß),
   - c) Mariä Verkündigung,
   - d) Frohnleichnam,
   - e) Petri und Pauli,
   - f) Allerheiligen und
   - g) Mariä Empfängniß;
2. in der Provinz Posen, außer den unter No. 1. litt. a—g. genannten noch
   - h) Mariä Himmelfahrt,
   - i) Mariä Geburt und
   - k) das Fest des vornehmsten Kirchenpatrons,

und insbesondere

§. 7. Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militärpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militärbehörde und über die Exekutionsvollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten. *)

Mahnung und Exekutions-Ankündigung.

§. 8. Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von der im §. 2. bezeichneten Behörde auszufertigenden Mahnzettel

---

in der Erzdiöcese Gnesen
l) das Fest des heiligen Joseph, (19. März) und
m) das Fest des heiligen Adalbert (23. April),
in der Erzdiöcese Posen
n) das Fest des heiligen Stanislaus, (8. Mai).

Während der Saat- und Erndtezeit ist die Exekution nur zu Gunsten derjenigen Personen zu suspendiren, welche sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen. Die Regierungen haben mit Hinsicht auf den, bei den Hauptgegenständen des Landbaus der verschiedenen Gegenden, nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlichen Eintritt der Saat- und Erndtezeit, die exekutionsfreien Zeiten für den ganzen Regierungs-Bezirk oder die einzelnen Hauptbestandtheile desselben, festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Bei dieser Festsetzung verbleibt es demnächst so lange, bis in Folge gemachter Erfahrungen die Bestimmung anderer Zeiten für den ganzen Bezirk, oder einzelne Theile nothwendig erscheint und veröffentlicht worden ist.

Ob und wie lange bei außerordentlichen Unglücksfällen, z. B. bei Feuersbrünsten, Hagelschlägen &c. die Exekution auszusetzen sei, ist nach den Umständen zu beurtheilen.

*) Die Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militärpersonen und pensionirte oder mit Inaktivitätsgehalt entlassene Offiziere muß von den Provinzial-Behörden unmittelbar verfügt werden. Diese Behörden haben zunächst zu erwägen, ob die Rückstände durch Kürzung der Besoldung oder Pension beigetrieben werden können, und deshalb das nach §. 33. der Verordnung Erforderliche einzuleiten.

Nur wenn diese Maßregel in einzelnen Fällen unzulässig erscheint, können die gedachten Behörden zur Exekutionsvollstreckung schreiten. Derselben muß jedoch allemal eine Benachrichtigung desjenigen Militär-Gerichts vorangehen, von welchem die Paritionsordre an die Militärpersonen zu erlassen ist. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1822 Gesetz-Sammlung von 1822 Seite 209 und Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Januar 1823 Gesetz-Samml. von 1823 S. 18.)

Gegen die in Kasernen oder ähnlichen Gebäuden wohnenden dienstthuenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, so wie gegen die daselbst wohnenden pensionirten Offiziere dürfen exekutivische Maßregeln nur durch Requisition des Militärgerichts und nur dann vorgenommen werden, wenn nach §. 12. Litt. h. der Verordnung und §. 8. Litt. e. der Instruktion die Exekution in das Mobiliar derselben zulässig ist (Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1831 Gesetz-Sammlung von 1831 Seite 250 und Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Januar 1833 Gesetz-Sammlung von 1833 Seite 3). Der Requisition des Militärgerichts bedarf es aber in diesen Fällen nur dann, wenn die exekutivische Maßregel in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden soll, wogegen diejenigen exekutionsfähigen Gegenstände einer in der Kaserne wohnenden Militärperson, welche sich außerhalb des Dienstgebäudes befinden, ohne Mitwirkung des Militärgerichts, bloß nach vorgängiger Benachrichtigung desselben in Beschlag genommen werden können.

aufgefordert werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§. 9. Zu diesem Behuf werden dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten (Exekutor) die ausgefertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restverzeichnisse bescheinigen.

Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Exekutor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuheften. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Exekutor die Mahnzettel angeheftet hat. *)

---

*) Die von derselben Behörde zu erhebenden fälligen Rückstände eines Abgaben-Schuldners müssen, zur Ersparung von Kosten und Belästigungen, in der Regel durch denselben Mahnzettel eingefordert und durch dasselbe Verfahren beigetrieben werden. Zu diesem Behuf müssen die Restenverzeichnisse, nach Gemeinen geordnet, sorgfältig aufgestellt, und darin die Schuldner mit ihren sämmtlichen, nach den einzelnen Gefällearten zu bezeichnenden Rückständen, namentlich aufgeführt werden.

Das Restenverzeichniß muß außer den sonst zweckdienlich scheinenden Abtheilungen:

1. zwei Kolonnen für die Zahlungen, welche
   a) bis zu dem Tage, an welchem der Pfändungsbefehl dem Exekutor eingehändigt worden, eingehen, und
   b) später von dem Schuldner abgeführt werden;

   und
2. eine Kolonne für die von dem Exekutor und beziehungsweise dem Ortsvorstande zu bescheinigende Insinuation des Mahnzettels,

enthalten.

Das Verzeichniß ist von der betheiligten Behörde mit folgender Anweisung:

„die vorstehenden Abgabenschuldner sind von dem Exekutor durch Einhändigung des Mahnzettels aufzufordern, ihre Rückstände binnen acht Tagen bei Vermeidung der Pfändung und der sonst zulässigen Zwangsmittel einzuzahlen."

N. N. (Ort) den 18

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

zu vollziehen.

Die Mahnzettel sind von der gedachten Behörde auf Grund des in duplo aufzustellenden Restenverzeichnisses, von dem 1 Exemplar der Exekutor erhält, nach dem anliegenden Formular (Formular I.) auszufertigen und dem Exekutor zu übergeben. Dieser hat sie demnächst den Schuldnern mit der hinzugefügten mündlichen Warnung auszuhändigen, daß, sofern die Zahlung binnen acht Tagen nicht erfolge, nach Inhalt des Mahnzettels zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden würde. Auf Verlangen muß der Exekutor dem Schuldner auch die Restenliste vorzeigen und daraus nachweisen, daß die in dem

Exekution; verschiedene Arten der Zwangsmittel.

§. 10. Nach Ablauf der achttägigen Frist sind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Mahngebühren die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden.

Diese sind:

a) die Pfändung;

b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, so wie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken;

c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;

d) die Sequestration und Verpachtung nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825, §. 12., Litt. b. (Ges.-Samml. von 1826, S. 12);

e) die Subhastation.

Die Sequestration und Verpachtung, so wie die Subhastation der Grundstücke, Berg- oder Hüttenwerke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden. *)

Pfändung.

§. 11. Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten Pfändungs-Befehls

---

Mahnzettel aufgeführte Summe mit den in der Restenliste verzeichneten Beträgen übereinstimme.

Die Insinuation der Mahnzettel wird in der betreffenden Kolonne der Restenliste von dem Exekutor mit den Worten „behändigt dem N. N. am . . . .“ und wo die Annahme des Mahnzettels verweigert wird oder die Aushändigung wegen Abwesenheit des Schuldners und seiner Familienglieder oder Hausgenossen nicht erfolgen kann, mit den Worten „angeheftet am . . . .“ bescheinigt und die Restenliste demnächst der mit der Erhebung beauftragten Behörde zurückgegeben, welche die rasche Vollführung des Auftrags Seitens des Exekutors zu überwachen, die Vollständigkeit der Insinuationsvermerke sorgfältig zu prüfen und die Beseitigung der etwaigen Mängel zu veranlassen hat.

*) Eine Ausnahme von der, am Schlusse des §. 10. der Verordnung aufgestellten Regel, wonach mit der Pfändung und nöthigenfalls mit der Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken, begonnen werden soll, findet nur dann Statt, wenn sich mit Sicherheit voraussehen läßt, daß die anderen Zwangsmittel schneller und mit geringeren Kosten zum Ziele führen. Nach stattgefundener Pfändung oder Beschlagnahme der Früchte 2c. ist aber die Anwendung der übrigen Zwangsmittel sofort zulässig, wenn nach dem Ermessen des mit der Erhebung beauftragten Beamten zu besorgen steht, daß die Pfänder keine hinreichende Deckung gewähren werden, oder wenn von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche angemeldet worden sind. Die Pfänder müssen in solchen Fällen bis dahin, daß die Kasse vollständig befriedigt ist, gleichfalls unter Beschlag bleiben.

vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen, ingleichen die Früchte auf dem von dem Schuldner benutzten Grundstücke in Beschlag zu nehmen. *)

§. 12. Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, so wie die Betten für das Gesinde und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe;

b) ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;

c) bei Künstlern und Handwerkern die zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820 §. 35. (Ges.-Samml. von 1820 S. 147.) vorgeschriebenen Maßgabe;

d) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, der nöthige Dünger, sowie das bis zur nächsten Ernte erforderliche Brot-, Saat- und Futtergetreide;

e) bei Militär- und Civilbeamten, die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militärpersonen zu belassen sind;

f) das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen und aller übrigen dienstthuenden Personen des Soldatenstandes, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalt entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, an ihrem Wohnorte. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien sind von der Pfändung nicht ausgenommen. **)

---

*) Die mit der Erhebung beauftragte Behörde muß, vor Anordnung der Pfändung, in der Restenliste die Zahlungen, welche nach deren Anfertigung eingegangen sind, sorgfältig vermerken, die Debenten, welche ihre Rückstände vollständig eingezahlt haben, streichen, und nur gegen diejenigen Schuldner, von denen dies nicht geschehen, und deren Unvermögen auch nicht als festgestellt anzusehen ist (§. 2. der Instruktion) ohne weitere Exekutionsandrohung, die Pfändung und nöthigenfalls Beschlagnahme der Früchte 2c. verfügen, und dabei zugleich auf die etwa rückständig gebliebenen Mahngebühren, sowie auf die künftigen Kosten der Aufbewahrung und des Verkaufs der Pfänder, welche nach dem Tarif ungefähr zu berechnen sind, Rücksicht nehmen. Die Pfändungsbefehle sind nach dem anliegenden Formulare (Formular II.) anzufertigen.

**) Hinsichtlich der, der Pfändung nicht unterworfenen Gegenstände ist Nachstehendes zu berücksichtigen:

a) Alle Gegenstände, welche der Pfändung unzweifelhaft nicht unterliegen, müssen immer freigelassen, Gegenstände, deren Pfandbarkeit zweifelhaft ist, dagegen in Beschlag genommen werden, wenn andere taugliche Pfandstücke in hinreichender Anzahl nicht vorhanden sind. Der Exekutor muß in solchem Falle die etwaigen Einwendungen des Schuldners in dem Pfändungs-Protokolle oder einem Anhange zu demselben vermerken, und der Erhebungs-

§. 13. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder

a) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder

b) eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber

c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, sowie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Nichtablieferung noch einmal zu entrichten.

§. 14. Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der

---

Beamte demnächst bestimmen, ob die Sachen freizugeben oder zu veräußern sind. Gegen die Entscheidung des Erhebungs-Beamten ist zwar eine Beschwerde bei dem Landrath zulässig, dieselbe muß aber so zeitig angebracht werden, daß ersterem vor dem zum Verkauf bestimmten Termine ein Verbot zugehen kann;

b) (zu Litt. a—d.) Was zum unentbehrlichen Wirthschaftsbedarf gehört, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, sondern nur nach den obwaltenden Umständen, dem Umfange und der Art der Wirthschaft, der Größe der Familie ꝛc., in jedem einzelnen Falle beurtheilen. Dem Exekutor bleibt es in zweifelhaften Fällen überlassen, sich hierbei der Hülfe eines Sachverständigen zu bedienen. Insbesondere muß sich derselbe in dem, §. 12. Litt. d. der Verordnung, gedachten Falle durch Vernehmung mit dem Ortsvorstande oder anderen Sachverständigen, darüber Gewißheit verschaffen, welche Gegenstände der Wirthschaft entzogen werden können, und wie solches geschehen, in dem Pfändungs-Protokolle vermerken. Uebrigens kommt die Vorschrift Litt. d. bei allen Landwirthen, ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertrag der Landwirthschaft und das anderweite Einkommen der Besitzer, zur Anwendung.

c) In dem Litt. f. gedachten Falle darf die Abpfändung, nach vorgängiger Erwirkung einer Paritionsordre, nur erfolgen, wenn die Militärperson Gegenstände der bezeichneten Art zu besitzen einräumt, die Herausgabe derselben jedoch verweigert. Der Schuldner muß daher darüber, ob er dergleichen Sachen besitze, zuvörderst vernommen werden.

d) Bei der Einziehung von Staats-Abgaben bleiben auch noch folgende Gegenstände von der Pfändung ausgeschlossen:

1. eine Milchkuh oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;
2. der einmonatliche Bedarf an Brot, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;
3. die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, sowie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterrichte oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Thlr. und nach der Wahl des Gepfändeten.

beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt, und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und andern Räume, sowie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.*)

§. 15. Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt und dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Der Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung stattgefunden, ist die Anlegung des Superarrestes anzuzeigen; dieselbe ist gehalten, den Verkauf der Pfandstücke möglichst zu beschleunigen, auch der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, den Verkaufstermin bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß beide Forderungen, nämlich diejenige,

wegen welcher zuerst die Exekution vollstreckt,

und diejenige,

wegen welcher später der Superarrest angelegt ist,

aus dem gelösten Kaufgelde nach der gesetzlichen Ordnung befriedigt werden.

Findet der Verkauf nicht statt, so dürfen die Pfandstücke nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, freigegeben werden.

§. 16. Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeine- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat,

---

*) Der Schuldner darf zwar dem Exekutor nicht vorschreiben, welche und wie viele Gegenstände er pfänden solle; beim Vorhandensein mehrerer mit derselben Leichtigkeit sicher zu stellender und zu versilbernder Pfandstücke muß jedoch, wenn die Beschlagnahme eines Theils derselben zur Deckung der beizutreibenden Summe genügt, auf die Wünsche des Schuldners billige Rücksicht genommen werden.

Sobald eine zur Deckung der sicher zu stellenden Summe hinreichende Anzahl tauglicher Pfandstücke zusammengebracht ist, muß der Exekutor von jedem weiteren Verfahren abstehen, und darf insbesondere die Oeffnung der Wohnungs- und andern Räume, so wie der darin befindlichen Behältnisse nicht weiter verlangen.

b) wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungsräume ꝛc. keine Folge gegeben, oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden.

Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelt, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hilfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.*)

§. 17. Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners, oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassen-Beamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weiteren Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Andere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeinemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschließung und Versiegelung sicherzustellen.**)

§. 18. Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

---

*) Die Zuziehung von Zeugen muß in der Regel, wenn solche im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, zur Ersparung von Kosten unterbleiben. Im Falle der Abwesenheit des Schuldners darf zwar nach der Verordnung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form sofort zur Pfändung geschritten werden. Wenn indessen erhellt, daß der Schuldner sich nicht deshalb entfernt hat, um der Pfändung auszuweichen, so kann auf den Wunsch der zurückgebliebenen Angehörigen, bewandten Umständen nach, die Pfändung ausgesetzt werden; der Schuldner muß aber in diesem Falle die dem Exekutor zukommenden Gebühren eben so zahlen, als wenn die Pfändung vorgenommen wäre.

**) Wenn nach dem Schlusse des §. 17. der Verordnung eine Versiegelung erforderlich erscheint, so ist solche von dem Exekutor mit dessen Amtssiegel zu bewirken.

Neben der sichern Aufbewahrung ist in allen Fällen auch die Erhaltung der Pfandstücke in brauchbarem Zustande zu berücksichtigen, und, wenn sie ertragsfähig sind, wegen ihrer Benutzung, nach Vernehmung des Schuldners, das Erforderliche anzuordnen.

Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm in der Regel sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, so wie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbare Gegenstände vorgefunden sind. *)

§. 19. Hinsichtlich der Bestrafung der Handlungen, durch welche eine im Verwaltungswege bewirkte Pfändung beweglicher Sachen vereitelt wird, behält es bei der Bestimmung des §. 272. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 sein Bewenden.

---

*) Das Pfändungsprotokoll ist nach dem anliegenden Formulare (Formular III.) unmittelbar nach der Pfändung abzufassen und dabei noch Folgendes zu bemerken:

1. In dem Formulare sind die verschiedenen Fälle berücksichtigt und daher diejenigen Stellen durchzustreichen, welche auf den in Rede stehenden Fall nicht passen.
2. Die gepfändeten Gegenstände müssen genau bezeichnet, und, sofern sich darunter Waaren vorfinden, solche gemessen und gewogen werden.
3. Das Silberzeug ist stückweise aufzuführen und zu wiegen oder nach dem Gewicht abzuschätzen.
4. Das Protokoll muß von dem Schuldner, wenn derselbe anwesend ist, und sämmtlichen bei der Pfändung zugezogenen oder bei der Aufbewahrung betheiligten Personen unterschrieben, oder der Grund, warum dies nicht geschehen, von dem Exekutor angegeben werden.
5. Werden von dem Schuldner Einwendungen gegen die Zuläſsigkeit der Beschlagnahme einzelner abgepfändeter Gegenstände gemacht, oder von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche erhoben, so muß der Exekutor in dem Protokoll selbst, oder in einem Nachtrage zu demselben das Erforderliche anmerken und von den Interessenten unterschreiben lassen.
6. Ueber die etwa stattgefundene Widersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den unbetheiligten Personen, welche dabei gegenwärtig gewesen sind, zur Unterschrift vorgelegt werden.

Das Formular ist nur bei einer wirklich vorgenommenen Pfändung anwendbar. Kommt es zu einer solchen in den §. 13. der Verordnung bezeichneten Fällen gar nicht, so ist unter Beibehalt des Eingangs des Formulars der Hergang zu protokolliren und insbesondere, wenn die Abführung der Schuld stattgefunden hat, die Art und Weise, wie die Gelder befördert werden, zu vermerken. Dasselbe muß geschehen, wenn bei der Pfändung Gelder oder auf jeden Inhaber lautende Papiere vorgefunden werden (§. 17. der Verordnung). Ferner muß, wenn nur ein Superarrest hat angelegt werden können (§. 15. daselbst), in dem Protokoll angegeben werden, in welcher Art die Anlegung bewirkt worden. Endlich bedarf es, wenn bei dem Schuldner gar keine Pfandstücke vorgefunden sind, nur einer kurzen Angabe dieses Umstandes, nicht einer Aufzählung aller dem Schuldner belassenen Sachen.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

§. 20. Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt, und keine Eigenthums-Ansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Beamten, von welchem die Exekution angeordnet worden ist, durch eine unter das Pfändungs-Protokoll zu setzende schriftliche Verfügung an dem in dem Protokolle schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufs-Termins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können. Der Verkaufs-Termin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen (§. 21.) und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

§. 21. Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthums-Ansprüche haben, müssen diese, ohne Unterschied, ob sie bei der Pfändung angemeldet worden sind oder nicht, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufs-Termins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung oder Angabe der Titel, worauf sie sich gründen, bescheinigen.

Wird der Anspruch nicht bescheinigt, so behält der Verkauf seinen Fortgang; ist aber eine Bescheinigung beigebracht, so ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen. *)

---

*) Bei Ausführung des §. 21. ist Nachstehendes zu beobachten:

1. Werden innerhalb der achttägigen Frist Eigenthums-Ansprüche angemeldet, welche bei der Pfändung nicht angezeigt worden sind, so kommt es darauf an, ob, nach der von dem Exekutor zu erfordernden Auskunft, bei dem Schuldner andere genügende Pfandstücke in Beschlag genommen werden können, oder dies nicht angeht.

a) In dem ersten Falle muß die mit der Erhebung beauftragte Behörde die Freigebung der angesprochenen Sachen und die anderweite Beschlagnahme genügender Pfandstücke, um alle Weiterungen abzuschneiden, sofort verfügen. (Vergl. §. 15. der Verordn.)

b) In dem zweiten Falle, so wie, wenn Eigenthums-Ansprüche schon bei der Pfändung angemeldet worden sind, muß die gedachte Behörde darüber, ob die Freigebung der abgepfändeten Gegenstände erfolgen, oder der angebliche Eigenthümer zum Rechtswege verwiesen werden soll, ohne Zeitverlust an die vorgesetzte Behörde berichten.

2. Bei einer verspäteten Anmeldung und Bescheinigung der Eigenthums-Ansprüche ist der Verkauf der angesprochenen Sachen nach der Verordnung zwar zulässig, aber nicht unbedingt vorgeschrieben. Auch verspätete Anmeldungen müssen daher, soweit dies ohne Nachtheil des Fiskus geschehen kann, so lange berücksichtigt werden, als die Aussetzung oder Wiederaufhebung des Verkaufstermins möglich ist. Der weitere Betrieb der Sache ist sodann nach dem zu 1. Bemerkten zu leiten.

§. 22. Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen dieserhalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld geltend zu machen.

Eben so müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

§. 23. Die Abhaltung des Verkaufes muß in der Regel durch den Exekutor auf dem Marktplatze oder in einem andern, Jedem zugänglichen und zur Auktion geeigneten Lokale des Orts, wo die Pfändung stattgefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe, so wie bei der Pfändung, zu beaufsichtigen und zu leiten, und deshalb bei diesem Exekutionsakt gegenwärtig zu sein.

Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Auch steht es dem die Exekution leitenden Beamten frei, den Verkauf durch die Ortspolizei-Behörde bewirken zu lassen.

Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Versilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist. *)

§. 24. Der Verkaufstermin muß spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termin zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens funfzig Thalern, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf stattfinden soll, oder, wenn daselbst keine solche Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt. Kann der Verkauf nicht in dem im Pfändungs-Protokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin

*) Ort und Zeit des Verkaufs sind mit Rücksicht auf die möglichst vortheilhafte Versilberung der Pfandstücke und die möglichst geringe Verwendung von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob der Verkauf in dem Hause, in welchem die Pfandstücke sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeine vorzunehmen sei. Es ist zweckmäßig, daß dieserhalb jedesmal mit dem Ortsvorstande vorher Rücksprache genommen werde.

dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen. *)

§. 25. Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt, und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden. Der erste Käufer haftet in diesem Falle für den Ausfall, welcher von ihm für Rechnung der das Zwangsverfahren betreibenden Behörde sofort durch Exekution nach Vorschrift dieser Ordnung beigetrieben werden kann.

Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemeinde- oder Polizeibeamter ist bei dem Verkaufe zuzuziehen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist, und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§. 26. Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beizutreibende Schuld und für sämmtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auktionslosung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Beamte, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, für welche das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist, und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen

---

*) Die Ankündigung des Verkaufs durch Ausruf findet, in Stelle der Bekanntmachung durch Anschläge, oder neben derselben, nur da statt, wo diese Art der Ankündigung bisher gebräuchlich gewesen ist.

Die Anschlagezettel müssen den Ort, den Tag und die Stunde des Verkaufs, so wie eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände enthalten. Der Exekutor muß die Anschlagezettel anfertigen, solche dem Ortsvorstande zur Revision vorlegen und demnächst an dem Orte, wo der Verkauf stattfinden soll, an dem Gemeinehause und auf dem Marktplatze, so wie nach Befinden der Umstände an andern öffentlichen Orten der Gemeine, in der die Pfandstücke sich befinden, und in welcher der Verkauf stattfinden soll, anheften. Unter dem Pfändungsprotokolle muß der Exekutor bescheinigen, wie die Kundmachung bewirkt und wie in dem Falle, wo der Verkauf nicht an dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden kann, der Schuldner besonders von dem anstehenden Verkaufe benachrichtigt worden ist.

Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben. *)

§. 27. Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen, und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 28. Spätestens binnen acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner, welchem auf besonderes Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung der Auktionslosung, nebst einer Abschrift der §. 27. gedachten Verhandlung mitzutheilen ist, den etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen. Ist die Auktionslosung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes nach Ablauf von acht Tagen, zu einer abermaligen Pfändung oder zu anderen Zwangsmitteln geschritten werden würde. **)

---

*) Vor Abhaltung des Verkaufstermins hat der mit der Erhebung beauftragte Beamte nachzusehen: ob seit dem Erlaß des Pfändungsbefehls auf die Abgaben- oder Gefälle-Rückstände ꝛc. Zahlungen eingegangen sind, und danach den Exekutor, wenn derselbe mit dem Verkauf beauftragt worden, zeitig zu instruiren.

Der Exekutor hat für den Transport der Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokolle sich von dem Vorhandensein sämmtlicher Pfandstücke zu überzeugen.

Bei denjenigen Versteigerungen, welche von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten abgehalten werden (§. 23. der Verordnung), verrichtet der Exekutor die Geschäfte des Ausrufers. Bei denjenigen Versteigerungen, die der Exekutor selbst abhält, liegen dagegen ihm die Geschäfte des Versteigerers und Ausrufers ob. In Betreff der Reihefolge, in welcher die Pfandstücke zum Verkauf zu stellen sind, ist auf die Wünsche des Schuldners vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Macht der Schuldner dieserhalb keine Anträge, so müssen zunächst die ihm anscheinend entbehrlichsten Sachen verkauft werden.

Von der Regel, daß die Pfandstücke nach dreimaligem Ausgebot dem Meistbietenden zugeschlagen werden, findet nur in Ansehung goldener und silberner Geräthe eine Ausnahme statt. Diese dürfen niemals unter ihrem Gold- und Silberwerthe zugeschlagen, sondern müssen, wenn derselbe nicht geboten wird, dafür einem Gold- oder Silberarbeiter aus freier Hand überlassen werden. Der Werth goldener oder silberner Geräthe ist daher vorher durch Sachverständige festzustellen und in dem Verkaufstermine den Interessenten bekannt zu machen.

Dasselbe gilt von Kleinodien und Kunstsachen, welche vorher von Kunstverständigen abzuschätzen sind und worüber der §. 29. Litt. c. der Verordnung nähere Bestimmung enthält.

In anderen Fällen bedarf es keiner Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände.

**) Das Auktionsprotokoll ist nach dem anliegenden Formulare (Form. IV.) aufzunehmen, welches besonders für den Fall, daß der Exekutor den Termin abhält, entworfen ist. Wird die Versteigerung eingestellt (§. 26. der Verordnung), so muß solches vor dem Schlußsatz wegen Berechnung des Erlöses vermerkt werden. Dasselbe muß geschehen, wenn der Schuldner bei unzureichender Auktionslosung sofort noch andere Gegenstände zum Verkauf übergiebt.

§. 29. Von den §§. 20. bis 26. aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt:

a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthums-Ansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse zur Versilberung einzusenden.

b) Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners, ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle, für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber, wo möglich mit dem Gespann des Schuldners, auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden.

c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstsachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenstände sind erforderlichenfalls zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks, oder einer andern großen Stadt, zu versenden.

Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme.

§. 30. Früchte auf dem Halme dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. Ein Drittel der Erndte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeinde-Feldhüters oder eines anderen Wächters überweiset und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, so wie dem Schuldner, auf Verlangen, Abschrift zu ertheilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§. 11—27. zur Anwendung.*)

Der Exekutor muß, wenn er den Verkauf allein abgehalten hat, das Protokoll nebst der Original-Abrechnung und den eingegangenen Geldern sofort an den Erhebungsbeamten abliefern, welcher zu prüfen hat, ob das Zwangsverfahren vorschriftsmäßig durchgeführt, die Gebühr nicht zu hoch angesetzt und mit dem Schuldner richtig abgerechnet worden ist.

*) Die in Beschlag genommenen Früchte sind zunächst der Obhut des Gemeine-Feldhüters und nur, wenn ein solcher nicht vorhanden, oder derselbe mit dem Schuldner nahe verwandt ist, oder andere erhebliche Gründe für seine Ausschließung sprechen, der Obhut eines anderen, nöthigenfalls von dem Ortsvorstande nachzuweisenden, zuverlässigen und zahlungsfähigen Wächters anzuvertrauen. Auch wenn die fruchttragenden Grundstücke in verschiedenen an einander grenzenden Gemeinen belegen sind, wird nur ein Wächter, in der Regel aus derjenigen Gemeine bestellt, in welcher der größte Theil der Grundstücke belegen ist.

Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.

§. 31. Die Beschlagnahme ausstehender, von dem Arreste gesetzlich nicht befreiter Forderungen oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt, mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme, ohne daß es einer Erklärung über die Gültigkeit des Arrestes bedarf, durch eine schriftliche Verfügung des die Exekution leitenden Beamten, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder zur Aushändigung der schuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerks mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden, bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel, dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt werden.

Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werths der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch jeder Cession, Verpfändung oder anderweiten Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen ist der die Exekution anordnende Beamte durch eine Verfügung der betreffenden Aufsichtsbehörde (Regierung, General-Kommission, des Provinzial-Steuerdirektors ꝛc.) zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweisung und Vollmacht zur Klage; der mit Anstellung der Klage beauftragte Beamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

In dem Pfändungsprotokoll, welches nach dem überhaupt vorgeschriebenen Formular aufzunehmen ist, muß jedes Grundstück, auf welchem die in Beschlag genommenen Früchte stehen, nach seiner Lage und seinem Flächen-Inhalte, unter Benennung zweier Grenznachbarn, bezeichnet, und die Gattung der darauf befindlichen Früchte angegeben werden.

Diese Bezeichnung und Angabe muß auch in den, vor der Versteigerung auszufertigenden Anschlagszetteln enthalten sein.

Die Versteigerung kann auf den Grundstücken selbst, oder in der Gemeine, in welcher der Aufseher bestellt ist, oder auf einem benachbarten Marktplatze stattfinden. Bei der Bestimmung des Orts der Versteigerung sind die Wünsche des Schuldners vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 32. Besteht die Forderung des Schuldners in Renten, deren Uebereignung nach dem Gesetze vom 4. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung von 1822 S. 178) zulässig ist, so kann der das Zwangsverfahren leitende Beamte bei der Aufsichtsbehörde die Uebereignung der Renten in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form in Antrag bringen.

§. 33. Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen erfolgt durch ein auf Innebehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, der die Exekution anordnet, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

Subhastation der Grundstücke.

§. 34. Die Sequestration und Verpachtung, so wie die Subhastation von Grundstücken des Schuldners, ist nur mit Genehmigung der im §. 31. bezeichneten Behörde zulässig. Die Sequestration und Subhastation muß alsdann bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht werden.

Exekution gegen Forensen.

§. 35. Zwangsmaßregeln, welche in einem anderen Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition der betreffenden Behörde zu bewirken.

Kosten des Exekutions-Verfahrens.

§. 36. Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif, unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen, zu liquidiren:

a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.

b) Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung, oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeine zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen worden, nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet und unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der

das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

e) Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungskosten unter keinen Umständen statt.

f) Die Gebühren der nach §. 29. Litt. c. zuzuziehenden Sachverständigen werden nach der gerichtlichen Gebührentaxe bestimmt.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweitige Festsetzung des Tarifs im Ganzen, oder für einzelne Landestheile vorzunehmen.

§. 37. Die Gebühren des Exekutors und alle anderen Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Beamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, so weit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen, oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution stattgefunden hat. *)

§. 38. Alle bisherige Vorschriften über Gegenstände dieser Verordnung werden hierdurch aufgehoben.

§. 39. Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. In Vertretung: v. Wangenheim.

---

*) Der Exekutor muß ein Rechnungsbuch führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und Exekutionsakts, die Summen einträgt, die er bei den einzelnen Exekutionsakten an Abgaben und Exekutionskosten und Gebühren für die mit der Erhebung beauftragte Behörde eingezogen hat. Dieses Buch muß er nach jedesmaliger Rückkehr von den zu vollstreckenden Exekutionen, der gedachten Behörde vorlegen, und diese darin die Richtigkeit der eingezogenen Gebühren bescheinigen, den Betrag derselben an ihn gegen Quittung auszahlen und über den Empfang der abgelieferten Gelder quittiren.

Ebenso muß die gedachte Behörde über die Ergebnisse des Zwangsverfahrens besondere Rechnung führen.

Den Provinzial-Behörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben.

Berlin, den 15. November 1853.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Ministerium des Innern.
v. Westphalen.

Finanz-Ministerium.
v. Bodelschwingh.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
J. A. A.
Bode.

Exekutionsgebühren-Tarif.

	bis 1 Thlr. einschl.		1 bis 5 Thlr. einschl.		5 bis 50 Thl. einschl.		über 50 Thlr.		
	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf
A. Gebühren des Exekutors.									
1) Für die Mahnung	1	—	2	—	4	—	—	7	6
2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, so wie für Anlegung eines Superarrestes	4	—	8	—	16	—	1	—	—
In dem §. 13. gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselben nicht bei Gelegenheit eines andern Exekutionsakts vorgenommen wird.									
3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, so wie für Bewirkung des Ausrufs	2	—	2	—	4	—	—	7	6
4) Für die Versteigerung	4	—	8	—	16	—	1	—	—
5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, so wie für jede sonstige Zustellung	2	—	4	—	12	—	—	20	—
6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll	—	6	—	6	—	6	—	—	6
B. Andere Kosten.									
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2	—	2	—	4	—	—	5	—
8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobiliar-Effekten, täglich	1	—	2	—	3	—	—	5	—
9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich	1	—	2	—	3	—	—	5	—

Zu 8. und 9. werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als acht Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden. Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons.
von Westphalen. von Bodelschwingh.

In Vertretung:
von Wangenheim.

Formular I.

Mahnzettel.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für den Exekutor.

Der . . . . wird hierdurch aufgefordert, seine sämmtlichen Rückstände an Steuern 2c. im Betrage von . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf., sowie die nebenbemerkten Gebühren binnen acht Tagen an den Herrn N. N. zu N. N. einzuzahlen, widrigenfalls ohne weiteren Aufenthalt zur Pfändung oder zu den sonst zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden wird.

N. N. den . . . . 18 . .

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Formular II.

Pfändungsbefehl.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für den Exekutor.

Da der . . . . auf seine Rückstände an direkten Steuern und anderen mit denselben abzuführenden Gefällen, Kosten 2c. im Betrage von . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf., der ihm am . . . . zugegangenen (am . . . . angehefteten) Mahnung ungeachtet, keine Zahlung geleistet (nur . . . . eingezahlt, mithin noch . . . . zu berichtigen) hat, so wird der Exekutor hierdurch angewiesen, wegen dieser Rückstände, sowie wegen der nicht bezahlten Gebühren, im Betrage von . . . . und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten, im ungefähren Betrage von . . . . gegen den N. N. zur Auspfändung und nöthigenfalls zur Beschlagnahme der auf den Grundstücken des N. N. stehenden Früchte zu schreiten.

N. N. den . . . . 18 . .

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Formular III.

Pfändungs-Protokoll.

Verhandelt N. N. . . . . 18 . .

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für den Exekutor.

In Folge des von dem Herrn N. N. gegen den . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten ꝛc., im Gesammtbetrage von . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. und der zu deckenden Kosten, unterm . . . . erlassenen Pfändungsbefehls ist der unterzeichnete Exekutor in Gegenwart des Schuldners (und bei seinem Widerstande gegen die Pfändung — bei Abwesenheit des Schuldners — in Gegenwart nachbenannter Personen . . . .) nach nochmaliger Aufforderung des Schuldners zur Zahlung, und da diese fruchtlos blieb, unter Vorzeigung des Pfändungsbefehls, heute zur Pfändung geschritten und hat die folgenden Mobilien und Effekten, welche zu dem beigesetzten Werthe von . . . . geschätzt worden sind, in Beschlag genommen, als:

1.
2.
3.
4. ꝛc.

Die vorbezeichneten Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung belassen — (dem . . . . unter Bekanntmachung der ihm als Verwahrer fremder Sachen obliegenden Pflichten zur Aufbewahrung übergeben — in der Wohnung des Schuldners belassen und in folgender Art sicher gestellt worden . . . .)

Dem Schuldner, (sowie demjenigen, dem die Sachen in Verwahrung gegeben sind) ist Abschrift des Protokolls ertheilt und dem Schuldner angedeutet worden, daß nach Ablauf von vierzehn Tagen, und zwar an dem . . . . . Vormittags (Nachmittags) um . . Uhr in der Wohnung des . . . . wenn inzwischen der ganze Rückstand an Steuern, anderen Gefällen, Kosten ꝛc. nicht berichtigt sein werde, zum Verkaufe der Pfänder geschritten werden würde. Er ist zugleich aufgefordert worden, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

N. N. den . . ten . . . .

(Unterschriften.)

Formular IV.

Versteigerungs-Protokoll.

Verhandelt zu N. N. den . . . . 18 . .
in der Wohnung des . . . .

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Zufolge Anweisung des Herrn N. N. vom . . . . . . ist heute Vormittag (Nachmittag) um . . . Uhr, zu der Versteigerung der dem . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten zc. im Betrage von . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf., sowie zur Deckung der Kosten des Exekutions-Verfahrens am . . . . abgepfändeten und vollständig (mit Ausnahme . . . .) vorgefundenen Mobilien und Effekten geschritten worden, nachdem der Verkauf durch . . . . gehörig bekannt gemacht, auch der Ortsvorstand N. N. und der Schuldner davon, unter Vorzeigung der Anweisung der . . . . . . von dem unterzeichneten Exekutor am . . . . benachrichtigt worden.

Bei dieser Verhandlung war (der Ortsvorstand, der Polizei-, Gemeinde-Beamte N. N.) gegenwärtig, (auch) der Schuldner anwesend (der Schuldner abwesend).

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß die dem Meistbietenden zugeschlagenen Gegenstände nur gegen baare Zahlung verabfolgt, und, wenn solche vor Schluß des Termins nicht erfolge, auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers sofort nochmals ausgeboten werden würden.

Hierauf wurden ausgeboten:

1. eine Wanduhr, bei der Pfändung abgeschätzt zu . . .
und dem N. N. als Meistbietenden zugeschlagen zu . .

zc.

Der gesammte Erlös aus den versteigerten Pfändern wurde hiernach zu . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. berechnet, von dem unterzeichneten Exekutor in Empfang genommen und sogleich an die . . . . Kasse abgeliefert (in Gegenwart des . . . . . verpackt und unter der Adresse der . . . . zur Post befördert — dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben).

Hierauf wurde das Protokoll von den Anwesenden zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

N. N. den . . . . 18 . .

(Folgen Unterschriften des Ortsvorstandes [Polizei-, Gemeinde-Beamten], Exekutors und Schuldners.)

III. Von den Dorfgerichten und deren Geschäften.

Die revidirte Instruktion vom 11. Mai 1854 (Justiz-Minist.-Blatt S. 206.) bestimmt:

Abschnitt I.

Ueber die Besetzung der Dorfgerichte.

§. 1. Schulze und Schöppen machen zusammen das Dorfgericht aus, nachdem sie zu ihrem Amte vorschriftsmäßig bestellt und verpflichtet worden sind.

Dem Schulzen müssen wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet sein.

§. 2. Dorfgerichte können die ihnen zustehenden gerichtlichen Handlungen nur mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers und immer nur innerhalb des Bezirks, für welchen sie bestellt sind, vornehmen.

Der Zuziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es jedoch nicht bei der Aufnahme von Inventarien und Taxen, sowie bei Vollstreckung von Exekutionen, bei der Versteigerung der abgepfändeten Sachen und bei Insinuationen.

Vom Schulzen-Amte.

§. 3. Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher des Dorfgerichts. Ihm gebührt die Leitung der vor das Dorfgericht gehörigen gerichtlichen Verhandlungen; bei ihm werden die desfallsigen Anträge der Parteien angebracht, und ihm liegt es zunächst ob, für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen.

Vom Schöppen-Amte.

§. 4. Die Schöppen sind die beisitzenden Mitglieder des Dorfgerichts. In Abwesenheit oder bei Verhinderung des Schulzen vertreten sie seine Stelle, sofern nicht das vollständige Dorfgericht zu der vorzunehmenden Verhandlung erforderlich ist.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei eigener Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder dem ordentlichen Gericht die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

§. 5. Unter der Direktion des Einzelrichters oder eines Mitgliedes des ordentlichen Gerichts vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protokollführers.

§. 6. Bei der Auf- oder Annahme letztwilliger Verordnungen kann in Ermangelung oder Behinderung des Gerichtsschreibers ein Notarius oder der Prediger des Orts als Protokollführer zugezogen werden. Sonst ist die Vertretung eines der Beamten des Dorfgerichts durch eine andere, nicht zum Dorfgericht gehörige Person nicht zulässig.

Abschnitt II.

Von der Befugniß der Dorfgerichte zur Vornahme gerichtlicher Geschäfte im Allgemeinen.

§. 7. In die Entscheidung streitiger Rechtshändel sollen sich die Dorfgerichte nicht mischen.

§. 8. Die Aufnahme von Verträgen oder einseitigen Willenserklärungen und die Besorgung anderer Rechtsgeschäfte, wobei es auf keine Rechtskenntniß, sondern auf bloße Beglaubigung oder gerichtliche Vollziehung ankommt, können die Dorfgerichte, in der Regel jedoch nur dann vornehmen, wenn sie dazu entweder von dem ordentlichen Richter beauftragt sind, oder eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Ankunft des Richters oder sein Auftrag nicht abgewartet werden kann (§§. 26. ff.).

§. 9. Welche gerichtliche Geschäfte von den Dorfgerichten auch ohne voraufgegangenen Auftrag des ordentlichen Richters und ohne daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet, vorgenommen werden dürfen, ist in den §§. 22. bis 25. bestimmt.

§. 10. Unbedingt ausgeschlossen von der Kompetenz der Dorfgerichte sind unter andern folgende Verträge und Willenserklärungen:

1) Erbverträge;
2) Wechselproteste;
3) Verpachtungen von Landgütern, wenn das jährliche Pachtgeld 200 Thaler übersteigt;
4) Verträge und Testamente der Blinden und Taubstummen;
5) Schenkungs-Verträge;
6) Legitimation der Brautkinder;
7) Errichtung einer Einkindschaft;
8) Bürgschaften und Expromissionen der Frauenzimmer;
9) Verträge der Eheleute untereinander;
10) Erbschafts-Entsagungen;
11) Verträge über die Verjährung;
12) Sozietäts-Verträge, welche sich über das gesammte Vermögen eines oder beider Theile erstrecken;
13) Verträge, wodurch einzelne Stücke eines Guts (Parzellen) verkauft oder sonst veräußert werden;
14) Errichtung einer Familienstiftung;
15) Errichtung eines Fideikommisses;
16) Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt;
17) Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts, bei welchem die Früchte ohne Rechnungslegung statt der Zinsen bezogen werden sollen;
18) Adoptionen;
19) Schuldverschreibungen über Zinsenrückstände;
20) Vollmachten zur Erhebung von Sachen oder Geldern vor Gericht.

Abschnitt III.

Von den Obliegenheiten der Dorfgerichte bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen im Allgemeinen.

§. 11. Bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen muß das Dorfgericht vollständig besetzt, und die dazu gehörigen Personen, nämlich der Schulze, die beiden Schöppen und der Gerichtsschreiber (oder statt des Gerichtsschreibers im Falle des §. 6. bei letztwilligen Verordnungen der Notar oder Prediger des Orts) müssen vom Beginne der Verhandlung ab bis zur gänzlichen Beendigung derselben zugegen sein.

§. 12. Das Dorfgericht muß seine Befugniß zur Vornahme dieser Handlung sorgfältig prüfen.

§. 13. In Rücksicht auf die Personen, welche vor dem Dorfgericht erscheinen, muß vor allen Dingen festgestellt werden, daß derjenige, welcher eine Willenserklärung vor ihnen errichten will, auch wirklich der ist, für den er sich ausgiebt. Ist der Erklärende dem Dorfgerichte persönlich bekannt, so muß dies in dem Protokolle vermerkt werden. Ist der Erklärende dem Dorfgericht nicht bekannt, so muß er entweder einen dem Gericht bekannten glaubwürdigen Mann stellen, der ihn anerkennt, oder durch Vorlegung unverdächtiger Urkunden, oder auf irgend eine andere Weise dem Dorfgericht die Ueberzeugung verschaffen, daß er wirklich der ist, für den er sich ausgiebt.

Auf welche Weise das Dorfgericht sich diese Ueberzeugung verschafft habe, ist in dem Protokoll anzuführen.

§. 14. Den Dorfgerichten liegt ferner ob, sich genau danach zu erkundigen, ob die Parteien die in den Gesetzen vorgeschriebenen persönlichen Fähigkeiten besitzen, einen Vertrag zu schließen, oder eine verbindliche Erklärung abzugeben, und ob die Erfordernisse zu der gerichtlichen Handlung vorhanden sind.

§. 15. Ueber die Verhandlung selbst muß ein vollständiges Protokoll aufgenommen werden.

Dieses Protokoll muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit, wo und wann die Verhandlung aufgenommen worden;
2) den Vor- und Zunamen der Parteien, deren Stand, Charakter und Wohnort;
3) den im §. 13. vorgeschriebenen Vermerk über die Feststellung der Person des Erklärenden, und
4) muß die Verhandlung selbst mit allen Haupt- und Nebenumständen, Abreden und Bedingungen umständlich und bestimmt niedergeschrieben und Alles genau nach der wahren Willensmeinung der Parteien deutlich abgefaßt werden, wobei die Dorfgerichte bemüht sein müssen, für die Erklärung der Parteien solche Ausdrücke zu wählen, wodurch allen Irrthümern und Zweideutigkeiten vorgebeugt wird.

§. 16. Das Protokoll muß der Gerichtsschreiber niederschreiben, der Schulze muß es den Parteien langsam und deutlich vorlesen und sie

befragen, ob sie den Inhalt desselben ihren Erklärungen und ihrer Willensmeinung gemäß finden. Wird bei dieser Gelegenheit oder bei dem Niederschreiben des Protokolls von den Parteien noch etwas erinnert, so muß ein solcher Zusatz am Schlusse des Protokolls oder bei der betreffenden Stelle am Rande nachgetragen und eben so, wie die Verhandlung selbst, von den Parteien und sämmtlichen Gerichtspersonen unterschrieben werden.

§. 17. Ist eine oder die andere Partei zu schreiben außer Stande, so muß sie an die Stelle, wo ihr Name hingehört, Kreuze oder ihr sonstiges Handzeichen setzen. Der Gerichtsschreiber schreibt alsdann ihren Namen dabei, und der Schulze, sowie die Schöppen, müssen bei der Unterschrift attestiren, daß diese Zeichen von der Partei, weil sie des Schreibens unfähig oder daran verhindert sei, statt ihrer Unterschrift beigefügt worden.

§. 18. Kann eine Partei auch ein solches Handzeichen nicht hinzufügen, so unterschreibt der Gerichtsschreiber in ihrem Namen, und das Dorfgericht attestirt ebenfalls, daß solches auf Verlangen der Partei geschehen sei.

§. 19. Dieses Protokoll muß sodann, wie oben erwähnt, von dem Schulzen, den Schöppen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

§. 20. Eine Ausfertigung des Protokolls durch die Dorfgerichte ist nicht zulässig. Dasselbe muß vielmehr in der Regel ohne Zeitverlust wenigstens durch eines ihrer Mitglieder dem ordentlichen Richter oder dessen Stellvertreter persönlich eingehändigt werden. Wo dies nicht erforderlich ist, bestimmt der §. 25.

§. 21. Haben die Dorfgerichte es unterlassen, die aufgenommene Verhandlung dem Richter vorzulegen, so müssen sie nicht nur allen dadurch entstandenen Schaden ersetzen, sondern werden auch deshalb zur Verantwortung und Bestrafung gezogen.

Abschnitt IV.

Von denjenigen Verträgen und Erklärungen, zu deren Aufnahme die Dorfgerichte ohne Auftrag Seitens des ordentlichen Richters und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltete, durch die Gesetze ermächtigt sind.

Von Verträgen und Erklärungen derjenigen Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig oder unfähig sind.

§. 22. Gemeine Landleute, welche des Lesens und Schreibens nicht fähig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen Verträge, bei denen es nach gesetzlichen Vorschriften sonst der blos schriftlichen Abfassung bedarf, vor Gericht, Notar, oder nach ihrer Wahl vor den Dorfgerichten errichten.

Ebendies gilt von Schuldverschreibungen, Vollmachten, Quittungen und anderen einseitigen Erklärungen solcher Personen.

Von Ehegelöbnissen.

§. 23. Auch können Verlobungen gemeiner Landleute, insofern sie keine Verabredungen über das Vermögen oder die Erbfolge der künftigen

Ehegatten enthalten, rechtsbeständig vor den Dorfgerichten vollzogen und niedergeschrieben werden.

§. 24. Zur Aufnahme solcher Ehegelöbnisse (§. 23.), sowie der im §. 22. erwähnten Verträge und Erklärungen sind die Dorfgerichte auch ohne Auftrag des ordentlichen Richters, und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltet, befugt.

§. 25. Die aufgenommenen Verträge und Erklärungen müssen jedoch der Vorschrift des §. 20. gemäß, dem ordentlichen Richter vorgelegt werden. Bei den Prozeß-Vollmachten, den Quittungen und Ehegelöbnissen ist dies nicht erforderlich.

Abschnitt V.

Von solchen Verhandlungen, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer obwaltenden Gefahr im Verzuge unterziehen können.

§. 26. Gewisse gerichtliche Geschäfte können die Dorfgerichte nur dann vornehmen, wenn eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Herbeiholung des ordentlichen Richters oder die Verweisung der Interessenten an einen auswärtigen Richter mit unersetzlichen Nachtheilen für die Parteien verbunden sein würde.

1) Von Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche bloße Beglaubigung erfordern.

§. 27. Hierher gehören zunächst im Allgemeinen diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Rechtskenntnisse, sondern bloße Beglaubigung erfordern, und bei denen die Gesetze weder die gerichtliche, noch notarielle Vollziehung als nothwendig vorschreiben (§. 10.).

§. 28. Insbesondere können die Dorfgerichte Testamente und Codicille giltig aufnehmen, insofern Gefahr im Verzuge obwaltet.

2) Von mündlichen Testamenten.

§. 29. Will Jemand seinen letzten Willen mündlich zu Protokoll geben, so hat sich das Dorfgericht durch zweckmäßige Fragen davon zu überzeugen:

1) ob dieser Wille ernst und frei, d. h. nicht durch Furcht, Zwang, Ueberredung, List oder Betrug veranlaßt sei, und
2) ob der Testator seiner Geisteskräfte so weit mächtig sei, um mit Bewußtsein und Ueberlegung über seine Angelegenheiten verfügen zu können.

Daß und mit welchem Erfolge diese Untersuchung angestellt worden, ist im Protokoll zu vermerken.

§. 30. Bei der Aufnahme der letztwilligen Verfügung selbst hat das Dorfgericht die im Abschnitt III. §. 11. bis 21. enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

§. 31. Insonderheit ist alles Ausstreichen, Auskratzen und Verbessern im Protokoll sorgfältig zu vermeiden. Die nöthigen Zusätze oder

Verbesserungen müssen vielmehr am Schlusse des Protokolls oder am Rande bemerkt und von dem Testator vor den Zeugen, sowie von dem gesammten Dorfgericht besonders unterschrieben werden.

§. 32. Abkürzungen einzelner Worte dürfen in dem Protokoll nicht vorkommen, und die darin aufzunehmenden Summen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 33. Vorzüglich muß allen Zweideutigkeiten bei Bezeichnung der Erben, der Erbtheile und der Bedingungen durch fleißiges Nachfragen möglichst vorgebeugt werden.

§. 34. Blos neugieriger Fragen und noch vielmehr solcher Bemerkungen, wodurch Jemand, der nicht zu den Erben gehört, denen ein Pflichttheil zukommt, dem Testator zur Berücksichtigung im Testament oder Codicill empfohlen wird, muß das Dorfgericht sich gänzlich enthalten.

§. 35. Unterbrechungen bei Aufnahme der Testamente sind möglichst zu vermeiden; kommen dergleichen dennoch vor, so ist der Anlaß der Unterbrechung, sowie die Zeit, wann die Verhandlung abgebrochen, wann sie fortgesetzt und beschlossen worden, im Protokoll genau niederzuschreiben.

§. 36. Das über den Hergang der Sache aufgenommene Protokoll ist dem Testator vorzulesen und von diesem und dem gesammten Dorfgericht zu unterschreiben.

§. 37. Kann der Testator aus irgend einem Grunde das Protokoll nicht unterschreiben, so muß ein von ihm darunter gesetztes Handzeichen noch durch zwei andere, außer den Gerichtspersonen dabei zugezogene, glaubwürdige Männer attestirt werden.

§. 38. Kann der Testator auch ein Handzeichen nicht hinzufügen, so müssen die bei der Unterschrift zugezogenen Zeugen attestiren, daß das Protokoll in ihrer Gegenwart dem Testator vorgelesen und von ihm genehmigt worden sei, oder doch, daß der Testator in ihrer Gegenwart erklärt habe:

„das Protokoll sei ihm vorgelesen worden, und er genehmige den Inhalt desselben."

§. 39. Das Protokoll wird hierauf in Gegenwart des Testators mit dem Dorfgerichtssiegel, dem der Testator noch sein eigenes oder ein selbstgewähltes fremdes Siegel beifügen kann, besiegelt und auf der Außenseite folgendermaßen überschrieben:

„Hierin ist die letztwillige Disposition des N. N. enthalten, welche derselbe unter dem (Datum) vor dem versammelten Dorfgericht zu N. zum Protokoll gegeben hat."

Auch diese Ueberschrift wird von den Dorfgerichtspersonen unterzeichnet (§. 36.).

Von gerichtlich übergebenen Testamenten, und zwar:

a) Wenn dieselben versiegelt.

§. 40. Uebergiebt der Testator seinen letzten Willen dem Dorfgericht versiegelt, so hat das Dorfgericht auch hier die im §. 29. vorgeschriebene Untersuchung anzustellen. Sodann ist der Testator zu befragen, ob das

überreichte Testament von ihm selbst geschrieben und unterschrieben, oder, was auch genügt, blos von ihm unterschrieben ist.

Alle übrigen Fragen über den Inhalt des Testaments sind dem Dorfgericht unbedingt untersagt.

§. 41. Sodann wird das Testament in Gegenwart des Testators, wie folgt, überschrieben:

„Hierin ist der letzte Wille des N. N. enthalten, welchen derselbe unter dem (Datum) dem versammelten Dorfgericht überreicht hat."

Diese Ueberschrift muß das Dorfgericht unterschreiben (§. 36.) und auch sein Siegel dem Siegel des Testators beidrücken.

§. 42. Ueber den ganzen Hergang wird ein vollständiges Protokoll aufgenommen, worin namentlich auch bemerkt sein muß, daß der Testator wirklich der ist, für den er sich ausgegeben hat, daß er den Mitgliedern des Dorfgerichts von Person wohl bekannt ist, oder wenn dies nicht der Fall sein sollte, auf welche Weise das Dorfgericht hiervon überzeugt worden ist (vergl. §. 13.). Das Protokoll ist von dem Testator und dem Dorfgericht zu unterzeichnen (§. 36.).

b) Wenn sie offen und unversiegelt übergeben werden.

§. 43. Uebergiebt der Testator sein Testament oder Codicill offen und unversiegelt, so muß er vernommen werden, ob dieser Aufsatz einer mündlich zu errichtenden Disposition zum Grunde gelegt oder als ein schriftliches Testament angesehen werden soll.

§. 44. Will der Testator, daß ein solcher Aufsatz als ein schriftliches Testament gelten soll, so darf das Dorfgericht nur nachsehen, ob derselbe von dem Testator unterschrieben worden, und muß, wenn dieses nicht ist, die Unterschrift sofort bewerkstelligen lassen.

§. 45. Sodann muß das Dorfgericht die Erklärung des Testators, daß dieser Aufsatz seine letzte Willensmeinung enthalte, unter demselben verzeichnen und diesen Vermerk unterschreiben (§. 36.).

§. 46. Hierauf wird der Aufsatz in Gegenwart des Testators mit dem Gerichtssiegel versiegelt und, wie im §. 41. angeordnet ist, überschrieben.

§. 47. Ebenso wird auch nach §. 42. mit Aufnahme des Protokolls über die Handlung verfahren.

§. 48. Erklärt der Testator, daß der offen übergebene Aufsatz blos einen vorläufigen Vermerk der Punkte, wegen welcher er jetzt mündlich verordnen will, enthalte und dem mündlich zu errichtenden Testament zum Grunde gelegt werden soll, so ist das Testament vollständig zu Protokoll zu nehmen und dabei überall so zu verfahren, wie in den §§. 29. bis 39. vorgeschrieben ist.

Der dem Testament zum Grunde gelegte schriftliche Aufsatz ist dann von keinem fernern Gebrauch und kann dem Testator zurückgegeben oder mit dessen Bewilligung vernichtet werden.

Von Testamenten tauber und stummer Personen.

§. 49. Tauben, ingleichen stummen Personen, die an sich testiren können, müssen die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt und, wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden.

Von Testamenten der minderjährigen Personen und der Kinder unter väterlicher Gewalt.

§. 50. Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen giltig errichten, ohne daß dazu die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung erforderlich ist.

§. 51. Doch sind Personen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders als mündlich zum Protokoll zu errichten befugt (§§. 29. bis 39.).

§. 52. Soweit Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt sind, der Mangel des gesetzmäßigen Alters nicht entgegensteht, bedürfen dieselben keiner Einwilligung des Vaters zur Errichtung ihrer letztwilligen Verordnungen.

Von Testamenten, worin den Dorfgerichtspersonen etwas hinterlassen wird.

§. 53. Das Dorfgericht darf sich mit Aufnahme mündlicher Testamente, worin der Schulze oder die Schöppen zu Erben eingesetzt werden sollen, nicht befassen. Soll nur der Gerichtsschreiber zum Erben eingesetzt werden, so ist dessen Stelle nach Maßgabe des §. 6. zu ersetzen.

§. 54. Soll in einem mündlichen Testament einer der Dorfgerichts-Personen nur ein Vermächtniß ausgesetzt werden, so muß der Testator bei der Unterschrift oder am Rande bei der betreffenden Stelle eigenhändig bezeugen, daß solches wirklich seine Absicht sei.

§. 55. Kann der Testator nicht selbst schreiben, so muß dieser Vermerk von zwei, noch außer den Gerichtspersonen zuzuziehenden glaubwürdigen Zeugen eigenhändig beigeschrieben werden.

Allgemeine Bestimmung.

§. 56. Jedes von den Dorfgerichten aufgenommene oder angenommene Testament oder Codicill muß ohne Zeitverlust von mindestens einem Mitgliede des Dorfgerichts persönlich dem ordentlichen Richter eingehändigt werden.

Verbot der Siegelung.

§. 57. Verbietet der Testator bei der Aufnahme oder Uebergabe seines Testaments die gerichtliche Siegelung und Inventur seines Nachlasses, so muß dessen in dem Protokoll gedacht, und dieser Erklärung auch in der auf dem Umschlage des Testaments zu setzenden Ueberschrift und Vermerk erwähnt werden.

Von Siegelungen in Sterbefällen.

§. 58. Zu denjenigen gerichtlichen Geschäften, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer Gefahr im Verzuge und in Abwesenheit des ordentlichen Richters unterziehen müssen, gehört auch in Sterbefällen die Versiegelung des Nachlasses.

§ 59. Die Versiegelung des Nachlasses eines Verstorbenen muß, falls der Erblasser sie nicht ausdrücklich verboten hat, entweder von Amts wegen vorgenommen werden, oder sie erfolgt auf Antrag der Interessenten.

Siegelung von Amts wegen.

§. 60. Von Amts wegen wird die Siegelung nur vorgenommen:

1) wenn die vermuthlichen nächsten Erben unbekannt, ungewiß, oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind;
2) wenn die vermuthlichen nächsten Erben fremde und nicht Königliche Unterthanen sind;
3) wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen, Wahn- oder Blödsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender oder Zuchthausgefangene sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

Siegelung auf Antrag eines Interessenten.

§. 61. Außer diesen Fällen darf das Dorfgericht nur auf den Antrag eines Erben oder Verwandten des Verstorbenen, oder eines Fremden, welcher sein Interesse bei der Sache bestimmt anzeigt, die Siegelung vornehmen.

Wird die Siegelung erst 24 Stunden nach dem Tode in Antrag gebracht und befindet sich schon Jemand als Erbe im Besitze des Nachlasses, so muß das Dorfgericht den Ansuchenden an den ordentlichen Richter verweisen.

Wann gesiegelt werden muß und wer dabei zuzuziehen ist.

§. 62. Ist die Siegelung von Amts wegen vorzunehmen, so muß das Dorfgericht sogleich, als es den Todesfall erfährt, und ohne den geringsten Verzug damit verfahren, und dabei die im Sterbehause befindlichen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, oder allenfalls den Hauswirth zuziehen.

Verfahren bei der Siegelung.

§. 63. Bei der Siegelung muß in der Verlassenschaft nichts gerührt, noch ein Inventarium darüber aufgenommen werden. Das Dorfgericht muß sich vielmehr darauf einschränken, die Gewölbe, Stuben, Kammern, Schränke, Spinde und Koffer, desgleichen die Böden, Scheunen und Keller, überhaupt alle Behältnisse, in welchen etwas zum Nachlasse Gehöriges sich befindet oder vermuthet werden kann, mit dem Gerichtssiegel zu versiegeln.

Nur diejenigen Räume, welche zur Aufbewahrung der Leiche und zum Gebrauch der etwa im Hause bleibenden Verwandten, Freunde und Dienstboten nöthig sind, werden offen gelassen, die in demselben befindlichen Meubles aber, die nicht niet- und nagelfest oder zum Gebrauch unentbehrlich sind, besonders die in den unversiegelt bleibenden Räumen sich befindenden Schränke, Kasten und dergleichen Behältnisse, werden in ein verschließbares und demnächst zu versiegelndes Gelaß gebracht.

§. 64. Von den vorgefundenen Geldern und Vorräthen an Eßwaaren, Getränken, Leinenzeug und Betten, und was sonst zur täglichen Nothdurft gehört, wird nur so viel herausgelassen, als zum Begräbniß oder auf kurze Zeit zur Unterhaltung der Hinterbliebenen und des Gesindes nothwendig ist.

§. 65. Die sonst vorhandenen baaren Gelder, sowie vorgefundenen geldwerthen Papiere und Pretiosen hat das Dorfgericht an sich zu nehmen und unverzüglich bei eigener Vertretung zum Depositum des ordentlichen Gerichts abzugeben.

§. 66. Ueber sämmtliche übrige unversiegelt gebliebene Sachen (§§. 63. 64.) wird ein richtiges und vollständiges Verzeichniß aufgenommen, die Aufsicht darüber Jemanden von den gegenwärtigen Personen übertragen und diesem dies Verzeichniß zur Mitunterschrift vorgelegt.

§. 67. Befindet sich Landwirthschaft auf einem Gute, in welchem die Siegelung vorgenommen wird, so muß die Fortsetzung der Wirthschaft dem zurückgebliebenen Ehegatten, oder einem etwa gegenwärtigen majorennen Kinde, oder in deren Ermangelung einem sichern Einwohner des Dorfes aufgetragen werden. Wegen der im Wohnhause befindlichen Sachen muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden. Die Getreide-, Futter- und sonstigen Wirthschaftsvorräthe müssen revidirt, und davon muß so viel, als zur Wirthschafts-Nothdurft auf eine kurze Zeit erforderlich ist, abgesondert, das Uebrige aber in den Behältnissen, worin es sich befindet, versiegelt werden.

Von den Vieh- und Wirthschaftsgeräthen wird ein besonderes Verzeichniß aufgenommen, und derjenige, welcher die vorläufige Bewirthschaftung übernimmt, zur Fortsetzung auf dem bisherigen Fuße bis auf weitere Verordnung angewiesen.

§. 68. Wird es bei der Versiegelung den Dorfgerichten bekannt oder wahrscheinlich, daß ein Testament des Erblassers oder ein Rekognitionsschein über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sei, so muß mit Zuziehung der Verwandten und Freunde des Verstorbenen nachgesucht, und, wenn etwas dergleichen gefunden wird, mit dem über die Siegelung aufgenommenen Protokoll sofort an den ordentlichen Richter zur weitern Verfügung abgeliefert werden.

§. 69. Die anzulegenden Siegel sind dergestalt zu befestigen, daß sie nicht von selbst abfallen und nicht leicht abgerissen, auch nicht unverletzt wieder aufgeklebt werden können. Die Fenster und andere Zugänge zu den versiegelten Räumen müssen hinlänglich verwahrt, die Schlüssellöcher mit anzusiegelnden Papierstreifen bedeckt und die Schlüssel besonders eingesiegelt werden.

Den Erben, Verwandten, Freunden, oder auch dem Hauswirth ist die besondere Aufsicht über die Siegel aufzutragen.

§. 70. Ueber die erfolgte Versiegelung muß ein genaues Protokoll mit Angabe der Anzahl der angelegten Siegel, mit Bezeichnung der gefundenen, zum gerichtlichen Depositum abzuliefernden Gelder, geldwerthen Papiere und Pretiosen, und mit Benennung der gegenwärtig gewesenen Personen aufgenommen, demselben das etwa angefertigte Verzeichniß der unversiegelt gebliebenen Nachlaß-Gegenstände (§. 66.) beigeschlossen, und außerdem muß darin bemerkt werden, wem die interimistische Aufsicht über den versiegelten Nachlaß und die vorläufige Bewirthschaftung der Grundstücke aufgetragen worden ist.

§. 71. Finden sich in dem Nachlasse Sachen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen sind, so muß das Dorfgericht dieselben zwar ebenfalls unter Siegel legen, zugleich aber dem ordentlichen Richter ohne den geringsten Zeitverlust zur schleunigen Verfügung davon Anzeige machen. Ist die Gefahr des Verderbens aber so dringend, daß die Verfügung des ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann, so muß das Dorfgericht selbst dafür sorgen, daß dergleichen Sachen unverzüglich so vortheilhaft, als es nach den Umständen möglich ist, veräußert oder auf andere Art untergebracht werden. Der Erlös aus dem Verkauf derartiger Sachen ist sogleich nach dem Verkauf zum Depositum des ordentlichen Gerichts abzuliefern.

§. 72. Außer diesem Falle (§. 71.) darf sich das Dorfgericht keine Verfügung über die Nachlaß-Gegenstände anmaßen; dasselbe muß vielmehr nach beendigter Siegelung das darüber aufgenommene Protokoll sofort dem ordentlichen Richter übersenden und dessen Bestimmung abwarten.

Abschnitt VI.

Von denjenigen Geschäften, welche den Dorfgerichten von dem ordentlichen Richter aufgetragen werden können.

1) Aufnahme von Inventarien.

§. 73. Der ordentliche Richter kann die Dorfgerichte mit der Aufnahme von gerichtlichen Inventarien über den Nachlaß gemeiner Landleute beauftragen.

§. 74. Welche Personen hierbei als Interessenten zuzuziehen sind, hängt zunächst von der Anweisung des Richters ab.

Ist eine solche Anweisung nicht ergangen, so sind die in der Nähe wohnenden Erben oder, wenn diese unbekannt sind, die nächsten anwesenden Verwandten zuzuziehen. Sind die Erben zu weit entfernt, als daß sie bei der Inventur zugegen sein könnten, so muß ihnen dabei ein Bevollmächtigter von Amts wegen bestellt werden.

§. 75. Außer den genannten Interessenten hat das Dorfgericht zur Abschätzung der beweglichen Effekten, sofern dies nicht durch den Schulzen oder die Schöppen selbst bewirkt werden kann, die hierzu ein- für allemal vereideten Sachverständigen zuzuziehen.

§. 76. Bei der Aufnahme des Inventariums müssen alle am Orte befindlichen Mobilien und Effekten genau mit Bemerkung des Maßes, Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit, und mit Angabe des von den Taxatoren ausgeworfenen Werths aufgezeichnet werden, ohne daß das Dorfgericht sich einer Entscheidung darüber: ob etwa dieses oder jenes zum Nachlasse nicht gehöre, anmaßen und es deshalb aus dem Inventarium weglassen darf. Etwaige Ansprüche Dritter auf dergleichen Gegenstände sind im Inventarium zu erwähnen.

§. 77. Sachen von einerlei Art werden in dem Inventarium unter gewisse Titel zusammengeschrieben. Die Taxe eines jeden Stücks wird ausgeworfen und die Summe des Werths bei dem Abschlusse jedes Titels zusammengezogen.

§. 78. Häuser, Landgüter und andere unbewegliche Sachen werden nur nach ihrem Namen, ihrer Qualität, Lage und Beschaffenheit in das Inventarium eingetragen.

Auch ist der aus den Erwerbungs-Urkunden, oder nach dem etwa vorhandenen Mieths- oder Pachtvertrage zu ermittelnde Werth auszuwerfen. Ist aber hiernach kein Werth festzustellen, so wird auch keiner im Inventarium angegeben.

§. 79. Die sich vorfindenden Dokumente, welche das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten oder Pflichten der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke betreffen, oder woraus Forderungen des Nachlasses hervorgehen, sind umständlich mit Bemerkung der Person des Ausstellers, der Zeit und des Orts, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts in dem Inventarium zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Dokumente Geldforderungen, so muß die verschriebene Summe in dem Inventarium ausgeworfen werden.

Unsichere Forderungen sind mit Angabe des Grundes der Unsicherheit als unsicher im Inventarium aufzunehmen.

§. 80. Eben so vollständig müssen die auf dem Nachlasse haftenden Schulden, von deren Dasein sich das Dorfgericht aus den vorhandenen Hypothekenscheinen, den eingegangenen Rechnungen und Mahnbriefen, sowie durch Befragen der Erben, Verwandten, Hausgenossen und des Gesindes Kenntniß zu verschaffen hat, in das Inventarium aufgenommen werden.

§. 81. Ueber den ganzen Akt muß das Dorfgericht ein genaues Protokoll führen und darin die Personen, welche als Interessenten, oder als Taxatoren und Sachverständige der Aufnahme des Inventariums beigewohnt haben, die Ordnung, welche bei der Aufzeichnung beobachtet worden, die Aussagen und Angaben der Erben und Hausgenossen und etwa sich meldender Gläubiger getreulich verzeichnen.

§. 82. Aus diesem Protokoll wird dann das Inventarium selbst nach dem in der Anlage abgedruckten Formular zusammengestellt und mit demselben sofort dem ordentlichen Richter überliefert.

2) Aufnahme gerichtlicher Taxen.

§. 83. Den Dorfgerichten kann ferner von dem ordentlichen Richter die Aufnahme gerichtlicher Taxen von Mobilien aller Art und von Immobilien geringeren Werths giltig aufgetragen werden.

§. 84. Auch hierbei haben sich die Dorfgerichte zunächst nach den ihnen vom Richter ertheilten Anweisungen genau zu richten.

Außerdem liegt es ihnen ob, die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden, um sich von der Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes, von denjenigen Eigenschaften, Vorzügen und Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werths Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten.

§. 85. Bei kleinen bäuerlichen Besitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe statt, vielmehr muß eine vollständige und richtige Beschreibung des Guts nach den dazu gehörigen Realitäten, Gebäuden, Inventarienstücken, den davon zu entrichtenden Abgaben, Diensten und Pflichten aufgenommen und hiernach mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taxatoren bestimmt werden.

§. 86. Ueber den ganzen Hergang der Abschätzung muß das Dorfgericht ein vollständiges Protokoll führen und darin verzeichnen:

1) was für Personen als Taxatoren oder Interessenten der Taxe beigewohnt haben;
2) ob die Taxatoren, sofern deren außer dem Schulzen und den Schöppen zugezogen worden, ein für allemal verpflichtet gewesen sind.

In dem Protokoll muß ferner:

3) eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Gegenstandes nach solchen Eigenschaften und Merkmalen, wovon derselbe von anderen gleicher Art unterschieden werden kann, und, wenn ein Grundstück abzuschätzen ist, auch die Angabe der darauf ruhenden Abgaben und beständigen Lasten enthalten sein, und endlich
4) muß darin die Ordnung, in welcher mit der Taxe verfahren worden, angeführt werden.

Dieses Protokoll wird von den Taxatoren, den erschienenen Interessenten und dem Dorfgericht unterschrieben.

Aus demselben aber muß das Taxations-Instrument selbst entworfen, mit der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit versehen und mit dem Protokoll dem ordentlichen Richter überreicht werden.

§. 87. Wenn der Werth eines Grundstücks nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbsdokumente oder anderer unverdächtiger Angaben 5000 Thaler nicht übersteigt, so können der Schulze oder die Gerichtsleute des Ortes, wo das Grundstück belegen ist, nach genauer, deshalb vorzunehmender Besichtigung desselben, über dessen umständlich zu beschreibende Beschaffenheit, über den Ertrag und den Werth, wobei es jedoch einer ins Einzelne gehenden Veranschlagung nicht bedarf, die darauf haftenden beständigen Lasten und Abgaben aber zu berücksichtigen sind, vom ordentlichen Richter diensteidlich

zu Protokoll vernommen werden, welche Vernehmung alsdann die Stelle der Taxe vertritt; auch steht es ihnen frei, eine solche, mit der Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt zu versehende Werthschätzung schriftlich einzureichen.

Die nach diesen Vorschriften aufgenommene Taxe ist auch dann gültig, wenn der dadurch ermittelte Werth 5000 Thlr. übersteigt.

3) Von Vollstreckung der Exekution.

§. 88. Der ordentliche Richter kann sich der Dorfgerichte auch zur Vollstreckung von Exekutionen bedienen.

§. 89. Ein solcher Auftrag setzt jedoch eine bestimmte Anweisung des Richters darüber voraus:

1) wozu der Schuldige anzuhalten, was und wie viel von demselben beizutreiben;
2) auf welche Art und zu welcher Zeit die Exekution zu vollstrecken ist;
3) ob das Dorfgericht sich mit der Annahme der Gelder befassen, oder nur deren unmittelbare Ablieferung an den Gläubiger betreiben, und ob dasselbe die etwa abgepfändeten Gegenstände nur aufbewahren oder auch deren Versilberung bewirken soll.

§. 90. Ist der Auftrag des Richters in Ansehung eines dieser Punkte unvollständig, so muß das Dorfgericht schleunigst nähere Bescheidung einholen.

§. 91. An Sonn- und Festtagen darf mit der Exekutions-Vollstreckung überhaupt nicht, und in den öffentlich bekannt gemachten Saat- und Erndtezeiten wider Personen, welche sich mit Landwirthschaft beschäftigen, nur dann verfahren werden, wenn das Dorfgericht von dem Richter ausdrücklich dazu angewiesen ist.

Die *Fortsetzung* einer *schon angefangenen* Exekution wird durch den Eintritt dieser Zeiten nicht unterbrochen.

§. 92. Von der Vollstreckung der Exekution darf sich das Dorfgericht durch Protestationen oder Einwendungen des Schuldners nicht abhalten lassen. Sofern jedoch der Schuldner eine spätere Verfügung des Richters, wonach die Exekution zur Zeit oder überhaupt nicht stattfinden soll, oder einen Postschein über Absendung der Gelder, oder eine schriftliche Erklärung des Gläubigers über bewilligte Zahlungsfrist, oder eine Quittung desselben auf Höhe des beizutreibenden Gegenstandes vorzeigt, muß das Dorfgericht von der Exekutions-Vollstreckung abstehen und darüber dem Richter sofort Anzeige machen.

Dasselbe findet statt, wenn der Gläubiger in Person seine Befriedigung oder die Bewilligung einer Frist dem Dorfgericht bekannt macht. Doch muß sich das Dorfgericht vorerst davon Ueberzeugung verschaffen, ob derjenige, welcher sich meldet, wirklich der Gläubiger ist, und sich nicht mit einer blos mündlichen Erklärung desselben zufriedenstellen, sondern solche entweder von ihm schriftlich aufsetzen lassen, oder selbst zu Protokoll nehmen und das letztere nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterzeichnen lassen.

§. 93. Kommt es zur wirklichen Auspfändung, so muß das Dorfgericht den Schuldner anhalten, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine sämmtlichen Gemächer und Behältnisse, wie die darin befindlichen Kasten, Schränke und Spinden zu eröffnen. Weigert sich der Schuldner, dieser Aufforderung zu genügen, so muß die Auspfändung mit Gewalt vorgenommen werden. Indeß ist nur so viel an Effekten abzupfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten erforderlich ist.

§. 94. Hierbei muß das Dorfgericht sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effekten richten, die einestheils leicht zu transportiren und anderntheils dem Schuldner am entbehrlichsten sind.

§. 95. Bei allen Exekutionen müssen dem Schuldner seine gewöhnlichen, zum täglichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke nebst Leibwäsche, sowie die seiner Ehefrau und seinen Kindern gehörige Kleidung und Leibwäsche gelassen werden.

(Allerh. Kab.-Ordre v. 13. Dez. 1836, G.-S. von 1837, S. 1.)

Zusatz. Auch das für die Schuldner, deren Ehegatten und die bei ihnen lebenden Kinder nöthige Bettwerk ist bei allen Exekutionen von der Beschlagnahme frei zu lassen. (Allerh. Verordnung vom 13. Okt. 1843, Ges.-Samml. S. 336.)

§. 96. Ferner darf die Exekution nicht auf Betten, worin Kranke und Wöchnerinnen liegen, und bei Künstlern und Professionisten nicht auf ihr Handwerkszeug und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist, erstreckt werden.

§. 97. Desgleichen muß den Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, sowie das bis zur Erndte nöthige Saat-, Brot- und Futter-Getreide freigelassen werden, auch wenn der Schuldner die Abpfändung dieser Gegenstände bewilligen sollte.

§. 98. Dergleichen Effekten (§§. 95—97.) müssen jedoch, wenn kein anderer hinlänglicher Gegenstand der Exekution vorhanden ist, in ein Verzeichniß gebracht, und dem Schuldner muß deren Veräußerung bei Strafe des Betrugs bis auf weitern Befehl untersagt werden.

§. 99. Bei Exekutionen wegen Gerichtskosten ist dem Schuldner außer den §§. 95—97. bezeichneten Gegenständen auch noch das für ihn und seine Ehefrau und für die bei ihm lebenden Kinder und Eltern nöthige Bettwerk, sowie ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh zu belassen.

§. 100. Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die abgepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm gehören, so müssen, wenn noch andere Gegenstände vorhanden sind, in welche die Exekution vollstreckt werden kann, diese mit Uebergehung der von dem Dritten in Anspruch genommenen abgepfändet, sonst aber muß mit der Auspfändung fortgefahren und der Dritte mit seinem Anspruch an den Richter verwiesen werden. — In dem über die ganze Handlung aufzunehmenden Protokoll sind jedoch dergleichen Ansprüche Dritter zu vermerken.

§. 101. Soll das Dorfgericht nach der Anweisung des ordentlichen Richters auch die Versteigerung der abgepfändeten Sachen vornehmen, so ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten.

§. 102. Es wird zur Versteigerung ein Termin nach 8 bis 14 Tagen angesetzt, welcher sowohl an dem Orte selbst, als auch, so viel es die Zeit gestattet, in der Nachbarschaft auf die in der Gegend übliche Art, jedoch so, daß zugleich die Kosten möglichst erspart werden, bekannt zu machen ist.

§. 103. Die abgepfändeten Gegenstände müssen in ein Verzeichniß gebracht und abgeschätzt werden.

§. 104. Die Versteigerung muß nach der Folgeordnung des Verzeichnisses vor sich gehen; die darin verzeichneten Stücke müssen nach einander ausgerufen und vorgezeigt, wo es dabei auf Gewicht, Ellen- oder sonstiges Maß ankommt, der Betrag desselben bekannt gemacht, die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 105. Das Dorfgericht muß über den Hergang ein Protokoll aufnehmen und bei jedem Stück die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den er geschehen, genau und richtig bemerken.

§. 106. Sobald das Dorfgericht wahrnimmt, daß die gelöste Summe zur Deckung des Gläubigers und der Kosten hinreicht, muß es mit der weitern Versteigerung inne halten.

§. 107. Es steht dem Schuldner und dem Gläubiger frei, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

Ein Mitgebot des Schuldners ist aber nur gegen baare Zahlung zulässig.

§. 108. Bemerkt der Schuldner im Verlauf der Auktion, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe, mit Inbegriff der Kosten, erforderlich ist, erlöst sei und zeigt dies dem Dorfgericht an, so muß dasselbe einen Ueberschlag machen und, wenn es die Anzeige richtig findet, sogleich mit der Versteigerung aufhören.

§. 109. Die Mitglieder des Dorfgerichts dürfen bei strenger Ahndung sich nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke selbst oder durch Andere mitzubieten.

§. 110. Bei dem Ausbieten und Zuschlage muß mit Redlichkeit und Unparteilichkeit verfahren und der Zuschlag nicht zu Gunsten eines oder des andern Bietenden übereilt werden.

§. 111. Das Dorfgericht darf bei Einziehung der Auktionslösung keine Reste zulassen und die erstandenen Sachen ohne Einwilligung der Interessenten oder andere Anweisung des Gerichts nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen.

§. 112. An Fremde und Unbekannte darf auch der Zuschlag nur gegen baare Zahlung geschehen.

§. 113. Holt der Meistbietende bis zum völligen Abschlusse der Auktion die erstandenen Stücke nicht gegen baare Zahlung ab, so müssen

dieselben auf seine Gefahr und Kosten in sichere Verwahrung gebracht und bei dem Gericht weitere Verhaltungsbefehle eingeholt werden.

§. 114. Von den gelösten Geldern müssen zuvörderst die Kosten der Exekution, Auspfändung, Aufbewahrung und, wenn Vieh abgepfändet war, der Fütterung abgezogen, sodann die beizutreibende Summe, je nachdem es der Auftrag bestimmt, dem Gläubiger oder dem Gericht selbst, gegen Quittung gezahlt, der Rest aber dem Schuldner gegen Quittung verabfolgt werden.

§. 115. Nach beendigter Versteigerung sind das aufgenommene Protokoll, die Berechnung der Gelder und die dazu gehörigen Beläge dem Gericht einzureichen.

§. 116. Ist Getreide abgepfändet worden und soll es nach der Anweisung des Richters verkauft werden, so muß dasselbe, falls der Richter nicht etwas Anderes bestimmt hat, auf Kosten des Schuldners auf den nächsten ordentlichen Getreidemarkt geführt, daselbst verkauft, und dem über den Erfolg der Exekution zu erstattenden Bericht der Marktpreiszettel beigelegt werden.

§. 117. Wird Getreide, das noch nicht ausgedroschen ist, bei der Auspfändung in den Scheunen vorgefunden, so muß das Dorfgericht die Scheunen versiegeln, den Ausdrusch unter seiner Aufsicht besorgen lassen und den Verkauf nach §. 116. besorgen.

4) Von Insinuationen.

§. 118. Die Dorfgerichte können von dem ordentlichen Richter auch mit Insinuationen (Behändigung) von Vorladungen und anderen gerichtlichen Verfügungen beauftragt werden.

§. 119. Die zu insinuirenden Verfügungen müssen in der Regel dem, an welchen sie gerichtet sind, selbst zugestellt werden.

§. 120. Wird derselbe aber nicht angetroffen, so kann die Verfügung seinen Angehörigen oder seinem Gesinde und, im Fall von diesen Niemand anzutreffen ist, oder Niemand die Verfügung annehmen will, dem Hauswirth behändigt werden.

§. 121. Ist auch dieser nicht gegenwärtig oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür desjenigen, an den die Verfügung gerichtet ist, zu befestigen; niemals aber darf sie fremden und unbekannten Personen, oder unerwachsenen Kindern anvertraut werden.

§. 122. Darüber, wie die Insinuation auf die eine oder andere Weise, wo, an wen und zu welcher Zeit sie bewirkt worden, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der ganze Hergang genau beschrieben und das demnächst dem Gericht eingereicht werden muß.

Vertretung des Protokollführers.

§. 123. In Abwesenheit des Aktuarius ist der Richter die Dorfgerichtsmänner an die Stelle des Erstern zuzuziehen berechtigt.

Abschnitt VII.

Von den übrigen gerichtlichen Geschäften, welche den Dorfgerichten gesetzlich obliegen.

a) Bei Bevormundungen.

§. 124. Das Dorfgericht, vorzüglich aber der Schulze, muß dafür sorgen, daß alle im Dorfe verwaisete Kinder und wahn- oder blödsinnige Personen dem ordentlichen Richter zur Bevormundung angezeigt werden.

b) Bei Verbrechen.

§. 125. Bei vorkommenden Verbrechen müssen die Dorfgerichte ohne Zeitverlust der Staatsanwaltschaft, der vorgesetzten Polizeibehörde oder dem ordentlichen Richter Anzeige machen, auch sich bemühen, den Thatbestand festzustellen und Alles auszuforschen, was zur Ermittelung und Ueberführung des Thäters dienen kann.

§. 126. Bei gefährlichen Verbrechen, wie Diebstahl, Raub, Brandstiftung, gefährliche körperliche Verletzungen, Todschlag und Mord, haben die Dorfgerichte dafür zu sorgen, daß der ermittelte oder muthmaßliche Thäter in sichern Gewahrsam gebracht und sobald als möglich, spätestens im Laufe des folgenden Tages, dem Staatsanwalt, dem Landrath, oder dem ordentlichen Richter zugeführt werde.

§. 127. Sind Personen im Dorfe durch Selbstmord oder durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen, so müssen die Dorfgerichte für die sichere Aufbewahrung des todten Körpers sorgen und den Vorfall unverzüglich dem Staatsanwalt oder dem ordentlichen Richter anzeigen, damit die gerichtliche Besichtigung des Leichnams vorgenommen werde.

Im Falle eines Mordes oder einer Tödtung durch einen andern liegt den Dorfgerichten ob, darüber zu wachen, daß bis zur Ankunft des Gerichtspersonals an dem Leichnam oder am Orte der That keine Veränderung bewirkt und der letztere, um die Verwischung der vorhandenen Spuren des Verbrechens zu verhüten, von dem Zudrange der Menschen abgesperrt werde.

c) Bei Pfändungen.

§. 128. Bei Pfändungen in einer Feldflur wegen erfolgter Beschädigung kann sich die Orts-Polizeibehörde des Dorfsgerichts zur Abschätzung des Schadens bedienen.

Ist das Dorfgericht oder die ganze Gemeine bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so kann die Abschätzung durch ein benachbartes unbetheiligtes Dorfgericht geschehen.

Allgemeine Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte in gerichtlichen Angelegenheiten.

1. Für die Aufnahme eines Vertrags von Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, Allg. Landrecht Th. I. Tit. 5. §§. 172. und 173., wenn der Gegenstand beträgt:

a) bis zu 50 Thlr. einschließlich . . . . . 5 Sgr.
b) über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließl. 10 Sgr.
c) „ 100 „ „ 200 „ „ 15 bis 20 Sgr.
d) „ 200 „ „ 500 „ „ 20 Sgr. bis 1 Thlr.
e) „ 500 . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

Wenn der Gegenstand des Geschäfts nach Gelde nicht zu schätzen ist, so sind die Gebühren wie bei Gegenständen zwischen 50 bis 200 Thlr. nach vernünftigem Ermessen der mehreren oder minderen Erheblichkeit zu bestimmen.

2. Die vorstehenden Sätze gelten auch für den Fall, wenn Personen, welche lesen und schreiben können, die Aufnahme eines Vertrags verlangen, welcher nach den Gesetzen weder gerichtlich, noch vor einem Rechtsanwalt und Notar aufgenommen werden muß.

Für die Aufnahme eines bloßen Eheversprechens dürfen aber keine Gebühren gefordert werden (Allg. Landr. Th. II. Tit. 1. §. 84.).

3. Für einen Entwurf (eine Punktation) zu einem Kaufkontrakte über unbewegliche Güter, oder zu einem Pachtkontrakte sind ebenfalls die Gebühren wie bei No. 1. oben anzusetzen, und zwar bei ersterem nach Maßgabe des Kaufpreises, bei letzterem nach Verhältniß des einjährigen oder des auf die etwa kürzere Dauer bestimmten Pachtgeldes.

4. Für die Aufnehmung einer Quittung zum Protokoll über gezahlte Kaufpacht oder andere Gelder, wenn die Zahlung beträgt:

a) bis 50 Thlr. einschließlich . . . . 5 Sgr.
b) über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließl. 10 „
c) „ 100 „ „ 200 „ „ 15 „
d) „ 200 „ „ 500 „ „ 20 „ bis 1 Thlr.
e) „ 500 „ . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

5. Für die Auf- und Annahme eines Testaments oder einer anderen letztwilligen Verordnung, wenn Gefahr im Verzuge ist, und für die Ablieferung an das Gericht (Allg. Landr. Th. I. Tit. 12. §§. 93. bis 95.) sind zu erheben . . . . 1 bis 2 Thlr.

Es ist hierbei auf den vermuthlichen Vermögensstand desjenigen zu sehen, welcher seinen letzten Willen errichtet.

6. Für die Versiegelung eines Nachlasses in Abwesenheit des Richters (Allg. G.-Ordn. Th. II. Tit. 5. §§. 19.) mit Einschluß der Entsiegelung, wenn der Aktiv-Nachlaß (d. h. ohne Abzug der Schulden) beträgt:

a) bis zu 50 Thlr. einschließlich . . . 10 Sgr.
b) über 50 „ bis 100 Thlr. einschießl. 15 „
c) „ 100 „ „ 200 „ „ 25 „
d) „ 200 „ „ 500 „ „ 1 Thlr.
e) „ 500 „ . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

7. Für eine Inventur auf Anweisung des vorgesetzten Gerichts (Allg. Ger.-Ordn. Th. II. Tit. 5. §. 43.) mit Einschluß der Taxe des beweglichen Vermögens-Nachlasses, wenn der Aktiv-Nachlaß beträgt:

a) bis zu 50 Thlr. einschließlich . . . . . 15 Sgr.
b) über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließl. 25 Sgr.
c) „ 100 „ „ 200 „ „ 1 Thlr.
d) „ 200 „ „ 500 „ „ 1 Thlr. 15 Sgr.
e) „ 500 „ . . . . 2 Thlr.

8. Für die Abschätzung unbeweglicher Güter mit Einschluß der Ausarbeitung des Taxations-Instruments, wenn der Taxwerth beträgt:

a) bis zu 50 Thlr. einschließlich . . . . 10 bis 15 Sgr.
b) über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließl. 20 bis 25 Sgr.
c) „ 100 „ „ 200 „ „ 1 Thlr.
d) „ 200 „ „ 500 „ „ 1 Thlr. 15 Sgr.
e) „ 500 „ . . . . 2 Thlr.

9. Für eine Auktion (Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 24. §. 80.) nach Verhältniß des zu lösenden Geldes, wenn dasselbe beträgt:

a) bis zu 10 Thlr. einschließlich . . . . . 10 Sgr.
b) über 10 Thlr. bis 50 Thlr. einschließl. 20 Sgr.
c) „ 50 „ „ 200 „ „ 1 Thlr.
d) „ 200 „ „ 500 „ „ 1 Thlr. 15 Sgr.
e) „ 500 „ . . . . 2 Thlr.

Für die Einnahme und Ablieferung der Auktionsgelder an das vorgesetzte Gericht außerdem von jedem vollen Thaler 6 Pfennige.

10. Für die Behändigung einer gerichtlichen Vorladung oder anderer Verfügung, ingleichen für die mündliche Vorladung einer Partei auf Anordnung des Gerichts . . . . 1 Sgr. 3 Pf.

Ist eine Vorladung oder Verfügung an die ganze Gemeinde oder doch an mehr als 4 Mitglieder derselben gerichtet . . . 5 bis 10 Sgr.

11. Für die wirkliche Vollstreckung einer Exekution bei Gegenständen

a) bis zu 50 Thlr. einschließlich . . . . 10 bis 20 Sgr.
b) über 50 Thlr. . . . . 1 Thlr.

12. Werden die Mitglieder des Dorfgerichts bei Abschätzungen oder sonst vom ordentlichen Richter als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie dafür die in der Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung S. 73.) bestimmten Gebühren und im Falle des §. 128. der Instruktion die von der betreffenden Königl. Regierung für Abschätzung des Schadens bei Pfändungen etwa allgemein festgestellten Sätze.

13. Wenn die Dorfgerichte Behufs Ausrichtung der ihnen obliegenden gerichtlichen Geschäfte reisen müssen, so erhält jedes Mitglied

a) an Meilen-Gebühren für den Hin- und Rückweg 5 Sgr.
b) an Zehrungskosten täglich . . . . 5 Sgr.

14. Für ein dorfgerichtliches Attest, welches auf Verlangen in Parteisachen oder anderen Privat-Angelegenheiten ertheilt wird . . 5 Sgr.

15. Für Rein- und Abschriften in Parteisachen erhält der Gerichtsschreiber, außer seinem Antheil an den festgesetzten Gebühren, für jeden angefangenen Bogen . . . . 2 Sgr. 6 Pf.

16. Bei der Vertheilung der Gebühren selbst ist das an jedem Orte bisher üblich gewesene Verhältniß auch ferner zu beobachten. Ist dieses Verhältniß zweifelhaft, so soll dem Schulzen ein Drittel, den beiden Schöppen zusammen ein Drittel und dem Gerichtsschreiber ein Drittel von den dem ganzen Dorfgericht zukommenden Gebühren zu Theil werden.

17. Höhere Gebühren, als diese Taxe bestimmt, dürfen bei Vermeidung gesetzmäßiger Ahndung nicht gefordert noch erhoben werden, und zwar weder von den Dorfeinwohnern, noch von auswärtigen Parteien.

18. Ebensowenig ist es erlaubt, für Geschäfte, die in der gegenwärtigen Taxe nicht aufgeführt sind, Sporteln anzusetzen.

19. In Armen-, Untersuchungs- und Offizialsachen, in welchen den öffentlichen Fonds die Kosten zur Last fallen würden, haben die Dorfgerichte keinerlei Gebühren, sondern nur die baaren Auslagen, zu denen auch die unter No. 13. bestimmten Meilengelder und Diäten gehören, zu fordern.

20. Die Dorfgerichte müssen ihre Gebühren nach Beendigung des betreffenden Geschäfts liquidiren und die Liquidation dem ordentlichen Richter zur Festsetzung einreichen. Erst nach erfolgter Festsetzung dürfen die Gebühren von den Parteien eingezogen werden.

Zweiter Theil.

I. Formulare zu den Geschäften in Gemeinde- und Verwaltungs-Angelegenheiten.

1. Formular einer Gemeinde-Jahresrechnung.

Jahres-Rechnung der Gemeinde N. . . . .
gelegt von dem
Dorfschulzen N. . . .

Laufende №	Einnahme	Thl.	Sgr	Pf.	Betrag. Thl.	Sgr	Pf.	№ des Belags.
	A. Aus dem vorigen Jahre (1856).							
1	Bestand der Rechnung pro 1856	—	—	—	5	12	6	—
2	Reste des Gemeindegeldes pro IV. Quartal 1856, laut Rechnung pro 1856	—	—	—	3	—	—	—
	B. Aus dem laufenden Jahre 1857.							
1	Laut Beschluß der Gemeinde-Versammlung vom 2. Januar 1857 sind von jedem der 90 Wirthe an Gemeindegeld pro Quartal 5 Sgr. zu erheben. Eingegangen sind pro I. Quartal	15	—	—				
	II. "	15	—	—				
	III. "	15	—	—				
	IV. "	15	—	—	60	—	—	—
2	Pacht von dem Eigenthümer N. . . . für die 10 Morgen Gemeindeland laut Kontrakt vom 20. Oktober 1854	—	—	—	40	—	—	—
3	Spritzenprämie für das erste Erscheinen bei dem am 20. März 1857 stattgehabten Feuer in N.	—	—	—	10	—	—	—
4	Pacht von dem Fischer N. . . für den Käfersee laut Kontrakt vom 1. November 1855 . . .	—	—	—	40	—	—	—
5	Zurückerhaltene Verpflegungsgelder für die der Gemeinde N. . . angehörige Ortsarme N. . laut Erkenntniß vom 23. August 1857. . .	—	—	—	35	—	—	—
6	Erstattete Prozeßkosten aus der Prozeßsache wider die Gemeine N. (s. Tit. III. No. 5. der Ausg.)	—	—	—	10	—	—	—
7	Zuschuß zur Reparatur der Kirche von Seiten des N. . . als Patron der Kirche	—	—	—	50	—	—	—
8	Die bei der Reparatur der Kirche und Schule übrig gebliebenen Steine und Holzstücke sind laut des beiliegenden Auktions-Protokolls vom 21. Oktober 1857 verkauft und dafür gelöst	—	—	—	8	15	—	1
	Summa der Einnahme. . .	—	—	—	261	27	6	

Ausgabe.	Thl.	Sgr	Pf	Betrag. Thl.	Sgr	Pf	№ des Belags.
Tit. I. Für die Kirche.							
Für die Reparatur des Daches.							
1) 500 Stück neue Dachsteine à M. 10 Thlr. vom Ziegler N. in N.	5	—	—	—	—	—	2
2) 2000 Stück neue Splisse à M. 10 Sgr. vom Kaufmann N.	—	20	—	—	—	—	3
3) für 4 Tonnen Kalk à Tonne 1 Thlr. 17½ Sgr. vom Kaufmann N.	6	10	—	—	—	—	4
4) Arbeitslohn an den Schieferdecker N. . . .	10	—	—	—	—	—	5
Für den Anstrich des Altars.							
1) dem Tischler N. in den Bürgerwiesen . . .	5	19	—	—	—	—	6
2) dem Maler N. zu Landsberg a. W.	7	25	—	—	—	—	7
Für Ausbesserung des Kirchhofzaunes.							
1) dem Schmidt N. für Nägel und Thürangeln	2	7	6	—	—	—	8
2) für Latten vom Holzhändler N. zu N. . .	3	15	—	—	—	—	9
3) für Arbeitslohn an den Tagelöhner N. . .	1	10	—	—	—	—	10
Für Reparatur der Leichenbahre an den Tischler N.	—	7	6	—	—	—	11
Für ein neues Leichentuch an den Kaufmann N.	30	—	—	—	—	—	12
Summa . .	—	—	—	72	24	—	
Tit. II. Für die Schule.							
1) für Reinigung durch Auswerfen und Abweißen der Klassenzimmer an den Maurer N. . . .	5	—	—	—	—	—	13
2) für Kalk à Tonne 1 Thlr. 17½ Sgr. an den Kaufmann N.	1	17	6	—	—	—	14
3) für Sandfuhren an den Kolonisten N . . .	2	—	—	—	—	—	15
4) für Schulholz an den N. 6 Klf. à 4 Thlr. 15 Sgr.	27	—	—	—	—	—	16
5) für die Anfuhr, pro Klafter 1 Thlr. 2 Sgr. an den Eigenthümer N.	6	12	—	—	—	—	17
6) für 6 Haufen Torf zur Heizung der Schule à Haufen 25 Sgr. an den N.	5	—	—	—	—	—	18
7) für Anfuhr an den Kolonist N.	3	—	—	—	—	—	19
8) für drei neue Fenster in der Lehrerwohnung à 7 Thlr. 10 Sgr. an den Tischler N. .	22	—	—	—	—	—	20
Latus . . .	71	29	6	72	24	—	

Ausgabe.	Thl.	Sgr	Pf.	Betrag. Thl.	Sgr	Pf.	№ des Belags.
Transport . . .	71	29	6	72	24	—	
9) für einen neuen Ofen in der Lehrerwohnung an den Töpfer N.	10	15	—	—	—	—	21
10) für sieben neue Fensterscheiben in der Schulstube à $2\frac{1}{2}$ Sgr. an den Glaser N. . .	—	17	6	—	—	—	22
Summa . .	—	—	—	83	2	—	
Tit. III. Für die Armenpflege.							
1) Kost und Pflegegeld für die Ortsarme Wilhelmine N. an den Hausmann N.	24	—	—	—	—	—	23
2) Unterstützung an den Ortsarmen Martin N. monatlich 10 Sgr.	4	—	—	—	—	—	24
3) für das Begräbniß des zu N. verstorbenen N. an den Hausmann N.	2	—	—	—	—	—	25
4) für Bekleidung des ortsarmen Knaben der Wittwe N. an den N.	1	10	—	—	—	—	26
5) Prozeßkosten-Vorschuß in Sachen N. gegen N.	10	—	—	—	—	—	27
6) für einen Armensarg zum Begräbniß des Hausmanns N. an den N.	3	20	—	—	—	—	28
7) Transportkosten für den Ortsarmen N. von Rawitz bis hierher	1	10	—	—	—	—	29
8) für 3 Klaftern Armenholz à Klf. 20 Sgr. an den N.	2	—	—	—	—	—	30
9) Fuhrlohn an den N. pro Klf. 1 Thlr. 10 Sgr.	4	—	—	—	—	—	31
Summa . .	—	—	—	52	10	—	
Tit. IV. Im Allgemeinen.							
1) für die Stellung der Uebungspferde des Kreises laut Aufforderung des Landraths vom . . .	24	—	—	—	—	—	32
2) für die Pockenimpfung an den Doktor N. .	2	7	—	—	—	—	33
3) für die Gesetzsammlungen inkl. Bestellgeld	2	15	—	—	—	—	34
4) für die Amtsblätter	1	—	—	—	—	—	35
5) für das Kreisblatt	1	17	6	—	—	—	36
6) dem Dorfgerichte zustehende Gebühren für die Kanton-Revision vom 20. Juni 1857	1	—	—	—	—	—	37
7) dem Superintendenten N. für Revision der Schule am 30. August 1857	1	10	—	—	—	—	38
Latus . .	33	19	6	207	6	—	

Ausgabe.	Thl.	Sgr	Pfg	Betrag. Thl.	Sgr	Pfg	№ des Belags.
Transport . . .	33	19	6	207	6	—	
8) dem Nachtwächter und Gemeindediener N. Gehalt pro 1857	10	—	—	—	—	—	39
9) für die Reparatur des Nachtwächter-Hornes dem Klempner N. zu N.	—	7	6	—	—	—	40
10) für einen neuen Schlauch zur Feuerspritze dem Seiler N.	5	—	—	—	—	—	41
11) für die Ausbesserung der Spritzenräder:							
1) an den Schmidt N.	1	—	—	—	—	—	42
2) an den Stellmacher N.	1	15	—	—	—	—	43
12) für zwei neue Feuerhaken an den N. . .	—	25	—	—	—	—	44
13) Porto für das Schreiben vom . . wegen der Verhaftung des N.	—	1	—	—	—	—	45
14) Schreiben vom Superintendenten N. wegen der Schulrevision	—	1	—	—	—	—	46
Summa . .	—	—	—	52	9	—	
Summa der Ausgabe . .	—	—	—	259	15	—	

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	261 Thlr.	27 Sgr.	6 Pf.
Die Ausgabe beträgt	259 „	15 „	— „
Bleibt Bestand	1 Thlr.	17 Sgr.	6 Pf.

Die vorstehende Rechnung ist von uns geprüft, mit den Belägen verglichen und überall richtig befunden, was hiermit bescheinigt wird.

Der Bestand von 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. ist in der nächsten Jahresrechnung als Einnahme nachzuweisen.

N. N., den 4. Januar 1858.

Die Rechnungs-Deputation.

N. N. N.

2. Einladung zu einer Gemeinde-Versammlung.

Siehe Seite 9.

Zur Berathung und Beschlußnahme über . . . .
. . . .
findet im Gemeindezimmer . . ,
am . . .
eine Gemeinde-Versammlung statt, wozu die Gemeindemitglieder mit der Bedeutung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden am Beschlusse der Erschienenen gebunden sind.

W . ., den ten . . . 18

N . . ., Dorfschulze.

---

3. Protokoll über eine Gemeinde-Versammlung.

Siehe Seite 10.

Verhandelt den . . . .

Anwesend waren:
1)
2)

In der heutigen Gemeinde-Versammlung, zu welcher die sämmtlichen Gemeindemitglieder unter Bekanntmachung des Gegenstandes eingeladen sind, kam zur Berathung:

1) Die Gemeinderechnung für das Jahr 18 . .
Die Versammlung erkannte mit 10 gegen 2 Stimmen Einnahme und Ausgabe für richtig an und ertheilte dem Rechnungsleger Schulzen N . . Decharge.

2) Das Gesuch des Nachtwächters N . . um eine Unterstützung.
Die Versammlung erkannte die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Nachtwächters N . . an und bewilligte einstimmig eine Unterstützung von 5 Thalern.

3) Die Reparatur des Schulzenhausdaches.
Die Versammlung beschloß mit 8 gegen 4 Stimmen die Reparatur des Schulzenhausdaches, welche nach dem vorgelegten Kostenanschlage des Zimmermeisters N . . zu N . . eine Ausgabe von . . Thlr. . . Sgr. veranlassen wird, vornehmen zu lassen und ertheile dem Schulzen N . . Vollmacht, den Bauvertrag mit dem Zimmermeister N . . abzuschließen.

4) ꝛc.

Weiter war nichts zu berathen.

N.	N.	N.
Schulze.	Gerichtsmann.	Gerichtsmann.
N.	N.	N.

Gemeindemitglieder.

---

4. Vollmacht einer Dorfgemeinde.

Siehe S. 10.

Verhandelt den . . .

Anwesend:

1) d

2) d

In der Angelegenheit, betreffend die Vergrößerung des hiesigen Kirchhofes durch den Ankauf eines Morgen Landes, von dem Eigenthümer N . . für 200 Thaler und Abschließung des Kaufvertrages mit dem rc. N . . war auf heute eine Gemeinde-Versammlung zur Wahl eines Gemeindemitgliedes, welchem Vollmacht zur Abschließung des Kaufvertrages ertheilt werden soll, unter Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung, anberaumt.

Der Gegenstand der Berathung wurde nochmals vorgetragen und ertheilte hiernächst die Versammlung einstimmig dem Eigenthümer N. N. Vollmacht, mit dem Eigenthümer N. den Kaufvertrag über einen Morgen Land, zur Vergrößerung des Kirchhofes, gerichtlich abzuschließen, alle nöthigen Anträge zu machen und überhaupt Alles dasjenige zu thun, was die Gerichte von dem Bevollmächtigten fordern können.

Weiter war nichts zu verhandeln.

V. g. u.

N. N. N.

Dorfschulze. Gerichtsmann. Gerichtsmann.

Gemeindemitglieder.

N. N. N.

---

5. Bekanntmachung von dem Jagd-Verpachtungstermine.

Die Jagd auf der Feldmark W . . . soll für die nächsten 3 Jahre, vom 1. Oktober d. J. ab, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu steht Termin am

Montag den 22. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr

im Schulzenamte hierselbst an, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

W . ., den . . ten . . . 18 . .

Das Dorfgericht.

---

6. Jagd-Verpachtungs-Vertrag.

Zwischen dem N . . als Dorfschulze zu N . . und dem N . . zu N . . ist nachstehender Pachtvertrag geschlossen worden:

§. 1. Der Dorfschulze zu N . . verpachtet mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Landraths Herrn N . . die gesammte Jagdnutzung

auf den Grundstücken des W . . Gemeindebezirks für einen . . jährigen Zeitraum, vom . . ten . . an gerechnet, an den N . . zu N . .

§. 2. Ausgenommen von dieser Verpachtung bleibt jedoch die Jagd auf folgenden Grundstücken: (Hier sind diejenigen Grundstücke genau nach ihren Grenzen zu bezeichnen, welche zwar im Gemeindebezirke liegen, aber nach §. 2. 5. 7. des Jagdpolizeigesetzes vom gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschlossen sind, oder einen besondern Jagdbezirk bilden.)

§. 3. Der Pächter verpflichtet sich, für jedes Jahr ein Pachtgeld von . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. (in Worten) zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt jedes Jahr am . . . . praenumerando an die Gemeindekasse zu N . .

§. 4. Eine Afterverpachtung der Jagd ist dem Pächter nicht gestattet.

§. 5. Bei der Ausübung der Jagd muß der Pächter die jagdpolizeilichen Verordnungen beobachten. Hetz- und Parforce-Jagden anzustellen ist ihm untersagt. Er haftet für den Ersatz jeden Schadens, welchen er selbst oder diejenigen, denen er die Erlaubniß auf dem Pachtreviere zu jagen, ertheilt hat, bei Ausübung der Jagd an den Grundstücken oder deren Früchten verursachen.

§. 6. Dem Verpächter ist es freigestellt, den Pachtvertrag vor Ablauf desselben jederzeit aufzulösen:

a) wenn der Pächter stirbt;
b) wenn derselbe länger als 4 Wochen nach dem Fälligkeitstermine mit der Bezahlung des Pachtgeldes für 1 Jahr im Rückstande bleibt;
c) wenn ihm die Behörde die Ertheilung eines Jagdscheines verweigert.

In allen diesen Fällen hat der Pächter das Pachtgeld für das laufende Jahr unverkürzt zu entrichten.

§. 7. Die Kosten des Vertrages, sowie diejenigen für die Bekanntmachung des Lizitations-Termines übernimmt der Pächter.

W . ., den . . . 18 . .

(Unterschrift.)

An
den Herrn Landrath N . . .
Hochwohlgeboren
zu N . .

Ew. Hochwohlgeboren erlaube ich mir den mit dem N . . abgeschlossenen Jagd-Verpachtungsvertrag zur hochgeneigten Genehmigung zu überreichen.

W . ., den . . . 18 . .

Der Schulze N . .

---

7. Gesuch um Einziehung der durch das unterlassene Ansagen der Predigerfuhre entstandenen Kosten.

An . . . zu N . .

Die hiesige Gemeinde hat die Verpflichtung, zur Abhaltung des Gottesdienstes dem Prediger zu N . . jeden Sonntag ein Fuhrwerk zu gestellen

und besteht die Einrichtung, daß dasjenige Gemeindeglied, welches zuletzt die Fuhre gestellt hat, dem nächstfolgenden Gemeindegliede die Fuhre ansagen muß. Am Sonntage den 21. November d. J. hat der Bauer N... die Fuhre geleistet, es aber unterlassen, seinem Nachfolger, dem Bauer N... die am 28. v. M. zu gestellende Fuhre anzusagen. Die Fuhre ist am 28. v. M. nicht gestellt worden und hat deshalb der Prediger N . . . sich veranlaßt gesehen, eine Extrapostfuhre zu nehmen, wofür derselbe 2 Thlr. 5 Sgr. gezahlt hat und welche ihm aus der Gemeindekasse vorläufig erstattet sind.

Der Bauer N... weigert sich nun, die durch seine Schuld entstandenen Kosten mit 2 Thlr. 5 Sgr. zu erstatten und bitte deshalb ich ganz gehorsamst:

Die 2 Thlr. 5 Sgr. von dem Bauer N . . . durch Exekution einziehen und an mich zur Gemeindekasse abliefern zu lassen.

B ..., den . . . . 18 . .

N ..., Dorfschulze.

---

8. Gesuch um Einziehung der wegen Nichtablieferung des Laufzettels verwirkten Strafe.

An

. . . . . . zu N . . .

In hiesiger Gemeinde besteht die Einrichtung, daß der Besitzer des Grundstücks No. 50., gegenwärtig der N . . ., die Laufzettel, welche von mir als öffentliche Bekanntmachung angeordnet werden, mir zurückbringen muß und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr.

Am 20. v. M. setzte ich den in Abschrift beigefügten Laufzettel in Umlauf und obgleich dem N . . . dieser Laufzettel von seinem Vormann bereits am 24. v. M. zugestellt worden ist, und mir spätestens am 25. vor. Mts. hätte zurückgebracht werden müssen, so ist dies doch erst am 27. v. M. geschehen.

Ein . . . . bitte ich gehorsamst, die in dem Laufzettel angedrohte Strafe von 10 Sgr., welche der Eigenthümer N . . . in Güte nicht zahlen will, von demselben durch Exekution zur hiesigen Gemeindekasse einziehen zu lassen.

N . . ., den . . . . 18 . .

N . . ., Dorfschulze.

---

9. Vernehmung einer anziehenden Person.

N . . ., den . . . . 18 . .

Der Eigenthümer Wilhelm A . . . von hier meldete gestern eine Wittwe B . . . aus W . . ., circa 50 Jahr alt, als Mietherin an.

Die Wittwe B . . . ., hierher zur Vernehmung bestellt, erklärte auf Befragen:

Ich bin in B . . . geboren, 61 Jahre alt, mein Vater war der Tagelöhner C . . . ., welcher schon 20 Jahr todt ist. Als ich 23 Jahr alt war, verheirathete ich mich mit dem Schneider August B . . . und nahmen in B . . . auch unsern Wohnsitz, wo wir circa 10 Jahre blieben. Von B . . . zogen wir nach W . . ., wo ich bis jetzt gewohnt habe. Mein Mann ist vor ungefähr 3 Wochen gestorben und habe ich aus seinem Nachlasse 150 Thlr. geerbt. Sonstiges Vermögen besitze ich nicht. Kinder sind uns nicht geboren worden. Der Eigenthümer A . . . ist der Sohn meiner Schwester und hat derselbe versprochen, für die 150 Thlr. mich bis zu meinem Tode zu ernähren und zu verpflegen.

V. g. u.

Zeichen † † † der Wittwe B . . .

a. u. s.

N . . ., Dorfschulze.

---

10. Protokollarische Gesuche um Zulassung zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft nebst Berichte.

N . . ., den . . . 18 . .

Erscheint der Eigenthümer N. N. von hier und erklärt:

Das Grundstück des Krüger B. hierselbst, in welchem derselbe seit Jahren die Gast- und Schankwirthschaft betrieben hat, beabsichtige ich vom 1. Januar k. J. in Pacht zu nehmen, um darin auch, wie bisher die Gast- und Schankwirthschaft zu betreiben.

Ich bitte: die zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft erforderliche Konzession zu ertheilen.

Der ebenfalls anwesende Krüger B. erklärte die Angaben des N. N. für richtig.

V. g. u.

N. N.

a. u. s.

N . . ., Dorfschulze.

Bericht. Dem 2c. verfehlen wir nicht, in der Anlage ein Gesuch des Eigenthümers N. N. um Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft in dem von dem Krüger B. zu pachtenden Grundstück mit dem gehorsamsten Bemerken zu überreichen, daß der Bittsteller mir seit 6 Jahren als ein höchst ordnungsliebender, streng rechtlicher Mann bekannt ist, und im hiesigen Orte nur dies Schank-Etablissement vorhanden ist.

N . . ., den . . . . 18 . .

N . . ., Dorfschulze.

N . . ., den . . . . 18 . .

Erscheint der Eigenthümer und Krüger Karl N. N . ., dessen Sohn Ludwig N. N . ., beide von hier, und erklären:

Ich, der Karl N. N . ., habe mein hierselbst belegenes Grundstück No. 10., in welchem ich seit Jahren die Gast= und Schankwirthschaft betrieben habe, an meinen anwesenden Sohn Ludwig N. N . . verkauft und soll die Uebergabe Johanni d. J. stattfinden. Ich, der Ludwig N. N.., beabsichtige, in dem erkauften Grundstück die Gast= und Schankwirthschaft in der bisherigen Weise fortzusetzen.

Wir bitten:

Mich, den Karl N. N . ., von Johanni d. J. mit der Gewerbesteuer in Abgang zu bringen, und mir, den Ludwig N. N.. von demselben Zeitpunkt ab die Konzession zum Betriebe der Gast= und Schankwirthschaft zu ertheilen.

V. g. u.

Karl N . . Ludwig N . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

Bericht. Dem ꝛc. überreichen wir hiebei eine Verhandlung vom heutigen Tage, wornach der Ludwig N . . in Stelle seines Vaters, Karl N . ., die Gast= und Schankwirthschaft in dem Grundstück No. 10. hierselbst von Johanni d. J. ab fortzusetzen beabsichtigt.

Der Ludwig N . . ist 26 Jahre alt, hat sich bisher gut geführt und zum Betriebe der Gast= und Schankwirthschaft geeignet.

N . ., den . . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

N . ., den . . . . 18 . .

Erscheint der Eigenthümerr N. N. von hier und trägt vor:

In meinem Grundstück No. 9. hierselbst beabsichtige ich die Gast= und Schankwirthschaft zu betreiben und bitte um Ertheilung der desfallsigen Konzession.

V. g. u.

N. N.

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

Bericht. Dem ꝛc. verfehle ich nicht, hierbei eine Verhandlung vom heutigen Tage, wornach der Eigenthümer N. N. hierselbst in seinem Grundstück eine Gast und Schankwirthschaft betreiben will, mit dem gehorsamsten Bemerken zu überreichen:

1) daß im hiesigen Orte noch keine Gast= und Schankwirthschaft existirt und schon lange das Bedürfniß einer solchen fühlbar geworden, und

2) daß der N. N. schon seit 15 Jahren der hiesigen Gemeinde angehört, sich stets als ein ordnungsliebender streng rechtlicher Mann gezeigt hat und auch persönlich geeignet erscheint, einem derartigen Gewerbe vorzustehen.

N . ., den . . . . 18 . .

N . . ., Dorfschulze.

---

11. Bescheinigung über die erfolgte Meldung eines Neuanziehenden.

Daß die verehel. Schneider August B . . aus W . . sich heute bei ihrem Anzuge polizeilich gemeldet hat, wird hiermit bescheinigt.

N . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

12. Attest zur Vertheilung der Abgaben.

Verzeichniß
der auf dem Gute des Bauers Wilhelm N . . . No. 10. hierselbst ruhenden Abgaben.

1) An die Kreissteuer-Kasse:			
a) an Kontribution und Fouragegeld .	6 Thlr.	5 Sgr.	— Pf.
b) an Huf- und Giebelschoß . . .	— "	15 "	— "
c) an Amortisationsrenten	7 "	— "	— "
2) An Deichkassenbeiträgen zur Zeit . . . für jeden Morgen.	— "	3 "	6 "
3) An die geistlichen Institute:			
a) an den Prediger, 1 Scheffel Roggen, ¼ Scheffel Gerste,			
an Jahrgeld	— "	14 "	5 "
und für 4 Stück Eier	— "	1 "	— "
b) an den Lehrer, 1 Scheffel Roggen, 2 Eier,			
an Jahrgeld	— "	6 "	11 "
an Schulholzgeld	— "	20 "	— "
und jährlich eine unentgeltliche Schulholzfuhre.			

Für die Richtigkeit

N . ., den . . . . 18 . .

Das Dorfgericht.

N. N. N.

13. Anzeige wegen Aushändigung und Rückreichung der Hausir-Gewerbe-Scheine.

An d . . . . . zu N . . .

Die unterm 1. d. M. mir zugegangenen 4 Hausir-Gewerbe-Scheine habe ich bis auf den beiliegenden für den Handelsmann K. ausgestellten, den betreffenden Personen gegen Erlegung der Jahressteuer und nachdem dieselben an der dazu bestimmten Stelle ihre Unterschrift gesetzt, ausgehändigt.

Der ꝛc. K. ist am 20. c. gestorben. Der Handelsmann W. und der Lumpensammler K. haben bereits im vorigen Jahre einen Gewerbeschein gehabt, welche ich denselben abgefordert habe und hier gehorsamst beifüge.

N . ., den . . ten . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

14. Anzeige über die im vorigen Jahre vom Blitz erschlagenen Personen.

An d . . . . . zu N . .

Dem Königlichen Landrathsamte verfehle ich nicht in Folge Aufforderung vom 29. Januar c., Kreisblatt Seite 21., gehorsamst anzuzeigen, daß in dem vorigen Jahre

1) der Eigenthümer Wilhelm H . . und
2) dessen Knecht August Sch . .,

beide von hier, vom Blitz erschlagen sind.

L . ., den . . ten . . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

15. Bekanntmachung an die Gemeindemitglieder von dem Schautermine behufs Köhrung der Hengste.

Diejenigen Gemeindemitglieder, welche einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung anderer Stuten der öffentlichen Benutzung gegen Entgelt überlassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, diese ihre Absicht unter Einsendung eines vollständigen Nationales jeden Hengstes, der Bezeichnung des Standortes und der Angabe des Deckpreises, wie in dem, im Kreisblatt No. 8. d. J. abgedruckten Schema angegeben ist, bis spätestens Montag den 25. d. M. dem Königl. Landrathsamte schriftlich anzuzeigen.

Die Hengste sind am Mittwoch den 27. d. M. Vormittags 10 Uhr zu . . . dem Schauamte vorzuführen. Hierfür sind für jeden Hengst 10 Sgr. Schaugebühren zu entrichten.

Zur Bekanntmachung der Köhrordnung werden die Gemeindemitglieder auf den 20. d. M. Nachmittags 4 Uhr im Schulzenamte eingeladen.

L . ., den . . ten . . . 18 . . N . ., Dorfschulze.

16. **Bekanntmachung an die Gemeindemitglieder von dem Termine zur Zahlung der fälligen Domänenzinsen.**

Die Gemeindemitglieder werden benachrichtigt, daß die Domänenzinsen pro I. Quartal c. am . . . . auf dem Domänenamte zu H . . . einzuzahlen sind.

G . ., den . . ten . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

17. **Anzeige über die ohne Entlassungsurkunde über See ausgewanderten Personen.**

Dem Königl. Landrathsamte verfehle ich nicht in Folge Aufforderung vom 3. d. M., Kreisblatt Seite 306., gehorsamst anzuzeigen, daß im laufenden Jahre, soweit mir bekannt geworden, der Tagelöhner Julius W . . und dessen Frau von hier, ohne Entlassungsurkunde über See ausgewandert sind.

W . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

18. **Abzugs-Attest.**

Daß der mir bekannte Eigenthümer August N . . von hier sich stets untadelhaft geführt und über sein Leben und seinen Wandel niemals etwas Nachtheiliges bekannt geworden, derselbe auch die ihm auferlegten Steuern bezahlt hat, wird demselben hierdurch bescheinigt.

N . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

19. **Armuths-Attest.**

Die elternlose Dienstmagd, unverehelichte Ernestine N . . aus A . ., 26 Jahr alt, zur Zeit in B . ., besitzt kein Vermögen, keine ausstehenden Forderungen, Grundstücke und Gerechtsame; sie erhält zwar gegenwärtig ein jährliches Lohn von 40 Thlrn., muß davon jedoch für ihr Kind monatlich 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Kostgeld bezahlen und gebraucht den Rest von 13 Thlrn. zu ihrer und ihres Kindes Bekleidung höchst nöthig.

Auf Verlangen wird der ꝛc. N . . hiermit attestirt, daß sie neben ihrem und ihres Kindes Unterhalt, Gerichtskosten zu bezahlen nicht im Stande ist.

N . ., den . . . 18 . .

N . ., Ortsvorstand.

20. Legitimations-Attest zur Veräußerung eines Pferdes.

Daß der Bauergutsbesitzer Gottlieb N . . hierselbst den bei ihm dienenden Knecht Wilhelm B . . beauftragt hat, das ihm gehörige Pferd, ein Hengst, braun, 5 Fuß 2 Zoll groß, 4 Jahr alt, mit einem weißen Fleck vor der Stirn, zu verkaufen, wird hiermit bescheinigt.

Dies Attest gilt nur 5 Wochen.

N . ., den . . . 18 . .

Der Dorfschulze N . .

Das unterzeichnete Dorfgericht bescheinigt hiermit, daß das Pferd, welches der Bauergutsbesitzer Gottlieb N . . von hier verkaufen will, ein Hengst, braun, 5 Fuß 2 Zoll groß, 4 Jahr alt, demselben eigenthümlich gehört. Dies Attest gilt nur 4 Wochen.

N . ., den . . . 18 . .

Der Dorfschulze N . .

II. Formulare zu den Geschäften in Sanitäts- und Veterinär-Polizei-Sachen.

1. Anzeige über einen Cholera-Erkrankungsfall.

§. 24. des Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetz-Samml. S. 249.).

N . ., den . . . 18 . .

Es erscheint

der Schneidermeister August N . . von hier

und zeigte an, daß sein Sohn Heinrich heute früh an der Cholera erkrankt sei.

Der ꝛc. N . . . wurde mit den Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 §. 24—27. und der Desinfektions-Instruktion §. 16. (Ges.-Samml. S. 249. und 282.), sowie den damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht, über die Gefahr der Ansteckung belehrt und angewiesen, nur diejenigen Personen, welche zur Wartung und Pflege des Kranken unbedingt erforderlich, mit demselben verkehren zu lassen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

N . .

a. u. s.

N . . . Dorfschulze.

2. Anzeige wegen unterlassener Meldung eines Cholerakranken.

§. 25. des Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetz=Samml. S. 249.).

N . ., den . . . . 18 . .

Als der unterzeichnete Dorfschulze heute zufällig mit dem Doktor N . . zu B . . zusammentraf, theilte derselbe mit, daß der hier wohnhafte Schuhmachermeister N . ., sowie dessen 10 Jahr alter Sohn an der Cholera erkrankt gewesen und beide Personen von ihm ärztlich behandelt worden wären. Er habe der verehelichten N . . . von dem Vorhandensein der Cholerakrankheit Kenntniß gegeben und sie noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sofort der Ortsbehörde Anzeige gemacht werden müsse. Der in demselben Hause wohnende Schneidermeister A . . sei ebenfalls an der Cholera erkrankt, und wahrscheinlich dadurch, daß die verehelichte N . . die Krankheit verschwiegen und gestattet habe, daß A . . ihren Mann besucht, angesteckt worden.

Die verehelichte N . . . ., Anna geborne N . . . ., wurde gestellt und erklärte:

Ich muß zugeben, daß der Doktor N . . zu B . . mir gesagt hat, daß mein Mann und Sohn an der Cholera erkrankt gewesen und ich die Meldung dieser Krankheit bei der Ortspolizei=Behörde unterlassen habe. Der ꝛc. A . . hat meines Wissens meinen Mann während der Krankheit nicht besucht. Dem ꝛc. A . . habe ich zwar nicht gesagt, daß mein Mann von der Cholera befallen sei, indeß demselben mitgetheilt, daß mein Mann an einer häßlichen Krankheit leide.

Mein Mann ist genesen, mein Sohn aber gestorben. A . . ist noch krank.

V. g. u.

N . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

---

3. Anzeige über einen Typhus=Erkrankungsfall.

§. 35. des Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetz=Samml. S. 253.).

N . ., den . . . . 18 . .

Es erscheint

der Viertelbauer Wilhelm N . . von hier

mit der Anzeige, daß heute Nacht gegen 2 Uhr seine 18 Jahr alte Tochter, Vornamens Marie, am Typhus erkrankt und schon gegen 6 Uhr Morgens gestorben und um dieselbe Zeit auch sein Sohn Wilhelm, etwa 15 Jahr alt, am Typhus erkrankt, jedoch noch am Leben sei.

Der ꝛc. N . . . wurde mit den Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 §. 35—39. und der Desinfektions=Instruktion §. 16.

(Ges.-Samml. S. 253. und 282.), sowie den damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht, über die Gefahr der Ansteckung belehrt und angewiesen, nur diejenigen Personen, welche zur Wartung und Pflege des Kranken unbedingt erforderlich, mit demselben verkehren zu lassen.

V. g. u.
N . .
a. u. s.
N . ., Dorfschulze.

4. Anzeige von der Erkrankung einer Person an den Pocken.

§. 45. des Regulativs vom 8. August 1835.

N . ., den . . . 18 . .

Es erscheint
der Eigenthümer Wilhelm N . . von hier
mit der Anzeige, daß seine Ehefrau an den Pocken seit gestern krank sei.

Der rc. N . . . wurde mit den Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 §. 44—49. und der Desinfektions-Instruktion §. 18. (Ges.-Samml. S. 255. und 282.), sowie den damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht, auch über die Gefahr der Ansteckung belehrt und angewiesen, nur diejenigen Personen, welche zur Wartung und Pflege des Kranken unbedingt erforderlich, mit demselben verkehren zu lassen.

V. g. u.
N . .
a. u. s.
N . ., Dorfschulze.

5. Anzeige von der Erkrankung einer Person am Weichselzopf.

§. 84. des Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetz-Samml. S. 263.).

N . ., den . . . 18 . .

Es erscheint
der Eigenthümer Karl N . . von hier
und zeigte an, daß seine Tochter Emilie, 16 Jahr alt, am Weichselzopf leide.

Der rc. N . . . wurde mit den Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 §. 84—89. und der Desinfektions-Instruktion §. 23. (Ges.-Samml. S. 263. und 284.), sowie den damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht, auch über die Gefahr der Ansteckung belehrt. V. g. u.
N . .
a. u. s.
N . ., Dorfschulze.

6. Anzeige von der Erkrankung einer Person durch Ansteckung von einem Milzbrande (Rotz oder Wurm) kranken Thiere.

§. 117. des Regulativs vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 267.).

N . ., den . . . 18 . .

Es erscheint

die verehel. Tagelöhner N . . von hier, 27 Jahr alt,

mit der Anzeige, daß ihr Ehemann, welcher gestern bei der am Milzbrande krepirten Kuh des Bauers N . . hülfreiche Hand geleistet und später das Thier bewacht habe, heute früh an der schwarzen Blatter erkrankt sei.

Die rc. N . . . wurde mit den Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 §. 117. und 118. und der Desinfektions-Instruktion §. 26. (G.-S. 267. und 285.), sowie den damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht, über die Gefahr der Ansteckung belehrt und angewiesen, nur diejenigen Personen, welche zur Wartung und Pflege des Kranken unbedingt erforderlich, mit demselben verkehren zu lassen.

V. g. u.

N . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

7. Anzeige von der Erkrankung eines Thieres am Milzbrande.

§. 109. des Regulativs vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 266.).

N . ., den . . . 18 . .

Es erscheint

der Bauer Gottfried N . . von hier

mit der Anzeige, daß nach einer Mittheilung des Thierarztes N . . zu L . . seine Kuh vom Milzbrande befallen sei.

Der rc. N . . wurde über die Gefahr der Ansteckung belehrt, mit den Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 §. 109—111., der Desinfektions-Instruktion §. 26. (G.-S. S. 266. und 285.), sowie den damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht und angewiesen, bis auf weitere Anordnung der vorgesetzten Behörde:

1) das kranke Thier von den gesunden zu trennen und in einem besonderen Stalle unterzubringen;
2) dasselbe einem besonderen Wärter, der aber keine Verletzungen im Gesicht oder an den Händen haben dürfe, zu übergeben; den Wärter auch mit den zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Maßregeln bekannt zu machen;
3) das kranke Thier nicht zu schlachten und die Milch von demselben weder verkaufen noch verbrauchen;
4) Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere von dem Stalle des milzbrandkranken Thieres abzuhalten, und
5) wenn das Thier krepiren sollte, sofort Anzeige zu machen.

V. g. u.

N . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

8. Anzeige über das Krepiren eines Thieres am Milzbrande.

§. 109. des Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetz-Samml. S. 267.).

N . ., den . . . . 18 . .

Es erscheint

der Bauer Gottfried N . . von hier,

und zeigte an, daß die Kuh, welche gestern vom Milzbrande befallen, so eben krepirt sei.

Der rc. N . . wurde über die Gefahr der Ansteckung belehrt, mit den Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 §. 109—111., der Desinfektions-Instruktion §. 26. (G.-S. S. 266. und 285.), sowie den damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht und angewiesen:

1) dafür zu sorgen, daß Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere von dem Kadaver sorgfältig abgehalten werden;
2) das Thier nicht abledern, sondern — nachdem die Haut durch Einschnitte unbrauchbar gemacht worden — in eine 6 Fuß tiefe Grube zu werfen, mit Kalk überschütten und mit Erde und Steinen überdecken zu lassen;
3) die mit dem kranken Thiere in Berührung gewesenen Gegenstände, sowie die zurückgebliebenen Auswurfstoffe vernichten oder nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion zu reinigen.

V. g. u.

N . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

---

9. Anzeige von der Erkrankung eines Pferdes am Rotz (oder Wurm).

§. 119. des Regul. v. 8. August 1835 (G.-S. S. 268.).

N . ., den . . . . 18 . .

Es erscheint

der Bauer August N . . von hier

mit der Anzeige:

Gestern erkrankte mir ein Pferd und da die Krankheit mir verdächtig erschien, schickte ich zum Thierarzt B . . nach L . ., welcher das Pferd untersuchte und mir dann erklärte, daß dasselbe an der Rotzkrankheit leide. Das Pferd ist sofort getödtet worden.

Der rc. N . . wurde mit den Vorschriften des Regul. v. 8. August 1835 §. 119—122., der Desinfektions-Instruktion §. 27. (Ges.-Samml. S. 268. und 286.) und den damit in Verbindung stehenden Bestimmungen bekannt gemacht, auch über die Gefahr der Ansteckung belehrt und angewiesen:

1) dafür zu sorgen, daß Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere von dem Kadaver sorgfältig abgehalten werden;

2) das Thier nicht abledern, sondern — nachdem die Haut durch Einschnitte unbrauchbar gemacht worden — in eine 6 Fuß tiefe Grube zu werfen, mit Kalk überschütten und mit Erde und Steinen überdecken zu lassen;
3) die mit dem kranken Thiere in Berührung gewesenen Gegenstände, sowie die zurückgebliebenen Auswurfstoffe vernichten oder nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion zu reinigen.

V. g. u.
N . .
a. u. s.
N . ., Dorzschulze.

---

10. Anzeige von der wahrscheinlichen Erkrankung eines Pferdes am Rotz (oder Wurm).

§. 119. des Regul. vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 268.).

N . ., den . . . 18 . .

Es erscheint

der Bauer August N . . von hier

und zeigte an, daß eins von seinen Pferden erkrankt und nach der Meinung des Thierarztes B . . die Vermuthung vorhanden sei, daß dasselbe an der Rotzkrankheit leide.

Der 2c. N . . wurde über die Gefahr der Ansteckung belehrt, mit den Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 §. 119., der Desinfektions-Instruktion §. 27. (Ges.-Samml. S. 268. und 286.), sowie den damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht und angewiesen:

1) das kranke Thier von den gesunden zu trennen und in einem besonderen Stalle unterzubringen;
2) dasselbe einem besonderen Wärter, der aber keine Verletzungen im Gesicht oder an den Händen haben dürfe, zu übergeben, denselben auch mit den zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Maßregeln bekannt zu machen;
3) Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere von dem Stalle des kranken Thieres abzuhalten, und
4) von dem weitern Verlauf der Krankheit Anzeige zu machen.

V. g. u.
N . .
a. u. s.
N . ., Dorfschulze.

---

11. Anzeige wegen unterlassener Meldung eines am Milzbrande (Rotz oder Wurm) erkrankten Thieres.

§. 109. und 119. des Regul. v. 8. August 1835 (G.-S. S. 266. und 268.).

N . ., den . . . 18 . .

Es erscheint

der Kossäth Wilhelm N . . von hier

und zeigte an:

Heute theilte der Thierarzt S . . aus L . . mir mit, daß vor ungefähr 8 Tagen die Kuh meines Nachbars des Bauers B . . am Milzbrande krepirt sei. So viel ich erfahren, hat der rc. B . . zwar das Kadaver sofort beerdigt, indeß eine Reinigung des Stalles, wie es die Vorschrift erfordert, nicht vorgenommen. Da durch diese Nachlässigkeit die Krankheit Verbreitung finden muß, so trage ich dahin an:

dem rc. B . . die nachträgliche Reinigung des Stalles und der sonstigen Gegenstände aufzugeben.

V. g. u.
N . .

Der Bauer B . . wurde gestellt und erklärt auf Vorhalt:

Ich muß zugeben, daß vor ungefähr 8 Tagen mir eine Kuh am Milzbrande krepirt und daß ich es unterlassen habe, diesen Vorfall der Ortsbehörde zu melden. Das Thier hat sich nur ungefähr 1/2 Stunde in dem Stalle aufgehalten, ist von dem Thierarzt S . . getödtet und nach dessen Anweisung mit Haut und Haaren vergraben worden. Davon, daß ich auch den Stall und die sonstigen mit dem kranken Thiere in Berührung gekommenen Gegenstände nach einer bestimmten Vorschrift zu reinigen hatte, hat der rc. S . . nichts gesagt, weshalb es auch nicht geschehen ist.

Der rc. B . . . wurde mit den Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 §. 109—116., der Desinfektions-Instruktion §. 26. (G.-S. S. 266 und 285.), sowie den damit in Verbindung stehenden Anweisungen bekannt gemacht, und angewiesen, sofort nach diesen Vorschriften den Stall und die mit dem kranken Thiere in Berührung gekommenen Gegenstände vernichten oder zu reinigen.

V. g. u.
B . .
a. u. s.
N . ., Dorfschulze.

---

12. Anzeige von der Tödtung eines der Tollkrankheit verdächtigen Hundes.

§. 92. des Regul. v. 8. August 1835 (G.-S. S. 263.).

N . ., den . . . 18 . .

Es erscheint

der Viertelbauer August N . . von hier

und zeigte an, daß sein Hund anscheinend von der Tollkrankheit befallen worden und er denselben sofort erschossen habe.

Der rc. N . . . wurde mit den Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 §. 92—98. und der Desinfektions-Instruktion §. 25. (G.-S. S. 263. und 285.), sowie den damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Anweisungen bekannt gemacht, auch über die Gefahr der Ansteckung belehrt und angewiesen, das Kadaver unter Vermeidung aller Berührung

mit bloßen Händen mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Ort zu vergraben und die weitere Anordnung abzuwarten.

V. g. u.
S . .
a. u. s.
N . ., Dorfschulze.

13. Anzeige von dem Vorhandensein eines tollen Hundes.

§. 92. des Regulativs vom 8. August 1835 (Ges.=Samml. S. 263.).

N . ., den . . . 18 . .

Erschien

der Bauer Christian N . . von hier

und zeigte an:

Als ich vor ungefähr ¼ Stunde von dem Felde nach Hause gehen wollte, begegnete mir in der Dorfstraße in der Nähe der Kirche ein mir unbekannter Hund, der alle Zeichen der Tollwuth an sich trug. Ich lieh mir von dem Krüger N . . ein Gewehr, um damit den Hund zu erschießen. Meine Bemühungen, demselben nahe zu kommen, waren ohne Erfolg, denn derselbe lief, als er aus dem Dorfe kam, ins Feld, in der Richtung nach S . . zu.

V. g. u.
N . .
a. u. s.
N . ., Dorfschulze.

14. Anzeige von der Beschälkrankheit eines Pferdes.

Kabinets=Ordre vom 22. Sept. 1840.

N . ., den . . . 18 . .

Erscheint

der Kossäth Gottlieb N . . von hier

mit der Anzeige, daß von seinen Pferden ein Hengst, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braun von Farbe, und ohne besondere Kennzeichen, seit etwa 3 Tagen an der Beschälkrankheit leide.

Dem N . . wurde der Inhalt der Kabinets=Ordre vom 22. Septbr. 1840 bekannt gemacht und bedeutet, daß das Pferd mit Ausnahme, wenn es nach erfolgter Heilung kastrirt werde, innerhalb der ersten 3 Jahre nicht aus dem hiesigen Kreise gebracht werden dürfe, sowie daß, wenn ein Wechsel innerhalb des Kreises erfolge, solches der Ortspolizei=Behörde vom letzten Besitzer angezeigt werden müsse.

V. g. u.
N . .
a. u. s.
N . ., Dorfgericht.

15. Anzeige von der Räudekrankheit eines Pferdes.

N . ., den . . . . 18 . .

Erscheint

der Eigenthümer und Fuhrmann August N . . von hier,

und zeigte an, daß eins von seinen beiden Pferden, eine Stute, 15 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, grau von Farbe, an der Räudekrankheit leide.

Der rc. N . . wurde angewiesen, das kranke Pferd von dem gesunden zu trennen und den Besuch der Städte, der Wochen-, Jahr und Viehmärkte zu vermeiden, auch für die Wiederherstellung des kranken Pferdes innerhalb 6 Wochen zu sorgen, widrigenfalls die Kur auf seine Kosten veranlaßt werde.

V. g. u.
N . .
a. u. s.
N . ., Dorfschulze.

---

16. Anzeige von dem Ausbruch der Klauenseuche unter den Schafen.
Minist.-Reskr. v. 16. April 1825 (v. Kamptz Ann. Bd. II. S. 48.) und v. 31. März 1845 (Min.-Bl. S. 79.).

N . ., den . . . . 18 . .

Erscheint

der Bauergutsbesitzer August N . . von hier,

und zeigte an, daß unter seinen Schafen die Klauenseuche ausgebrochen sei und daß er hiervon seine beiden Grenznachbarn, die Bauergutsbesitzer B . . und B . . in Kenntniß gesetzt habe.

Dem rc. N . . ist aufgegeben worden, bis auf weitere Anordnung die Schafe nicht auszutreiben.

V. g. u.
N . .
a. u. s.
N . ., Dorfschulze.

17. Anzeige von dem Ausbruch der Schafräude (oder Pockenkrankheit) unter den Schafen.

N . ., den . . . 18 . .

Erscheint

der Bauergutsbesitzer August N . . von hier,

und zeigte an, daß unter seinen Schafen die Räude ausgebrochen sei und daß er hiervon seine beiden Grenznachbarn, die Eigenthümer B . . und C . . bereits in Kenntniß gesetzt habe.

Dem rc. N . . wurde aufgegeben, die gesunden von den kranken Schafen zu trennen, letztere von einem besonderen Wärter futtern zu lassen und die weitern Anordnungen des Herrn Landraths abzuwarten.

V. g. u.
N . .
a. u. s.
N . ., Dorfschulze.

III. Formulare zu den Geschäften in Straf- und Polizei-Sachen.

1. Anzeige von einem stattgehabten Brande.

An . . . . .

zu N . .

Gestern Abend bald nach 10 Uhr ertönte Feuerlärm und ergab es sich, daß die Scheune des Bauern Christian N . . hierselbst in Brand gerathen war. Das Feuer griff sehr schnell um sich und ehe die herbeigeschafften Feuerlösch=Geräthe zur Anwendung gebracht werden konnten, war auch das angrenzende Wohnhaus des N . . vom Feuer ergriffen worden. Beide Gebäude sind völlig niedergebrannt. Die Scheune war mit 400 Thalern und das Wohnhaus mit 700 Thalern bei der Feuer = Versicherungsgesellschaft „Colonia" versichert. Die in der Scheune befindlichen Vorräthe und die Mobilien, welche Gegenstände nur zum Theil gerettet sind, waren nicht versichert. Die angestellten Nachforschungen haben bis jetzt den Verdacht einer Brandstiftung nicht begründet. Dem rc. N . . ist durch das Feuer ein bedeutender Schaden erwachsen, denn die beiden Gebäude hatten mindestens einen Werth von 2000 Thalern.

Dies zeige ich zur weitern Veranlassung gehorsamst an.

N . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

2. Anzeige von einer vorsätzlichen Brandstiftung.

An den . . . .

zu N . .

Heute Nacht um etwa $12\frac{1}{2}$ Uhr wurde ich von dem Nachtwächter B . . mit der Anzeige geweckt, daß aus dem an der Dorfstraße liegenden Laden des Materialienhändlers Karl N . . hierselbst, und zwar aus der Ladenthür und den Fenstern Rauch ströme und dieser Umstand ihn zu der Vermuthung Veranlassung gegeben, daß in dem Laden Feuer entstanden sei. Seine Bemühungen, die Hausbewohner zu wecken, wären jedoch ohne Erfolg geblieben. In Begleitung des B . . verfügte ich mich sofort zur C . . schen Wohnung und fand die Angaben des B . . bestätigt. Auch meine Bemühungen, den C . . oder dessen Angehörige zu wecken, waren ohne Erfolg. Es wurde deshalb die Hausthüre und dann die vom Flur in den Laden führende Thür erbrochen, worauf uns ein so starker Qualm entgegenströmte, daß wir in das Freie zurücktreten mußten. Bald darauf schlug in dem Laden auch eine Flamme auf, welche aber sofort ausgegossen wurde. In Begleitung des B . . und des hinzugekommenen Nachbars Robert D . . gingen wir nun in den Laden und fanden dort Tische und Stühle zusammengestellt und unter denselben den Feuerheerd, um denselben aber mehrere Flaschen Spiritus und

einen Haufen Kiehn. Das Feuer wurde nun vollständig ausgelöscht. Das Lokal wird, da die Vermuthung einer vorsätzlichen Brandstiftung nahe liegt, von dem Eigenthümer Julius W . . und dem Hausmann Karl R . . bewacht.

Der Viktualienhändler C . . so wenig wie dessen Frau und Dienstmädchen, kurz Niemand, wurden in der Wohnung angetroffen und sollen, soweit bis jetzt ermittelt, gestern Abend gegen 7 Uhr nach dem in P . . wohnenden Bauer Wilhelm B . . gefahren sein.

Sobald der C. hierher zurückkehrt, werde ich denselben in Verwahrung nehmen. Derselbe lebt nicht in den besten Vermögensverhältnissen und hat seine Gebäude und Mobilien mit 3000 Thlr. versichert, während dieselben höchstens 2000 Thaler werth sind.

Dies zeige ich zur weitern Veranlassung gehorsamst an.

N . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

3. Anzeige von einer fahrlässigen Brandstiftung.

An den . . .

zu N . . .

Gestern Nachmittag gegen 5 Uhr brach bei dem hiesigen Kossäthen Gottlieb S . . Feuer aus, welches mit Hülfe der herbeigeschafften Löschgeräthe bald wieder gedämpft wurde. Das Feuer ist in einer im 2. Stock belegenen Stube des Wohnhauses entstanden und hat nur die darin befindlich gewesenen Mobilien zerstört. Durch die angestellten Nachforschungen über das Entstehen des Feuers erfuhr ich von der Dienstmagd des S . ., Namens Minna W . ., daß die verehelichte S . . kurz vor dem Feuer mit einer brennenden Lampe in die fragliche Stube sich begeben und bald darauf Feuer gerufen habe. Sie, die W . ., sei sogleich der verehelichten S . . zur Hülfe nachgeeilt und habe gesehen, wie das Feuer, welches jetzt nur den vorhandenen Flachs erfaßt, sich später auch den übrigen Sachen mitgetheilt habe. Auf die Frage, wie das gekommen, habe die verehelichte S.. gesagt, sie sei mit dem Lichte dem Flachse zu nahe gekommen. Die verehelichte S . . deshalb von mir befragt, läugnet, daß sie das Feuer veranlaßt habe, behauptet vielmehr, daß, als sie die Thür der fraglichen Stube geöffnet, der Flachs schon gebrannt habe und erst, als sie das Feuer nicht habe bewältigen können, Feuer gerufen habe.

Die dem H . . verbrannten Sachen waren nicht versichert. Dies zeige ich gehorsamst an.

N . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

4. **Anzeige von einer erschlagenen unbekannten Person.**

An d . . .

zu N . . .

So eben zeigt mir der Eigenthümer Julius B . . von hier an, daß er vor etwa einer Viertelstunde, als er von D . . hierher gegangen, am Wege, etwa 10 Minuten von hier entfernt, einen ihm unbekannten Mann todt gefunden habe. Das Gesicht und die Hände seien mit Blut bedeckt und am Kopfe befinde sich eine Wunde.

De . . . . . . beeile ich mich, dies mit dem gehorsamsten Bemerken anzuzeigen, daß die Leiche bis auf Weiteres bewacht, sonst aber mit derselben keine Veränderung vorgenommen wird.

N . ., den . . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

5. **Anzeige von einer erschlagenen bekannten Person.**

An d . . .

zu N . . .

Gestern Abend entspann sich in dem hiesigen S . . Kruge zwischen dem Maurergesellen Wilhelm M . ., dem Maurergesellen Carl J . . und dem Tagearbeiter Emil A . . ein Streit, welcher nur dadurch beendet wurde, daß ich die Streitenden zum Nachhausegehen veranlaßte. Dies war gegen 9½ Uhr. Gegen 12 Uhr Nachts erschien die verehelichte Tagearbeiter M . ., Schwägerin des Maurergesellen M . ., bei mir und zeigte an, daß ihr Schwager von dem Nachtwächter B . ., unweit der Kirche todt gefunden worden, das Gesicht mit Blut bedeckt und am Kopfe eine große Wunde sichtbar sei. Die verehelichte M . . ist angewiesen worden, bis auf weitere Anordnung mit der Leiche keine Veränderung vorzunehmen.

D . . . . zeige ich dies mit dem gehorsamsten Bemerken an, daß ich den Maurergesellen J . . und den Tagearbeiter M . . in ihren Wohnungen nicht angetroffen habe und daß dieselben die ganze Nacht nicht zu Hause gewesen sein sollen.

N . ., den . . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

6. **Anzeige von einer ertrunkenen unbekannten Person.**

An d . . .

zu N . . .

Der Fischer Karl B . . von hier zeigte mir so eben an, daß vor etwa einer halben Stunde, als er in der Warthe gefischt habe, ein ihm unbekannter männlicher Leichnam angeschwommen sei und er denselben an das Ufer gezogen habe, wo derselbe noch liege.

D . . . . zeige ich dies mit dem gehorsamsten Bemerken an, daß der Leichnam von mir besichtigt ist, über die Person und Todesart aber keine Auskunft gegeben werden kann und daß der Leichnam bewacht wird.

N . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

7. Anzeige von einer ertrunkenen bekannten Person.

An d . . .

zu N . . .

Der hiesige Bauer Wilhelm H . . läßt auf seinem Hofe einen Brunnen anfertigen und hat die Vorschrift, diesen Brunnen mit einer Bewährung zu versehen, nicht beachtet.

Heute Nachmittag haben die Kinder des S . . mit dem Sohne des Kossäthen W . ., Namens August, 6 Jahre alt, auf dem Hofe gespielt und letzterer hat das Unglück gehabt, in den Brunnen zu fallen und ist dort, ehe Hülfe herbeieilen konnte, ertrunken. Die Dienstmagd des S . ., welche sich in der Nähe befunden, hat gesehen, wie der Ertrunkene beim Rückwärtsgehen in den Brunnen gefallen ist. Die Leiche ist bereits aus dem Brunnen geschafft worden. Dies zeige ich mit dem gehorsamsten Bemerken an, daß der Leichnam bewacht wird.

B . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

8. Anzeige von einer erhängten bekannten Person.

An d . . .

zu N . . .

Der Hausmann Friedrich W . . von hier zeigte mir an, daß er so eben seinen Wirth, den Eigenthümer Wilhelm S . ., im Stalle an einem Strick erhängt gefunden habe. Er habe den Strick sofort durchgeschnitten, Wiederbelebungsversuche aber nicht angestellt, da der Körper bereits steif gewesen sei. Ich verfügte mich sofort in die W . . Wohnung, nahm den Leichnam in Augenschein und fand an demselben eine um den Hals gehende augenscheinlich nur von einem Stricke herrührend rothe Marke, sonstige Verletzungen aber nicht. Die verehelichte W . . erklärte auf Befragen, daß sie ihren Mann schon seit gestern Abend vermisse. Derselbe habe einen Prozeß mit seinem Nachbar verloren, welcher viel Geld koste und habe ihr Mann oftmals gesagt, er müsse sich das Leben nehmen, da er nun nicht mehr leben könne. Aus diesem Grunde glaube sie auch, daß ihr Mann sich selbst das Leben genommen habe.

D . . . . . zeige ich dies mit dem Bemerken an, daß der Leichnam bewacht wird.

N . ., den . . . 18 . .

N . . ., Dorfschulze.

9. Anzeige und Haussuchung wegen eines schweren Diebstahls.

N . . ., den . .

Erscheint der Eigenthümer N . . von hier und zeigte an:

In der vergangenen Nacht sind mir aus meinem etwa 20 Schritt von meinem Wohnhause stehenden Stall zwei Schafe gestohlen worden. Der Stall war verschlossen und ist der Diebstahl in der Weise ausgeführt worden, daß ein Fachwerk des Stalls eingeschlagen ist und durch die dadurch entstandene Oeffnung die Schafe fortgeführt sind. Die Schafe hatten einen Werth von ca. 6 Thlr.

Mein Verdacht der Thäterschaft lenkt sich auf den Arbeitsmann N . ., welcher seit mehreren Wochen bei mir als Drescher arbeitet, mit den Lokalitäten bekannt ist und heute zur Arbeit nicht erschienen ist.

V. g. u.

N : . .

Der unterzeichnete Schulze verfügte sich sofort, in Begleitung des Bestohlenen, in die Wohnung des Arbeitsmanns N . ., woselbst derselbe persönlich angetroffen wurde. Auf Befragen gab derselbe an, daß er sich seit gestern Abend, nachdem er von der Arbeit gekommen sei, nicht aus dem Hause entfernt habe und heute zur Arbeit deshalb nicht gegangen sei, weil er sich nicht wohl fühle.

Dem entgegen war mir vom Arbeitsmann B . ., welcher mit dem N . . in einem Hause wohnt, mitgetheilt worden, daß sich gestern Abend etwa um 10 Uhr eine Mannsperson aus der Wohnung des N . . aus dem Hause entfernt habe, gegen 1 Uhr wieder gekommen sei, sich dann bald darauf wieder entfernt habe, und erst heute Morgen gegen 6 Uhr zurückgekehrt sei, und könne dies nur der N . . sein, da eine andere Mannsperson in der N . . Wohnung sich nicht aufhalte. Der N . . konnte diesen Widerspruch mit seinen Angaben nicht aufklären und blieb dabei, sich aus der Wohnung nicht entfernt zu haben. Bei der angestellten Haussuchung wurde nur ein Stück Schaffleisch, etwa 8 Pfund schwer, auf dem Boden in Stroh versteckt, vorgefunden. Auch wurden in der Stube ein Paar Stiefeln vorgefunden, welche nach dem daran befindlichen Schmutz zu urtheilen, vor noch wenig Stunden gebraucht sein mußten. Der N . . erkannte die Stiefeln als sein Eigenthum an. Auch wurden an der Hose und den Stiefeln des N . . frische Blutflecken bemerkt.

Dem N . . wurde eröffnet, daß er des Diebstahls dringend verdächtig, vorläufig in Haft genommen werden müsse.

N . ., Dorfschulze.

---

10. Anzeige und Vernehmung wegen eines Felddiebstahls.

§. 41. No. 6. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847.

N . ., den . .

Der Bauer N . . trug vor:

Vorgestern Nachmittag hat der Kossäth N . . von hier die zehnjährige Tochter des Hausmanns B . . in C . ., sowie die etwa 10jährige Tochter

der unverehelichten Wilhelmine D . . in E . . betroffen, wie sie von dem Kleefelde meines Bruchplans Klee mit einer Sichel geschnitten und sich angeeignet haben. So wie mir Kossäth N . . mitgetheilt, hat der geschnittene Klee etwa einen Werth von 1 Sgr.

Ich bitte um Bestrafung.

B. g. u.

N . . .

Es wurden sofort die Tochter des Hausmanns B . ., sowie die Tochter der unverehelichten Wilhelmine D . ., beide von hier, gestellt, welche zur Aussage der Wahrheit ermahnt, erklärten:

1) die unverehelichte Louise B . .

Ich bin 10 Jahr alt, noch nicht eingesegnet und noch nicht bestraft.

Vorgestern Nachmittag schickte mich meine Mutter fort, um für unsere Ziege Gras zu suchen. Ich traf die Bertha D . ., Tochter der unverehelichten B . . von hier, welche auf mein Ansuchen mich begleitete. Wir kamen bei dem Bruchplan des Bauern N . . vorbei, wo ein Theil mit Klee bestellt ist. Wir gingen an den Klee heran und schnitt ich hiervon so viel ab, als ich nöthig zu haben glaubte. Die Bertha D . . hat den geschnittenen Klee in den Korb gelegt. Der Klee kann einen Werth von 1 Sgr. haben.

B. g. u.

Zeichen † † † der Louise B . .

2) Die Bertha D . .

Ich bin 11 Jahr alt, noch nicht eingesegnet und noch nicht bestraft.

Vorgestern Nachmittag forderte mich die Louise B . . auf, mit ihr zu gehen, um Gras zu suchen, worauf ich einging. Bei dem Kleefelde des Bauern N . . angekommen, schnitt die Louise B . . Klee mit einer Sichel ab, welchen ich in den Korb legte.

B. g. u.

Zeichen † † † der Bertha D . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

---

11. Anzeige und Vernehmung wegen Beleidigung des Nachtwächters.

§. 102. und 152. des Strafgesetzbuchs.

Verhandelt . . . . . .

Unvorgeladen erscheint:

der Nachtwächter N. N.

von hier und sagt:

In der vergangenen Nacht, zwischen 2 und 3 Uhr Morgens kamen

1) der Eigenthümer Ferdinand N.,

2) der Hausmann August N . .,

sämmtlich von hier aus dem N . . schen Schanklokal und sangen. Als ich

dieselben aufforderte, sich ruhig zu verhalten, fingen beide an zu schimpfen, nannten mich einen „Schafskopf“ und sagten, ich solle meinen Posten versehen. Mehrerer anderer Schimpfwörter erinnere ich mich nicht mehr.

Der Maurerpolirer Friedrich B . ., vor dessen Wohnung der Vorfall sich ereignete, hat am Fenster gestanden und das Angeführte gehört.

Ich beantrage

die Bestrafung des Eigenthümers N . . und des Hausmanns N.

V. g. u.
N . .
a. u. s.
N . ., Dorfschulze.

Der Maurerpolier N . . wurde sofort zur Vernehmung gestellt und erklärte, zur Aussage der Wahrheit ermahnt:

In der vergangenen Nacht wurde ich von einem lauten Gespräche, welches auf der Straße stattfand, aufgeweckt und dadurch veranlaßt, an das Fenster zu treten. Von hier aus bemerkte ich auf der Straße den Nachtwächter N . ., sowie den Eigenthümer N . . und den Hausmann N . . und hörte, wie der Eigenthümer N . . sagte: „du Schafskopf“, und der Hausmann N . . äußerte: mache, daß er fortkommt.

Dies kann ich beschwören.

V. g. u.
N . .
a. u. s.
N . ., Dorfschulze.

---

12. Anzeige wegen verspäteter Abholung eines gefallenen Stück Viehes.

Siehe Edikt vom 29. April 1772.

Verhandelt den . . .

Erscheint der N . . und zeigte an:

Vorgestern, am 18. d. M., ist mir gegen 6 Uhr Morgens eine Kuh krepirt und habe ich durch meinen Knecht August N . ., den Scharfrichter N . . zur Abholung des Kadavers auffordern lassen. Ungeachtet dem rc. N . . die Nachricht schon am 18. d. M., Morgens gegen 8 Uhr geworden, hat derselbe doch erst heute Mittag gegen 12 Uhr das Kadaver abholen lassen, wie mein Knecht N . . ebenfalls bezeugen kann.

Ich trage an:

den Scharfrichter N . . wegen verspäteter Abholung eines gefallenen Stück Viehes zu bestrafen.

Der N . . wurde angewiesen, seinen Knecht N . . zur Vernehmung hierher zu gestellen.

V. g. u.
N . . .

Demnächst gestellte sich der Knecht N . ., welcher auf Befragen erklärte:

Vorgestern, am 18. d. Mts. Morgens gegen 8 Uhr, habe ich dem Scharfrichter N . . im Auftrage meines Dienstherrn N . . angezeigt, daß bei letzterem eine Kuh gefallen sei. Das Kadaver ist erst heute gegen Mittag abgeholt worden.

V. g. u.
N . . .
a. u. s.
N . ., Dorfschulze.

---

13. Anzeige und Vernehmung wegen Betteln unter Vorspiegelung einer Krankheit.

S. §. 117. des Strafgesetzbuchs.

N . ., den . . . 18 . .

Der Gemeindediener H . . führte eine unbekannte Person, welche den rechten Arm in einer Binde trägt, mit der Anzeige vor, daß er diese Person gestern und heute im Dorfe in verschiedenen Häusern gesehen und heute bei dem Bauer W . . unter dem Vorgeben, daß er einen Arm gebrochen, gebettelt und 6 Pfennige von der verehelichten W . . erhalten habe.

Der Unbekannte, zur Aussage der Wahrheit ermahnt, erklärte:

Ich heiße Emil P . ., bin Schlossergesell, 29 Jahr alt, in S . . geboren, woselbst mein Vater, der Schlossermeister P . . noch lebt. Seit 5 Jahren bin ich nicht mehr zu Hause gewesen, sondern habe in verschiedenen Städten in und außerhalb Preußen und zuletzt in Berlin gearbeitet. Am 3. d. M. habe ich Berlin verlassen, um nach L . . mich zu begeben, um dort in der P . . schen Fabrik zu arbeiten. Auf meiner Reise bin ich über M . . gekommen, wo meine Schwester, die verehelichte Tischler K . . wohnt, bei welcher ich mich 8 Tage aufgehalten habe. Legitimationspapiere besitze ich nicht. Gestern bin ich hier angekommen und kann ich nicht weiter, da meine Füße wund sind. Außer was ich am Leibe trage, besitze ich keine Effekten. Heute Nacht habe ich hier in einem Stalle geschlafen.

Den rechten Arm trage ich nur deshalb in einer Binde, weil ich in demselben Reißen habe.

Die Anschuldigung, daß ich unter dem Vorgeben, den Arm gebrochen zu haben, gebettelt habe, ist unwahr. Wahr ist nur, daß ich um eine Gabe angesprochen habe.

V. g. u.
P . .

Die verehelichte W . . . wurde sofort gestellt und erklärte auf Befragen:

Die mir gegenüberstehende Person erschien in unserm Hause, sagte, er habe den Arm gebrochen und bat um eine Gabe, worauf ich demselben 6 Pf. gab. Dies kann ich beschwören.

V. g. u.
a. u. s.
N . ., Dorfschulze.

14. Anzeige wegen Ausschickens der Kinder zum Betteln.

S. §. 341. des St. G. B.

N . ., den . . . 18 . .

Erschien

der Gemeindediener H . . von hier und führte die beiden Kinder des Tagearbeiters K . . von hier, Namens Wilhelm, 12 Jahr und Auguste, 10 Jahr alt, mit der Anzeige vor, daß diese beiden Kinder bei verschiedenen hiesigen Einwohnern, namentlich dem Bauern W . . und K . . gebettelt und Brot erhalten hätten.

Die Geschwister K . . zur Aussage der Wahrheit ermahnt, erklärten:

Wir räumen ein, bei verschiedenen hiesigen Einwohnern gebettelt zu haben. Unser Vater giebt der Mutter kein Geld und sagt zu uns, geht und sucht euch Brot.

Er weiß, daß wir betteln gehen, denn noch gestern, als unsere Mutter von dem uns gebettelten Brote demselben was gab, fragte er, wo das Brot her sei, worauf wir entgegneten, wir haben es gebettelt.

V. g. u.

Zeichen † † † des Wilhelm K . .

Zeichen † † † des August K . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

---

15. Anzeige wegen Hausirens ohne Gewerbeschein.

§. 3. des Regulativs vom 28. April 1824. (G.-S. S. 126.)

An d . . .

zu N . . . .

Der Arbeitsmann Julius H . . hierselbst, welcher einen Theil der Fischerei in der Warthe von der hiesigen Gemeinde gepachtet hat, geht fast täglich, und sogar des Sonntags mit den von ihm gefangenen Fischen im Dorfe umher hausiren, ohne dazu einen Gewerbeschein zu besitzen.

Am vergangenen Sonntage, den 17. c., hat derselbe mehrere Aale an den Kruggutsbesitzer Wilhelm F . . hierselbst verkauft, wie

1) der Schiffer Karl A . . und
2) der Nachtwächter Wilhelm M . .

beide hier wohnhaft, bezeugen können.

Dem . . . zeige ich dies zur weitern Veranlassung gehorsamst an.

P . ., den . . . 18 . .

N . . ., Dorfschulze.

---

16. Anzeige wegen unterlassener Einfassung eines Brunnens.

An d . . .

zu N . . .

Der Kossäth Wilhelm S . . hierselbst hat auf seinem Grundstück und zwar auf dem Hofe, vor etwa 4 Wochen einen Brunnen anfertigen lassen.

Meine Aufforderungen an den S . ., den Brunnen mit der vorschriftsmäßigen Einfassung zu versehen, sind ohne Erfolg geblieben.

D . . . zeige ich dies zur weitern Veranlassung gehorsamst an.

Z . ., den . . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

17. Anzeige wegen Fremdenbeherbergung ohne polizeiliche Meldung.

An d . . .

zu N . . .

Die Viktualienhändler Wittwe G . . hier hat die unverehelichte Auguste Sch . . aus N . ., welche bei dem Bauer R . . aus dem Dienst entlaufen und wegen zwecklosen Umhertreibens aus dem hiesigen Orte gewiesen ist, vom 18. bis 23. d. M. ohne alle polizeiliche Anmeldung beherbergt, was die ꝛc. G . . mir heute zugestanden hat.

Dies zeige ich d . . . gehorsamst an.

L . ., den . . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

18. Anzeige wegen Bauens ohne Bau-Consens.

§. 346. No. 12. §. 347. No. 3. des Strafgesetzbuchs.

An d . . .

zu N . . .

D . . . zeige ich gehorsamst an, daß der Eigenthümer Gottfried G . . hierselbst in der Zeit vom 10. bis 15. d. M. in seinem Wohnhause einen neuen Schornstein durch den Maurergesellen P . . zu B . . hat machen lassen, ohne den erforderlichen Bau-Consens dazu zu besitzen.

W . ., den . . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

19. Anzeige wegen feuergefährlichen Tabackrauchens.

An d . . .

zu N . . .

D . . . zeige ich gehorsamst an, daß der Eigenthümer Wilhelm G . . aus B . . am 20. d. M. auf dem Hofe seines Schwagers, des hiesigen Eigenthümers August M . ., auf welchem sich mit Stroh bedachte Gebäude befinden, Taback geraucht hat, wie der Knecht B . . bei dem Eigenthümer C . . hier bezeugen kann.

N . ., den . . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

20. Anzeige wegen unterlassener Hundeknüttelung.

An d . . .

zu N . . .

Der hiesige Bauer Wilhelm S . . besitzt einen Hund, welcher frei umherläuft, ohne mit dem vorschriftsmäßigen Knüttel versehen zu sein. Dies zeige ich d . . . mit dem gehorsamsten Bemerken an, daß ich noch heute den Hund ohne Knüttel gesehen habe.

L . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

21. Anzeige wegen Bauens ohne Meister-Schein.

An d . . .

zu N . . .

D . . . . zeige ich gehorsamst an, daß der Zimmergesell H . . aus K . . dem Eigenthümer H . . hierselbst in der Zeit vom 5. bis 15. d. M. einen Stall erbaut hat, ohne hierzu den Meisterschein zu besitzen.

O . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

22. Anzeige wegen unbefugten Schießens an bewohnten und von Menschen besuchten Orten.

§. 345. No. 6. des Strafgesetzbuchs.

E . ., den . . . 18 . .

Erscheint

Der hiesige Eigenthümer Wilhelm G . . und erklärte:

Seit einiger Zeit hörte ich in den Mittagsstunden, in der Nähe meines Grundstückes, Schießen. Dies veranlaßte mich aufzupassen, und als ich heute Nachmittag gegen 2 Uhr auf meinem Hofe mich befand, sah ich, wie der Sohn meines Nachbars, Eigenthümer W . ., Vornamens August und etwa 18 Jahre alt, ca. 10 Schritt von dem Wohnhause seiner Eltern entfernt, nach einer Krähe schoß. Da in der Nähe mehrere Strohdächer sich befinden und durch ein so unvorsichtiges Schießen leicht ein großes Unglück entstehen kann, so bitte ich:

den August W . . zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen.

V. g. u.

G . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

---

23. Anzeige wegen unbefugten selbstständigen Betriebes des Schlosser-gewerbes.

§. 23. und 74. des Gesetzes vom 9. Februar 1849.

L . ., den . . . 18 . .

Erscheint

der Schlossermeister August M . . von hier und erklärte:

Der Schlossergesell B . . hierselbst treibt seit einiger Zeit die Schlosser-profession selbstständig und hat im vergangenen Monat gegen Bezahlung dem Musikus H . . hier ein Stubenschloß angefertigt, und dem Schneider St . . hier einen Ofen beschlagen.

Ich beantrage die Bestrafung des B . .

V. g. u.

M . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

---

24. Anzeige wegen Nichtverlassens einer fremden Wohnung nach geschehener Aufforderung.

§. 346. No. 1. des Strafgesetzbuchs.

B . ., den . . . 18 . .

Erscheint

Der Gastwirth Wilhelm G . . von hier und erklärt:

Am Sonntage, den 22. d. Mts. fand bei mir ein öffentliches Tanz-vergnügen statt, zu welchem sich auch der Zimmergesell Johann H . . aus B . . eingefunden hatte. Derselbe hatte sich unter die Gesellschaft ge-schlichen, ohne das mit 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzte Entree zu bezahlen. Aus diesem Grunde und weil der H . . die Gäste zu beleidigen suchte, forderte ich denselben auf:

mein Lokal zu verlassen,

worauf derselbe antwortete:

„ich gehe nicht heraus!"

Den ꝛc. H . . forderte ich nochmals zum Fortgehen auf, und als der-selbe auch diese Aufforderung unbeachtet ließ, faßte ich denselben bei dem Arme und führte ihn an die Thür mit dem Bemerken, daß er nun mein Lokal sofort verlassen soll.

Der H . . widersetzte sich diesem Befehle ebenfalls, indem er mich sogar anfaßte und mich zu drängen suchte.

Es können dies bezeugen:

1) der Musikus H . . und
2) der Tischlermeister M . .,

beide hier wohnhaft.

Ich trage dahin an:

den H . . zu bestrafen.

V. g. u.

G . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

25. Anzeige wegen unbefugten Betriebes des Kleinhandels mit Branntwein.

Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835, Ges.-S. S. 18.

B . ., den . . . 18 . .

Erschien

Der hiesige Krüger Wilhelm W . . von hier und zeigte an:

Der Handelsmann Isaak C . ., welcher im hiesigen Orte einen Handel mit Materialwaaren treibt, hat an verschiedene Personen Branntwein in kleinen Quantitäten verkauft, wie die Tischlergesellen W . . und S . ., so wie der Maurergesell L . ., sämmtlich hier wohnhaft, bezeugen können.

Da ich hierdurch in meinem Gewerbe gestört werde, so beantrage ich die Bestrafung des C . .

V. g. u.

W . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

---

26. Anzeige wegen unterlassener Anmeldung eines Dienstboten.

An d . . . .

zu N . . . .

Der Bauer H . . hierselbst hat Michaeli d. J. eine Frauensperson bei sich aufgenommen, ohne dieselbe bis jetzt mir gemeldet zu haben.

Dies zeige ich d . . mit dem gehorsamsten Bemerken an, daß ich den Namen der Frauensperson nicht habe ermitteln können.

B . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

27. Anzeige wegen Störung der Sonntagsfeier.

M . ., den . . . 18 . .

Erscheint

Der Gemeindediener Robert S . . von hier und erklärt:

Der Eigenthümer Wilhelm M . . . hierselbst war gestern, als am Sonntage, während des Frühgottesdienstes auf seinem an der Chaussee belegenen Lande mit mehreren Leuten beim Kartoffelaushacken beschäftigt.

V. g. u.

S . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

28. Anzeige und Vernehmung wegen Betteln.

§. 117. des Strafgesetzbuchs.

H . ., den . . . 18 . .

Der Gemeindediener führt einen unbekannten Menschen mit der Anzeige vor, daß derselbe bei mehreren Dorfeinwohnern, namentlich bei dem Bauer S . . gebettelt und 1 Sgr. erhalten habe.

Der Unbekannte zur Aussage der Wahrheit ermahnt, ließ sich dahin vernehmen:

Ich heiße Wilhelm M . ., bin 33 Jahre alt, evangelisch und ernähre mich von Tagelöhnern. Mein Wohnort ist B . ., wo ich auch geboren bin. Meine Eltern sind todt. Ich bin verheirathet, Vater von 3 Kindern und besitze kein Vermögen.

Bis am vergangenen Sonnabend habe ich in C . . auf der Eisenbahn gearbeitet. Am Sonntage ging ich von C . . in der Absicht fort, mich nach Hause zu begeben. Ich nahm 10 Thlr. mit. In B . . angekommen, ging ich in einen Gasthof und trank ein Glas Bier. Als ich bezahlen wollte, vermißte ich zu meinem Schrecken die mitgenommenen 10 Thlr. Ich konnte das Geld nur an einer Stelle im Chausseegraben, wo ich mich ausgeruht hatte, verloren haben. Ging deshalb zurück, fand aber das Geld nicht wieder. Weil ich Hunger und Durst hatte, habe ich bei hiesigen Einwohnern gebettelt. Legitimationspapiere besitze ich nicht.

V. g. u.
M . . St . .

a. u. s.
N . ., Dorfschulze.

---

29. Anzeige wegen Verweilen in einer Schenkstube nach der Polizeistunde.

§. 342. des Strafgesetzbuchs.

L . ., den . . . 18 . .

Erscheint

Der Nachtwächter A . . von hier und zeigte an:

Als ich gestern Abend nach 11 Uhr die Runde machte und vor dem B . . schen Kruge vorbeikam, hörte ich in demselben lautes Sprechen und Singen. Dies veranlaßte mich, in das Kruglokal einzutreten und die anwesenden Gäste aufzufordern, das Lokal zu verlassen. Der B . . forderte in meiner Gegenwart die Gäste ebenfalls zum Fortgehen auf. Bei meiner spätern Runde nach 12 Uhr hörte ich noch immer denselben Lärm in dem Lokale und bei meinem Eintreten in dasselbe war daselbst noch anwesend:

1) der Bauer Friedrich H . .
2) der Bauer Wilhelm M . .
3) der Kossäth H . .
4) der Eigenthümer B . .

sämmtlich von hier. Ich forderte diese Personen, welche bei meinem ersten Eintreten in das Schanklokal bereits anwesend waren, nochmals ernstlich auf, das Lokal zu verlassen, was dann auch befolgt wurde.

V. g. u.

A . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

---

30. Anzeige wegen Halten von Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubniß.

An d . . .

zu N . . .

Der Krugbesitzer W . . . hierselbst hat nur die Erlaubniß, an den Sonntagen Tanzvergnügen zu veranstalten. Derselbe hat aber auch gestern in seinem Lokale gegen Bezahlung tanzen lassen, und da derselbe, so viel mir bekannt, die polizeiliche Erlaubniß nicht hat, so zeige ich dies d . . . zur weitern Veranlassung hiermit an.

Gegen Bezahlung haben unter andern getanzt:

1) der Tischlergesell Karl Z . . und
2) der Maurergesell W . .

hier wohnhaft.

B . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

31. Anzeige wegen Fälschung eines Gesindebuchs.

W . ., den . . . 18 . .

Die unverehelichte Wilhelmine W . . von hier, 19 Jahr alt, hat vom 2. Juli c. bis heute bei dem Fischergutsbesitzer H . . hier in Dienst gestanden und bei ihrem Abgange das Zeugniß in dem anliegenden Gesindebuche erhalten:

„Sie war nicht treu."

Die W . . hat das Wort „nicht„ fortgekratzt.

Der Fischergutsbesitzer H . . wurde gestellt, demselben das Gesindebuch zur Ansicht vorgelegt, worauf derselbe erklärte:

Ich habe das Attest, welches dahin lautet:

„Sie war nicht treu"

selbst geschrieben und das Wort „nicht" ist von mir nicht fortgekratzt.

Da die W . . das Zeugniß zu ihrem Vortheil abgeändert hat, stelle ich die Einleitung der Untersuchung anheim.

V. g. u.

H . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

---

32. Anzeige wegen verweigerter Hülfeleistung beim Feuerlöschen.

An d . . . .
zu N . . .

Bei Gelegenheit des in der Nacht vom 22. zum 23. d. M. stattgehabten Sch . . schen Scheunenbrandes forderte ich, da der Feuerpolizei-Kommissarius nicht zur Stelle war, als Ortsvorsteher den Eigenthümersohn August K . . hier, 18 Jahr alt, welcher müßig dabei stand, auf, beim Auseinanderreißen des Holzwerks hülfreiche Hand zu leisten. K . . erwiderte mir, daß er dies nicht nöthig habe und entfernte sich, ohne meiner Aufforderung Folge zu leisten.

Ich zeige dies zur Bestrafung des K . . an.

H . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

33. Anzeige wegen öffentlicher roher Mißhandlung eines Hundes.

§. 340. No. 10. des Strafgesetzbuchs.

B . ., den . . . 18 . .

Es erschien

Der Schneidermeister Wilhelm St . . von hier und erklärte:

Vor ungefähr 4 Wochen kaufte der Kossäth Wilhelm N . . mir einen Hund ab, welcher oftmals zu mir zurückkehrte. Gestern, als der Hund sich wieder bei mir befand, kam der N . . und holte sich den Hund wieder. Vor meinem Hause auf der Dorfstraße schlug nun der N . . den Hund mit einem derben Knüttel so unbarmherzig und heftig, daß er todt liegen blieb. N . . fuhr fort und ließ den Hund auf der Dorfstraße liegen, bis ich mich seiner annahm. Die Mißhandlung des Hundes haben noch gesehen der Eigenthümer H . . und der Hausmann W . . hier.

Ich beantrage die Bestrafung des N . .

V. g. u.

St . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

---

34. Anzeige wegen unterlassener Meldung eines Miethers.

An d . . .
zu N . . .

Der Kossäth Friedrich J . . hierselbst hat den Hausmann K . . aus Marwitz als Miether zu Michaeli c. bei sich aufgenommen, ohne denselben polizeilich gemeldet zu haben.

Dies zeige ich d . . . gehorsamst an.

K . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

35. Anzeige wegen unterlassener Anlegung eines bösartigen Hundes.
§. 345. No. 8. des Strafgesetzbuchs.

S . ., den . . . 18 . .

Es erschien
der Eigenthümer Robert K . . aus N . .
und erklärte:

Als ich vor ungefähr einer Viertelstunde der Dorfstraße entlang vor dem Hofe des Bauers H . . vorbeiging, kam ein Hund des H . . auf mich zugesprungen und biß mich in den linken Fuß, so daß es blutete.

Ich beantrage die Bestrafung des H . .

V. g. u.
Zeichen † † † des K . .
a. u. s.
N . ., Dorfschulze.

---

36. Anzeige wegen unvorsichtigen Umgehens mit Feuer.
§. 347. No. 7. des Strafgesetzbuchs.

W . ., den . . . 18 . .

Es erscheint
der Bauer Wilhelm B . . von hier
und zeigte an:

Mein Nachbar, der Bauer W . ., läßt auf seinem Hofe eine Scheune erbauen und die dabei beschäftigten Zimmergesellen August B . . und Friedrich S . ., beide von St . ., haben verschiedentlich und sogar gestern, wo ein heftiger Wind war, auf dem Hofe, nicht 20 Schritt von meinem Stallgebäude, Feuer zum Kochen angemacht. Da mein Stallgebäude mit Stroh gedeckt ist, so könnte sehr leicht das Feuer diesem Gebäude mitgetheilt werden.

Ich bitte
den Zimmergesellen B . . und S . . das Feuermachen auf dem Hofe des W . . um so mehr zu untersagen, als sie gewiß Gelegenheit haben, in der Nachbarschaft zu kochen.

V. g. u.
B . .
a. u. s.
N . ., Dorfschulze.

---

37. Anzeige wegen unvorsichtigen Umgehens mit Licht.
§. 347. No. 6. des Strafgesetzbuchs.

K . ., den . . . 18 . .

Erscheint der Knecht Georg Heinrich H . . von hier und zeigt an, daß sein Dienstherr Ferdinand M . . hier häufig mit Licht in einer

schadhaften Laterne nach der Scheune gehe, damit auf den Taß klettere und Garben herunter werfe. Namentlich sei dies noch heute Morgen geschehen, wie der Drescher Hausmann H . . gesehen habe.

V. g. u.

H . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

38. Anzeige gegen einen Dienstboten, welcher sich vermiethet hat und nicht zugezogen ist.

Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810.

W . ., den . . . 18 . .

Erscheint der Eigenthümer Theodor K . . von hier und trägt vor:

Die unverehelichte Henriette H . ., Stieftochter des Hausmanns T . . hier, habe ich auf Grund des anliegenden Erlaubnißscheines ihrer früheren Dienstherrschaft, Eigenthümer S . . zu L . . in Gegenwart des Eigenthümers und Schneiders W . . zu L . . von Michaeli 18 . . bis dahin 18 . . gemiethet und ihr 1 Thlr. Miethsgeld gegeben. Sie ist aber nicht zugezogen, hat mir vielmehr am 2. . . . c. das Miethsgeld durch ihren Stiefvater mit der Erklärung zugesandt, daß sie nicht zuziehen werde. Ich verlange nun zwar nicht den Antritt des Dienstes, wohl aber die Bestrafung der Henriette H . .

V. g. u.

K . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

39. Anzeige wegen Ungehorsam gegen die Befehle der Dienstherrschaft.

P . ., den . . . 18 . .

Es erscheint

der Bauer Gottfried K . . von hier

und trägt vor:

Gestern Morgen mußte ich zu einem Termine nach L . . Meinem Dienstknecht Wilhelm S . . aus L . . befahl ich, eine auf dem Felde außerhalb des Dorfs stehende Heumiethe einzufahren. Vormittags ist der S . . meinem Befehle nachgekommen. Am Nachmittage hat sich derselbe jedoch beharrlich geweigert noch fernerhin zu fahren, vielmehr sich betrunken. Meine Frau hat den S . . mehrmals aufgefordert, meinem Befehle nachzukommen, wie meine Dienstmagd Emilie C . . bezeugen kann.

Ich trage dahin an, den S . . zu bestrafen.

V. g. u.

K . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

40. Anzeige wegen Werfens mit Steinen nach von Menschen besuchten Orten.

§. 346. No. 3. des Strafgesetzbuchs.

H . ., den . . . 18 . .

Es erschien

der Eigenthümer August G . . von hier

und zeigte an:

Gestern Abend gegen 6 Uhr ging ich aus meinem Hause über den Hof nach dem Stalle. Nicht weit davon in seinem Garten sah ich den Schneider S . . von hier stehen, welcher über die zwischen uns liegende kleine Straße hinweg, mit einem wenigstens 2 Pfund schweren Stein, den ich hiermit überreiche, nach mir warf. Glücklicherweise traf mich der Stein nicht. Daß der S . . mit dem Steine nach mir geworfen, haben mein Dienstknecht August M . . und der Hausmann G . . von hier gesehen. Ich beantrage die Bestrafung des S . .

V. g. u.

G . .

a. u. s.

N . ., Dorfschulze.

---

41. Anzeige wegen Bruchs der Polizeiaufsichts-Beschränkungen.

§. 116. des Strafgesetzbuchs.

An den . . . zu N . .

Der Hausmann Julius R . . von hier, welchem laut Verhandlung vom 1. Mai d. Jahres die Poliaufsichtsmaßregeln bekannt gemacht worden, namentlich, daß er sich bei Vermeidung einer Strafe von 1 Woche bis 6 Monat ohne Erlaubniß der Ortsbehörde aus K . . nicht entfernen dürfe, hat ohne Erlaubniß sich von hier entfernt und geständlich in der Stadt L . . vom 24. bis 26. d. M. aufgehalten.

D . . verfehle ich nicht, dies gehorsamst anzuzeigen.

K . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

42. Anzeige wegen unterlassener Meldung eines Kindes zum Schulbesuch.

An den . . . zu N . .

Der Michaeli c. von B . . hierher verzogene Eigenthümer Ferdinand L . . hat einen Sohn, Namens Karl August, etwa 10 Jahre alt, welcher bis zum 1. Oktober c. die Schule in B . . besucht hat. Der ꝛc. L . . hat bis jetzt seinen Sohn hier zur Schule nicht angemeldet und stelle ich deshalb gehorsamst anheim, dem L . . aufzugeben, seinen Sohn zur Schule anzumelden und zur Schule zu schicken.

N . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

43. Anzeige wegen Arbeitsverweigerung.

W . ., den . . . 18 . .

Es erschien

der Bauer Friedrich P . . von hier

und zeigte an:

Meine Knechte, der Heinrich J . . und der Johann R . . haben heute Nachmittag unter dem Vorgeben, daß sie heute Mittag nicht satt zu essen bekommen, die Arbeit eingestellt und sich geweigert zu arbeiten, wie der Hausmann H . . hier bezeugen kann. Ich trage dahin an, die Knechte J . . und R . . wegen Arbeitsverweigerung zu bestrafen.

V. g. u.

P . .

a. u. s.

R . ., Dorfschulze.

---

44. Anzeige wegen Verlassens eines nicht abgesträngten Gespannes auf der Dorfstraße.

§. 344. No. 4. des Strafgesetzbuchs.

An d . . . zu R . .

Der Handelsmann Isaak B . . aus Z . . hat heute Nachmittag sein Fuhrwerk ohne Aufsicht und ohne die Pferde abzusträngen, auf der Dorfstraße stehen lassen.

Dies zeige ich d . . . zur Bestrafung des B . . an.

P . ., den . . . 18 . .

R . ., Dorfschulze.

---

45. Anzeige wegen Uebertretung der Köhr-Ordnung.

An den . . . zu R . .

Der Bauer Gottfried H . . hierselbst besitzt einen Hengst, welcher bei der am 20. v. Mts. abgehaltenen Körung laut Bekanntmachung im Kreisblatt No. 28. Seite 109. als Beschäler für unbrauchbar erklärt worden ist. Gleichwohl aber hat der H . . durch diesen Hengst die Stuten der Kossäthen Ferdinand B . . in H . . und R . . zu W . . vor ungefähr 8 Tagen gegen Entgelt decken lassen, wie der Hausmann Wilhelm G . . hier bezeugen kann.

Dies zeige ich d . . . ergebenst an.

St . ., den . . . 18 . .

R . ., Dorfschulze.

---

46. Anzeige wegen unterlassener Meldung einer gefallenen Kuh beim Abdecker.

Edikt vom 29. April 1772 Ed.-Samml. V. 147.

An d . . . zu N . .

Dem . . . zeige ich gehorsamst an, daß vor ungefähr 8 Tagen dem Eigenthümer Gottlieb F . . hierselbst eine Kuh krepirt ist, welche derselbe dem Abdecker K . . zu L . . nicht angesagt, sondern selbst abgeledert und vergraben hat, wie der Hausmann B . . hier bezeugen kann.

Z . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

---

47. Anzeige wegen einer öffentlichen Versteigerung behufs der Parzellirung eines Grundstücks.

An den . . . zu N . .

Der Kaufmann N . . aus N . ., welcher von dem Bauer Wilhelm S . . einen Ackerplan von ca. 100 Morgen gekauft, beabsichtigt diesen Ackerplan im Wege der öffentlichen Versteigerung zu parzelliren und hatte zu diesem Ende auf heute Morgen 10 Uhr in dem B . . schen Kruglokale einen Termin bekannt machen lassen. Als Käufer fanden sich der Hausmann A . ., der Eigenthümer N . . u. s. w. ein.

Der Kaufmann N . . war ebenfalls anwesend und da ein Richter zur Leitung dieses Geschäfts sich nicht einfand, so wurde der Kaufmann N . . angewiesen, sich jeder öffentlichen Versteigerung zu enthalten und den erschienenen Käufern das Ungesetzliche des Geschäfts bekannt gemacht.

N . ., den . . . 18 . .

N . ., Dorfschulze.

IV. Formulare zu den Geschäften der Dorfgerichte.

1. Protokoll über die Aufnahme eines Testaments.

Siehe §. 28. bis 39. der Instr. vom 11. Mai 1854 auf Seite 138.

Aufgenommen Wiltschau, den 8. September 1839, Nachmittags um 4 Uhr, in der Wohnung des Bauers Christian Gerlach.

Der hiesige Bauer Christian Gerlach, welcher sich sehr krank befindet und seinen letzten Willen erklären will, hatte zur Aufnahme desselben bei der Entfernung des Gerichts den hiesigen Gerichtsschulzen ersuchen lassen.

In dieser Absicht verfügten wir unterzeichnete Dorfgerichte uns in die Wohnung des Bauers Gerlach, und da uns bekannt war, daß der Testator

des Schreibens unkundig ist, so wurden fördersamst annoch als Zeugen herbeigerufen:

a) der Bauer Johann Friedrich und
b) der Freimann Friedrich Dohn.

Den beiden Zeugen wurde bekannt gemacht, daß sie den letzten Willen des Bauers Gerlach mit anhören und bei seiner Schreibensunkunde sein Handzeichen attestiren müssen, weshalb sie genau darauf zu achten hätten, daß die Absicht des Testators im Protokoll gehörig aufgenommen und niedergeschrieben werde.

Dies vorausgesetzt, bemerken wir, daß uns der Testator, Bauer Christian Gerlach, insgesammt von Person bekannt ist; daß er sich zwar gegenwärtig bettlägerig krank befindet, jedoch noch alle Geisteskräfte besitzt, um seine letzte Willensmeinung mit Bewußtsein zu Protokoll zu geben.

Testator wiederholte nochmals sein Gesuch um Aufnahme seines Testaments und erklärte:

Er setze zu seinen einzigen und alleinigen Erben seines gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens ein:

1) seine Ehegattin Marie Rosina geborne Baumertin,
2) seine beiden Kinder, namentlich:
   a) seinen majorennen Sohn Friedrich Wilhelm und
   b) seine annoch minorenne Tochter Christiane Beate.

Testator erklärte hierbei, daß er außer diesen beiden Kindern zwar noch einen großjährigen eheleiblichen Sohn Namens Hans Christoph habe, der sich nach den erhaltenen Nachrichten in Polen herumtreibe; diesen Sohn Hans Christoph wolle er indeß von aller Erbschaft ausgeschlossen wissen und hiermit namentlich enterbt haben, weil er äußerst liederlich, kurz vor seiner Entweichung nach Polen seiner Mutter nach dem Leben getrachtet, weshalb er zur Untersuchung gezogen worden ist, worüber die gerichtsamtlichen Akten das Nähere ausweisen.

Seine oben eingesetzten drei Erben sollen nun, fuhr der Testator fort, seinen Nachlaß dergestalt unter sich theilen, daß seine Ehegattin, Maria Rosina geborne Baumertin, die ihm zugebrachten Zweihundert Reichsthaler Courant vor aller Erbschaft voraus erhalten, und sein Sohn Friedrich Wilhelm sein hierselbst unter No. 3. des Hypothekenbuchs belegenes Bauergut, und zwar in dem Werth von Zweitausend Reichsthalern, zum Eigenthum überkommen und behalten, und an seine Schwester Christiane Beate bei deren Verheirathung Achthundert Reichsthaler Courant auf ihr Erbtheil herauszahlen, bis dorthin aber mit 5 Prozent verzinsen und auf das Gut zur ersten Hypothek versichern lassen soll.

Außerdem aber solle der Sohn und künftige Besitzer Friedrich Wilhelm ein halb Jahr nach dem Tode des Erblassers Vierhundert Reichsthaler Courant Erbtheil, jedoch ohne Zinsen, an die Ehegattin des Erblassers bezahlen.

Das ganze übrige Vermögen des Erblassers, mit Inbegriff der außenstehenden Forderungen, soll unter die genannten drei Erben zu gleichen Theilen vertheilt werden.

An die beiden Schwesterkinder des Testators Johann Friedrich und Anna Rosina, Geschwister Grunlich zu Wessig, sollen die Erben sechs Wochen nach dem Todestage des Erblassers dreißig Reichsthaler als ein Legat auszuzahlen gehalten sein.

Dem Gerichtsschulzen, sowie den beiden Gerichtsmännern, welche bei der Errichtung des Testaments gegenwärtig sind, vermache ich jedem Drei Reichsthaler Courant, welche aus dem Nachlasse ausgezahlt werden sollen.

Daß der Testator das nebenstehende Vermächtniß an die Dorfgerichte genehmigt und daß solches seiner Meinung gemäß ist, bezeugen wir hierdurch.

Johann Friedrich als Zeuge.
Friedrich Dohn als Zeuge.

Zum Vormunde seiner Tochter bestimmt er seinen Schwiegervater Heinrich Baumertin hierselbst.

Weiter hatte Testator nichts mehr zu verordnen, und wurde daher dieses Protokoll nochmals vorgelesen, vom Testator genehmigt und mit drei Kreuzen bezeichnet. G. w. o.

† † †
heißt Christian Gerlach.

Wir bezeugen hierdurch, daß der Bauer Christian Gerlach den vorstehenden Willen in unserer Gegenwart zu Protokoll erklärt, daß solcher seiner Absicht gemäß niedergeschrieben worden, daß er nach erfolgter Vorlesung solchen genehmigt und in unserer Gegenwart die obigen drei Kreuze eigenhändig beigesetzt hat.*)

Johann Friedrich als Zeuge.
Friedrich Dohn als Zeuge.

Georg Bürkner,
Gerichtsschulze.

Friedrich Scholz,
Gerichtsmann.

Gottlieb Baum,
Gerichtsmann.

Friedrich Seigert,
Gerichtsschreiber.

Dieses Protokoll muß in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt, mit dem Gerichtssiegel**) verschlossen und mit der Ueberschrift versehen werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Bauers Christian Gerlach, welchen derselbe unterm heutigen Tage vor uns mündlich zu Protokoll erklärt.

Wiltschau, den 8. September 1839.

Welche Ueberschrift von dem Schulzen, den Gerichtsschöppen und dem Gerichtsschreiber ebenfalls unterschrieben werden muß.

---

*) Sollten die Zeugen der ganzen Verhandlung nicht beigewohnt haben, sondern erst am Schlusse herzugerufen worden sein, so muß das Attest der Zeugen dahin abgefaßt werden:

Wir bezeugen hierdurch, daß in unserer Gegenwart dem Testator, Bauer Christian Gerlach, das vorstehende Protokoll vorgelesen worden, daß er den Inhalt genehmigt und das obige Handzeichen in unserem Beisein eigenhändig beigefügt hat.

**) Sollte der Testator ein eigenes Petschaft führen, so ist es zu mehrerer Sicherheit rathsam, solches dem Gerichtssiegel annoch beizudrücken.

2. Testaments-Annahme-Protokoll.

Siehe §. 40. bis 48. der Instr. vom 11. Mai 1854 auf Seite 140.

Aufgenommen in der Amtsstube des Verwalters Herrn Neumann, Vormittags 11 Uhr.

Berkwitz, den 12. September 1839.

Da der hiesige Verwalter Herr Neumann plötzlich krank geworden und die Ankunft der bereits herbeigerufenen Gerichts-Deputation zu erleben zweifelte, so hatte derselbe das hiesige Dorfgericht um die Annahme seines Testaments auf seine Stube ersuchen lassen.

Diesem Gesuche gemäß verfügten wir unterzeichnete Dorfgerichte uns auf das hiesige herrschaftliche Schloß in die Stube des Herrn Verwalters Neumann, welche daselbst parterre rechter Hand gelegen ist.

Wir fanden den Testator sehr krank und schwach im Bette liegen, jedoch nach genommener Rücksprache, daß er noch vollkommen im Stande war, mit Besinnung und Geistesgegenwart zu sprechen und seinen Willen zu äußern.

Der Testator, Verwalter Gottfried Neumann, ist uns von Person sehr wohl bekannt, und erklärte, wie er bei dem ihm betroffenen plötzlichen Krankheitsüberfalle die Ankunft des Gerichts noch zu erleben zweifele, und daher sein schriftlich errichtetes Testament uns übergeben wolle, um solches dem Gericht alsbald einzureichen.

Testator überreichte hierauf auch sein mit zwei Siegeln verschlossenes, mit der Aufschrift:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann.

Berkwitz, den 12. September 1839.

versehenes Testament, und antwortete auf Befragen: daß in diesem Testament sein freier und ungezwungener Wille enthalten sei, worin er nach den ihm bekannten Vorschriften für die gesetzliche Erbeseinsetzung seiner nothwendigen Erben gehörig gesorgt; er habe dieses Testament eigenhändig ge- und unterschrieben, auch habe er solches mit seinem Petschaft zweimal selbst verschlossen und die auf dem Umschlage befindliche Aufschrift, welche er, wie die Siegel, für die seinigen anerkenne, darauf gesetzt.

Den beiden Siegeln des Testators wurde hierauf noch das Gerichtssiegel beigefügt, das Testament angenommen, eine Quittung hierüber ertheilt und das vorstehende Protokoll deutlich und langsam vorgelesen, vom Testator genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

G. w. o.

Gottfried Neumann.

Christoph Beyer, Gerichtsschulze.	Gottfried Winkler, Gerichtsmann.	Johann Griebsch, Gerichtsmann.

Friedrich Mücke, Gerichtsschreiber.

Dieses Protokoll muß hierauf mit dem überreichten Testament zugleich in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt und folgendermaßen überschrieben werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann, welchen derselbe uns heute schriftlich übergeben hat.

Berkwitz, den 12. September 1839.

Christoph Beyer,	Gottfried Winkler,	Johann Griebsch,
Gerichtsschulze.	Gerichtsmann.	Gerichtsmann.

Mücke, Gerichtsschreiber.

worauf dieser Umschlag mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden muß, welchem der Testator sein eigenes Petschaft ebenfalls noch beifügen kann.

---

3. Protokoll über die gerichtliche Versiegelung eines Nachlasses.

Siehe §. 58. bis 72. der Instr. vom 11. Mai 1854 auf Seite 142.

Geschehen Wiltschau, den 20. September 1839,
Nachmittags um 4 Uhr.

Der hiesige Erbbauer Friedrich Scholz ist heute Nachmittag mit Tode abgegangen, und da er keine Ehegattin zurückgelassen und seine drei Kinder in der Entfernung ansässig und nicht gegenwärtig sind, so fanden wir unterzeichnete Gerichte nöthig, die Siegelung des Nachlasses von Amtswegen sofort vorzunehmen.

Wir begaben uns zu diesem Ende auf das Bauergut des verstorbenen Erbbauers Friedrich Scholz, woselbst wir gegenwärtig antrafen:

a) den Schwager des Verstorbenen, Gottfried Müller, welcher zeither die Wirthschaft mitführen helfen,

b) die Anna Maria Becherin, welche die häuslichen Angelegenheiten besorgt.

Diesen beiden Anwesenden machten wir die Absicht unserer Ankunft bekannt und gaben ihnen auf, uns den Nachlaß des Verstorbenen gehörig und getreulich dergestalt anzuzeigen, wie sie solches erforderlichen Falls mit einem körperlichen Eide zu erhärten sich getrauten.

Der Schwager Gottfried Müller wies uns hierauf die Schränke und Kasten an, wo die Sachen des Verstorbenen enthalten seien, und bemerkte dabei: daß er in Erfahrung gebracht, daß der Verstorbene ein Testament errichtet, weshalb in dem einen Schrank, wo die Schriften befindlich waren, nachgesehen und die Testaments-Rekognition auch wirklich vorgefunden wurde, welche wir dem gegenwärtigen Protokoll beigefügt haben.

An baarem Gelde wurde zugleich in diesem Schrank 200 Thaler gefunden, von welchen 30 Thaler dem Schwager Gottfried Müller zur Bestreitung der häuslichen Ausgaben und Begräbnißkosten mit dem Bedeuten behändigt worden sind, daß er künftig hierüber gehörige Rechnung zu führen gehalten sein werde, wonach derselbe über den Empfang dieser 30 Thaler quittirte. Den Ueberrest von 170 Thalern haben wir an uns genommen, um solche unverzüglich an das Depositum des Kreisgerichts zu N. abzugeben.

Hiernächst wurde nun mit der Siegelung wie folgt vorgegangen.

Sämmtliche Schränke und Kasten, sowie die Betten und der entbehrliche Hausrath, so sich in der Wohnstube befanden, wurden in die daran stoßende Kammer geschafft, deren Fenster mit eisernen Gittern wohl verwahrt sind.

Jedes der Kammerfenster wurde mit einem Bande und zwei Siegeln, sowie die Kammerthüre mit einem Bande und zwei Siegeln verschlossen.

Die Wohnstube wurde indeß zum wirthschaftlichen Gebrauch offen und darin folgende Stücke außer Sperre gelassen:

a) zwei Tische,

b) vier Stühle und

c) eine Bank.

Der fernere Betrieb der Wirthschaft, so wie solche zeither geführt worden, bis zur anderweitigen Anordnung von Seiten des Gerichts-Amts, wurde dem Schwager Gottfried Müller von uns übertragen, und mit seiner Zuziehung das hier beiliegende Vieh- und Wirthschafts-Verzeichniß aufgenommen, wofür er verantwortlich gemacht wurde und wofür er zu haften angelobte.

Nach dieser Voraussetzung begaben wir uns in die Scheuer und auf den Boden, überließen von den dasigen Beständen dem Gottfried Müller so viel außer Beschluß, als zur Brödterei und Fütterung auf vierzehn Tage nothwendig ist, und haben den diesfälligen Betrag jener Sorte zugleich im beigeschlossenen Verzeichnisse mit angemerkt.

Die übrigen Bestände wurden, und zwar in der Scheuer mit zwei Bänden und vier Siegeln, und auf dem Boden mit einem Bande und zwei Siegeln verwahrt und dem Schwager Gottfried Müller sowohl, als der Anna Maria Becherin aufgetragen, über diese Siegel, und daß solche nicht abgerissen würden, zu wachen, worauf diese Verhandlung vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben wurde.

G. w. o.

Gottfried Müller.

Anna Maria Becherin.

Georg Birkner, Schulze.	Gottlieb Bauer, Gerichtsmann.	Friedrich Weigel, Gerichtsmann.

Johann Siegert, Gerichtsschreiber.

---

4. Protokoll über die gerichtliche Entsiegelung eines Nachlasses.

N . ., den . . . 18 . .

Mittelst Verfügung des Königlichen Kreisgerichts zu N . . vom . . . . war das Dorfgericht angewiesen, den Nachlaß des verstorbenen N . . zu entsiegeln und an den B . . zu übergeben. Zu diesem Zweck war auf heute Termin angesetzt, in welchem sich der von Person bekannte B . . eingefunden hatte und sich zur Uebernahme des Nachlasses bereit erklärte.

Befragt, ob er die Inventur des Nachlasses verlange oder ob ihm solcher in Pausch und Bogen ausgeantwortet werden solle, entschied er sich für das letztere.

Demzufolge wurden die außer Sperre gelassenen Gegenstände mit dem darüber aufgenommenen Verzeichnisse verglichen. Es ergab sich, daß alle darin aufgeführten Gegenstände noch vorhanden waren, wovon sich der B.. überzeugte. Hierauf wurden die angelegten Siegel untersucht und dieselben, da sie als unverletzt anerkannt wurden, demnächst abgenommen. Sodann wurde der versiegelt gewesene Nachlaß sowohl, als die außer Sperre gelassenen Gegenstände dem B.. übergeben, worüber derselbe quittirte.

Mit dem C.., welcher mit dem Betriebe der Wirthschaft beauftragt gewesen ist, erklärte der B.. sich selbst einigen zu wollen.

V. g. u.

(Unterschriften.)

---

5. Protokoll über die Inventarisation eines Nachlasses.

Siehe §. 76. bis 82. der Instr. vom 11. Mai 1854 auf Seite 231.

N.., den . . . 18..

Die Wittwe des hier verstorbenen Bauergutsbesitzers . . . hatte bei dem unterzeichneten Dorfgerichte dahin angetragen, von dem Nachlasse ihres verstorbenen Ehemannes ein Inventarium aufzunehmen. Zu diesem Zweck war auf heute Termin in der Sterbewohnung angesetzt, in welchem sich bekannt und verfügungsfähig eingefunden hatten:

1) die verwittwete Bauergutsbesitzer N..,
2) der als Vormund für die minorennen Kinder des Erblassers zu bestellende Bauergutsbesitzer N.., Bruder des Erblassers.

Die verwittwete Bauergutsbesitzer N.. wurde aufgefordert, Alles zum Nachlaß gehörige getreu und gewissenhaft anzugeben und wurde sodann mit der Inventarisation und Taxation verfahren wie folgt: *)

1) ein birkener Tisch, taxirt zu	. .	1	Thlr. 15	Sgr.
2) ein fichtener Tisch, „ „	. .	—	„ 25	„
3) fünf birkene Stühle, „ „	. .	3	„ —	„
4)				
5)				

Weitere Gegenstände fanden sich nicht vor.

V. g. u.

(Unterschriften.)

---

*) Die Aufzeichnung der Mobilien und Effekten geschieht von Zimmer zu Zimmer, so wie sie sich vorfinden.

6. Inventarium
des Nachlasses des am . . . in . . . verstorbenen N. N.
angefertigt den . . .
von N. N.

№	Inventarium.	Taxwerth. Thl.	Sgr	Pf
	Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.			
	Unter diesen Titel gehören Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothen-, Pfannen- oder Schrotgüter und dergleichen, wobei so viel als möglich aus den Briefschaften der Besitztitel, mit Anführung der Urkunden anzumerken, z. B. eine Freigärtnerstelle No. 5. des Hypothekenbuchs, welche laut Kontrakts vom 14. Mai 1796 gekauft worden für	200	—	—
	Summa	200	—	—
	Tit. II. An Aktivis und ausstehenden Forderungen.			
1	Laut Schuldschein vom 3. August 1802 bei dem Bauer Friedrich zu Wiltschau	20	—	—
2	Bei dem Dreschgärtner Vogel zu Beckwitz ohne Instrument	10	—	—
	Summa	30	—	—
	Tit. III. An baarem Gelde.			
	Hierbei müssen die Münzsorten genau angemerkt und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden, z. B.			
1	in Courant wurden vorgefunden	5	—	—
2	in Münze	6	20	—
	Summa	11	20	—
	Tit. IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen.			
	Summa			
	Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.			
	Summa			
	Tit. VI. An Uhren, Tabatieren und anderen kleinen kostbaren und künstlichen Sachen.			
	Summa			
	Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr.			
	Summa			
	Tit. VIII. An Porzellan.			
	Summa			
	Tit. IX. An Gläsern.			
	Summa			

№	Inventarium.	Taxwerth.		
		Thl.	Sgr.	Pf.
	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Blech und Eisen.			
	Summa			
	Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.			
1	Ein Gebett Betten, bestehend aus einem Ober= und Unterbette und zwei Kopfkissen nebst zwei Ueberzügen . . .	30	—	—
2	Sechs Stück Hemden, schadhaft	3	—	—
3	Zwei Halstücher	—	20	—
	Summa	33	20	—
	Tit. XII. An Meubles und Hausgeräthe.			
	Summa			
	Tit. XIII. An Kleidungsstücken.			
1	Ein blautuchener Mantel, alt	2	—	—
2	Ein brauntuchener Rock	4	—	—
3	Ein Paar Stiefeln, gebraucht	1	12	—
4	Ein kurzes Jackel nebst Weste	2	—	—
	Summa	9	12	—
	Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.			
	Summa			
	Tit. XV. An Pferden.			
	Summa			
	Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.			
	Summa			
	Tit. XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel.			
	Wenn deren viel vorhanden, z. B. bei einem Krämer, so ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen, und nur die Summe davon in dem General=Inventarium anzumerken.			
	Summa			
	Tit. XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren.			
	Summa			
	Tit. XIX. An Büchern und Manuskripten.			
	Summa			
	Tit. XX. An Briefschaften und Dokumenten.			
	Summa			
	Tit. XXI. An Passivis und Schulden.			
	Summa			

№	Inventarium.	Taxwerth. Thl.	Sgr	Pf
	Diese sind entweder, wenn sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen, oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen.			
	Bei einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wenn nichts vorhanden ist. In Ansehung der Titel I. II. III. XX. XXI. aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventarium angeführt werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden sei.			
	Recapitulatio.			
	Tit. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX.			
	Summa Summarum			
	Hiervon geht ab:			
	Tit. XXI.			
	verbleibt Summa des Nachlasses			

Wiltschau, den 20. September 1839.

George Birkner, Schulze. — Gottlieb Bauer, Gerichtsmann. — Friedrich Weigel, Gerichtsmann.

---

7. Protokoll über die Abschätzung der zu verkaufenden Sachen.

Siehe §. 103. der Instruktion vom 11. Mai 1854 auf Seite 235.

N . ., den . . . . 18 . .

Das Dorfgericht ist durch Verfügung des Königlichen Kreisgerichts zu N . . vom . . . . beauftragt, die zum Nachlaß des verstorbenen N . . gehörigen Mobilien im Wege der Auktion zu verkaufen. Eine Abschätzung dieser Mobilien hat bis jetzt nicht stattgefunden und verfügte sich deshalb heute das unterzeichnete Dorfgericht zur Vornahme der Abschätzung der zu verkaufenden Mobilien in die Sterbewohnung, woselbst:

1) die N . .
2) d . .

angetroffen wurden, welchen der Zweck des Erscheinens eröffnet wurde.

Hiernächst wurde mit der Abschätzung verfahren wie folgt:

1) ein birkener Tisch, taxirt zu	2 Thlr.	—	Sgr.
2) sechs birkene Stühle, „ „	3 „	20	„
3) ꝛc. ꝛc.			
4)			

Die Richtigkeit der Taxe versichern wir an Eidesstatt.

V. g. u.

(Unterschriften.)

---

8. Bekanntmachung über eine Auktion.

Siehe §. 102. der Instruktion vom 11. Mai 1854 auf Seite 235.

Die von dem hierselbst verstorbenen Eigenthümer N. N. nachgelassenen Mobilien, bestehend aus:

3 Tischen, 12 Rohrstühlen ꝛc.

sollen am . . . . .

im Sterbehause gegen baare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

N . ., den . . . 18 . .

Das Dorfgericht.

---

9. Auktionsprotokoll mit Verkaufsbedingungen.

Siehe §. 104. bis 106. der Instr. vom 11. Mai 1854 auf Seite 235.

Verhandelt zu N . .
in der Wohnung des verstorbenen Eigenthümers . . .

Zum öffentlichen Verkaufe des bereits am 2. d. M. gerichtlich inventirten und abgeschätzten Mobiliar-Nachlasses des N . . steht auf heute ein Auktionstermin an, welcher durch einmalige Einrückung in dem Kreisblatte und Aushang im Schulzenamte, sowie durch Ausrufen des Gemeindedieners im Dorfe gehörig bekannt gemacht, und zu welchem sämmtliche Erbschafts-Interessenten vorgeladen worden. Von den Erben hatten sich

1) der N. N.
2) u. s. w.

eingefunden, und war außerdem eine hinreichende Anzahl von Kauflustigen erschienen.

Den Kauflustigen wurden folgende Verkaufsbedingungen eröffnet:

1) der Verkauf geschieht ohne Gewährleistung für die Größe, Güte, Gewicht oder Maaß;
2) das Eigenthum und die Gefahr geht mit dem Zuschlage auf den Käufer über;
3) der Verkauf geschieht gegen gleich baare Zahlung, welche in Preuß. Courant sofort nach dem Zuschlage zu leisten ist. Wer dieser

Bedingung nicht nachkommt, muß es sich gefallen lassen, daß das erstandene Stück von Neuem auf seine Gefahr und Kosten verkauft wird;

4) der Kaufpreis kann weder durch Abzüge noch Kompensation geschmälert, muß vielmehr unverkürzt gezahlt werden;

5) das Gebot kann unter 1 Thlr. nur mit 1 Sgr., unter 5 Thlr. mit 2 Sgr. und über 5 Thlr. nur mit 5 Sgr. gesteigert werden;

6) wenn über das Letztgebot Irrungen entstehen, so wird die Sache von Neuem ausgesetzt.

Hiernächst wurde mit dem Verkaufe in nachstehender Art verfahren:

	Namen des Käufers, an welchen der Zuschlag erfolgt ist.	Meistgebot. Thl.	Sgr	Pf	Anmerkungen.
1) Ein Tisch	Herr N. N.	—	20	—	bezahlt.
2) ein Dutzend Teller . . .	derselbe.	1	—	—	bezahlt.
3) sechs Gläser	Herr N. N.	—	6	—	bezahlt.
4) u. s. w.					
Hiermit wurde, da es inmittelst Mittag geworden, geschlossen und der Versammlung eröffnet, daß die Fortsetzung der Auktion heute Nachmittag um 2 Uhr beginnen würde.					
a. u. s. (Unterschriften des Dorfgerichts.)					
Fortgesetzt den . . . Nachmittags 2 Uhr. Von den Erben hatten sich eingefunden 1) 2)					
Den Kauflustigen wurden die Verkaufsbedingungen bekannt gemacht und hiernächst die Auktion fortgesetzt.					
5) ein Kleiderspind	Frau N. N.	4	—	—	—
6) u. s. w.					
Weiter war nichts zu verkaufen und deshalb geschlossen.	Summa	5	26	—	
a. u. s. (Unterschriften des Dorfgerichts.)					

An
das Königl. Kreisgericht
zu
N . .

Dem ꝛc. überreichen wir in Folge Auftrags vom 24. v. Mts. zu den N . . Nachlaß-Akten in der Anlage:

1) das Auktionsprotokoll vom . . .
2) ein Exemplar des Kreisblattes No. 10., in welchem die Bekanntmachung des Auktionstermins pag. 60. enthalten ist,
3) unsere Liquidation

und bitten:

die Auktionslosung mit 106 Thlr. von uns annehmen und unsere Liquidation festsetzen und zahlen zu lassen.

N . ., den

Das Dorfgericht.
(Unterschriften.)

Liquidation

des Dorfgerichts zu N . . in der N . . schen Nachlaßsache für die Abhaltung einer Auktion.

Auktionslösung 106 Thaler.

1) für die Auktion selbst	1 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) für die Einnahme und Ablieferung der Gelder von jedem vollen Thaler 6 Pf., zusammen .	1 „	23 „	— „
Summa	2 Thlr.	23 Sgr.	— Pf.

N . ., den . . . 18 . .

Das Dorfgericht.
(Unterschriften.)

---

10. Protokoll über die Aufnahme einer Taxe.

Siehe §. 82. bis 87. der Instruktion vom 11. Mai 1854 auf S. 231.

Aufgenommen Wessig, den 28. August 1839.

Nachdem von Seiten des Kreisgerichts zu N . . unterm 26. d. M. dem Dorfgericht der Auftrag ertheilt worden, die Kossäthenstelle (das Anspanngut) des verstorbenen Gottlob Greulich behufs des öffentlichen Verkaufs zu würdigen und abzuschätzen, so begab sich zu diesem Ende das unterzeichnete Dorfgericht unterm heutigen Tage auf das Kossäthengut (Anspanngut) des Gottlob Greulich, woselbst bestelltermaßen zugleich gegenwärtig waren:

1) die Wittwe des Verstorbenen, Namens Anna Maria Greulich, geb. Riemern, im Beistande des Gärtners Johann Blaschke,

2) der Bruder des Verstorbenen und gerichtlich bestellte Vormund der minorennen Kinder, der Kossäthe (Anspänner) Franz Greulich.

Nachdem nun die Stelle in gehörigen Augenschein genommen und die alten Kaufbriefe darüber nachgesehen worden, haben wir solche, wie folgt befunden:

Die Kossäthenstelle (das Anspanngut) des verstorbenen Gottlob Greulich, No. 1. des Hypothekenbuchs, besteht:

1) aus einem an der Straße belegenen Wohngebäude, 48 Fuß lang, 22 Fuß tief und 8 Fuß hoch, worinnen eine Stube, zwei daran stoßende Kammern und eine geräumige Hausflur enthalten,
2) aus einem Seitengebäude, 40 Fuß lang, 12 Fuß tief und 7 Fuß hoch, worinnen eine Tenne (Diele), Kuhstall und eine kleine Vorrathskammer befindlich.

Diese Gebäude sind in ziemlich gutem Baustande, mit Ziegeln gedeckt.

Zu dieser Stelle gehört ein Garten von zwei Morgen Flächeninhalt, außerdem aber gehört hierzu noch drei Morgen guter Kornboden, so an der Dürrgendscher Grenze belegen.

Der Garten ist zeither blos zu Erzeugung von Kraut und Gras genutzt worden, und es befinden sich daher nur wenige Obstbäume darin.

Auf den herrschaftlichen Graben und Rainen genießt der jedesmalige Besitzer mit den übrigen angesessenen Mitgliedern der Dorfgemeinde die Gräserei gemeinschaftlich.

Von der gegenwärtigen Kossäthenstelle (Anspanngut) muß jährlich termino Martini an die Herrschaft gezinset werden:

a) 3 Thaler Grundzins,
b) 8 Groschen Hirtengeld für eine Kuh,
c) 4 Paar taugliche Hähne zum Kappen,
d) spinnt der jedesmalige Besitzer jährlich ein Stück flächsenes Garn der Herrschaft und muß
e) alljährlich 6 Tage unentgeltlich Erntearbeit thun.

Zur Stelle gehören folgende Vieh- und Wirthschafts-Inventarienstücke:

1) zwei Kühe,
2) zwei Paar Hühner und ein Hahn,
3) zwei Paar Gänse,
4) ein Getreide-Sieb.

---

11. Taxationsinstrument.

Siehe §. 86. der Instruktion vom 11. Mai 1854 auf Seite 232.

Die Kossäthenstelle (das Anspanngut) des Gottlob G . . No. 1. des Hypothekenbuchs, besteht:

1) aus einem an der Straße belegenen Wohngebäude, 48 Fuß lang, 22 Fuß tief und 8 Fuß hoch, worinnen eine Stube, zwei daran stoßende Kammern und eine geräumige Hausflur enthalten,
2) aus einem Seitengebäude, 40 Fuß lang, 12 Fuß tief und 7 Fuß hoch, worinnen eine Tenne (Diele), Kuhstall und eine kleine Vorrathskammer befindlich.

Diese Gebäude sind in ziemlich gutem Baustande, mit Ziegeln gedeckt.

Zu dieser Stelle gehört ein Garten von 2 Morgen Flächeninhalt, außerdem aber gehört hierzu noch 3 Morgen guter Kornboden, so an der D . . -Grenze belegen.

Der Garten ist seither bloß zur Erzeugung von Kraut und Gras genutzt worden, und es befinden sich daher nur wenige Obstbäume darin.

Auf den herrschaftlichen Graben und Rainen genießt der jedesmalige Besitzer mit den übrigen angesessenen Mitgliedern der Dorfgemeine die Gräserei gemeinschaftlich.

Von der gegenwärtigen Kossäthenstelle (Anspanngut) muß jährlich termino Martini an die Herrschaft gezinset werden:

a) 3 Thaler Grundzins,
b) 8 Groschen Hirtengeld für eine Kuh,
c) 4 Paar taugliche Hähne zum Kappen,
d) spinnt der jedesmalige Besitzer jährlich ein Stück flächsenes Garn der Herrschaft, und muß
e) alljährlich 6 Tage unentgeltliche Erntearbeit thun.

Zur Stelle gehören folgende Vieh- und Wirthschafts-Inventarienstücke:

1) zwei Kühe,
2) zwei Paar Hühner und ein Hahn,
3) zwei Paar Gänse,
4) ein Getreide-Sieb,
5) zwei Flegel,
6) eine Sense, zwei Sicheln,
7) ein Karren (Schiebebock).

Mit Rücksicht auf den am Orte und in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke dieser Art, und da sich alle Zubehörungen in gutem Zustande befinden, schätzen wir nach unserm pflichtmäßigen Ermessen den Werth dieser Kossäthenstelle (Anspanngut) auf

Sechshundert Reichsthaler Courant

und versichern die Richtigkeit der Taxe an Eidesstatt.

N. N. N.

Gerichtsschulze. Gerichtsmann. Gerichtsmann.

---

12. Exekutions-Bericht (No. 1.).

Siehe §. 88. bis 100. der Instr. vom 11. Mai 1854 auf Seite 233.

in Sachen

Verhandelt

In obenbemerkter Sache sollen nach dem Mandate vom
von dem N . .

1) Exekutions-Kosten	Thlr.	Sgr.	Pf.
2) Vollstreckungs-Kosten	"	"	"
3) für den Extrahenten	"	"	"

eingezogen werden.

Das unterschriebene Dorfgericht begab sich in die Wohnung des Debenten, verlangte die Zahlung der obigen Summen, und da diese nicht erfolgte, so wurde zur Exekution geschritten, wobei es sich ergab, daß Debent nur besitzt:
1)

Nach unserer Beurtheilung sind von den Sachen keine zur Beschlagnahme geeignet. Wir haben dieselben deshalb nicht abgepfändet, stellen jedoch gehorsamst anheim:

ob und welche von diesen Sachen in Beschlag genommen werden sollen.

V. g. u.
a. u. s.
Das Dorfgericht.

---

13. Exekutions-Bericht (No. 2.).

Siehe §. 88. bis 100. der Instr. vom 11. Mai 1854 auf Seite 233.

in Sachen

In obenbemerkter Sache sollen nach dem Mandate
vom
von dem

1) an Exekutionskosten	Thlr.	Sgr.	Pf.
2) für den Extrahenten	"	"	"

eingezogen werden.

Das unterschriebene Dorfgericht begab sich in die Wohnung des Debenten, verlangte die Zahlung der obigen Summe, und wurde ihm hierbei durch

nachgewiesen, daß der Extrahent befriedigt ist. Die Exekutions-Kosten mit Sgr. Pf. sind von dem Schuldner bezahlt, wir liefern solche ab und reichen das Mandat zurück.

den ten

Das Dorfgericht.

---

14. Exekutions-Bericht (No. 3.).

Siehe §. 88. bis 100. der Instr. vom 11. Mai 1854 auf Seite 233.

in Sachen

Verhandelt

In obenbemerkter Sache sollen von d
nach dem Mandate vom

1) Exekutions-Kosten . . .	Thlr.	Sgr.	Pf.
2) Vollstreckungs-Kosten. .	"	"	"
3) für den Extrahenten. .	"	"	"

eingezogen werden.

Das unterschriebene Dorfgericht begab sich nach der Wohnung de Debent , woselbst
angetroffen und mit dem Auftrage bekannt gemacht wurde. Der Nachweis der Zahlung konnte indeß nicht geführt werden, es wurde daher zur Ausführung der Exekution geschritten und dabei die umstehend verzeichneten, zur Beschlagnahme sich eignenden Gegenstände vorgefunden — abgepfändet und dem

mit dem Exekutions-Mandat zum Verkauf übergeben —

da — der Gläubiger nach der anliegenden schriftlichen Erklärung ausdrücklich verlangt,

daß die Sachen im Besitze des Schuldners bleiben sollen —

kein Gelaß zur Unterbringung der Sachen vorhanden ist —

die Fortbringung der Sachen mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist — so wurden die in dem umstehenden Verzeichnisse näher angegebenen Gegenstände in der Wohnung des Schuldners unter Siegel gelegt

Dem Schuldner ist eröffnet worden, daß er sich Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre aussetze, wenn er die abgepfändeten Sachen bei Seite schafft, verbringt oder zerstört.

Hierauf erklärte der Debent: Die in Beschlag genommenen Gegenstände sind nicht mein Eigenthum, sondern gehören dem Es meldete sich demnächst der

und sagt: Die abgepfändeten Sachen gehören mir, ich beweise dies durch

und protestire gegen die Beschlagnahme.

Andere unbestritten dem Schuldner gehörige Gegenstände sind nicht vorhanden.

Es wurde dem Schuldner und dem Intervenienten daher bedeutet, daß es bei der erfolgten Beschlagnahme sein Bewenden behalten müsse, und der Intervenient sein behauptetes Eigenthum beim Gericht nachzuweisen habe.

V. g. u.

a. u. s.

Das Dorfgericht.

Verzeichniß
der in Beschlag genommenen Gegenstände.

No.	Bezeichnung.	Taxwerth. Thl.	Sgr	Pfg	No.	Bezeichnung.	Taxwerth. Thl.	Sgr	Pfg

15. Kauf- und Leibgedinge-Vertrag.

Verhandelt N . ., den . .

Vor dem unterzeichneten Dorfgerichte erschienen bekannt und verfügungsfähig:

1) der Kossäth N . .,
2) dessen Ehefrau, geb. N . .,
3) deren majorenner Sohn N . .

und schließen nachstehenden Vertrag:

1) die Kossäth N . . schen Eheleute verkaufen das ihnen gemeinschaftlich gehörige, im Hypothekenbuche von N . . Vol. I. pag. 100 verzeichnete Kossäthengut in seinen Grenzen und Mahlen ohne Gewährleistung für einen bestimmten Flächeninhalt, so wie folgende Beilaßstücke: 1 Tisch, 4 Stühle, 1 Bank ꝛc. an ihren gegenwärtigen Sohn N . . für den vereinigten Kaufpreis von Zweitausend Thaler und Gewährung des im §. 4. näher verzeichneten Ausgedinges.

2) Die Uebergabe des Kossäthenguts ist an den Käufer bereits am 1. April c. erfolgt und entsagen beide Theile allen ihnen aus der Uebergabe etwa zustehenden Einwendungen. Die Lasten und Abgaben übernimmt der Käufer vom 1. April c.

3) Das Kaufgeld der 2000 Thaler wird in nachstehender Art berichtigt:

a) rechnet der Käufer sich als ein Elternerbe ab . .	300 Thlr.,
b) übernimmt der Käufer als Selbstschuldner die auf dem Kossäthengute rubr. III. No. 2. aus der Obligation vom . . für den Kanfmann N. eingetragenen nebst den Zinsen seit dem 1. April c. ab,	200 „
c) überweisen die Verkäufer ihrer Tochter Ernestine, etwa 18 Jahre alt, als Elternerbe die Summe von	1000 „
d) den Rest mit	500 „
	Summa 2000 Thlr.,

lassen die Verkäufer bei dem Käufer stehen. Der Käufer verpflichtet sich, die 1000 Thlr. für seine Schwester Ernestine und die 500 Thlr. für seine Verkäufer vom 1. April c. mit fünf pCt. zu verzinsen und nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung zurückzuzahlen, verpfändet auch zur Sicherheit für Kapital und Zinsen das erkaufte Kossäthengut und bewilligt die Eintragung, worauf die Verkäufer für sich und ihre Tochter antragen.

4) Als ein Ausgedinge erhalten die Verkäufer auf ihre Lebenszeit

a) die Benutzung der in dem Wohnhause linker Hand vom Eingange belegenen Kammer, des sogenannten kleinen Obstgartens und dreier Bienenstöcke. Außerdem ist

b) der Käufer verpflichtet, seine genannten Eltern bis zu deren Tode an seinem Tische zu verpflegen, sie standesgemäß zu bekleiden und ihnen das erforderliche Brennmaterial zu verabfolgen. Sollten dieselben indeß mit dieser Verpflegung und Bekleidung

nicht zufrieden sein, so soll es von ihrer Wahl abhängen, statt dessen von dem Käufer nachstehende Gegenstände zu verlangen, nämlich:

1) alljährlich 10 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Buchweizen, 1 Scheffel Erbsen, 15 Scheffel Kartoffeln und ein fettes Schwein von 120 Pfd., sechs fette Gänse und 4 Thaler baar,
2) einen Morgen gut gedüngtes Land, eine eifere Kuh, die Wolle von sechs Schafen.

Nach dem Tode eines der Ausgedinger erhält der überlebende Theil von den theilbaren Gegenständen nur die Hälfte, die übrigen aber ganz.

Der Käufer muß die Ausgedinger auf seine Kosten standesgemäß beerdigen lassen.

Der jährliche Werth des Ausgedinges wird auf 40 Thaler angegeben.

Der Käufer verpfändet zur Sicherheit für das Ausgedinge das erkaufte Gut und willigt in die Eintragung ins Hypothekenbuch, worauf die Käufer antragen.

5) Die Kosten dieses Vertrages übernimmt der Käufer.
Die Verkäufer bewilligen die Umschreibung des Besitztitels für den Käufer, worauf dieser anträgt.
6) Der Käufer entsagt dem Einwande der Verletzung über die Hälfte und will selbst dann nicht von dem Vertrage zurücktreten, wenn er auch mehr als den doppelten Betrag gezahlt haben sollte.
7) Beide Theile beantragten die gerichtliche Aufnahme des Vertrages.

V. g. u.

(Unterschriften.)

---

16. Tauschvertrag.

Verhandelt zu N . .

Vor dem unterzeichneten Dorfgerichte erschienen bekannt und verfügungsfähig:

1) der Eigenthümer A . .,
2) der Eigenthümer B . .

beide von hier, und schließen folgenden Tauschvertrag:

1) der Eigenthümer A . . überläßt dem Eigenthümer B . . das ihm gehörige, im Hypothekenbuche von L . . Vol. I. pag. 10. No. 40. verzeichnete Wiesengrundstück von 2 Morgen 92 Quadratruthen und unbebaut zum freien und uneingeschränkten Eigenthum.
2) Der Eigenthümer B . . überläßt dagegen dem Eigenthümer A . . das ihm gehörige, im Hypothekenbuche von L . . Vol. I. pag. 80. No. 48. verzeichnete Wiesengrundstück von 4 Morgen 2 Quadratruthen ebenfalls unbebaut zum freien und uneingeschränkten Eigenthum.
3) Der Werth der Grundstücke wird angenommen von No. 40. auf Zweihundert (200) Thaler und von No. 48. auf dreihundertfunfzig (350) Thaler und verpflichtet sich der Eigenthümer A . ., da das

ihm abgetretene Grundstück No. 48. L . . einen Mehrwerth von 150 Thaler hat, diese 150 Thaler an dem Tage, wo der Kontrakt gerichtlich abgeschlossen wird, dem Eigenthümer B . . baar zu zahlen.

4) Die Kontrahenten verpflichten sich, die auf den gegenseitigen eingetauschten Grundstücken eingetragenen Schulden binnen Jahresfrist von heute angerechnet, zur Löschung zu bringen.

5) Die gegenseitige Uebergabe der vertauschten Grundstücke hat heute stattgefunden, und wird darüber quittirt.

6) Die Kosten für die gerichtliche Aufnahme und Ausfertigung des Kontrakts übernimmt jeder Theil zur Hälfte. Die der Besitztitelberichtigung trägt dagegen jeder allein.

V. g. u.

(Unterschriften.)

---

17. Pachtvertrag.

Verhandelt zu N . . ., den

Vor dem unterzeichneten Dorfgerichte erscheinen bekannt und verfügungsfähig:

1) der Anspänner A . .,
2) der Freihäusler B . .,

beide von hier, und schließen folgenden Pachtvertrag:

1) Es verpachtet der Anspänner A . . dem Freihäusler B . . das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Band I. pag. 35. No. 80. verzeichnete Ackerstück von 7 Morgen 48 Q.-Ruthen für die nächsten zwölf Jahre, nämlich von Michaeli 1858 bis dahin 1870 für ein jährliches Pachtquantum von achtundzwanzig (28) Thalern, zahlbar praenumerando in vierteljährlichen Raten von 7 Thalern.

2) Der Pächter Freihäusler B . . ist verpflichtet, den Acker nach landesüblichen Grundsätzen zu bewirthschaften, ihn alle 6 Jahre wenigstens ein Mal gehörig durchzudüngen, nicht mehr als die Hälfte der Brache zu besommern, und für jede Verschlechterung zu stehen, ohne dagegen auf Meliorationsvergütung Anspruch zu machen.

3) Auf Pachterlaß hat der Pächter unter keiner Bedingung Anspruch.

4) Die Kosten des Stempels, sowie der gerichtlichen Ausfertigung dieses Kontrakts trägt der Pächter.

Weiter hatten die Kontrahenten nichts zu bestimmen, welche diesen Kontrakt nach geschehener Vorlesung genehmigt haben.

(Unterschriften.)

---

18. Mieths-Vertrag.

Verhandelt zu N . . ., den . . . .

Vor dem unterzeichneten Dorfgerichte erscheinen bekannt und verfügungsfähig:

1) der Kossäth A . . .
2) der Hausmann B . .,

beide von hier, und schließen folgenden Miethsvertrag:

1) Der Kossäth A . . vermiethet dem Hausmann B . . das auf seinem Kossäthenhofe No. 20. hierselbst befindliche Nebenhaus, bestehend aus 2 Stuben, Küche und Keller, sowie den dahinter belegenen ca. 1 Morgen großen Garten auf drei Jahre, von Michaeli 1858 bis dahin 1861 gegen einen jährlichen Miethzins von Funfzig (50) Thalern, zahlbar praenumerando in vierteljährlichen Raten von 12 Thaler 15 Sgr.
2) Wenn die Zahlung des Miethzinses nicht pünktlich erfolgt, so ist der Vermiether berechtigt, den Kontrakt sofort aufzuheben und die Räumung von dem Miether zu verlangen.
3) Die Fensterscheiben, Thüren, Schlösser, Oefen und Feuerheerde ist der Miether verpflichtet, nicht nur in dem ihm überlieferten guten Stande zu erhalten, sondern auch die an diesen Gegenständen durch den Gebrauch nöthig gewordenen Ausbesserungen auf seine Kosten besorgen zu lassen.
4) Veränderungen in der Wohnung durch Maurer, Zimmerleute u. dgl. dürfen ohne Einwilligung des Vermiethers nicht vorgenommen werden.
5) Die Wohnung kann, ohne Einwilligung des Vermiethers, an keinen Dritten überlassen werden.

Die Kontrahenten haben nach Vorlesung diesen Kontrakt genehmigt und unterschrieben.

(Unterschriften.)

---

19. Bau-Vertrag.

Verhandelt zu N . ., den . .

Vor dem unterzeichneten Dorfgerichte erscheinen bekannt und verfügungsfähig:

1) der Eigenthümer und Kruggutsbesitzer A . . von hier,
2) der Maurermeister B . . von N . .

und schließen folgenden Bauvertrag ab:

1) verspricht der Maurermeister B . . den neuen Bau eines Seitenflügels an dem Hause des Eigenthümers und Kruggutsbesitzers A . ., dem von Ersterem gefertigten und diesem Vertrage beigefügten Anschlage und Zeichnung gemäß, gegen die in dem Anschlage berechnete und festgesetzte Summe von Neunhundert Zehn (910) Thalern zu übernehmen und von heute an binnen vier Monaten auszuführen.
2) Zu dem Baue dürfen nur neue gute Materialien an Holz, Steinen und Kalk 2c., wie es der Anschlag vorschreibt, verwendet werden. Der Bau darf keinem Andern übertragen, muß vielmehr von dem Maurermeister B . . unter dessen spezieller Aufsicht ausgeführt werden.
3) Dagegen verspricht der Eigenthümer und Kruggutsbesitzer A . . dem Maurermeister B . . unter der Voraussetzung, daß er seiner übernommenen Verbindlichkeit genau nachkommen werde, die Anschlags-

mäßige Summe von 910 Thalern in der Art zu berichtigen, daß er innerhalb acht Tagen dem ꝛc. B . . 600 Thaler und den Rest von 310 Thalern bei der Vollendung des Baues, wenn derselbe von einem Königlichen Baumeister als tüchtig und anschlagsmäßig befunden worden ist, auszahlen wird.

5) Falls der Maurermeister B . . den Bau innerhalb der festgesetzten Zeit, also bis zum 25. Sept. d. J. nicht vollendet haben sollte, so ist der Eigenthümer und Kruggutsbesitzer A . . berechtigt, für jeden Tag der Verzögerung einen Thaler von dem Restbaugelde in Abzug zu bringen.

V. g. u.

(Unterschriften.)

---

20. Lehr-Vertrag.

Verhandelt zu N . . den . .

Vor dem unterzeichneten Dorfgericht erschienen bekannt und verfügungsfähig:

1) der Eigenthümer A . .,
2) der Schmiedemeister B . .,

beide von hier und schließen folgenden Lehrvertrag ab:

1) der Schmiedemeister A . . nimmt den Sohn des Eigenthümers B . . Namens August als Lehrling auf und verpflichtet sich, dem August A . . die zu seiner Profession nöthige Anleitung zu geben, ihn dabei in freier ordentlicher Kost und Wohnung zu unterhalten, ihn zu keinen andern als den eigentlichen Professionsgeschäften zu gebrauchen, und nach sechs Jahren loszusprechen, ihm dann auch das nöthige Gesellenkleid zu geben.

2) An Lehrgeld erhält der Schmiedemeister B . . Funfzig Thaler und verpflichtet sich der Eigenthümer A . ., dasselbe innerhalb der ersten 5 Jahre in jährlichen Raten mit 10 Thaler praenumerando zu zahlen. Der Schmiedemeister B . . erkennt hiermit zugleich quittirend an, daß ihm heute die erste Rate mit 10 Thlr. bereits bezahlt ist.

3) Der Eigenthümer A . . hat während der Lehrzeit seines Sohnes August für die anständige Kleidung und Reinigung der Wäsche zu sorgen.

4) Sollte der Lehrling durch schlechte Aufführung seinen Lehrherrn zwingen, ihn vor Ende der Lehrzeit zu entlassen, so verpflichtet sich der Eigenthümer A . ., dem Schmiedemeister B . . den durch seinen Sohn verursachten Schaden zu ersetzen.

5) Wenn der Lehrling in eine über 8 Tage dauernde Krankheit verfällt, so ist sein Vater Eigenthümer A . . verpflichtet, denselben zu sich zu nehmen und auf seine Kosten verpflegen zu lassen.

Weiter hatten die Kontrahenten nichts zu bestimmen, und haben diesen Kontrakt nach Vorlesung überall genehmigt.

(Unterschriften.)

21. Schuldschein.

Verhandelt N . . den . .

Vor dem unterzeichneten Dorfgerichte erschien bekannt und verfügungsfähig der Eigenthümer N . . und erklärte:

Ich bekenne hiermit, daß der Kossäth B . . hierselbst mir heute auf mein Ansuchen die Summe von Einhundert Thaler baar geliehen hat. Ich quittire über den Empfang des Geldes und verpflichte mich, dasselbe von heute ab mit fünf Prozent zu verzinsen und nach einer beiden Theilen freistehenden dreimonatlichen Kündigung zurück zu zahlen.

Z. g. u.
(Unterschriften.)

22. Cession.

Vor dem unterzeichneten Dorfgerichte erschienen bekannt und verfügungsfähig:

1) der Kossäth B . . von hier,
2) der Schmiedemeister B . . von hier,
3) der Eigenthümer N . . von hier.

Der Erstere erklärte:

Aus dem beiliegenden Schuldscheine vom . . . verschuldet mir der Eigenthümer N . . Einhundert Thaler gegen fünf Prozent Zinsen. Diese Einhundert hat mir der Schmiedemeister B . . und die Zinsen bis heute aber der Schuldner baar gezahlt. Indem ich nun über den Empfang des Kapitals und der Zinsen quittire, cedire ich die vorgedachten 100 Thaler nebst den seit heute laufenden Zinsen an den Schmiedemeister B . . zum freien und uneingeschränkten Eigenthum.

Der Schmiedemeister B . . genehmigte die vorstehende Cession und der Eigenthümer N . . nahm denselben als seinen neuen Schuldner an.

V. g. u.
(Unterschriften.)

23. Bürgschaftsurkunde.

Verhandelt N . . zu . .

Vor dem unterzeichneten Dorfgerichte erschien bekannt und verfügungsfähig der Kossäth W . . von hier und erklärte:

Der Eigenthümer N . . verschuldet dem Schmiedemeister B . . aus dem Schuldscheine vom . . und der Cession vom . . Einhundert Thaler gegen fünf Prozent seit dem . . laufender Zinsen. Zur größern Sicherheit des Gläubigers trete ich als Bürge für diese Schuld ein.

Der ebenfalls anwesende Schmiedemeister B . . genehmigte die vorstehende Erklärung.

V. g. u.
Unterschriften.

24. Vollmacht.

Verhandelt N . . zu . . .

Vor dem unterzeichneten Dorfgericht erschien der Ausgedinger N . . und erklärte:

In Sachen meiner wider den Eigenthümer B . . . hierselbst wegen Lieferung der Ausgedingerückstände bevollmächtige ich hierdurch meinen Sohn, den Eigenthümer C . . . hierselbst, mit dem Auftrage, alles dasjenige in meinem Namen vorzunehmen, was die Gerichte von dem Bevollmächtigten einer abwesenden Partei zu fordern berechtigt sind.

V. g. u.
(Unterschriften.)

25. Quittung über Geld.

Verhandelt N . .

Vor dem unterzeichneten Dorfgericht erschien bekannt und verfügungsfähig der Kossäth N . . von hier und erklärte:

Auf dem Kossäthenhofe No. 10. hierselbst stehen aus der Obligation vom . . für mich im Hypothekenbuche Rubr. III. No. 2. Einhundert Thaler nebst fünf Prozent Zinsen eingetragen. Diese 100 Thaler nebst den aufgekommenen Zinsen hat mir der Besitzer des verpfändeten Kossäthenhofes N . . heute baar bezahlt. Ich quittire über den Empfang und willige in die Löschung von dem verpfändeten Grundstück.

Das Hypotheken-Dokument übergebe ich hierbei.

V. g. u.
(Unterschriften.)

26. Quittung über ein Ausgedinge.

Verhandelt N . . .

Vor dem unterzeichneten Dorfgerichte erschien bekannt und verfügungsfähig der Ausgedinger N . . von hier und erklärte:

Auf dem Grundstück No. 18. hierselbst steht aus dem Kaufvertrage vom . . für mich im Hypothekenbuche Rubr. II. No. 1. ein Ausgedinge eingetragen. Ich erkenne hiermit nun quittirend an, daß der Besitzer des verpfändeten Grundstückes B . . . mir das bis Michaeli c. fällig gewesene Ausgedinge vollständig und richtig geliefert hat und Ausgedingerückstände ich überhaupt nicht mehr zu fordern habe.

V. g. u.
(Unterschriften.)

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. d. O.

Staas, W.

Anleitung zur Führung der Geschäfte der Dorfschulzen und Dorfgerichte von W. Staas

Landsberg a. W. 1860